J. F. Tiedge. der II. Lorbeer.

Wir hängen ja so die heiligsten
Rechte der Völker nicht höher oder
wie müssen wir wagen!! —

J. L. Sonnenberger Arzt
von Bär.

Geb. den 20. Juni 1790.
Gest. den 6. Febr. 1841.

Geschichte

des

Cantons Zürich

von

1794—1830.

In zwei Bänden.

Aus den Quellen untersucht und nach höchst wichtigen Mittheilungen von noch lebenden Zeitgenossen und Augenzeugen

dargestellt

durch

Johann Jacob Leuthy,

von Stäfa.

Zweiter Band.

Mit dem Portrait des Arztes Pfenninger, Sohn, von Stäfa.

Zürich,

Leuthy's Verlagsbüreau.

1843.

Inhalt des zweiten Bandes.

		Seite
I.	Die Restaurationsperiode von 1815—1830 . .	1
II.	Die Verfassungsarbeiten bis zu ihrer Vollendung .	150
III.	Lage der Schweiz zu Anfang des Jahres 1834, und Ereignisse in anderen Cantonen, bezüglich auf Verfassungsrevision, im Einklang mit den Ereignissen im Canton Zürich	239

I.

Die Restaurationsperiode 1815—1830.

Nun waren die Zeiten stürmischer Bewegungen vorüber und auch in der Schweiz der Friede wieder hergestellt; aber um welchen Preis dieses geschehen sei, hat die vorangehende Geschichte gezeigt. Die Mediationsverfassung wurde beseitigt und ein Zerrbild trat an derselben Stelle, welches ganz dazu geeignet ist, die Zwietracht der Schweizer zu unterhalten. Jede Centralisation wurde vermieden und, statt einem Bundesstaat, ein Staatenbund gegründet. Jeder Stand wurde als ein eigener souveräner Freistaat anerkannt. Jeder solche, der kleinste wie der größte, sollte auf der Tagsatzung gleich stimmberechtigt sein. Bern, mit beiläufig 400,000 Seelen, sollte demnach nur eine Stimme abzugeben haben, wie Uri mit etwa 13,500 Seelen. So kam es denn, daß die kleinen Cantone, welche, Glarus ausgenommen, wie wir aus der vorangehenden Geschichte entnommen haben, dem Fortschritte stets entgegen waren, einen gewiß sehr unbilligen Einfluß auf der Tagsatzung ausüben konnten und denselben auch ausübten, wie die Erfahrung bis heute auf die auffallendste Weise gezeigt hat. Oeftern Hader im Innern abgerechnet, welchen hauptsächlich diese Bundesverfassung verursachte, wurde während 15 Jahren die Ruhe von außen nicht gestört. Die Theurung von 1817 hatte in der Schweiz, besonders auch im Canton Zürich, der

ärmern Volksclasse großes Elend herbeigezogen; wir wollen derselben hier einläßlich gedenken:

Auf den gesegneten Jahrgang von 1811 schien die Natur gleichsam ihre Schätze auf eine geraume Zeit erschöpft zu haben; es folgten kalte regnerische Sommer, und der Winter schien beinahe nicht enden zu wollen. Der Wein, durch den sich jener Jahrgang so besonders auszeichnete, wollte seitdem nicht mehr gedeihen und stieg fortwährend im Preise. Das Getreide stand dessen ungeachtet noch immer in billigem Preise, bis es im Spätjahre 1816 plötzlich zu steigen anfing und im Frühjahre 1817 dessen Theurung zu einer bisher ganz beispiellosen Höhe stieg. Dieses unentbehrliche Lebensbedürfniß ist seinem Preise nach so zu sagen der Maßstab zu beinahe allen übrigen, und machte die Theurung bald allgemein. Dazu gesellte sich die Habsucht Einzelner, aus der allgemeinen Noth noch Vortheil zu ziehen, und so half zum Theil künstlicher und erzwungener Mangel das Elend zu einer nie gekannten Höhe zu steigern. Alle Veranlassungen zu diesem, auf ganz Europa gelasteten Zustande herzuzählen, wäre beinahe so unmöglich, als überflüssig. Ein unerhörtes Stocken aller Erwerbsquellen, mehrere auf einander folgende Fehljahre, durch den furchtbarsten Krieg ausgeleerte Schatzkammern und Magazine, waren wohl unter denselben die vorzüglichsten. Wir begnügen uns einzig, als Denkwürdigkeit das Maximum der Preise der meisten Lebensbedürfnisse anzuführen, wie solche im Frühjahre 1817 in Zürich standen:

Ein	Mütt	Kernen	43 fl. 20 ß.
„	„	Roggen	30 „ —
„	„	Ackerbohnen	30 „ —
„	„	Hafer	12 „ —
„	Centner	Heu	5 „ —

Ein Centner	Unschlitt	50	fl.	—	ß.
„ „	Schweinefleisch	25	„	—	
„ „	dürres dito	60	„	—	
„ „	Rindfleisch	18	„	30	„
„ „	süße Butter	55	„	—	
„ „	Schabzieger	50	„	—	
„ „	Reis	35	„	—	
„ „	feißen Käs	50	„	—	
„	großes Brot (am Gewicht 4½ ℔)	1	„	—	
„	Viertel Erdäpfel	3	„	—	
„ „	dürres Obst	5	„	—	
Eine Tanse	gute Aepfel	5	„	—	
„ „	Rüben	2	„	—	
„	Maß guten Wein	1	„	—	
„ „ „	Most	—		16	„
„ „ „	Trusenbranntwein	2	„	—	
„ „ „	Träschbranntwein	1	„	20	„
Ein Klafter	Buchenholz	14	„	—	

So beispiellos diese Theurung war, so unglaublich war damals die so schnell darauf gefolgte Wohlfeilheit gewesen. Schon der herrliche, wiewohl etwas späte Frühling des Jahres 1817 gewährte frohere Hoffnungen, und die Natur schien ihre so lange verhaltenen Schätze der bedrängten Menschheit nicht länger vorenthalten zu wollen. Es wurde eine Ernte eingesammelt, wie sie seit vielen Jahren nicht erlebt worden war, sowohl in Rücksicht auf die Beschaffenheit, als den Ertrag des Getreides, und in noch größerer Vollkommenheit und Menge geriethen die Kartoffeln. Nicht allenthalben hingegen gerieth das Obst, und die Weinlese mißrieth beinahe durchaus.

Vollen Segen aber spendete das Jahr 1818; Obst, Wein, Getreide und Kartoffeln, Alles gerieth im Ueber-

fluß, gleichsam als wollte die gütige Vorsehung die vergangene Noth vielfach vergüten. Bis zum Monat Mai 1818 fiel der Preis des Brotes wieder auf 15 ß. und bis zum Monat April 1819 auf 11 ß. herab. Das Viertel Erdäpfel galt im gleichen Moment nur noch 4 — 6 ß.

Der Hunger hatte aber während der Theurung die Gemüther vieler nothleidenden Menschen aufgeregt; es entstand ein Auflauf der niederen Volksclassen zu Genf. Lebensmittel wurden geplündert, die Marktleute zum Verkaufe ihrer Vorräthe um geringere Preise genöthigt, Wachen entwaffnet, Magistratspersonen beschimpft, zuletzt die Ruhe ohne Blut hergestellt und die von der Qual des Mangels verleiteten Störer der Ruhe mild bestraft. In Nidwalden zettelte 1818 die 3 Jahre früher schon rege Partei politischer und religiöser Finsterlinge einen tumultarischen Versuch gegen den bestehenden Bund der Eidgenossen an; ihn stillte nur das Einrücken eidgenössischer Truppen. Auch hier war die Strafe nachsichtig. Die Einführung einer neuen Grundsteuer und die unkluge Sprödigkeit einiger Magistrate störten 1827 die Ruhe des Cantons Schaffhausen. Die Unzufriedenen fanden aber leider keine Unterstützung, sie ließen sich im Gegentheil durch ein zürcherisches Aufgebot schrecken. Nichts desto minder kamen lebhafte Wünsche für Verbesserung der äußerst fahrlässigen öconomischen Verwaltung und für Trennung des Staats- und Stadtgutes zur Sprache. — In demselben Jahre war das Volk von Appenzell-Innerrhoden in lebhafter Aufregung gegen seine Landesbeamteten. Diesen Zwist wußte der geachtete Landammann Sidler von Zug, als eidgenössischer Repräsentant, durch seine weisen Räthe beizulegen.

Auch auf der Tagsatzung und zwischen den Cantonen

kamen einige Reibungen vor. Die lebhafteste war wohl in den Jahren 1829 und 1830 der Hader zwischen Waadt und Bern, wegen einer von Bern auf die Einfuhr Waadtländischer Weine gelegten Abgabe. Waadt nannte sie, gestützt auf Paragraph eilf der Bundesacte, „einen bundeswidrigen Zoll auf Lebensmittel und Landeserzeugnisse," Bern „eine erlaubte Consumosteuer." Dieser Streit zwischen Verzehrenden und Erzeugenden führte auf der Tagsatzung zu Erörterungen und Behauptungen, deren consequente Anwendung die gänzliche Zerstörung aller Bundesverhältnisse nach sich gezogen hätte. Bern verweigerte nicht allein die Aufhebung seiner Abgabe, sondern lehnte auch das eidgenössische Recht und selbst die eidgenössische Vermittlung ab, erklärte sich aber zu gänzlicher Freigebung des innern Verkehrs und Abschaffung seines Weinohmgeldes bereit, so bald alle auf der gleichen Basis der Hemmung des innern Verkehrs ruhenden Finanzquellen der übrigen Cantone abgethan werden. Der Streit erstarb in den großen Ereignissen des Spätherbstes 1830. — Vielen Unmuth verursachte auch die lästige Finanzoperation einiger, insonders aber Eines speculativen östlichen Cantons, wodurch die Schweiz mit einer Masse schlechter Scheidemünze überschwemmt ward, zu deren Verfertigung sogar die guten Silbermünzen anderer Cantone waren eingeschmolzen worden. Diese Indiscretion nöthigte jene zu schirmenden Gegenmaßregeln.

Wir kommen nun wieder auf das Erziehungswesen im Canton Zürich während der Restaurationsperiode zurück. Dasselbe blieb während dieses Zeitraumes bereits in der gleichen Lage, wie während der Zeit der Mediation. Privatthätigkeit und einzelne Vereine suchten aber, so viel sie vermochten, zu bessern. In der Stadt, wo

übrigens, wie gesagt, der Unterricht schon an sich gut war, traten noch wirksame achtungswerthe Männer auf, welche Erziehungs-Institute gründeten, nämlich Pfarrer Schoch, Hardmeier und besonders A. Wirz; auf dem Lande wirkten die Institute von Fierz in Männedorf, Stapfer und Hüni in Horgen, Hiestand in Richterschweil und Pfenninger in Stäfa segensreich. Wohlhabende Gemeinden, besonders am See, verbesserten die Lehrerbesoldungen, erbauten auch schöne Schulhäuser. Es bildete sich ein Verein zur Verbesserung der Schullehrergehalte; ein anderer Verein, vorzüglich mit Hülfe des Oberst Schinz zur Glocke in Zürich, gründete eine Casse zur Unterstützung der Schulmeister-Wittwen und Waisen. Gemeinsinnige Landbürger stifteten das Landknaben- und Landtöchter-Institut in der Stadt, wobei der seitherigen Thätigkeit des alt Regierungsrath Huber rühmlich zu gedenken ist, — und die Hülfsgesellschaft, welche im Jahre 1810 die Blindenanstalt errichtet hatte, rief die Armenschule zum Unterricht der Ansäßenkinder ins Leben. In diese Schule führte der oben genannte Pfarrer A. Wirz den wechselseitigen Unterricht des Paters Girard ein, und mancher Schulmeister holte sich dort Rath in seiner geistigen Armuth. Derselbe verdienstvolle Geistliche ahmte mit einer Anzahl junger Schulcanditaten den Normalcurs von Rusterholz nach, jedoch nur als Privatsache. So rückte das Ende des vorigen Decenniums herbei, und noch ehe es ablief, ward das, was Rusterholz begonnen hatte, durch einen gleich ausgezeichneten Menschenfreund, aber geistig höher gebildet, Oberamtmann M. Hirzel, in der Idee wenigstens nach seinen wesentlichen Grundzügen vollendet, nämlich die klare Ansicht über das, was zu verbessern sei, und über die Mittel, wodurch dieß möglich gemacht

werde. Ein Bürger der Stadt, aber ohne irgend eines ihrer Vorurtheile, gleich den erlesenen Geistern im vorigen Jahrhundert, durch eine Liebe für alles Gute und Edle im Leben über die Irrthümer aristokratischer Beschränktheit erhaben; durch Anschauung und ernste Studien vielbewandert in dem Gebiete der Volksbildung, war Hirzel, der Mann, dem der Genius seines Vaterlandes den durch Rusterholz's Tod entfallenen Faden zur Vollbringung des großen Werkes ruhig in die Hand legen konnte. Die einzelnen Reformpunkte hatte Rusterholz schon ziemlich genau, obschon nicht umfassend genug, bezeichnet; ein besseres Unterrichtssystem, bessere Besoldungen und bessere Lehrer; aber seine Ansichten über die Mittel zur Verwirklichung dieser Reformen waren nicht durchgebildet; wo nur Staatsgesetze helfen konnten, hoffte er das Vollkommnere allein von seinen Normalcursen. Hirzel stellte bestimmt und umfassend die Reformpunkte selbst und die einzig zureichenden Mittel zu ihrer Durchführung auf, in seiner im Jahre 1829 erschienenen Schrift: „Wünsche zur Verbesserung der Landschulen im Canton Zürich." Klar und einläßlich wies er nach, wie weit der Canton Zürich im Volksschulwesen hinter anderen Cantonen der Schweiz und noch mehr hinter den deutschen Staaten zurückgeblieben sei, und stellte dann die Forderungen für eine gänzliche Reform auf, die in folgenden drei Punkten zusammenlaufen: 1) ein anderes, auf pädagogischen Grundsätzen, nicht auf kirchlicher Unterwerfung beruhendes, gleichförmiges Unterrichtssystem, nebst einer entsprechenden äußern Organisation; 2) bessere Lehrerbesoldungen, deren Minimum in 200 Franken an Geld, einer Juchart Pflanzland, freier Wohnung und Heizung bestehen sollte; 3) eine Lehrerbildungsanstalt (Seminar, Centralanstalt). Diese drei Forderungen, die

so eng zusammenhängen, daß keine ohne die andere bestehen kann, sollten durch Einschreiten des Staates, also durch Staatsgesetze, in Erfüllung gehen — eine kühne und Schrecken erregende Ansicht für den damaligen gesetzgeberischen Schlendrian, der sich vorzüglich im Gebiete des Schulwesens auf eine merkwürdige Weise zum Ansehen einer ehrwürdigen Sitte erhoben hatte. Besonders erblickte man in der strengen Forderung eines Lehrerseminars einen überspannten Gedanken, da noch kurz vorher die gemeinnützige Gesellschaft einen dicken Band voll Abhandlungen über die Frage: ob ein Seminar oder Musterschulen vorzuziehen seien? der Welt zum Besten gegeben hatte, ohne zu bedenken, daß Musterschulen selbst erst ein Erzeugniß von Seminarien sind. Hirzel's Ansichten wurden in den öffentlichen Blättern besprochen und vertheidigt, besonders von Rüscheler in dem von ihm redigirten schweizerischen Beobachter und noch ausführlicher in der Monatschronik (von Dr. L. Snell). Im Erziehungsrathe traten vorzüglich Schultheß, Orelli und Hottinger dafür auf; der Präsident desselben aber, Bürgermeister H. von Reinhard, sah in der Idee einer allgemeinen übereinstimmenden Volksschule einen unausführbaren Traum. Indessen kam es im Erziehungsrathe doch dahin, daß Hottinger (der Geschichtschreiber) den Auftrag erhielt, aus den einzelnen, von den Schulinspectoren und Pfarrern zu erstattenden Berichten einen Generalbericht über den Zustand der Landschulen zu entwerfen. Sowohl die meisten besonderen Berichte, als auch im Ganzen der Gesammtbericht, deckten unumwunden die großen Gebrechen der Wirklichkeit auf, und nichts sprach mehr für Hirzel's Vorschläge, als diese officiellen Enthüllungen. Wir können hier aus dem letztern, am 6. Januar 1830 erstatteten

und später gedruckten Berichte nur die Hauptresultate mittheilen. Die statistischen Angaben lauten zum Theil noch erträglich, zum Theil freilich auch kläglich genug. Es bestanden 410 Schulen und 335 Schulhäuser, von denen 188 seit 1803 waren erbaut worden; aber nur 126 Schulen mit Lehrerwohnungen (mit freien nur 112), meistens am See. Eine gute Anzahl Schulen mußte noch „in gemietheten dumpfen Schulstuben“ (wie Hirzel in der angeführten Schrift sagt) gehalten werden. Die Lehrerbesoldung betrug im Durchschnitt 110 fl.; aber in mehreren Aemtern nur 78 und im Amt Knonau 87; viele Einzelne kamen nicht auf 40.

Traurig lauten dann die Angaben über den Unterricht. Die allgemeine Frage: ob seit 1803 (seit dem neuen Gesetz) ein Vor- oder Rückschritt in der Volksbildung ersichtlich sei? beantwortet der Generalbericht zwar in den Schlußsätzen am Ende mit der Erklärung eines Fortschrittes, jedoch mit vieler Vorsicht; allein in dem Berichte selbst heißt es: „die Mehrzahl (der Specialberichte) drücke sich mit ziemlichem Rückhalt über diese Frage aus.“ In dem Berichte der Pfarrei Rorbas heißt es: „die Wenigsten in unserm Thale können nur richtig lesen, der übrigen Bildungsmittel nicht zu gedenken“ (also tief unter dem, was die Schulordnung von 1719 forderte). Auch der Bericht von Pfäffikon lautet bedauerlich genug; ein anderer: „es ist nichts Erhebliches, weder von Vor- noch Rückschritten, zu melden;“ ein anderer: „wunderbar, daß der Schulunterricht unter so traurigen Umständen noch so viel leistet!“ andere sehr richtig: „daß bei Manchem die bessere Bildung die Folge nicht der Schule, sondern des Geschäftsverkehrs sei.“ Das Resultat ist also: es waren einzelne bessere Schulen da, mit besseren Lehrern in reicheren Gegenden, aber im

Ganzen kein Fortschritt, und viele Schulen standen unter den Forderungen der Schulordnung von 1719. Das war die Frucht von 27. Jahren! Nach Beantwortung dieser allgemeinen Frage geht der Bericht zu der Beschaffenheit des Unterrichts in den einzelnen Lehrfächern über. Diese waren: Sprachunterricht, Schreiben, Rechnen und Gesang. Den Sprachunterricht betreffend, hatte das Gesetz von 1803 nur den Unterricht im Lesen gefordert; das Reglement aber ging weiter und legte den Schulmeistern auch einigen Sprachunterricht und Anleitung zum schriftlichen Gedankenausdruck auf. Aber wo sollten die Schulmeister das lernen? Daher sah es, laut der Specialberichte, in diesem Gebiete jämmerlich aus. Wo wirklich ein sogenannter Sprachunterricht Statt fand, und zwar in den besseren Schulen, da war es „leeres unverstandenes Formelwerk, ohne allen Zweck für das Leben — pure Zungendrescherei — eitle Spiegelfechterei.“ „Bei uns können,“ sagt ein Bericht, „die Schulmeister, auch der Oberschulmeister selbst, weder orthographisch, noch logisch richtig sich ausdrücken;“ die meisten bemerken, daß vom Erklären des Gelesenen und von Verstandesübungen gar keine Rede sei, und dieses tiefe Grundgebrechen ging durch die große Mehrheit der Schulen hindurch. Wie konnte auch an Sprachunterricht gedacht werden, wenn die meisten Schüler, wie oben bemerkt, gar nicht ordentlich lesen lernten. Daher beantwortet ein Bericht eben so naiv als kräftig die Frage, wie der Sprachunterricht beschaffen sei, also: „die Antwort erstirbt einem im Munde.“ Schreiben. Die Orthographie war im Canton nicht zu Hause, wie schon erwähnt, natürlich, da das für die Schulmeister selbst eine fremde Kunst war. Noch viel weniger konnte daher von eigener und verständiger Anwendung der Schrift

(Aufsätzen) im Allgemeinen die Rede sein. Nur in wenigen besseren Schulen kam der junge Mensch des 19ten Jahrhunderts im Canton Zürich so weit, daß er einigermaßen seine Gedanken äußerlich darstellen konnte. Dagegen herrschte ein gewisses Prunken mit Kalligraphie (Schönschreiben) vor, was um so lächerlicher war, da die zur Arbeit bestimmten Hände sehr bald für dieses Flitterwerk zu steif wurden. Daß Viele gar nicht schreiben konnten, und daß die Töchter in vielen Landesgegenden gleichsam durch ein officielles Privilegium von Erlernung dieser Kunst befreit waren, ist schon erwähnt worden. Rechnen. In vielen Schulen unter aller Kritik, daher es noch jetzt viele Landleute gibt, die gar nicht rechnen können. In anderen Schulen, und selbst in den besseren, wurde dagegen mit dem Rechnen eine ähnliche Großthuerei getrieben, wie mit der Kalligraphie, aber ganz mechanisch und ohne alle Richtung auf Verstandesübung; daher ein Bericht treffend bemerkt: „daß dadurch nur Rechenmaschinen gebildet werden," und ein anderer sagen konnte: „manche Lehrer gehen zur Regel de Tri über, ehe die Schüler 100 schreiben können." Der Gesammtbericht äußert sich warnend: es bleibe durch diese einseitige mechanische Behandlung der Verstand ungeübt, aber der Hang zur Ueberlistung der weniger Unterrichteten werde genährt (ja wohl!); daher hatte der Rechenunterricht im Ganzen auch keinen Einfluß auf bessere Stellung der Gemeinds- und Armengutsrechnungen. Diese Rechnungen wurden von den Pfarrern erledigt oder durch Auftrag von auswärtigen (außer den Gemeinden) Rechnern besorgt. Den Gesang betrachtet der Bericht als ein neueres Bildungsmittel, das sein Entstehen mehr Privatbestrebungen und freiwilligen Vereinen, als der Schule verdanke. Die Wirkung desselben

auf das sittliche und religiöse Gefühl wird mit Recht als unerheblich betrachtet, wo ein vernünftiger Unterricht fehle. In Absicht auf diese Kunstfertigkeit selbst und die Natur der Lieder lauten die Specialberichte noch verschiedener, wie in anderen Punkten. In manchen Gegenden bildete sich musikalische Fertigkeit und drangen bessere Lieder durch; aber mehr wie Ein Bericht gleicht dem Bericht von Rorbas (vielleicht dem lautersten unter allen): „Der Kirchengesang ist erbarmungswürdig; noch sind niedrige Volkslieder im Schwunge, oder statt dieser das Brüllen der alten Psalmen in Wirths- und Schenkhäusern, welches bei Vielen für ein Zeichen gilt, daß man Religion habe, mithin belobt und bewundert wird.“ Auch über viele zötenhafte Lieder wird geklagt, die fortdauernd von Fabrikkindern und aus der Caserne in Umlauf gebracht werden.

Die Methode schildert der Bericht als erbärmlich; durchweg war mechanisches Einüben Sitte. Wenn auch bei den Kreislehren sparsam etwas Besseres erlernt wurde — bemerkt der Bericht und klagt auch Hirzel in seiner Schrift — so wurde es bald wieder vergessen. Gleiche Unfähigkeit, eine zweckmäßige Classeneintheilung zu machen, die Kinder gleichzeitig zu beschäftigen, kurz eine Schule richtig zu führen, war bemerkbar. Die Lehrmittel waren, wie schon bemerkt, das Namenbüchlein, der Lehrmeister, das Waserbüchlein, der Catechismus, das Neue Testament und das Gesangbuch — also nichts als Kirchenstoff. Wenn die Kinder aus dem Namenbüchlein und Lehrmeister buchstabiren und ein wenig lesen gelernt hatten, so gab man ihnen den Catechismus als Schulbuch zum lesen; sie sprachen die Worte mechanisch, daher dumpf und stumpf; von Denken und Verstehen war keine Rede. Nach Vollendung des Catechis-

mus kam das N. Testament. Wie gedankenlos auch hier das Lesen zuging, konnte man täglich hören. Die Erfahrung lehrte, daß die Kinder von Allem, was sie in der Alltagsschule vielleicht vier und fünf Mal durchlasen, nichts, gar nichts auffaßten und behielten, sondern lediglich am Buchstaben hangen blieben.

Die Schulmeister gehörten in der Regel in die Classe der geistig Armen, und das war kein Wunder. Bei dem hochgestiegenen industriellen Gewerb verdiente ein guter Bauernknecht, ja ein Holzhacker in der Stadt mehr, als ein solcher unglücklicher Schulknecht; daher trieb er noch andere Erwerbsarten und häufig das Schulhalten nur als Nebensache, wie besonders Hirzel in seiner Schrift sehr ausführlich darstellt.

Ein wesentliches Bildungsmittel, nämlich der Gesang, hatte in Hans Georg Nägeli eine kräftige Stütze erhalten. Die Nägeli-Lieder kamen in die Schulen und schufen bald den lallenden Gesang in Herz und Geist erhebende Laute und Empfindungen um. Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens wurden erst zu Ende der Restaurationsperiode und hauptsächlich im Laufe des Jahres 1830 gemacht; sie waren aber schwach und damit wenig gewonnen. Die Kritik fiel daher scharf über diese Vorschläge her; am schärfsten Hans Georg Nägeli in einer Rede bei der gemeinnützigen Gesellschaft in Winterthur am 18. Juni 1830. Die Unschlüssigkeit und Ungeneigtheit der Behörden, etwas Entschiedenes zu thun, charakterisirte er sehr treffend mit J. Paul's Worten: „Leute, welche durch ihre Stellung genöthigt sind, sich auszusprechen, wo sie lieber schweigen, sagen immer — wie es in der Geographie und Astronomie heißt: Süd, West, Süd — Ja, Nein, Ja, oder Nein, Ja, Nein.“ Nägeli war von nun an in dem Gebiete der öffentlichen

Erziehung besonders thätig und nützte vorzüglich durch starke Impulse in seiner bekannten, etwas derben, aber geistvollen Manier. Der Entwurf eines neuen Schulgesetzes, den der Erziehungsrath abfaßte, war nur ein Flickwerk, welches auf eine Probezeit von 6 Jahren seine Gültigkeit haben sollte. Elende Stümperei, die, wäre nicht der Tag von Uster eingetreten, von einem Jahrzehend ins andere wäre fortgestümpert worden, ohne bedeutende Wirkungen hervorzubringen. Eine ungemein schriftstellerische Thätigkeit war damals erwacht, welche theils die neuen Vorschläge, theils den wirklichen Zustand des Volksschulwesens zum Gegenstande hatte. Unter den Schriften der letztern Gattung zeichnete sich besonders aus: „Ansichten über den Zustand des Volksschulwesens im Canton Zürich“ (von Th. Scherr). Der Verfasser berichtet unter Anderm, wie er die Schulen der Landschaft durchwandert habe, wie er in prächtige Schulhäuser der reicheren Gegenden gekommen; aber auch da wenig Erfreuliches gesehen habe. „Und weiter,“ fährt er dann fort, „setzte ich meinen Wanderstab und trat in jene dunkeln Gebäude, da oft hundert und noch mehr Kinder in einem engen, in Dämmerung gehüllten Raume zusammengepfropft sind, und in ihrer Mitte ein Lehrer, der kurz vorher den Webstuhl, die Scheere, den Leisten oder die Montur eines fremden Fürsten bei Seite gelassen hatte, und durch einen Wunder wirkenden Kreislehrer innerhalb 10 Wochen zum Schulmeister herangebildet worden war. Es harren die armen Kinder, bis die Minute kommt, da sie ihr Erlerntes auffagen dürfen, und den größten Theil der Zeit starren sie in dumpfer Gedankenlosigkeit vor sich hin in das todte Buch hinein, nur, wie ihr Meister, mit Sehnsucht den Glockenschlag erwartend, der sie aus dem Körper und Geist quälenden Orte befreit.“

Entwerfen wir nun noch in gedrängten Zügen ein Gesammtbild von dem Unterrichte der Schulen, also von der öffentlichen Bildungsweise bis 1830. Kümmerlich wurden die gewöhnlichen Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens, und zwar ganz mechanisch, erlernt; aber Viele, Viele kamen über ein buchstabirartiges Lesen nicht hinaus. Von Erklären und Verstandesübungen war keine Rede. Der Stoff für Lesen und Schreiben waren Kirchensatzungen; mit diesem dogmatischen Stoffe wurden die Kinder bis zum Ersticken angefüllt — abermals ohne alle Erklärung. Und damit war der Kreis geschlossen; nichts von Naturkunde, nichts von Geschichte, nichts von Leben und Welt, nichts von den Wahrheiten, die in der Vernunft denkender Wesen schlummern. Und in diesen Schulen, in diesen geistigen Marterkammern wurden die Seelen vieler Generationen — gebildet? nein! um den edelsten Theil ihrer menschlichen Bestimmung gebracht! Freilich gab es einzelne bessere Schulen, aber diese bestimmten nicht den Charakter des Ganzen; mag nun daraus Jeder seine Schlüsse auf den geistigen Zustand der Masse ziehen. Aber woher erhielten denn die gebildeteren Landleute ihre Kultur? Zum Theil in den einzelnen besseren Schulen, besonders aber in Privatanstalten, in auswärtigen Schulen, auf Reisen, Geschäftsverkehr und durch die Schule des Lebens.

Die fünfzehn einer drangvollen Umgestaltung nachfolgenden Jahre entwickelten zwar auch manche Keime des Guten und Nützlichen. Man sah Brandassecuranzen, Wittwen-, Waisen-, Ersparniß-Cassen, Armencolonien, Blinden- und Taubstummen-Anstalten, landwirthschaftliche Institute und die mit großen Opfern liebreich vollbrachte Vollendung des köstlichen Linthwerkes. Im Jahre 1818 wurde die Kriegsschule in Thun gestiftet. Bei alle

dem konnte sich aber das Schweizervolk in seiner Mehrheit nicht glücklich fühlen, am wenigsten das Landvolk des Cantons Zürich. Es entstanden Vereine junger Schweizer, namentlich der Sempacher-Verein (zu Sempach gestiftet), welcher zum Zweck hatte, auf Schlachtfeldern und anderen durch Großthaten heldenmüthiger Väter geweihten Stätten, sich alljährlich zu besammeln, ihr Andenken durch Reden und Gesänge zu feiern und sich anzugeloben, für die Freiheit des Vaterlandes nach Kräften zu wirken. Wackere junge Schweizer lernten sich kennen und besprachen die Zukunft; in den Herzen fing es an helle zu werden. Schade, daß mehrere Abtrünnige jetzt in Reihe und Glied der Dunkelmänner gegen das Licht und die Wahrheit ankämpfen! Mögen sie dieses immer thun; sie werden die Kraft nicht besitzen, den Funken auszublasen, der einmal zur helle lodernden Flamme geworden ist. Das Gewissen, dieser mächtige Kläger, wird sie selbst anklagen und die spätere Geschichte wird ihre Namen mit Verachtung nennen.

In Appenzell-Außerrhoden hatte sich, an seiner Spitze der jetzige Pfarrer Weißhaupt in Gaiß, ein Sängerverein gebildet und Hunderte von wohlklingenden Stimmen sangen Lieder der Freiheit, deren Sonne schon wieder die Alpen bestrahlte. Dieser Sängerverein gab Veranlaßung zur Gründung eines solchen am Zürichsee, welcher am 17. April 1826 seine erste öffentliche Gesangaufführung in der Kirche zu Meilen hielt.

So fühlte man sich zu Vereinen hingezogen, die eine weit größere Bedeutung hatten, als man ihnen beilegte; in ihnen lag der Keim des Fortschrittes, sie waren eine starke Schwinge des sich immer kräftiger erhebenden Zeitgeistes.

In Uebereinstimmung mit den Vereinen und ganz

besonders fing die Presse an, wirksam zu werden. Die freie Stimme schwieg nicht mehr. Weder Censur noch Machtgebot vermochten sie einzuschüchtern.

In Zürich waren es besonders die Gebrüder Eduard und Dr. Christoph Heinrich Geßner, welche durch die Druckerpresse jener mächtigen Stimme den Durchbruch verschafften, daß sie zu Berg und Thal gehört wurde *). Es drang zwar aus den Höhen Appenzells eine donnernde Stimme durch alle Schweizergauen; es war dieses die Appenzeller-Zeitung, welche den alten Rost wegzufegen begann, damit die Leuchte der Freiheit wieder erglänze. Ein starkes Geschrei erhob sich gegen

---

*) Unter den Männern, welche Vieles zu einer durchgreifenden Staatsverbesserung beitrugen, nennt die Helvetia (Bd. 8, Seite 38) auch die Gebrüder Geßner, Enkel Salomon Geßner's und Wieland's, indem es heißt: Das Haus Geßner war ein halbes Jahrhundert lang der Versammlungsort der vornehmsten Gelehrten und Staatsmänner Zürichs. Es ging, als die Enkel mündig wurden, nur die Veränderung vor, daß ebendasselbe, einst von den Aristokraten Zürichs täglich besuchte Haus nunmehr der Zufluchtsort der Liberalen geworden war. So wurde das Haus in der Stadt verhaßt, dagegen bei der Landpartei desto beliebter; so kamen die Gebrüder Geßner ungesucht dazu, einen großen Einfluß auf das Land auszuüben; und so waren sie die Ersten, welche von der großen Volksversammlung in Uster, vermöge ihrer Familienverbindung mit Küßnacht, eine Art Memorial veranlaßten, das Sie, Inhaber einer Druckerei, wirklich in die Presse nahmen. Damals kam in eben dieser Druckerei und Buchhandlung ein juste Milieu-Blatt heraus, dessen Redaktor, der seither verstorbene Nüscheler, über das Vorhaben der Gebrüder Geßner so ergrimmte, daß er plötzlich aus- und in eine andere Druckerei zog. Dadurch wurde das Vorhaben der Gebrüder Geßner zu früh bekannt und hatte zur Folge, daß diese hochherzigen und freisinnigen Männer viel von dem politischen Märtyrerthum zu schmecken bekamen.

den in die Dunkelheit hineinzündenden Appenzeller; aber er fürchtete sich dessen nicht und beleuchtete das Dunkel, bis der Tag anbrach. Am meisten aber wirkte im Canton Zürich und wohl auch außer demselben der aus der Geßner'schen Officin hervorgegangene Schweizerische Beobachter, redigirt von Heinrich Rüscheler; sein Wirken begann im Juli 1828 und endete 1830; es war kurz, aber folgenreich; denn der Beobachter gab den Samen, welcher, in fruchtbare Erde gestreut, zur schönen Frucht aufwuchs. Auch die neue Zürcherzeitung, von Usteri redigirt, half das Feld der Freiheit durch klugen Rath urbar machen. Usteri und Meier in Trogen boten sich die Freundeshand und wirkten zum Heil und Frommen der Freiheit des Schweizervolkes, in welchem schon der Keim lag, der später durch die Ereignisse in Frankreich im Juli 1830 völlig entwickelt wurde. Noch haben wir eines hochverdienten Mannes zu gedenken, welcher in dieser Entwickelungsperiode, wie auch später, sich besonders thätig zeigte, und durch einen reichen Schatz von Kenntnissen und Lebenserfahrungen der Schweiz, und namentlich dem Canton Zürich, mehr nützte, als man damals zu fassen vermochte. Dieser ehrwürdige Mann ist der Dr. Ludwig Snell, von Geburt ein Deutscher, nun aber Bürger von Küßnacht im Canton Zürich und gewesenes Mitglied des Zürcherischen Großen Rathes. Er war es, welcher ganz besonders für die Preßfreiheit kräftig wirkte, indem er die Hindernisse und Vorurtheile gegen dieselbe in seiner Schrift „Beherzigungen bei der Einführung der Preßfreiheit in der Schweiz ꝛc." zu beseitigen suchte, so daß die in der Restaurationsperiode bestandene Censur aufhörte. Der Verfasser sagt in dieser Schrift über die Preßfreiheit, indem er zeigt, daß sie kein Geschenk des Staates sei:

„Das Recht der freien Gedankenäußerung und Gedankenmittheilung ist, gleich dem Rechte auf das Leben, eines von jenen Urrechten oder ursprünglichen Menschenrechten (die man schlechthin Menschenrechte nennt), mit denen der Mensch als freies Vernunftwesen geboren wird, in welchen seine Persönlichkeit und ganze Menschenwürde beruht, ohne die alle geistige und sittliche Entwickelung unmöglich ist. Diese Urrechte sind vor dem Eintritt in alle Staatsverbindungen vorhanden; sie werden so wenig von dem Staate und dem Gesetze gegeben, daß vielmehr der Staat und das Gesetz nur das Mittel sind, wie jene, die den Zweck des Staates ausmachen, zu schützen und zu erhalten sind. Sollte der Mensch erst im Staate seine Menschenrechte empfangen, d. h. zum Menschen werden, wahrlich, er würde unter den Händen der meisten Staatskünstler übel wegkommen. Die Alten hatten eine sinnvolle Fabel; Prometheus, sagten sie, habe Menschen aus Lehm gebildet und ihnen dann den göttlichen Funken, den er vom Himmel geholt, eingehaucht. Unter den Händen der Staatskünstler würden wohl Lehmgebilde entstehen, etwa mit einem animalischen Leben begabt, den Menschengeist aber würden sie ihnen nie einhauchen.“

„Nein! jene Menschenrechte wurden mit dem ersten Menschen geboren und werden erst mit dem letzten sterben. Das Recht der freien Gedankenäußerung gehört also unter die Urrechte, welche vor dem Staate da sind, welche der Mensch mit in die Gesellschaftsverbindung bringt und für deren Behauptung der Staat und die Gesetze und alle denselben dienenden öffentlichen Mittel eingerichtet worden. Die Druckerpresse ist freilich eine Erfindung, die nur durch den Gesellschaftszustand im Staate möglich war, wie der Pflug und der Webstuhl. Durch die Druckerpresse wird der Gebrauch oder die Ausübung der Gedankenfreiheit erweitert und vervollkommnet, wie das Urrecht auf die Sinnenwelt (Bearbeitung der Erde) durch den Pflug, und das Recht, ihre Producte zu verarbeiten, durch den Webstuhl in ihrer Ausübung erweitert und vervollkommnet werden. Daß aber eines dieser Rechte selbst durch diese Werkzeuge geschaffen werde, das wird Niemand, der nur einigermaßen an Denken gewöhnt ist, behaupten.“

Der Verfasser gibt dann noch einen andern wichtigen Gesichtspunkt an, aus welchem dieses Recht der freien

Gedankenäußerung, sei es durch die Rede oder Presse, betrachtet werden muß, und sagt:

„Dieses Recht ist nämlich nicht bloß ein persönliches Recht, das jeder Einzelne als Mensch (durch seine Person als freies Vernunftwesen) besitzt und mit in die Staatsverbindung bringt, sondern in der Staatsverbindung erwächst daraus auch eines der wichtigsten politischen Rechte, die er als Bürger hat. In einem freien Staate nämlich hat jeder Bürger ein Recht der Theilnahme an den Angelegenheiten seines Vaterlandes; daraus folgt das Recht der freien Stimme über dieselben, in ihrem ganzen Umfange, eines der kostbarsten politischen Rechte freier Bürger. Diesem Rechte gemäß darf Jeder seine Ansichten über Wohl und Wehe seines Vaterlandes, über Nutzen und Schaden einzelner Einrichtungen u. s. w. aussprechen, Mißbräuche und Mängel aufdecken, Ungerechtigkeiten und Verletzungen der Gesetze enthüllen u. s. w. Wenn Alle dieses politische Recht der freien Stimme über vaterländische Angelegenheiten ausüben, so entsteht daraus die öffentliche Meinung, ohne welche eine volksgemäße Regierung nicht möglich ist, wie die Folge zeigen wird."

Auf den Gang der Entwickelung zurückkehrend, sagt der Verfasser ferner:

„Für ein jedes ursprüngliche Recht (Menschenrecht) gibt es einen freien Wirkungskreis, wo Niemand den Menschen in der Ausübung desselben hindern und stören darf; wir wollen dieß das rechtliche Gebiet nennen. Für das Recht der freien Gedankenäußerung (durch Reden, Schreiben oder Drucken, das ist Eins) gibt es mithin auch ein rechtliches Gebiet, wo Niemand den Menschen hemmen und stören darf, wenn er nicht Despotie ausüben, d. h. Gewalt an die Stelle des Rechtes setzen will. Erst wenn der Mensch durch den Gebrauch seiner Freiheit die Rechte Anderer, die so heilig sind, wie die seinigen, verletzt, geht er aus seinem rechtlichen Gebiete heraus und verübt Unrecht."

Hierauf werden die Gesetze als schützende Veranstaltungen gegen derartiges Unrecht angegeben und in ihrem Umfange bezeichnet.

Wir wollen noch Einiges über die Geschichte der Preßfreiheit aus gedachter Schrift entheben; es heißt nämlich:

„Die Geschichte der Preßfreiheit einer jeden Nation ist die Geschichte ihrer politischen Freiheit überhaupt. Schon dieß allein beweist ihre hohe Wichtigkeit. Auch in der Schweiz ging sie gleichen Schritt mit der Freiheit der Verfassung. In dem letzten Jahrhundert der alten Eidgenossenschaft, wo der Aristokratismus sich in seinem schroffen Gegensatze zum Volk ausbildete, in jenem Jahrhundert, wo alle Nationalgeschichte aufhört und die Jahrbücher der Schweiz nur einzelne blutige Auftritte, durch die Unterdrückung hervorgerufen, und Justizmorde erzählen, bildete sich das Princip der geheimen Staatsverwaltung in der Eidgenossenschaft erst systematisch aus. Dieß Princip ist mit dem Wesen der Aristokratie unzertrennlich verbunden. Indem sie Staat und Volk nur als Eigenthum weniger regimentsfähiger Familien betrachtet und dem Volke alles Recht der Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten abspricht, haßt sie wirklich jedes Interesse desselben an der Verwaltung, und entzieht ihm jede Kenntniß derselben; stille Duldung und blinder Gehorsam sind die Tugenden, zu denen sie die unterworfene Menge erzieht. Diese Zeit hat Dr. K. Pfyffer so treffend „die unselige Zeit“ genannt, wo Regierung und Volk in starrer Sonderung von einander lebten und beide einander fremd waren, wo die Obrigkeiten alle Oeffentlichkeit der Verhandlungen unterdrückten, wo sie die Freiheit der Presse haßten und damit den großen Gemeingeist aus der Eidgenossenschaft bannten, wo sie das Volk ungeübt in den Waffen ließen, um es nicht fürchten zu müssen, und auf dem Lande ohne Unterricht, um es leiten zu können; wo im Rathe nicht das Wohl des Volkes, sondern das Interesse der Regenten berathen wurde.“

Als die alte Eidgenossenschaft, im Widerspruche mit der Kultur des Volkes und dem Geiste des Jahrhunderts, in sich selbst zerfallen war, trat mit der helvetischen Republik auch die vollkommenste Freiheit der Presse ein. Aber wie diese ganze Schöpfung, so war auch das Kleinod der Preßfreiheit das Werk eines Freiheitstaumels und nicht einer mit Besonnenheit schaffenden innern Kraft. Erst der Zustand der Mediationsregierung, der nach Aufhebung der Vorrechte ein System einartiger, auf dem Grundsatze gleicher politischer Berechtigung aller Bürger

errichteter Verfassungen darbot, konnte als Einleitung, wie zu einer ächten und freien Föderativ-Republik, so auch zur wahren Preßfreiheit betrachtet werden. Aber die Mediationsacte war nicht das Werk der Nation, sie war das Geschenk eines Fremden; daher war sie von Vielen nicht geliebt. Sie hatte die Vorrechte zerstört, daher ward sie von Vielen gehaßt. Als sie im Jahre 1814 aufgehoben wurde, bildete sich in der Schweiz ein Staatenverein, der zwei verschiedene widersprechende Elemente in sich schloß. Während in den alten Aristokratieen ein bedeutender Theil der ehemaligen Vorrechte wieder restaurirt wurde, hielten die anderen Cantone, dem Gesetz aller Lebensentwickelung getreu, die Grundsätze der Mediactionsacte fest und gestalteten auf dieser Grundlage und in ihrem Geiste ihre Verfassungen nach der Forderung der veränderten Umstände; dem Stande Zürich gehört der größte Theil des hohen Verdienstes an, die Schweiz vor der heillosen Rückkehr in einen Zustand, der sich längst überlebt hatte und schon einmal in sich selber zerfallen war, bewahrt zu haben. So wurden zwei gleichartige Gruppen von Staaten und mithin zwei widerwärtige politische Systeme in den neuen Föderativ-Verband der Schweiz aufgenommen; die eine Gruppe bildeten die in ihre ehemalige aristokratische Verfassung zurückgekehrten Cantone, die andere alle übrigen Cantone, die ihre politische Gestaltung aus der Grundlage der Mediationsacte ableiteten. Natürlich entwickelten sich aus diesen verschiedenartigen politischen Elementen auch verschiedenartige Tendenzen und Staatsmaximen. Diese Bemerkung enthält das Erklärungsprincip fast aller politischen Erscheinungen, welche die Schweiz seitdem darbot."

So milde beurtheilte Snell die beiden politischen Systeme, sagt dann aber: „Mit den alten Aristokratieen

trat auch die vorige Maxime der geheimen Staatsverwaltung wieder ins Leben und theilte sich, wie ein altes Uebel, das noch nicht im Keime erstickt war, mehr oder weniger selbst denjenigen Verfassungen mit, die auf ganz anderen Grundsätzen beruhen. Die große Frage ist: Soll diese Maxime fortdauern oder nicht? Dauert sie fort, so ist es Thorheit, von einer Preßfreiheit zu reden, denn sie bildet, als das Hauptmittel der Publicität, einen schnurgeraden Gegensatz mit dem heimlichen Regiment; so wird, selbst wenn man die Censur aufhebt, eine Preßfreiheit entstehen, welche die Todesfarbe der Auszehrung im Antlitz trägt. Aber dann gesteht auch, ihr Staatsmänner alle, die ihr diesem Princip huldigt, daß ihr mit den Worten: Republik und Freiheit, nur ein Spiel der Täuschung treibt; gestehet, daß ihr nur nach euerer Willkür, nicht im Geiste der Nation regieren, daß ihr weder Freiheit noch politische Rechte im Volke anerkennen wollet; denn das Alles ist unvereinbar mit jenem Princip."

Snell hatte der Preßfreiheit Bahn gebrochen, und ihm gebührt hauptsächlich das Verdienst ihrer Erringung.

Durch so thatkräftiges Wirken ward die Opposition immer stärker an inneren und äußeren Kräften, während sich die Schwäche der Regierung, ungeachtet ihrer scheinbar großen Gewalt, immer mehr zeigte; sie selbst konnte man nicht ausschließlich aristokratisch nennen, denn ihr fehlte Adel und Patriziat. Wohl aber neigte sie sich dem Letzteren in so ferne zu, als vornehmlich gewisse angesehene Familien berücksichtigt und bei Besetzung der Staatsstellen, wie unsere Geschichte schon gezeigt hat, augenscheinlich bevorzugt wurden. Es fehlte indeß der Muth und der hohe Sinn, welcher den Adel oft auszeichnet und der sich durch einen einfältigen Namensstolz,

ohne historische große Erinnerungen, nicht ersetzen läßt. Es war vielmehr eine Familienherrschaft, gegenüber welcher die übrigen Stadtbürger nicht höher standen, als die Landbewohner. Daneben war sie wohlmeinend, aber ohne rationelle Grundsätze; die Wissenschaft schützte sie nicht, sie fürchtete und haßte sie vielmehr, wenn sie auf dem Gebiete der Politik oder der Gerichtsbarkeit hervortrat. Als Vorort zeigte sich Zürich gut, und stets weit eidgenössischer, als Bern und Luzern, that Vieles für die Ehre und Selbstständigkeit der Schweiz, bewirkte, daß die locker zusammengeführten Cantone nicht ganz aus einander fielen. Dessen ungeachtet fehlte es nicht an Anlässen zu vielen gegründeten Beschwerden. Es wurde die zeit- und vernunftgemäße Gesetzgebung vernachlässigt, der mit der Mediationsverfassung wieder aufgelebte Zunft- und Handwerkszwang wirkte in vermehrtem Maße, zu Gunsten der Städter, verderblich auf die Landbewohner. Die Oberamtmänner, die Vollziehungsbeamte und Richter zugleich waren, handelten oft mit einer auffallenden Parteilichkeit und Willkür. Für ihre Wohnungen, meistens alte Schlösser, wurden aus der Staats-Cassa ungeheure Summen verwendet, die dann wieder durch directe, meistens auf dem Volke lastende Abgaben ergänzt werden mußten. Die Pfarrer zeigten sich in der Regel als Feinde des Volkes, seiner Aufklärung und seines Fortschreitens überhaupt. Die Unterbeamten handelten mit dem Volke noch willkürlicher, als ihre Vorgesetzten. Selten fanden Klagen gegen sie, wenn sie auch noch so gegründet waren, ein williges Gehör. Der ganze Staatshaushalt wurde dem Volke verheimlicht. Die Städter blickten mit Stolz und Verachtung auf die Bewohner des Landes herab. Die Mitglieder des Kleinen Rathes traten auf, wie kleine Könige;

auch einige benutzten die Güter des Staates für ihre besonderen Privatinteressen. Durch den öconomischen und daher politischen Fall Finsler's, des mächtigsten und kräftigsten Mitgliedes der Regierung, und den bald darauf gefolgten, kaum natürlichen Tod Hirzel's, eines gewandten Staatsmannes, wurde das Ansehen des Kleinen Rathes aufs Heftigste erschüttert und das Mißtrauen gegen die Städter lebhaft aufgereizt. Eine freiwillige, unter den Stadtbürgern gesammelte Beisteuer, um einen durch Finsler's Insolvenzerklärung entstandenen Verlust des Staatsvermögens zu decken, wurde von sehr vielen Landbürgern, welche, an die Grundsätze des Sparsystems von Hause aus gewöhnt, die Freigebigkeit nicht begreifen konnten, fabelhaft entstellt und eine Quelle großen Argwohns. Das Streben der Opposition ging damals auf keine Umwälzung, sondern auf eine zeitgemäße Entwickelung unsers nationalen Staatslebens. Sie griff die Unwissenschaftlichkeit der Regierung, als Grund des mangelhaften Organismus des Staates, an, drang auf gründlichere Behandlung der Geschäfte, verwarf das ungewisse Hin- und Hertappen, welchem, eben weil man sich keine Rechenschaft geben wollte, noch konnte, Willkür zu Grunde lag, und suchte nach und nach bessere Einsicht und Bewußtsein in dem Staate zu Ehren zu bringen. Ihre Richtung war zunächst nicht doctrinärer Natur; sie wollten die Fortschritte auf gesetzlichem Wege.

Neben der schon angeführten literarischen Thätigkeit der bezeichneten wackern Männer, wirkten im Großen Rathe Ferdinand Meyer und Melchior Hirzel, und in dem Zürcherischen Amtsgerichte, dem Grundpfeiler dieser neuen Richtung (begünstigt von dem einsichtigen Oberamtmann von Meiß), Keller, Ulrich und Finsler. Damals war das Streben dieser Männer

gemeinsam auf eine nationale und zugleich wissenschaftliche Entwickelung der zürcherischen Rechtspflege gerichtet. Diese Männer arbeiteten mit frischem Muthe; aber ihr Ringen war mühsam und wurde durch manche bittere Kränkung vergolten, durch manche mißlungene Versuche gehemmt. Dennoch ward der Erfolg immer sicherer: er schien dauernd zu werden, weil nur Schritt für Schritt Bahn gebrochen wurde und nur allmälig die neue Ansicht gerade darum um so festere Wurzel schlug. Es war dieß die Zeit nationaler Reform.

Aber schneller, als man glaubte, entwickelte sich auf dem Lande die Ansicht: es könne und dürfe nicht mehr so bleiben, sondern die Volksrechte müssen wieder aus dem Staube, in welchen sie getreten waren, gezogen werden. Der Gott der Freiheit verlieh voraus den Söhnen der Männer von 1795 (wovon mehrere noch lebten), welchen des Landes große Noth stark zu Herzen ging, den nöthigen Muth und die Kraft, den Tag der endlichen Befreiung vom Joche der Aristokratie herbeizuführen, der da ist der denkwürdige Tag von Uster, der 22. November 1830.

Als nämlich in den letzten Tagen des Juli 1830 das französische Volk das Treue und Wort brechende Königshaus Karl's X., eines in Herrschsucht und Vorrechten erzogenen, kurzsichtigen Bourbons, vom Throne stürzte, sich von vielen drückenden Fesseln befreite und seine im höchsten Grade gefährdete gesetzliche Freiheit rettete, theilte sich diese Bewegung, wie mit der Schnelligkeit des Blitzes, vielen anderen Völkern mit. Alle Throne Europa's bebten unter ihrer gewaltigen Berührung. Auch die Eidgenossenschaft ward von der allgemeinen Aufregung ergriffen; in ihr erhob sich das Volk der meisten Stände für Wiedererwerbung der ihm entzogenen Rechte.

Wir bezwecken nun, die Ereignisse im Canton Zürich

treu und wahr zu schildern, damit unsere Enkel wissen, woher der Wind blies, der die glimmende Gluth zur Flamme anfachte, so wie, daß das Geschichtliche unserer Befreiung nicht bloß als eine Legende, sondern in der Wahrheit, in allen seinen Einzelnheiten ihnen überliefert werde, damit sie das Palladium unserer Freiheit, welches in unserer musterhaften Verfassung besteht, gegen jede frevelnde Hand, welche es wagen wollte, dasselbe ferner anzutasten, mit Leib und Leben, Gut und Blut zu schützen, sich bereit finden, sei es als Repräsentanten oder als Wehrmänner.

Jahre lang, vor 1830, das Landvolk wieder im höchsten Grade beeinträchtigt und seiner heiligsten Rechte beraubt fühlend, hatten die vorerwähnten Söhne und andere Freunde der Männer von 1795, um alles Aufsehen zu vermeiden und Verrätherei ferne zu wissen, in mehrstündiger Ferne vom eigenen Canton, wo sie sich in verschiedenen Geschäften zu treffen Gelegenheit hatten, unter Gottes freiem Himmel, gleich den Männern im Grütli, sich berathen, wie den stets kühner werdenden Uebergriffen der Aristokraten ein Ziel gesetzt werden könne, und gefunden, daß, so lange das elende Machwerk, nämlich die Verfassung von 1814, von dem Volke nicht beschworen sei (was keineswegs der Fall war), es in ihrer Aufgabe liege, jeden geeigneten Zeitpunkt zur Bekämpfung der Aristokratie zu benützen, inzwischen Jeder an seinem Orte, so viel an ihm liege, die Vertrautesten seiner Freunde zu prüfen und ihre dießfallsigen Gesinnungen zu erforschen, damit im entscheidenden Augenblicke eine Masse des Volkes, und nicht etwa eine unbedeutende Anzahl Männer, zur Rettung der Freiheit des Volkes einstehe. Ein feierlicher Eid besiegelte die vorgenommene Wirksamkeit. Jeder sollte an seinem Orte dahin arbeiten, daß, wenn die

Verfassungsbeschwörung vollzogen werden wollte, dann das Volk sich vereinige und sich feierlich dagegen erhebe, ehe es, durch Eide gebunden, vor einem gemeinsamen Unternehmen zurückbeben müßte. Es vergingen indessen Monate und Jahre, ohne daß die Beschwörung der Verfassung zu Stande gebracht, eben so wenig aber auch die Befreiung des unterdrückten Volkes erzweckt werden konnte. Inzwischen hatten jene liberalen Männer öftere Gelegenheit, Leute aus allen Klassen sich ganz entschieden für eine durchgreifende Reform aussprechen zu hören; mitunter lernten sie freilich auch die größten Egoisten kennen; allein bei der entschiedenen Mehrheit der sich nach einem bessern Zustande Sehnenden, in den Oberämtern Horgen, Meilen, Grüningen, Greifensee, Kyburg, Winterthur und Zürich (mit Ausnahme der Stadt) konnten sie der Hoffnung Raum geben, für eine große Volksversammlung freudige Theilnahme zu finden, wenn eine solche nöthig erachtet würde; denn die Berichte, die man aus jenen Oberämtern von Zeit zu Zeit erhielt, lauteten von zunehmender Unzufriedenheit. Die Sängervereine und Schützengesellschaften waren kräftige Hebel dazu. Wenn die Geschichten von 1794—1798, auch 1804 und, was noch im frischen sehnenden Andenken war, die Mediationszeit treu und warm geschildert wurden; so waren Alle, in denen noch warmes Blut wallte, entschieden für das liberale Streben gewonnen; und wäre man im Falle gewesen, den Zeitraum von 1798 bis 1813 geschichtlich, treu und wahr, wie hierin erzählt ist, im Drucke herauszugeben und einige Tausend Exemplare unter das Volk zu verbreiten, — unzweifelhaft wäre die Wirkung gewesen, so daß im November 1828 oder im Mai 1829 die oben angeführten Oberämter in Masse, und zwar mit den zwei einzigen Hauptgründen gleichmäßiger Repräsentation und besserer

Schulen zusammengetreten wären. Wenn dieser Zweck aber damals auch noch nicht erreicht werden konnte, so wurde der Zuwachs junger, rüstiger und feuriger Männer von Monat zu Monat bedeutender. So bald die Julitage in Paris Statt gefunden hatten und über die Folgen derselben kein Zweifel mehr waltete, so sandten jene Söhne der Männer von 1795 mit Vorwissen einiger noch lebender Väter, in der Hoffnung auf gute Wirkung, bei dem durch die Pariser Ereignisse wie neubelebten Volke, aus ihrem, keiner uneingeweihten Seele bekannten Grütli, ein gedrucktes Blatt von vier Quartseiten, Bürgerwünsche enthaltend, in circa 6000 Exemplaren, in alle Gemeinden des Cantons. Dasselbe wurde überall gut aufgenommen und mit der größten Begierde gelesen. Wir lassen dieses Actenstück hier folgen:

Bürgerwünsche

bei der jetzigen Lage der politischen Dinge im Canton Zürich.

> Alle Kräfte der Menschheit sollen zur Vollkommenheit steigen; es ist wider diese Ordnung und wider die Religion, daß Gott uns helfe, wenn wir uns selbst versäumen.
>
> Joh. v. Müller Schw.Gesch. 3. Thl. S. 151.

Jeder Freund der Wahrheit und Ordnung muß angelegentlichst wünschen, daß die Fragen, welche unsere Zeit an unser Land und an seine Männer stellt, ohne Einseitigkeit und Leidenschaft möchten angehört und gelöst werden. Dieses wird aber nur dann geschehen, wenn die Männer in Stadt und Land wissen, was sie sollen, und das, was sie können, auch männlich wollen. So, ohne einstweilen in Einzelnheiten einzugehen, muß in Beziehung auf die Repräsentation des Landes im Canton Zürich folgender Grundsatz als Basis aller Bestrebungen und Vorschläge festgesetzt und davon auch kein Jota abgegangen werden:

Das Land werde so im Großen Rathe repräsentirt, daß als Folge der Repräsentation zu keiner Zeit und unter keinerlei Conjuncturen das Land in seinen Rechten könnte gekränkt oder gehemmt werden;

gleiche Vertheilung der Lasten nach dem Maßstabe der Billigkeit und Gerechtigkeit; aber auch eben so gleiche Theilnahme an allen Vortheilen, welche die Gesetze und der Staatshaushalt geben. Dadurch sind factisch alle Privilegien, Monopole, Kasten und verjährte Ansprüche aufgehoben, Jedem ist Freiheit gegeben, unter der Obhut der Gesetze seine physischen, intellectuellen und politischen Kräfte unverkümmert zu entwickeln, und so vermag durch die Garantie der gesetzlichen Freiheit des Einen, die Freiheit Aller zu erblühen und in dieser die Möglichkeit zur Verwirklichung der Idee: daß des Menschen Bestimmung hienieden wechselseitige Vervollkommnung und Beglückung sei. So bald die Männer von Stadt und Land ohne Vorurtheil und Privat- und Ortsinteresse einzig durchdrungen von dem festen Willen, Aller Wohlfahrt dauernd zu begründen, zusammentreten, werden sich die Gleicher in Zahlen bald finden; wird aber nicht nach Grundsätzen gehandelt, welche einerseits in Vernunft und Gewissen liegen, und deren Wahrheit anderseits die alte und neue Geschichte unumstößlich beweist, dann tritt die Sophistik ins Feld und die rohe Kraft, und beider Siege sind in den Folgen beklagenswerth.

Darum, ihr Männer von Stadt und Land! nur nichts Halbes! Denn dieß hindert wieder für lange das friedliche und einträgliche Gedeihen der verschiedenen Kräfte in Stadt und Land. Wer nicht den Muth hat, selbst mit Opfern und Gefahren das erste Nothwendige rein und ganz zu wollen, der trete zurück, damit er nicht, da er doch für Alle reden und wirken sollte, dem Ganzen schade. Wir wissen wohl, nicht Alles entwickelt sich auf einmal; aus überdachter Grundlage muß das Gebäude sich erheben; im Samen muß der Bau liegen. Daher sehen wir die Festsetzung der Repräsentation in unserm Canton der Folgen wegen für höchst wichtig an. Schon der Blick in das Theoretische unserer Verfassung zeigt das Widernatürliche in dem Verhältniß zwischen Stadt und Land; sehen wir aber in der Praxis, auf die Besetzung der wichtigsten Stellen, auf den einzelnen Gang und Einfluß in den politischen und juridischen Geschäften aller Art, dann wird wahrlich auch der Ruhigste etwas unruhig.

Ferne sei da der übliche Vorwurf der Regierungssucht; wir halten uns an den Grundsatz, den Herder so klar ausgesprochen:

„Weß ist der Erdenraum? Der Fleißigen!
Weß ist die Herrschaft? Der Verständigen!
Weß sei die Macht? Wir wünschen Alle nur
Der Gütigen, der Milden! Rach' und Wuth
Verzehren sich selber."

und glauben uns dabei nichts zu vergeben.

Die Stadt hat übrigens in ihrem Besitze, ihrer Lage, ihren Anstalten und Männern immerhin einen solchen pecuniären, örtlichen und geistigen Vortheil vor dem Lande, daß wohl die Billigen keinen politischen mehr wünschen können und im Gegentheil es höchst zeitgemäß finden müssen, jenes Uebergewicht in solche Geleise zu bringen, daß es für Einzelne und Alle nur wohlthätig und rühmlich wirke.

Es gibt allerdings im Staatshaushalte Stellen, welche durchaus wissenschaftliche Bildung fordern. Wird aber die Concurrenz ohne irgend eine Prärogative für Alle offen, so werden auch Jünglinge auf dem Lande sich dafür bilden und die Wissenschaft durch das Ziel, welches ihr gegeben, ein Gemeingut für jeden Talentvollen werden; wahrlich, ein großer folgenreicher Gewinn und eine der köstlichsten Gaben der Freiheit! In Beziehung auf Handel und Industrie, auf Staatshaushalt und Nährstand möchte das Land nicht so arm sein, als bis jetzt an eigentlich streng-wissenschaftlichen Männern, welches Mißverhältniß wohl kaum in einem Canton auffallender ist, als im Canton Zürich, und seinen Grund noch in der alten Stadtaristokratie hat, nach welcher auf alle bedeutenden Stellen der Kirche und des Staates Zürich (d. h. Städter) gewählt wurden.

Doch mehr, als auf Beamtungen, wird eine gerechte Repräsentation von Stadt und Land auf die Ruhe und den Frieden im ganzen Canton wirken und das Vertrauen zu der Regierung in allen ihren Verzweigungen befestigen und somit endlich einen Zunder, den die böse vergangene Zeit glimmend erhielt, zu aller Beruhigung gänzlich löschen. Dieses bedenket, Männer von Stadt und Land! und wirket, weil es Tag ist! Der Knoten ist geschürzt und liegt zur Lösung vor unsern Augen; entbrennen wir ihn mit Umsicht und schweizerischem Brudersinn! Beherzigen wir Alle, daß, wenn wir ihn nicht in Freundschaft zu lösen vermögen, ihn der Genius der Zeit unerwartet mit seinem scharfen Schwert zer-

schneidet und dann — der Phönix — erst aus Kampf und Asche erstehen muß. Daher müssen sich patriotische Männer unserer Tage, welche wissen, was sie sollen und, was sie können, wollen, vor zwei Klippen hüten: Zaudert nicht, wenn ihr handeln sollt, und laßt euch weder von der Furcht des momentanen Verlustes pecuniärer oder persönlicher Vortheile zurückhalten, noch durch einzelne Concessionen, die später gewöhnlich wieder zurückgezogen werden, abspeisen, oder durch süße Versprechungen mit Erwartungen täuschen und durch Bitten zur Geduld zur Erwartung des günstigen Momentes hinhalten! Jetzt ist die Zeit! — Eine dem Menschen- und Bürgerrechte angemessene, allen gerechten Bedürfnissen entsprechende, Aller Wohlfahrt gründende und sichernde Repräsentation im Großen Rathe, — das ist, was noth thut! Mit dieser ist der Grund zum stabilen Bessern gelegt; alles Andere ist nur Nothbehelf, ein Kind der Feigheit und Unkunde! — Ferner hüten wir uns vor dem fluchwürdigen Indifferentismus für die heiligen Angelegenheiten des Vaterlandes! Viele kennen leider ihr Haus, ihre Geschäfte; sind Privaten, aber nicht Bürger; vergessen das Wohl des Einzelnen, das Gedeihen des Handels, den Frieden des Hauses, die Erziehung der Jugend, die Pflege alles Heiligen, das — von der Verfassung abhängt; sie lachen des Vaterlandsfreundes als eines Schwärmers und heißen alle Begeisterung für Recht und Wahrheit gefährlich oder — jugendlich; nur an Beutel und Magen haftend und an ihren hergebrachten erbärmlichen Gewohnheiten, verloren sie schon lange den Glauben an Vervollkommnung und an wahre Tugend, die für das Gute opfern und leiden kann, oder sie kannten diesen Glauben nie! Diese Indifferentisten sind der Wurm, der an der Wohlfahrt unsers Landes nagt, und sie sollen gebrandmarkt werden mit dem Abscheu jedes guten Bürgers. Unbekehrbar, weil sie gewöhnlich in Grundsätzen durch und durch verdorben und entnervt sind; laßt uns sie meiden, damit nicht auch in uns die heilige Lohe für Gott und Vaterland unter solchen kalten egoistischen Menschen ersticke.

Männer von Stadt und Land! Großes, Gewaltiges geschieht rings um uns! Vergessen wir nicht, daß die Verfassung für das Volk und nicht das Volk für die Verfassung ist; Niemandes Unterthan, denn der Freiheit und Ordnung — vom Ewigen in Herz und Geist gelegt — sei Losung, sei Wahlspruch! Auch unter uns gähren aufstrebende Kräfte;

daher der Tageruf an die Männer des Vaterlandes, was Noth thut, mit Einsicht, Muth und Eintracht einzuleiten und herbeizuführen. Ja, dazu beruft uns die Zeit; dazu beeidigt uns das Gewissen! Wer unabhängig ist, wer die Zeit begreift, wem der Gott im Herzen redet, der ist verpflichtet, der soll handeln! Uns richtet die Zukunft, die Geschichte! Es wird, es muß, was man auch sage, so oder anders, zum Genusse kommen! Wehe, wenn nicht die Tugend und die Besonnenheit der Besseren ob der Gluth wachen und den Anlaß leiten, damit nicht ein Zerrbild entstehe, damit nicht das Beste versengt und zerstört, oder doch mindestens das Gedeihen des Friedens ein Kind des Kampfes werde. Daher halten wir mit Recht dafür: jeder Rechtschaffene habe in diesen Zeiten einen eigenen Ruf! Der Weichling nur überhört ihn; der Egoist nur bleibt taub! Wir haben bereits Beispiele würdiger vaterländischer Männer, wie es jetzt in vaterländischen Angelegenheiten anzusehen sei, ohne die Rechte des Einzelnen zu gefährden, ohne die Ehrfurcht gegen die Behörden zu verletzen. Nichts ist ferner von einem wahren Schweizer, als geheime Umtriebe und leidenschaftliche Schritte, welche die beste Sache verdächtigen und entehren und die Theilnahme der Guten und Weisen unmöglich machen. Offenheit und Gewissenhaftigkeit müssen uns geleiten; dann mögen wir auf die gute Sache, nicht auf Personen bauen. Wir haben Exempel! Die Freisinnigsten werden die Engherzigsten, die Liberalsten die Servilsten. Die gute Sache ist aber immer dieselbe und wird es bleiben. Daher gibt es nur einen Vereinigungspunkt: Die gleiche, klare und ruhige Ueberzeugung dessen, was noth thut, und das gemeinsame eifrige Bemühen, in diesem Sinne zu wirken und Allem aufzubieten, alle gesetzlichen Schritte zu thun, die zu dem, von allen ächten Patrioten erwünschten, Ziele führen können.

Mit dem Erscheinen der „Bürgerwünsche“ hatten gleichzeitig zwei Söhne der Männer von 1794 ꝛc. in den Gemeinden Männedorf, Meilen, Küßnacht, Horgen, Wädenschweil und Richterschweil ihren dortigen Vertrauten sich mitgetheilt und für allgemeine Theilnahme an ernsteren Schritten, wenn Stäfa vorangehe, die feierlichsten Zusicherungen erhalten. Zu diesem Ziele hinsteuernd, machten sie eine Einladung an die übrigen Söhne der

Männer von 1794 ꝛc., zu denen sie auch den Dr. Hegetschweiler, als der Familie Bodmer*) angehörend, zählten, zur Krone in Stäfa, und luden auch noch zehn ihrer Freunde, die meisten in den Jahren 1770—1780 geboren, dazu ein, welche Alle, mit Ausnahme Hegetschweiler's, erschienen.

Alle Anwesenden, durch Alter und Verhältnisse mit den mancherlei Wechseln unserer politischen Zustände, wie mit der Tendenz der Stadt-Aristokratie genau bekannt, riethen einstimmig, im Bewußtsein ihres Rechtes, zu entschiedenem Auftreten, von Stäfa aus, da man überall im Canton dieses erwarte, um sich an Stäfa anschließen zu können, damit eine große Volksversammlung irgendwo Statt finde. Einer der Söhne der Männer von 1794 ꝛc. hatte sich in dieser vorbereiteten kleinen Versammlung mit einem wahrhaft gehaltvollen Votum darum an Freisinnigkeit und Eifer für das allgemeine Beste übertroffen, weil er zu Handen der Versammlung Tags nachher schriftlich erklärte: „Er könne, als von der hohen Regierung Angestellter, ferner keinen Antheil an den Verhandlungen nehmen." Von nun an wurde jede Berührung mit Beamten vermieden. Hingegen erklärte sich gleichen Tags Dr. Hegetschweiler mündlich: „Er werde nur an einer großen Volksversammlung erscheinen und sich inzwischen, so wie auch dort, so benehmen, daß die Geister seines Großschwiegervaters und Schwiegervaters, so wie aller selig Verstorbenen, welche mit ihnen kämpften und litten, ihn umschweben werden, u. s. w.; inzwischen könne er durch seine Bekanntschaften in Zürich, namentlich mit Staatsrath Paul Usteri, wie er hoffe, dem Lande

---

*) Hegetschweiler war der Schwiegersohn des Arztes Bodmer und Letzterer der Sohn Vater Bodmers.

mehr nützlich sein, als wenn er kleine, nur vorbereitende Versammlungen besuche, mit welchen er, wenn man in den Schranken der Mäßigung bleibe, schon einverstanden sei."

Etwa 14 Tage nach den Volkswünschen erschien zu Anfang des Octobers nachfolgendes „Gespräch zwischen zwei Landbürgern des Cantons Zürich", und wurde abermals in 6000 Exemplaren in allen Gemeinden des Cantons verbreitet. Schon bei den Bürgerwünschen und auch bei dieser Schrift wurde die Polizei durch Zusendung einiger Exemplare bedacht. Wir lassen auch dieses Schriftchen als interessantes Belege folgen:

Gespräch

zwischen zwei Landbürgern des Cantons Zürich,

vom Zürichsee, im October 1830.

Jakob. Es soll und muß, mein lieber Nachbar! das, was in Frankreich begegnet ist, auch bei uns etwas herbeiführen, das uns zwar, wie ich hoffe, auf gesetzlichem Wege dasjenige wieder gibt, was uns 1814, durch gewaltsame Umstände begünstigt, durch Schlauheit der Züricher, so wie durch grenzenlosen Leichtsinn über Befugnisse von einem Theil unserer Großen Räthe ab dem Lande, abhanden gekommen.

Conrad. Ja, Ihr meint gewiß die Mediationsacte von Napoleon von 1804, und was findet Ihr denn für einen Unterschied von dieser zu derjenigen, die wir jetzt haben; sind wir nicht von jeher von Zürich regiert worden? uud haben sie es nicht bis jetzt so einrichten können, uns zu regieren? Uebrigens finde ich, außer diesem Regieren der Züricher, daß man weniger, als vorher, bezahlen muß, und daß der vermögliche Mann in keinem Canton leichter durchkommt, daß neben dem die Freiheit, Handel und Wandel treiben zu können, auch etwas ist, und zudem sind die Herren der Stadt viel freundlicher mit den Landleuten, als früher. Ich, meines Ortes, wüßte nicht viel zu ändern.

Jakob. Man sieht wohl, mein lieber Nachbar! daß, wenn Ihr Euere Zinsquittungen in Ruhe machen könnt und von Euerm großen

Vermögen wenig oder nichts bezahlen müßt, Ihr Euch nicht viel darum bekümmert, wer die Staatslasten trage, menn nur der Herr und Bürger zum Regieren ein freundliches Gesicht macht. Allein, da ich weiß, daß Ihr ein ehrlicher braver Mann seid und gern einem Jedem das Seinige gebt, so bin ich gewiß, daß, wenn ich Euch erkläre, wie es mit den Rechten des Landes steht und was darüberhin die Züricher seit 1814 für einen Gebrauch ihrer Mehrheit im Großen Rathe gemacht haben, Ihr Euch nicht nur verwundern, sondern einsehen werdet, daß man es nicht gut mit uns meint.

Conrad. Wie können wir auf dem Lande uns um so Vieles bekümmern? Mein Vater hat mir manchmal gesagt, daß das die beste Regierung sei, wo man am wenigsten bezahlen müsse, und darauf habe ich bis jetzt gesehen.

Jakob. Wenn ich Euch aber sage, daß die Ausgaben des Cantons Zürich jährlich auf 800,000 Fr. und das reine Einkommen auf 300,000 Fr. kommen, so daß das Mangelnde auf dem Gewerb- und Bauernstand durch verschiedenartige Abgaben muß erhoben werden, während der reichste Capitalist von seinem Vermögen nichts bezahlt, — findet Ihr dieses recht und von den Zürichern, die die größten Capitalisten haben, unparteiisch und auf Billigkeit gegründet?

Conrad. Das habe ich nicht gewußt, Nachbar! denn ich glaube, es müsse Niemand etwas zahlen, weil genug Einkommen für die Bestreitung der Ausgaben da seien.

Jakob. Wenn ich Euch ferner sage, daß die Stadt seit 1814 gegen das Verhältniß der Repräsentation alle hohen und niedern einträglichen Beamtungen durch Bürger der Stadt besetzt, sei es in geistlichen oder weltlichen Aemtern und so auch in Militärstellen. Wenn ich Euch sage, daß der Zunftzwang noch immer so arg ist, daß ein ehrlicher Hausvater, wenn er auch seine Profession noch so gut versteht, ohne auf- und abgedungen und in der Fremde gewesen zu sein, nur als Gesell in seinem Vaterlande arbeiten darf; daß, wenn ein junger Professionist auf dem Lande sein Meisterstück macht, das bisweilen kaum 6 bis 7 Thaler Werth hat, zwei Meister aus der Stadt mit Kutschen und Pferden kommen und oft mehr auf Kosten der Lade verzehren, als dasselbe werth ist; daß kein Stadtbürger Soldat im Bundesauszuge ist, hingegen die meisten Officiers Züricher; daß kein Landmann mehr eine Oberamtsstelle bekleidet; daß die Stellen in den meisten Kanzleien, auf den

Aemtern Rüti, Töß, Küßnacht ꝛc., in der Salzregie, beim Kaufhaus, auf dem Zollbüreau, kurz und gut, Alles in den Händen der Züricher sei, als ob nur die Stadt, die an Bevölkerung den 26sten Theil des Cantons ausmacht, allein da wäre; wenn ich Euch bemerke, daß alle diese Vorrechte und alle gegenwärtigen und kommenden Gesetze in der Willkür dieses 26sten Theiles des Cantons stehen, und daß, so lange nicht die Volksrepräsentation zur Sicherheit des Cantons hergestellt ist, das Volk keine Gewährleistung seiner verfassungsmäßigen Rechte hat.

Conrad. Wenn das, was Ihr mir sagt, sich so verhält, dann kann ich nicht begreifen, wie unsere hohe Regierung, die doch aus so rechtschaffenen, gelehrten und erfahrenen Herren besteht, zu einer so liefväterlichen Handlung gegen das Land hat Hand bieten können. Ich bin gewiß, sie sind übel berathen worden; denn so können sie es nicht mit dem Lande meinen, und dieses macht nun, ich begreife es, daß Ihr auch gar zu mißtrauisch gegen Zürich seid.

Jakob. Glaubt Ihr, mein Innerstes leide nicht unter diesem Zustande von Mißtrauen? Allein wenn man betrachtet, was geschehen ist, wenn seit hundert und hundert Jahren Zürich nur nach Vorrechten gegen das Land gestrebt und die Unterdrückung des Volkes suchte. Man lese die Geschichte von **1489**, von **1646**, von **1794** und **1795** und was **1814** geschah und was in dem Zeitalter, wo wir leben, besonders in den letzten zehn Jahren, unter steter Versicherung, wie gut man es mit uns meine, vor sich ging. Was man nun Alles aus dem gerechten Erwachen des Volkes herausklauben will! Glauben denn diese Herren, man habe die Mediation von **1803**, die das Land von jeder Tendenz der Stadt nach Vorrechten sicher stellte, vergessen, und kommen noch obendrein die für alles Auswärtige so freisinnigen öffentlichen Züricher Blätter mit einem Mal so engherzig zum Vorschein und verlieren Worte über Verhältnisse in der Repräsentation, während sie als gescheide Männer die Ueberzeugung haben, daß $^2/_5$, die man uns **1814** zugetheilt, oder die Hälfte, die man uns jetzt in Gnaden zugestehen würde, ein und dasselbe Mißverhältniß sind. Wenn statt dessen solche Männer es nicht wagen, öffentlich zu sagen, daß mit $^3/_4$ der Repräsentation vom Lande und $^1/_4$ in der Stadt das Facit vom Verhältniß der Bevölkerung und des Vermögens noch nicht gefunden wäre, sondern daß Zürich auch noch für die Vorzüge der Bildung, was eigentlich nur fahrende Habe ist, kann berücksichtiget werden; z. B. der Große Rath besteht aus 212

Mitgliedern; nach der Bevölkerung des Cantons würde Zürich 8 Mitglieder, brächte man das Vermögen auch in Anschlag, 31 erhalten. Um nun auf die Zahl 53, als 1/4 der Repräsentation für die Stadt, zu gelangen, müßte man noch 22 Mitglieder, in Betrachtung jetziger vorzüglicherer Bildung, derselben zugestehen.

Conrad. Nun muß ich Euch doch sagen, daß mein Herr Vetter Amtsrichter, der den schweizerischen Beobachter hat und dessen Freisinnigkeit rühmt, sich sehr freute, in seiner Nr. 45 in dem gleichen Sinn und Geist sprechen zu hören, und daß er daher mit Zuversicht an eine freundschaftliche Ausmittelung zwischen Stadt und Land glaube. Dann, bemerkte er ferner, werde 1830 Niemand es wagen, Ansprüche auf das Geschichtliche der früheren Verhältnisse des Landes zu der Stadt aufzutischen, weil dieses aus schonenden Gründen für Zürich der ewigen Vergessenheit angehöre.

Jacob. So sehr mich wirklich bemeldter Artikel im Beobachter freute, so auffallend war es mir hingegen, in der neuen Zürcherzeitung, die sich für alles Freisinnige bisanhin mit Begeisterung und jüngst über das große Ereigniß in Frankreich mit einer Machtsprache geäußert, die die gepreßte Brust jedes Schweizers hob, einen Artikel in Nr. 84 zu finden, den nicht Jedermann versteht, weil, was auch unser Herr Pfarrer sagt, dieser ein Meisterstück der verderblichen Sophisterei sei. Eine gefährliche, das Zutrauen entfernende Sprache. Wer will nun bei schlichtem Menschenverstand begreifen, daß es dem, der eine Bürde trägt, nicht erlaubt sei, sich von derselben zu entledigen, wenn er es am schicklichsten findet. Wer kann nun ferner begreifen, daß, wenn auch, besonders nach dem Modus, den der Verfasser über eine Centralität in der Schweiz aufstellt, nach welchem diese unmöglich zu Stande kommen kann, man durchaus an den Cantonsverfassungen nichts ändern könne. Er will also, daß wegen dem, für den Augenblick unerreichbaren schönen Apfel auf der Spitze des Baumes, man die übrigen alle ungepflückt verfaulen lasse. Dann spricht er wieder vom Bett des Prokrustus, und als mir der Herr Pfarrer erklärte, was dieser Mann getrieben, so kam mir erst in Sinn, was der Verfasser damit sagen wolle; daß, wenn es nämlich in der Folge mehr Cantonsräthe auf dem Lande gäbe, er manchen oder die meisten zu kurz oder zu lang finden würde, und daß viele Aemter auf dem Lande, wo nun jetzt Stadtbürger sind, von den Landleuten nicht gut bestellt würden. Aerger könnte es doch wohl nicht gehen, als

wenn man, wie in Zürich geschehen, einen Blinden zum Stempelaufseher macht; — dann will der wohlmeinende Verfasser die Seebewohner verleiten, ein Paar Stufen hoch auf die aristokratische Leiter zu steigen. Ist es nicht etwa, damit die Städter oben drauf sicher seien? Nein, weil es in diesen Gemeinden schon Einige gebe, die den Montesquieu und den Rousseau gelesen; die übrigen Gemeinden im Canton, in welchen die meisten Vorsteher kaum lesen können, will er am Fuße dieser Leiter liegen lassen. Allein die Seebewohner verachten solche Lockvögel eben so herzlich, als daß sie begreifen, daß von zwei strafwürdigen Ursachen über die Ungewißheit der Vorsteher solcher Gegenden eine müsse zum Grunde liegen: entweder Fahrlässigkeit im allgemeinen Erziehungswesen, oder aber, daß bei solchen Wahlen auf den Mann und nicht auf seine Eigenschaften, wo der Beispiele genug aufzuweisen wären, geachtet wurde.

Dann meint der Verfasser dieses Aufsatzes ferner, wenn das Volk seinem Könige die Armee in die Flucht schlage und dann ihn selbst verjage, wenn nur dabei gerufen werde: la charte, toute la charte, rien que la charte, so sei Alles gesetzlich und zähle keineswegs unter die unzeitigen Erneuerungen. Er will also sagen, in Frankreich dürfe man den drückenden Schuh wegwerfen; bei uns im freien Schweizerland aber habe dieser hochgeachte Schuh zu bestimmen, wie lang es ihm zu drücken beliebe. Wenn nun die neue Zürcherzeitung noch mehr solche Artikel aufnähme, würde man mißtrauisch gegen dieselbe werden. So etwas, sagt auch der Herr Pfarrer, gehe nicht im freien Schweizerlande, wo nur offen biedermännische Sprache mit dem Herz auf der Hand einzig die rechte ist, um das mangelnde Glied an der brüderlichen Kette, das Zutrauen, wieder zu finden; seine Sprache sollte die Regierung verbieten können, die nur zu Verwirrung und Händeln führt. Es braucht aber solcher Tausendkünste, um begreiflich machen zu wollen, daß der 26ste Theil nicht zu den 25 übrigen, sondern die 25 zu dem 26sten gehören. Leset zudem noch die Freitagszeitung, wie hinkt diese! Auch nach der letzten Nummer des schweizerischen Beobachters scheint er sich ebenfalls um eine Krücke umzusehen. Was sagt ihr von diesem Allem?

Conrad. Ich sage, daß mir das Betragen der Städter recht unbrüderlich gegen das Land vorkommt. Den alten aristokratischen Herren in der Stadt, die beim Uebermaß von Vorrechten erzogen wur-

den, kann man es nicht übel nehmen, wenn sie sich nie aufrichtig in das Zeitgemäße fügen können. Aber Ihr habt mir schon so oft von freisinnigen Alten und Jungen in der Stadt gesprochen, wo habt Ihr nun Euere Männer? Wenn's in den Zeitungen für unsere Sache so leise tönt, während für das Freisinnige anderer Länder sie die Kraft ihrer Sprache erschöpften, so ist es dieses, was mir und jedem ehrlichen Manne die Augen öffnet, und mir mehr, denn Alles, was Ihr mir saget, beweist, daß man es nicht treu, nicht brüderlich mit uns meint, und daß, wenn wir nicht fest zusammen halten, wir wieder, wie **1814**, hintergangen werden. Also eine Volksrepräsentation, die das Land gegen jedes Streben der Stadt nach Vorrechten sichert, soll, wie mir scheint, unser Aller Wahlspruch sein!

Jacob. Nun, das freut mich, daß Ihr, besonders in der Hauptsache, meiner Meinung seid. Es ist schon viel gewonnen, wenn Männer, wie Ihr, dieweil sie keine Beschwerden haben, in einer Art von Gleichgültigkeit über Staatsverhältnisse und bürgerliche Freiheiten lebten, nun auch begreifen, daß es so nicht länger gehen kann. Wenn wir zudem Beispiele haben, wie veränderlich die Menschen sind, und wie oft die Freisinnigsten, eingewiegt auf dem Kissen der Stabilität, wieder engherzig geworden; darum verlassen wir uns nicht auf die Menschen, sondern auf die Sache. Es werde zum Gesetz erhoben, was uns heilig und theuer ist, wenn wir nicht wieder der Stadt eine Legitimität einhändigen wollen, die der monarchischen gleich kommt; wo wir ganz von dem Zufall abhingen, ob der Erbprinz, d h. die kommende Generation der Stadt, ein gutes oder böses Wesen wäre.

Conrad. Ich wollte, es würden das, was Ihr saget, alle Städter hören; ich bin gewiß, es hat noch derer, wenn auch nur Wenige, die den innern Frieden und das gegenseitige Zutrauen zwischen Stadt und Land allen Vorrechten vorziehen würden. Thut es mir und der guten Sache zu lieb und lasset dieses Alles drucken; es wird dadurch noch mancher brave Mann beleuchtet und belehrt werden.

Jacob. Ich kann Euerm Wunsche unmöglich widerstehen; es thut Einem so wohl, wenn die Wahrheit Eingang findet. Wie gerne wollen wir dann Zürich als eine schöne Stadt anerkennen, wenn es sich nur darum handelt, Häuser zu bezeichnen, die mit Mauern umgeben sind, nicht aber, wenn diese Mauern eine Kluft bilden, die unsere natürlichen Verbindungen zu ihren Bewohnern durch Mißverhältnisse trennen, die

das schöne Ganze, den innern Frieden, das gegenseitige, so nothwendige Zutrauen gewaltsam zerstören. Ist das, was wir durch die Geschichte von unsern Vorvätern wissen, treu und wahr, ehren wir mit Ueberzeugung das Andenken ihrer Thaten für Alle, so kann es kein würdiger Eidgenosse seinem Miteidgenossen verargen, wenn derselbe seinen gerechten Antheil an den errungenen Freiheiten in der Absicht fordert, um solche dann auch mit seinen Bundesbrüdern mit Gut und Blut zu schützen."

Die Verbreitung vorstehender Schriften hatte unverkennbar gute Folgen; überall, wo man hinkam, wurde man befragt, ob man Jakob und Conrad auch gelesen habe? In den Wirthshäusern lagen diese Flugschriften auf den Tischen, und oft hörte man die Bemerkung: man sage immer, was nichts koste, sei auch nichts werth; bei Jacob und Conrad sei dem aber nicht so, denn man beabsichtige wenigstens, den Landleuten zu sagen, wie, wo und was ihnen seit 1814 fehle, und was uns von Gott gehöre — wir aber nicht besitzen.

Aber auch von Seite Zürichs aus wurde alles Mögliche gethan, das unverhältnißmäßige Repräsentationssystem, so weit es möglich war, aufrecht zu erhalten. Der bis dahin auf eine Reform kräftig hinwirkende „Beobachter" fing an, seine Segel einzuziehen und rückwärts zu schiffen. Er versuchte, einen Entwurf aufzustellen, wie die Repräsentation zwischen Stadt und Land solle getheilt werden. Dieser Vorschlag folgt hier:

A. Landschaft mit Winterthur, 106 Mitglieder.

a) Jede der 51 bisherigen Landzünfte gibt einen directen Deputirten — 51 Mitgl.

b) Winterthur 8 directe Deputirte — 8 „

c) Jedes Oberamt vermittelst eines Wahlcollegiums 2 (die Oberämter Zürich und Winterthur ohne die Städte); so nämlich,

Uebertrag 59 Mitgl.

daß jede Kirchgemeinde durch freie Wahl aus ihrem Mittel eine Anzahl von Wahlmännern bezeichnete (2 auf 100 Bürger z. B.); diese Wahlmänner träten am Hauptorte des Oberamtes zusammen und wählten aus allen zünftigen Bürgern des Oberamtes die beiden Großen Räthe. Die reicheren und bevölkerteren Amtsbezirke Zürich, Wädenschweil, Meilen und Grüningen gäben 3 Abgeordnete 26 „

d) Durch den Großen Rath selbst gewählt 21 „

106 Mitgl.

B. Die Hauptstadt 106 Mitglieder.

a) Jede der 13 bisherigen Zünfte 2 directe Mitglieder 26 Mitgl.

b) 26 Mitglieder durch ein Wahlcollegium ernannt.

Die versammelten Kirchgemeinden würden nach Maßgabe ihrer Bevölkerung die Wahlmänner bezeichnen, so daß das Collegium aus ungefähr 60 bis 90 Männern bestände 26 „

c) Vom Großen Rathe gewählt 54 „

106 Mitgl.

So bestände der Große Rath, von Stadt und Land abgesehen, aus folgenden 3 Elementen:

Von den Zünften gewählt 85 Mitgl.

Von den Wahlversammlungen gewählt 52 „

Vom Großen Rathe gewählt 75 „

212 Mitgl.

Trefflich erwiederte die Appenzeller-Zeitung diese Vorschläge in einem Artikel, welcher überschrieben ist: „Was

wünscht man im Canton Zürich? Eine Reform", und lautet, wie folgt:

„Nun erscheint in den jüngsten Nummern des schweizerischen Beobachters ein Vorschlag zu einer veränderten Zusammensetzung und Wahlart unserer obersten Landesbehörde, des Großen Rathes; und, wohl aus der nämlichen Quelle geflossen, eine kleine Schrift, betitelt: „Ueber die Verfassung des Standes Zürich. Nach den Anforderungen der Zeit beleuchtet."

„Allein die darin vorgeschlagenen Abhülfsmittel gegen die Uebel, über welche das Land klagt, wären nur scheinbar; die Lage der Dinge bleibt so ziemlich die alte. Auch erscheint darin unser Canton immer noch als ein aus zwei verschiedenen Haupttheilen zusammengesetzter Körper. Die Stadt Zürich mit ihren nicht vollen 10,000 Verbürgerten als der eine, — die 210,000 der Landschaft als der andere Theil. — Das ist ein Grundirrthum. Es verschwinde endlich diese Abscheidung in Stadt und Landschaft, welche schon so unendlich viel Böses erzeugt hat."

„Zugegeben, Zürich zähle unter seinen Mitbürgern eine überwiegend große Zahl von kenntnißreichen Männern, und es sei daher billig, daß ihm dieses verhältnißmäßigen und wahrscheinlich noch lange fortbestehenden geistigen Uebergewichtes wegen eine größere Anzahl Wahlen gestattet werden solle, so möge dann jede seiner 13 Zünfte 4 Mitglieder und somit 1/4, die anderen Zunftbezirke des Cantons die übrigen 3/4 des Gr. Rathes wählen, und zwar in einem nach der Volkszahl und dem Steuerbeitrag jeder Zunft zusammengesetzten Verhältnisse".

„Die Wahl sei völlig frei, die Wahlfähigkeit nicht an Stand und Vermögen gebunden; aber das Alter vom zurückgelegten 30sten Jahre erforderlich. Man sage nicht: Volkswahlen führen nur zu unendlichen Mißgriffen; denn

die Erfahrung zeigt, daß auch die nicht vom Volk ausgegangenen davon nicht frei geblieben sind".

„Man hört so oft die Aeußerung: nur jetzt rüttle und ändere man nicht an unserer Verfassung, da dem Vaterlande von Außen Gefahr drohen könnte! Grillen! Verbesserungen, besonders wenn sie so noth thun, kommen nie zu früh. Verbessert nur ruhig, und dann laßt den Ruf ertönen: das Vaterland ist in Gefahr! Bald werden Schaaren von Scharfschützen und vollzählige Bataillone jedem Feinde, er komme, woher er wolle, muthig entgegen ziehen".

„Im Jahre 1798 wollte man keine Reform — da erfolgte eine Revolution. Jetzt wollen wir keine Revolution, aber eine Reform".

„Das ist's, was wir wünschen und bedürfen."

Während die Verfassungsverhältnisse so öffentlich besprochen wurden und der Gang der Dinge einen immer ernstern Charakter annahm, traten am 13. October 31 Mitglieder des Großen Rathes im Kreuz in Uster zusammen, wo sie eine Denkschrift an die Regierung abfaßten, in welcher sie die Lage des Landes schilderten, und auf die, mit der Zeit fortgeschrittene geistige Bildung des Volkes und sein Verlangen nach verbesserten Institutionen hinwiesen. Noch sei dasselbe nicht aus seiner ruhigen Fassung gebracht und von dem gesetzlichen Pfade abgezogen worden. Damit es aber nicht aus dieser Stellung verrückt werde, sei es hohe Zeit, dasselbe zu überzeugen, daß es auch in gerechten und billigen Erwartungen nicht werde getäuscht werden. Mehrere Mitglieder des Großen Rathes haben sich daher berathen, wie ihr moralischer Einfluß am wirksamsten auf die gespannten Gemüther angewendet werden könne und wie die Wünsche des Volkes, ohne Uebergehung der gesetz-

lichen Vorschriften, an die oberste Landesbehörde zu bringen wären. Da aber ihre ordentliche Sitzung erst am Ende December eintreffe, so bitten sie die Regierung, in Berücksichtigung der hohen Wichtigkeit und der Dringlichkeit der Sache, um beförderlichste außerordentliche Einberufung des Großen Rathes, durch dessen einschreitende Berathung das Vertrauen zwischen Stadt und Land am sichersten hergestellt und das Glück und die Wohlfahrt des ganzen Cantons am dauerhaftesten neu begründet werden könne. Das Memorial berührte hauptsächlich folgende Puncte:

1) Revision der Verfassung, besonders bezüglich auf die Herstellung einer gleichmäßigen, den Fortschritten der Zeit entsprechenden Volksrepräsentation.

2) Aufhebung oder Modification mehrerer bestehender Gesetze, vorzüglich und namentlich aber derjenigen über das Militärwesen, den Casernendienst und die Montirungscassa.

3) Veränderung der bisher üblichen Wahlform, besonders und vorzüglich in Hinsicht auf die indirecten Wahlen in den Großen Rath.

4) Aufhebung der kleinen Zölle, als welche jeder wahrhaften Vereinigung zwischen Stadt und Land entgegen stehen und beständigen Aerger und Mißtrauen unterhalten, so wie die Verminderung der so übermäßigen Kaufhaus-Spesen; dieses Alles jedoch gegen Entschädigung an die Bezüger dieser Gefälle, aus zu solchem Zwecke geeigneten Fonds.

Der Kleine Rath zögerte nicht, den Großen Rath auf den 1. November außerordentlich einzuberufen. Er begleitete das demselben vorzulegende Memorial mit einer umständlichen Weisung über den Inhalt desselben. In dieser zeigte er an, daß eine Revision der gesetzlichen

Einrichtungen über das Militärwesen und Unterhandlungen über die der Stadt zustehenden Kaufhaus- und Eingangsgebühren bereits eingeleitet sei, daß aber etwelche Abänderungen der Verfassung den eigentlichen Gegenstand der außerordentlichen Sitzung ausmachen, und hauptsächlich die Artikel 17 bis 20 beschlagen werden. Der Kleine Rath werde sich, um alles Mißtrauen und jeden Anschein von Zögerung zu entfernen, der Initiative gänzlich enthalten, und erwarte, daß der Große Rath besonders die bezeichneten Verfassungsartikel an eine aus seiner Mitte zu bestellende Commission überweisen werde. Von einer Grundreform der Verfassung wollte er aber nichts wissen. Begreiflicher Weise waren die Gemüther in dieser Zwischenzeit im ganzen Canton sehr gespannt. Den Landleuten gefiel das Memorial der in Uster versammelt gewesenen Cantonsräthe hauptsächlich aus dem Grunde nicht, weil es keine durchgreifende Verfassungsrevision sich zum Zwecke gesetzt hatte, und die Städter fanden darin schon eine Uebertreibung. Indessen erschien auch in Küßnacht ein Memorial, welches in der Geßner'schen Buchdruckerei in Zürich gedruckt wurde und den geistreichen und wohlmeinenden Dr. Ludwig Snell zum Verfasser hatte*); es war betitelt: „Ansichten und Vorschläge in Betreff der Verfassung und ihrer Veränderung", und enthielt die reinsten Grundsätze einer republikanischen Verfassung, wurde auch später, wenn wir uns nicht irren, der jetzigen Verfassung zum Grunde gelegt. Gegen dieses Memorial ereiferte sich besonders der Redactor des Beobachters, Heinrich Rüscheler,

---

*) Mehrere patriotisch gesinnte Männer, wie Dr. Streuli, Landschreiber Bleuler und Andere, hatten dasselbe mit Snell vorberathen.

hauptsächlich weil es von einem Landesfremden abgefaßt sei, der zwar in den Staatswissenschaften viele Kenntnisse besitze, aber die eigenthümlichen Verhältnisse unsers Landes und unsers Cantons insbesondere nicht kenne u. s. w.; einer grundsätzlichen Widerlegung war der Beobachter jedoch nicht fähig, dagegen ward er pochend, befehlend und drohend. Er entzog den Brüdern Geßner den Druck seines Blattes, weil sie sich an jenes Memorial der Landschaft angeschlossen haben, in welchem er, die Tendenz möge sein, welche sie wolle (er untersuchte sie nicht), Zwietracht und Feindschaft witterte und sich feierlich verwahrte, daß er solchen Umtrieben fremd geblieben sei und stets fremd bleiben werde. Rüscheler hatte, als die krassen Vorrechte der Stadt, wenn auch nur theilweise, vermindert werden sollten, die Maske des Edelsinnes abgelegt. Der Mann, welcher einst in Näfels fragte: „Würde aber auch dann noch euch Alle ein so freier, edler Sinn für das Vaterland beleben, wenn euere Haare grau werden, wenn mancherlei Verhältnisse euch umfangen, wenn ihr zu Aemtern und Würden gelangt?“ — eben der Mann, der diese Worte an wackere junge Schweizer richtete, um zu prüfen, um zu warnen, er selbst ging von seinen Grundsätzen ab, als es sich um Behauptung von Vorrechten für die Stadt handelte. Auch die neue Zürcherzeitung nahm von nun an einen sehr gemessenen Ton an, welchen sie andauernd während der darauf folgenden Verfassungsverhandlungen behielt. Es fiel sonderbar auf, als die Redaction dieses Blattes in Nr. 84 das für einen kleinen Staat Bedenkliche auf folgende Weise schilderte:

„Verfassungsveränderungen in einem Zeitpunkte vornehmen, wo man vielleicht seine Existenz und Selbstständigkeit nur mittelst vollkommener Einigkeit retten könne,

wenn dieselben nicht durch einen hohen Grad von Mäßigung und Schonung bestehender Verhältnisse die Erregung von Parteigeist und Mißvergnügen vermeiden. — In Frankreich habe man sich unter dem Feldgeschrei: la charte, toute la charte, rien que la charte gegen jeden gewaltthätigen Umsturz der Verfassung erhoben; die letzte Revolution sei nicht ein Werk der Neuerungssucht, sondern der Nothwehr gegen die drohende Gefahr des absolutesten Despotismus und einer neuen Bartholomäusnacht. — Im Canton Zürich wirkten gewiß keine ähnlichen Ursachen zu irgend einem Kampfe, und man möge es nicht verkennen, daß seit ein Paar Jahren und nicht am wenigsten durch Stadtbürger, Freiheit und Freisinnigkeit mächtig gefördert worden sind, und daß, auch ohne die Ereignisse in Frankreich, noch wichtige Verbesserungen, zweifelsohne auch in der Verfassung, eingeleitet worden wären."

Indessen eröffnete der Bürgermeister Reinhard am 1. November den Großen Rath mit einer umständlichen Rede, und schloß sie mit dem Wunsche: „daß der geschürzte Knoten nur mit solchen Aenderungen gelöst werde, die nicht Umwälzung und nicht Sieg, mit denen nur Stoff nachmaliger Rückwirkung bei sich verändernden Außenverhältnissen gegeben wäre, hingegen aber Verbesserungen sein sollen, welche die Gewährleistung ihres Beistandes in sich selbst tragen." Die Großrathsversammlung währte drei Tage, die Discussion hatte Staatsrath von Muralt mit Betrachtungen über das bevorstehende Werk eröffnet und um so mehr vor hastiger Uebereilung in Aenderung der Grundsätze gewarnt, als über Verfassungsänderungen durchaus keine gesetzliche Anleitung bestehe. Für ein billigeres Repräsentationsverhältniß sprachen sich zwar alle Stimmen ungetheilt aus; dasselbe konnte aber nicht ausgemittelt, auch keine Totalrevision der Verfassung

erzweckt werden Dagegen wurde für Berathung des Repräsentationsverhältnisses und der darauf bezüglichen Wahlart eine Commission von 21 Mitgliedern ernannt, an deren Spitze die Staatsräthe Usteri und Muralt, dann die Rathsherren Rebmann und Kaufmann, vom Lande, sich befanden. Diese Commission eröffnete am 8. November bereits ihre Sitzungen, und schon auf den 25sten ward der Große Rath wieder außerordentlich einberufen. Bereits vorangehend hatte die Neue Zürcherzeitung ihren Beschlussesentwurf und das Hauptsächliche des denselben beleuchtenden Berichtes zur Offenkundigkeit gebracht. Nach diesem Antrage wurde die Anzahl von einhundert und dreißig Stadtbürgern in dem aus zweihundert und zwölf Mitgliedern bestehenden Großen Rathe auf zweiundneunzig herabgesetzt, und die Amtsdauer der Mitglieder mit Wiederwählbarkeit auf sechs Jahre angeordnet. In dieser Commission, welche in ihrer großen Mehrzahl aus Zürchern und denselben Ergebenen vom Lande bestand, war ein einziges Mitglied, welches den Muth hatte, auf das Repräsentationsverhältniß zur Zeit der Mediationsverfassung (1803 — 1814) anzutragen; alle Anderen dagegen riethen zu einem armseligen Theilen zwischen den Städten Zürich, Wintherthur und der Landschaft. Auf diese Weise sollten dem Volke aufs Neue seine Rechte entzogen und ferner geschmälert bleiben. Inzwischen hatten mehrere Cantonsräthe ab dem Lande sich auf der Bocken besammelt, um von dort aus der gedachten Commission, wie von Uster aus, einen zweiten Ring von der Kette der Oligarchie zu sprengen, was aber wenig fruchtete, indem dieselbe auf ihrem Theilsysteme festgesessen war. Bessere Wirkung, namentlich auf das Volk, hatte eine Versammlung von etwa 60 angesehenen Männern ab den beiden Seeufern, in Meilen, wo alle

Gemeinden, zwei solche ausgenommen, repräsentirt waren, und sich hauptsächlich über das künftige Verhältniß der Repräsentation zwischen Stadt und Land besprachen, und sich endlich auf $^2/_3$ vom Lande und $^1/_3$ von der Stadt vereinigten. Eine Minderheit wollte $^3/_4$ vom Lande und $^1/_4$ von der Stadt, schloß sich aber der Mehrheit an. Einstimmig war man darüber, daß die Verwirklichung dieser Verhältnisse weder von dieser Versammlung, noch weniger von den meistens alten und wenig entschlossenen Männern des Großen Rathes von der Landschaft ausgeführt werden könne, sondern von einer großen und gut geleiteten Volksversammlung erstrebt werden müsse. Unter der größten Verschwiegenheit wurde Uster als Versammlungsort bezeichnet. Bei dieser Versammlung war auch ein Stadtbürger, Eduard Geßner, anwesend. Versammlungen der Gemeinden, der Zünfte, der Gesellschaften und Vereine drängten einander überall. Besonders aber erließen die Söhne der Männer von 1795 aus ihrem entlegenen und bis heute noch Niemandem bekannten Grütli, welches in einem alten Thurme in den Ringmauern Rapperschweils sich befand*), nachfolgenden

---

*) Was würde wohl der im Kriegshandwerk gestrenge Bürgermeister Brun, als er Rapperschweil belagerte und dasselbe fast schonungslos behandelte, weiter damit begonnen haben, wenn ihm ein prophetischer Genius ins Ohr geraunt hätte: „er möchte sich vorsehen, denn sonst werde eine Zeit kommen, wo aus einem der Thürme in den Ringmauern Rapperschweils Schüsse gegen seine bevorrechtete, fast unumschränkte, von Bauern ohne Talent und Artillerie unüberwindliche Stadt abgeschossen werden“, die nicht bloß ihre Vorrechte, sondern selbst ihre für die Ewigkeit mit dem Schweiße des unterdrückten armen Landvolkes gebauten Schanzen beseitigen und das jetzt so tief erniedrigte, in Knechtschaft versunkene Volk ihr gleichstellen werden.

Zuruf an das Volk, welcher durch Reitende in die ferneren und durch Fußgänger in die näher liegenden Gemeinden verbreitet wurde. Von jenen Männern aufgefordert und bezahlt, lieferten einige Druckerpressen in den Cantonen St. Gallen und Glarus, was sie verlangten, so daß Alles wie durch Zauberschlag durchgeführt werden konnte. Es war dieses, gegenüber den Züricher Zeitungen, höchst nothwendig, wenn man nicht abermals überlistet und unterdrückt werden wollte. Zögern drohte Gefahr.

Zuruf

an das biedere Volk des Cantons Zürich.

Sei uns willkommen, Schutzengel der Menschenrechte! seitdem du wieder frei in Schrift und Druck über Thälern und Höhen durch alle Gauen unsers lieben Vaterlandes wanderst, graut der Morgen der Freiheit; es erweckt deine Machtsprache das Volk von einem Ende zum andern; vom Selbstgefühl ergriffen, begrüßt es den ersehnten Tag, um sich für die göttliche Gabe, seine heiligsten Rechte, selbst auszusprechen.

Darum üben auch wir gerne unser Recht und sagen:

Wer liest nicht mit Rührung die Denkschrift der in Uster versammelten **31** Großräthe unsers Cantons! Wer ahndet nicht eine bessere Zukunft! Wenn Männer, die das Vertrauen des Volkes umgibt, mit ihrem ersten Schritt den Punkt berühren, um den es so noth thut, indem sie sagen: „Das Land fordere eine verhältnißmäßige Repräsentation zwischen Stadt und Land im Großen Rathe des Cantons, damit es so repräsentirt werde, daß das Ganze vom Streben einzelner Theile nach Vorrechten gesichert sei; man würde sich täuschen, wenn man glaubte: die Einbußen von **1814** seien schon vergessen; durch die glorreichen Tage in Paris sei die Presse, das Palladium der Freiheit, entfesselt.“ Eine eben so würdige als bescheidene Sprache, die zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, nahm auch alle rechtlichen Bürger in Pflicht für Ruhe und Ordnung.

Sind aber diese Hoffnungen in Erfüllung gegangen und ist der

Sinn und Geist der Worte dieser Männer gelöst? und das allgemeine Zutrauen gerechtfertigt? Dieses sind zwei Fragen, bei deren Beantwortung Wehmuth und Unwillen sich durchkreuzen, weil die traurige Lehre zur Ueberzeugung wird, daß man sich nicht auf Menschen verlassen darf. Wer übrigens der Meinung war, es werde, trotz allen gelobten freisinnigen Männern, über diesen Punkt etwas Ersprießliches aus Nazareth kommen, dem ist es um seinen Glauben an die Menschheit zu verzeihen. Wer uns aber hätte behaupten wollen: es werde die XXIer Commission einen einmüthigen Antrag auf das ermarktete Verhältniß des künftigen Großen Rathes dem Kleinen Rathe darzubringen die Ehre haben, den hätten wir für einen unverhältnißmäßigen Narren angesehen.

Laßt uns nun ein Parallel zwischen der Anno **1814** dem Lande aufgedrungenen und niemals beschworenen Verfassung und derjenigen, die man uns nun auf dem Wege der Unterhandlung einleiten will, ziehen und sehen: ob der, sowohl durch die Denkschrift, so wie durch das zürcherische Organ, den schweizerischen Beobachter, in großen Charakteren ausgesprochene Grundsatz: „Es werde das Land im Großen Rathe so repräsentirt, daß in Folge der Repräsentation zu keinen Zeiten und unter keinerlei Umständen das Land in seinen Rechten gekränkt werde", erreicht sei, und ob wirklich die Grundzüge unserer kommenden Verfassung uns zu den Hoffnungen hinziehen, zu denen ihre **31** Großen Räthe uns durch Wort und Schrift in Ruhe zuzuwarten ermuthigten."

Die Verfassung von **1814**, zu $^3/_5$ der Repräsentanten für die Stadt und $^2/_5$ für das Land, zeigt einen bestimmten Absolutismus für Erstere, bei dem es nur vom guten oder bösen Geiste und Willen der Städter abhängt, ob das Land geschont oder gekränkt, glücklich oder unglücklich sei. In wie weit es nun den Städtern gelungen, sich die Mehrheit für die Folge wieder zu sichern, werden wir sehen.

Der Große Rath, nach dem Vorschlage der XXIer Commission, bleibt einstweilen, wie bis jetzt, von **130** Bürgern besetzt, und dieser hätte nebst den **82** Mitgliedern ab dem Lande, nebst den Collegien, die ausgemittelte Vermehrung von **33** Mitgliedern ab dem Lande und **7** aus der Stadt Winterthur zu bezeichnen; dann treten erst die **40** Mitglieder der Stadt Zürich in drei Perioden von **12** zu **12** Monaten aus, um den Großen Rath wieder auf die bestimmte Zahl von **212** zu reduciren.

Nun bestände die neue Composition dieses Rathes aus:

92 Bürgern Zürichs, zählt Seelen 8000
und 14 „ Winterthurs, zählt Seelen 4000

106 Räthe auf . . . . . Seelen 12,000

und 106 Räthe ab dem Lande auf Seelen 200,000.

Man wird in Folge dessen diese zwei Städte hinfüro wohl unter die Bevorrechteten zählen dürfen und annehmen, sie werden nun Alles thun, um diesen Zustand dahin zu sichern und ihre Majorität dahin geltend zu machen, daß ja keine Revision der Verfassung je durch den Großen Rath angeregt und erkennt werden könne. Jedem Unbefangenen wird es einleuchten, daß dieses Machwerk ohne außerordentliche Ergebnisse sich zum ewigen Statu quo eignet, wo es abermals nur von den Bevorrechteten abhängt, das Land gut oder böse zu behandeln.

Bedarf es wohl noch mehr, um die Gewißheit der abermals gesicherten Majorität der Städter im künftigen Großen Rathe zu beweisen? Die 106 Mitglieder dieser zwei Städte, unter denen, wie die Erfahrung zu Tage gelegt hat, auch in der Folge als Bevorrechtete nicht ein Einziger sein würde, der es über den Punkt der Repräsentation mit dem Lande halten würde, bedürfen auf ihre Seite ein einziges Mitglied ab dem Lande, um die Mehrheit zu haben. Warum nicht 50! nach der vorgeschlagenen Wahlart der Collegien und den 28 freien Wahlen des Großen Rathes, und zu diesem noch ihr gewöhnlicher Einfluß. Die letzten Zeiten haben leider bewiesen, welche schreckliche Anzahl serviler Creaturen das Land geliefert; und da diese Menschen als Großräthe ganz von den Städtern abhangen, so dürfen Letztere nur bestimmen, wie bedeutend ihre Mehrheit sein solle.

Es ist eine durch die Erfahrung erhärtete Wahrheit, daß diejenigen, die das Arge in Schutz nehmen, stets mehr und eifriger für dasselbe handeln, als die, die das Gute zu verfechten haben. Der Grund liegt darin: weil die Besseren sich zu sehr auf das Schlichte, Natürliche, so einleuchtend Gerechte ihrer Sache verlassen; und so unterliegt gewöhnlich das Gute.

Welch' betrübte Aussichten bieten sich ferner dem vaterländisch gesinnten Manne dar? darf er auf Fortschritte der Civilisation hoffen, wenn es einer bevorrechteten Kaste daran liegen muß, das Volk in einer erschlafften Geistes-Cultur zu erhalten, damit es auf seine heiligsten Rechte mit Gleichmuth verzichte? Kann der vermögliche Hausvater, was gewöhnlich mit großen Kosten verbunden ist, talentvolle Söhne einer rein-

wissenschaftlichen Bildung bestimmen? Welche Hülfsquelle ist nicht den weniger Begüterten abgeschnitten, wo manchmal durch die höhere Bildung ein guter Sohn bei einträglicher Anstellung die Stütze der Eltern und der zweite Vater seiner Geschwister wird! was sollen rechtliche Gemeindsvorsteher, auch mit der Gewißheit der trefflichsten Anlagen, über Waisen verfügen, wenn auch sie, wie alle Uebrigen ab dem Lande, nur der Hoffnung Raum geben können, im Auslande ihre Versorgung zu finden! und was sind die Aussichten für die Gewerbetreibenden und Professionisten, wenn Zölle, Zunftzwang, Ehehaften, Militärdruck und das System der indirecten Abgaben fortdauern! Wie gerne wollten wir einen zutrauensvollern Blick in die Zukunft werfen; allein die Erfahrung der letzten **16** Jahre schreckt uns zurück, und diese zeigen nur zu deutlich, daß Alles, was sich in geistlichen und weltlichen Aemtern in und durch die Sphäre der Bevorrechteten bewegt, an der Erschlaffung des Volkes zum Heil und Frommen ihrer eigenen Kinder und Kindeskinder fortwirken werde, damit ja keine Concurrenz entstehe. Und so steht es nun am Rande des in der Geschichte auf Ewigkeiten hinaus für die heiligen Rechte der Menschen vorleuchtenden Jahres **1830** im Canton Zürich! Wenn das Volk schweigt, so würde unter anerkannten Formen eine neue Verfassung die illegale von **1814** ersetzen und somit den zwei Städten ein entscheidendes Uebergewicht durch einen neuen Act garantirt werden. Vom Volke hängt es demnach ab, ob die in ihren Folgen für den Canton so nachtheilige Machenschaft gelte oder nicht; legal ist sie abermal auf keinen Fall, weil die Zusammensetzung des jetzigen Rathes städtisch und nicht cantonal, und somit durch denselben nicht das Land, sondern die Stadt repräsentirt war.

Ob du nun, Volk eines der schönsten und lieblichsten Gauen Helvetiens, hinter der Zeit, hinter deinen Miteidgenossen stehen willst, oder, die drohende Gefahr einsehend, den Augenblick erfassen und in Muth und männlichem Ernst dasjenige verlangen wirst, was dir Gott, das Blut unserer Vorväter und das unveräußerliche Recht eines freien Schweizers zusichert, das wird die Zeit lehren. Mit gehaltvollem brüderlichem Zusammenhalten erhältst du jetzt Alles, später Nichts, ohne schreckliche Opfer. —

Während das vorbeschriebene Gespräch zwischen Jakob und Conrad mit dem „Zuruf an das Volk des Cantons

Zürich“ seine Wirkung gethan hatte, glaubten die Söhne der oft benannten Männer einen dritten und letzten Trompetenstoß aus ihrem Grütli erlassen zu müssen, um ihre seit 16 Jahren im Grabe gelegenen Rechte und Freiheiten wieder ins Leben zu rufen, indem sie in der Woche vor der unfehlbar zu hoffenden Volksversammlung folgendes Gespräch in mehreren tausend Exemplaren drucken ließen, welches mit der später folgenden Einladung zur Volksversammlung nach Uster verbreitet wurde.

Jonathan und David, Landleute im Canton Zürich, reden über das, was jetzt noth ist und Alle wissen müssen. Allen Cantonsbürgern geweiht, welche ihre Zeit und ihre Pflichten kennen.

Jonathan. Höre, David! ich sehe die rechtschaffensten Männer zusammentreten; sie sind sehr unzufrieden mit dem Vorschlage der Commission des Großen Rathes in Zürich, und sagen es laut und entrüstet: daß es Zürich mit dem Lande, wie immer, mache, das heißt, listig und herrisch. Sage mir, David! was ist an der Sache? Ich höre wenig in unserm Dorfe. Spüren werden sie es aber Alle, wenn sie es in Zürich mit dem Lande nicht aufrichtig und redlich meinen; dann ist es aber vielleicht zu spät! Ich halte Dich für einen redlichen Mann. Es gilt, denk' ich, Ernst; darum sage mir die pure Wahrheit.

David. Du weißt doch, was auf Bocken und in Uster geschehen ist? Nun weißt Du auch, daß der Große Rath in Zürich die Gesetze für das Land gibt und die Steuern bestimmt und überhaupt für das Land wie ein Hausvater väterlich sorgen soll, wozu er auch vom Lande erwählt und ermächtigt werden wird. Nun aber denk', lieber Jonathan! es wollen die Züricher, nach dem Vorschlage der Commission in Zürich, fast so viel Großräthe, als das ganze Land, ja sie wollen uns eine große Anzahl unserer Repräsentanten nicht einmal wählen lassen, und doch sollen wir steuern und gehorsamen und im Nothfalle Gut und Blut für den Canton opfern.

Jonathan. Das ist wirklich schreiendes Unrecht, David! Habe ich doch immer gehört, daß Zürich bloß 8000 Seelen zähle und das ganze Land bei 200,000. Wie können sich dann solches die Züricher

erfrechen! Wie haben unsere Abgesandten an uns abfallen und unser heilig theures Recht so ungeschickt oder unmännlich vergeben können?

David. Eben darüber sind alle Guten im Lande erzürnt und treten zusammen und wollen es nicht leiden, und sagen: sie wollen nicht den Fluch von ihren Nachkommen auf sich laden, die andern braven Eidgenossen müßten ja die Landleute am See, an der Limmath, an der Töß und überall im Canton verachten, wenn wir uns so übertölpeln und von den Zürichern anbinden ließen, — und in Zürich selbst lachen sie gewiß über unsere Mitglieder in der Commission. Vater Hans hat gesagt: „Sie händ's in Zürich über dä Löffel balbirt!" Aber wir wollen ihnen bald zeigen, daß es auch noch Männer bei uns hat.

Jonathan. Mein Gott, David! soll es wirklich Ernst werden?

David. Wir haben keinen andern Weg; Zürich ist offenbar gegen das Land und seine Rechte. Andere Cantone können uns nicht helfen, sie haben selbst mit sich zu thun. Was das Land will, hat es mündlich, geschrieben und gedruckt; kurz und gut gesagt: sie sind in Zürich nicht so dumm, daß sie nicht wissen sollten, wo das Recht ist, wenn nicht Hochmuth und Eigennutz sie ganz verblenden. Aber man sagt: es komme so vor dem Falle, und hohe Gewalt werde nicht alt. Wie ich oft und deutlich gelesen und von den weisesten und tugendhaftesten Eidgenossen oft gehört, so hat das Land das Recht, gemäß seiner Bevölkerung und seinem Besitze seine Volksvertreter oder Großräthe ohne Schwänke und Ränke zu wählen, und weil vom Großen Rathe die Regierung des Landes ausgeht und dieses daher höchst wichtig ist, so halte ich vor Gott dafür, daß jeder Landmann Alles thun müsse, um sein Recht zu sichern.

Jonathan. Da hast Du meine Hand, David! Ich bin noch ein Schweizer, und halte zu Dir und zu der guten Sache des Landes. Jetzt ist's mir sonnenklar, um was es gilt, und unsere Männer haben große Ursachen, zusammenzustehen, und den Zürichern zu zeigen, daß es sich mit dem Lande nicht spaßen lasse. Wir sind, David! keine ....., die sich mit einigen Brocken begnügen. Wir sind Menschen und Bürger des Cantons, wie die Züricher; ich habe Weib und Kinder daheim; soll ich bloß für ihren Bauch sorgen, nicht auch für ihre Zukunft? Ich habe Haus und Gut; aber sie freuen mich nicht, wenn ich nicht auch ein freier Schweizerbürger sein kann. Nein, nein! den Vorrechten muß auch einmal ihre Stunde schlagen! Doch höre, David! ich kann nicht

begreifen, daß Zürich, wo doch so viele sogenannte Gebildete sein sollen, so unbillig und so unklug gerade jetzt wieder gegen das Land sein kann.

David. Das ist aber ein handgreiflicher Beweis, daß sie wohl gebildet sind, aber nicht weise. Immer habe ich gehört, daß die wahre Weisheit auch gerecht und billig, umsichtig und bescheiden sei. Da kommt mir in Sinn, was der Großvater von den witzigen, aber bösen Leuten sagte: „Sie haben die Weisheit der Welt; die aber wird am Ende zu Schanden!“

Jonathan. Ja freilich, davon haben wir ja viele Beispiele. Aber eben in Zürich sagen sie: wir hätten nicht gescheidte Leute genug; sie müssen uns aushelfen, die Uebermüthigen! Letzthin wurde in einer Gesellschaft von rechtlichen vaterlandsliebenden Männern von unserer Lage freimüthig gesprochen, und es zeigte sich, daß wir auf dem Lande Männer für den Großen Rath haben, die sich ganz wohl neben die Züricher stellen können. Und dann habe ich immer gehört, daß ein Volksvertreter oder Großrath nicht etwa nur gescheidt, sondern auch rechtschaffen und tugendhaft sein müsse. Du weißt, die Leute sind gar klug und gebildet, aber höchst ausgelassen in Leben und Sitten, ohne den Glauben der Väter und daher auch ohne ihre Treue und Brüderlichkeit. Ob solchem Regiment kann auch kein Segen sein!

David. Du sprichst mir, Jonathan! aus der Seele! Ach, ich weiß wohl, was mir mein seliger Vater von den Geschichten in Wädenschweil und Stäfa und aus den alten Tagen viel erzählte. Und wie hatten wir es vor der Revolution? und wie ging es wieder seit 1814? Jonathan, Jonathan! wenn das die Gebildeten sind, die so handeln, so bekomme ich eine schlechte Meinung von solcher Bildung. Aber es ist etwas Anderes, und ihre Bildung macht sie listiger und manierlicher. Doch Tod ist Tod und Hintansetzung bleibt Hintansetzung! Wenn wir sie es machen und treiben ließen, so hätten wir es schlimmer, als zuvor; wir hätten uns die Fesseln selbst angelegt, und es ginge, wie früher. Im Großen Rathe hätten sie mit Winterthur, dessen Stellvertreter auch das Land ob ihrem Stadtwesen vergessen, die Oberhand, wählten den Kleinen Rath, den Stadtrath und so weiters. Dieser besetzte wieder Alles mit Zürichern, wie bisanhin. Zunft und Zoll und Ehehaften und aller Unrath blieben, wie zuvor; —

kurz, wir wären wieder im Pflug, und die Städter hätten die Scheunen und Früchte. Sie würden jetzt freilich, um uns das einzugebende Gift zu versüßen, Vieles versprechen, Manches ändern, dem Lande in Vielem Recht geben. — Aber, so wahr Gott ist, Jonathan! so lange wir nicht volksmäßig repräsentirt sind, so lange ist Alles auf Sand gebaut, nur zusammen geleimt. — Kurz, ohne Repräsentation keine Garantie, kein Heil! Oder willst du dich an die süßen Reden der gnädigen Herren in der Stadt halten?

Jonathan. Bewahre mich Gott! gebrannte Kinder fürchten das Feuer. Weißt du, wie's mit den alten Versprechnungen, mit den alten Documenten gegangen ist. Die Geister unserer Väter würden uns in der Ewigkeit fliehen, wenn wir ihrem Beispiele ungetreu würden.

David. Ich war und bin immer der Meinung, daß die Stadt mit einem Viertheil hinlänglich bedacht ist, und daß dabei alle Rücksicht auf ihre Männer und ihren Besitz genommen ist. Zwar hörte ich von Gutmüthigen, daß sie Zürich, wenn es freundschaftlich und brüderlich entgegen käme, einen Drittheil zugestehen, das heißt, bewilligen wollten. Aber denke dir den Gräuel! Man trug mit unglaublicher Frechheit gerade darauf an, der Stadt die Hälfte zu geben — endlich geruhten sie im Städtergeist nicht unser theures, liebes Land, unser gutes, biederes Volk zu bedenken, sondern Winterthur zu begünstigen — so daß nun Winterthur und Zürich die Hälfte ausmachen sollten und das Land die Hälfte. Wie's in der Commission da lavirend und congerirend zuging — weiß Gott — es wird an Tag kommen. Unsere Commissions-Mitglieder müssen sich verantworten; sie konnten keine Volksrechte vergeben, dazu hatten sie keine Vollmacht. Aber die Geschichte wird sie zeichnen, wenn sie der Stadt lieber den Hof machen wollten, als das Land lieben — auch mit Verlust von Gunst und Amt! — Da lies den Commissional-Antrag; er lautet so:

„1) Soll der Große Rath auch fernerhin aus 212 Mitgliedern bestehen;
2) Soll als Grundlage dazu dienen: Zürich . . 92 Mitgl.
Winterthur 14 „
Land . . 106 „
Summa 212 Mitgl.
3) Das Verhältniß der directen Wahlen bleibt, wie bisher.
4) Wird eine zweite Wahlart eingeführt, und zwar nach Oberämtern,

mittelst Collegien. Die Städte Zürich und Winterthur aber werden noch besondere Wahlcollegien bilden.

Obige Anzahl Repräsentanten, im allgemeinen, einstweilen angenommenen Verhältnisse, würden daher aus 3 Quellen componirt, nämlich:

1) Directe aus den Zünften;
2) „ „ „ Collegien;
3) indirecte vom Großen Rathe, und zwar so:

	Zunft.	Collegien.	Gr. Rath.
Zürich . .	26	26	40
Winterthur	5	4	5
Land . .	51	27	28
	82	57	73

212 Mitglieder.

Jonathan. Davor behüte uns Gott, daß wir dieses annehmen. Ich bin auf Jahren, aber mir wird das Blut heiß. Auf! Auf! Laßt uns zusammentreten, laßt uns berathen. — Ich will an meine Freunde, an meine Bekannten und Verwandten senden — thue du dasselbe auch. Erheischt es Opfer, das Meinige gehört dem Vaterlande. Auch das Ausland soll wissen, daß die alten Schweizer nicht nur in der Geschichte sind, daß sie noch leben. Wir haben Familien, doch eine größere Familie ist der Canton. Der größte Verlust ist der Verlust der bürgerlichen Rechte — für diese Alles! Nun weiß ich, was es gilt. Wehe Zürich, daß es so durch sein Benehmen das Land aufregt. — Es säet Unruhen, es ernte die Früchte. — Wir können nicht anders, wir müssen unsere heiligen Rechte schützen vor Gott und dem Vaterlande. Sie werden uns schlimme Namen geben; doch sei's, da wir die gute Sache haben.

David. Die Thurgauer hatten es im Anfange auch etwas hart, doch sie blieben einig und standhaft; jetzt haben sie überwunden und erhalten eine volksthümliche Verfassung. Wir haben freilich Landbürger, welche ganz aristokratisch gesonnen sind, denen an ihren Verbindungen mit Zürich mehr liegt, als an ihrem Vaterlande, und welche furchtsam und eigennützig nur an sich denken und an die Gegenwart, nicht an ihre Landleute, nicht an die Zukunft. Wenn's Licht wird, werden sie heraus müssen, wie der Dachs aus der Höhle. Welch' Fluch der Enkel auf solchen zweischultrigen Mitlandleuten! Am schmerzlichsten ist es für uns, daß wir da, wo wir Belehrung und Ermunterung

finden sollten, Abweisung und Hohn und Schwäche finden. Manche unserer Ober- und Unterbeamteten sind an Zürich gebunden, reden und handeln in Zürichs Interesse. Und nicht wenige unserer Pfarrer, geborne Zürcher, vergessen über Zürich das Evangelium, welches eben unsere heiligen Rechte stützt und weiht. Wie anders die Pfarrer anderer Cantone! Ja, lieber Jonathan! Zürich hat seine Fasern und Wurzeln weit herum, saugt weit umher ein. — Wir wissen von geheimen Correspondenzen. Die Artikel in Zeitungen und einigen Broschüren sind uns nicht unbekannt. Der brave Mann kennt nur seine Pflicht — ein muthiges Erheben und mancher Stiel kehrt sich um. Wir haben nichts zu verlieren; schlimmer kann es mit unseren Volksrechten nicht gehen — und was sie auch in Zürich auftischen, wenn wir nicht gehörig vertreten werden, mahnt es mich an ein Todtenmahl unserer theuersten Rechte.

Jonathan. Je mehr und mehr wird mir auffallend schmerzlich, daß Zürich in dieser Zeit, bei diesen Umständen so handeln konnte. Von St. Gallen weiß ich, daß sie Verbesserung ihrer Verfassung beschlossen, daß aber, ehe die neue Verfassung angenommen wird, dieselbe muß dem Volke, dem Ursouverain, vorgelegt werden. Und doch ist die Verfassung im Canton St. Gallen lange nicht so bedeutend, wie bei uns, denn ihre Repräsentation ist ungleich besser, als die unsrige. Sind wir Landleute im Canton Zürich denn allein einfältige Tröpfe? Darf man uns denn so behandeln und sollen uns noch gar die Berner und Solothurner zuvor kommen? Welche Schande, David! wenn unsere Mitlandleute schlaff und taub sich blenden und einschüchtern ließen!! Nein, nein! so schlecht ist der zürcherische Landmann nicht! — Wachen wir nur, daß uns Zürich mit seinen Großraths-Sitzungen und Commissionen nicht übereilt, sondern wir überall uns verständigen und eintheilen und dann zusammen treten. In Winterthur sind alle Besseren für uns und kennen Zürich, wie wir, und hoffen nichts von schnellen Bekehrungen.

David. Hast du denn den Entwurf zur Verfassungsänderung, gedruckt bei Geßner in Zürich, die Bürgerwünsche, das Gespräch zwischen Jakob und Conrad und die Beleuchtung der Nr. 84 der Neuen Zürcherzeitung nicht gelesen?

Jonathan. Nein.

David. Hier hast du diese Schriften; lies sie auch Anderen vor;

sie belehren und leiten. Und nun für jetzt Lebewohl! Laß uns wirken. Wir werden uns bald freudig wiedersehen.

Währenddem sie sprachen, kam Felix, ihr Miflandmann, und rief hochfreudig: „Männer! man tritt zusammen; hier leset: höret es, ihr Landleute im Canton Zürich."

So wurde zu der kommenden großen Volksversammlung zweckmäßig und belehrend vorbereitet. Dieselbe sollte auch wirklich von Stäfa aus ins Leben gerufen werden; denn auf erfolgte Einladung durch Dr. Pfenninger, Joh. Brändlin und Benjamin Ryffel, im Einverständniß mit den Söhnen der Männer von 1795, fanden sich den 19. November 1830 (am Stäfener Nachmarkt) über hundert Männer aus vielen Gemeinden des Cantons in der Krone zu Stäfa ein; namentlich waren die Oberämter Horgen, Uster, Meilen, Grüningen und Greifensee repräsentirt. Der dortigen guten Stimmung, so wie des kräftigsten Willens für eine große Volksversammlung von Seite Winterthurs, war man zum Voraus versichert. Der würdige Sohn unsers muthigsten Kämpfers für Freiheit, Licht und Recht im Canton Zürich, des Rathsherrn Johann Caspar Pfenninger, Dr. Pfenninger, wurde, ohne alle vorherige Verabredung, in dem Augenblicke, als es sich darum handelte, die so wichtigen Angelegenheiten zu besprechen, aufgefordert, er möchte die Versammlung mit einer kurzen Anrede eröffnen. Diesem Ansuchen entsprechend, begann derselbe bei offenen Thüren, mit sichtbar bewegtem Gemüthe, dem Drange seines beklommenen Herzens folgend, der ernsten und feierlichen Versammlung die Dringlichkeit des Augenblickes für Unterstützung unserer so kleinen Anzahl Repräsentanten vom Lande im Großen Rathe zu schildern, welche sich in Uster für eine verhältnißmäßige Volksvertretung zwischen

Stadt und Landschaft, in einer Denkschrift an den Kleinen Rath zu Handen des Großen Rathes ausgesprochen haben, welche aber von der für das Land so nachtheilig componirten Behörde, die in ihrer Mehrzahl aus Bürgern der Stade bestehe, der vielen Jasager vom Lande nicht zu gedenken, nur in so weit Berücksichtigung gefunden habe, daß man so aus Gnaden in ein Theilen der Repräsentation zwischen Stadt und Land einlenken möchte, wozu, wie er hoffe, das Volk des Cantons Zürich, wenn es in einer großen Volksversammlung angefragt würde, nicht einwilligen könnte, weil von einem Stadtregiment für das Land nie etwas Gutes gekommen sei. „Wir können (sprach Pfenninger) alles Vergangene und Geschehene nicht mehr zurückrufen; aber um so mehr müssen wir fest zusammenhalten und unsere Hoffnung auf die Zukunft setzen. Dasjenige, was wir 1814 verloren, wiederum zu erlangen, ist einzig durch eine große, würdig und gut geleitete Volksversammlung möglich. Ich bedaure von ganzem Herzen, als einer der Söhne der Männer von 1795, und mit mir Mancher der Anwesenden und nicht Anwesenden, die aber mit Gut und Blut zu uns halten, daß eine übermüthige Aristokratie uns zwingt, nach 32 Jahren den Kampf von Neuem zu beginnen, den unsere Väter nach 4 langen Leidensjahren 1794—1798 durchgekämpft hatten, als die Aristokratie das Unrecht, das sie an uns gethan, bereuend, uns mit feierlichen Eiden damals, so wie später 1803, vor Gott gelobte, uns als ihre gleich berechtigten Brüder anzuerkennen. Wir können nicht sagen, wie weit es unsere unermüdlichen Gegner in dem neuen Kampfe gegen uns bringen werden; schon ist es mit unsern Rechten und Freiheiten weit genug gekommen, weil 1814 unsere Repräsentanten die ihnen anvertrauten Heiligthümer zu

behaupten nicht Muth und Kraft hatten, sondern dieselben aus Furcht und Feigheit dem Truge und der List unserer, auch heute noch in diesen so unrühmlichen Eigenschaften überlegenen Feinde auf eine unverzeihliche Weise hingaben, ohne dazu ein Recht zu haben. Mehreres hierüber zu sagen, ist hier weder Ort noch Zeit, und ich enthalte mich dessen so gerne, da ich weiß, daß alle hier Anwesenden von der Dringlichkeit des Augenblickes mit mir überzeugt sind, und daß es sich jetzt, oder dann nie mehr, um die Wiedererlangung unsers guten Rechtes, einer bessern Volksvertretung des Landes im Großen Rathe, handelt; entweder wie diejenige von 1798—1803 zur Zeit der helvetischen Republik, oder wie von dort an unter der Mediationsverfassung bis zum Schmachtage, dem 11. Brachmonat 1814. Hauptsächlich frägt es sich nun, was man thun und wie man handeln wolle, um zu diesem Zwecke zu gelangen, und daß uns derselbe für alle Zukunft gesichert bleibe. Ich sehe mit Freude unter den anwesenden Herren und Freunden Männer aus mehreren Oberämtern und aus ziemlicher Entfernung; ihre Ansichten über eine so hochwichtige Angelegenheit, wie unsere Versammlung zum Zweck hat, so wie auch ihre Berichte über die jetzt herrschende Simmung des Volkes in ihren Gegenden können geeignet sein, die Bewohner der beiden Seeufer zu bestimmen, sich mit den übrigen Cantonstheilen in Masse zu erheben und Hand in Hand zu gehen, oder — sich mit ihnen in Alles zu fügen, was eine aristokratische Bürgerschaft der Stadt Zürich noch ferner mit dem Landvolk, als besserer Freiheit unwürdig, zu machen für gut findet, was, außer dem kurzen Zeitraume von 1798—1814, seit der Reformation volle 30 Jahre lang der Fall war. Ihr Wille war Befehl, und wer sich demselben nicht fügte, wurde mit den ihr

zu Gebote stehenden Mitteln auf verschiedene Weise gezwungen. Ihre Alleinherrschaft auf solchem Wege auch ferner zu behaupten, wird der Stadtaristokratie ein Leichtes sein, wenn wir, die hier Versammelten, uns nicht mit dem Volke in Masse erheben und treu vereint in den Schranken des Gesetzes mit Festigkeit dem nie endenden Uebergreifen der Stadt in unsere Rechte und Freiheiten ein Ziel stecken. Ich bin daher so frei, den Herrn Guyer von Bauma aufzufordern, sich sowohl über seine dießfälligen Ansichten, als ganz besonders über die jetzt herrschende Stimmung in seiner Gegend, und namentlich der Stadt und Gegend von Winterthur, auszusprechen."

Guyer entsprach diesem Ansuchen, auf eine der Wichtigkeit der Sache angemessene Weise, freimüthig und offen, und war ganz der Meinung, daß jetzt oder nie mehr, das von Dr. Pfenninger Beantragte so gefahrlos gethan werden könne. Zudem gebe uns das elende Machwerk der XXIer Commission ein doppeltes Recht ꝛc. Die Stimmung des Volkes in seiner Gegend sei eine wahrhaft erfreuliche, indem er für das ganze Tößthal und die zunächst an dasselbe grenzenden Gegenden einstehe, daß sie sich, im Vereine mit den Seegemeinden, in Masse bei einer Landesversammlung einfinden werden. Ebenso sei die Stadt Winterthur und Umgegend entschieden für die Sache des Landes; über das Wenn und Wie wolle er gerne andere Ansichten hören. Ihm folgten als Sprecher: Wild von Wald, jetziges Mitglied des Großen Rathes, Dr. Zollinger von Dürnten, Dr. Streuli und Dr. Brunner von Küßnacht, J. J. Walder von Stäfa, J. J. Steffan von Wädenschweil, Dr. Hürlimann von Hombrechtikon, Rudolf Weber von Bubikon, Bleuler von Zollikon, Dr. Gubler von Wald, Bindschädler von Männedorf u. a. m., ganz im

gleichen Sinne, wie Herr Guyer, indem auch sie die Volksstimmung überall und über Alles gut priesen, aber über das Wenn und Wie ungleicher Ansichten waren. Einige glaubten, wie Dr. Pfenninger und Guyer angedeutet, nicht aber eigentlich beantragt hatten, eine Volksversammlung führe einzig zum Ziele; Andere riethen zu Gemeinden und Erwählung von Abgeordneten. Eine dritte Ansicht war: an alle Gemeindsbehörden das Ansuchen zu stellen, die sämmtlichen Gemeindammänner, als Beamte der Regierung, und Gemeindspräsidenten, abzuordnen und durch einen Präsidenten, den sie zu erwählen hätten, eine mündliche Protestation gegen das, was die XXIer Commission beantragte, dem Amtsbürgermeister Reinhard, zu Handen des Großen Rathes, im Namen der ganzen Landschaft abzugeben und schriftlich das Repräsentationsverhältniß, wie solches zur Zeit der Mediationsverfassung zehn volle Jahre bestanden, fest und entschieden zu verlangen. Diesen vielen Sprechern folgten noch, von Stäfa Benjamin Ryffel, Dr. Kölla, Erzieher Pfenninger und Johannes Brändlin, und da man sich für keinen der drei verschiedenen Anträge in weiterer Discussion vereinigen konnte, so wurde, auf mehrseitigen Wunsch, die Wahl einer engern Commission beliebt und ohne Gegenantrag, wie folgt, angenommen: Es sollen aus der Mitte der Versammlung durch offene Namsung 7 Mitglieder bezeichnet werden, die in einer nochmaligen Berathung von den drei Anträgen den nach ihrer Ansicht am sichersten zum Ziele führenden bestimmen möchten. In diese Commission wurden gewählt: Guyer, Wild, Zollinger, Steffan, Dr. Brunner, Ryffel und Brändlin. Während ihrer Sitzung, welche bis Mitternacht dauerte, wurde nachfolgendes Gespräch, als Zwischenakt den auf den Beschluß Harrenden

verlesen, welches nicht nur unsere erbärmliche Lage seit 1814 schilderte, sondern zum Zweck hatte, den Männern aus den äußeren Gegenden zu sagen, daß die Seebewohner nur im Vereine mit ihnen Hand ans Werk legen werden.

Gespräch.

Herr Dr. Freimann von Bürgerhain kam letzten Samstag Abends auf seinem Krankenbesuche zu einem Patienten, wo mehrere seiner Nachbarn, theils Weber und Bauern, theils Krämer und Professionisten, um den kleinen Tisch saßen. Nachdem der Eintretende Alle freundlich gegrüßt und nach dem Kranken gefragt hatte, erhob sich folgendes Gespräch:

Doctor. Es scheint, Ihr verbindet mit Euerm Besuche bei Felix das Lesen der Zeitungen oder anderer Neuigkeiten!

Marx. Herr Doctor! ich meine, es beliebe Euch zu scherzen! Sie kennen diese Blätter gewiß von Ferne; das eine ist das Gespräch zweier Landleute vom Canton Zürich; das andere ist der Zuruf an das biedere Volk des Cantons Zürich, und das dritte sind die Bürgerwünsche. Unser Nachbar hat sie diesen Morgen von einem Freunde am See erhalten.

Doctor. So, das ist recht von den Männern und Freunden am See, daß sie Solches uns auch mittheilen. Ich habe gestern alle gelesen und finde sie recht schön; wenn jetzt nur die Leute überall vernünftig sind, so wird und muß Alles besser kommen.

Heiri. Entweder muß der Herr Doctor die Schriften besser verstehen, als wir, oder er will sich im Ganzen mit Wenigem begnügen. Ich für meinen Theil verstehe daraus nur, daß es sich um's Regieren zwischen Städtern und Landleuten handelt, und um dieses gebe ich blitzwenig, ob wir dem Peter oder dem Franz bezahlen. Heut zu Tage regiert Niemand mehr umsonst, und was nichts oder doch nur wenig kostet, ist auch nur wenig werth. In der ganzen sogenannten freien Schweiz sind aber die Regierenden, besonders in früherer Zeit und auch

jetzt noch, Niemanden theurer zu stehen gekommen, als uns Landbewohnern im Canton Zürich.

Doctor. Im Letztern geb' ich Euch, Heiri, vollen Beifall; aber im Erstern, daß es gleich sei, wer regiere, durchaus nicht; denn nur wegen dieser Gleichgültigkeit mußten wir das Regieren mit unseren Freiheiten bezahlen. Daher können wir, Landleute, nur in uns selbst Gewährleistung unserer Rechte finden. Dieß sagt und beweist uns leider die Geschichte. Wo ist denn der Felix? Wie geht es ihm? Was sagt er? Versteht er die Büchli auch nicht? Er ist doch sonst nicht so gar ung'merkig!

Sali. Es hat ihm, seit er die Büchli kennt, von Stund zu Stund gebessert! Er ist ob seinem Kasten und sucht unter seinen Büchern ein altes Chronikli, woraus er uns etwas aus der alten Geschichte vorlesen will, wahrscheinlich von den Begebenheiten von **1489**, **1646**, **1794** und **1795**; allein wir sagten so eben zusammen: das Papier habe vor Altem so gut, wie jetzt, auf sich drucken lassen, was man wollte, und darum hätten die, so die Büchli machten, auch darin stellen sollen, wie es im Ganzen kommen müsse und die welschen Wörter deutsch setzen, damit Unserein, der in der Schule kaum lesen lernen konnte, es auch verstehen würde.

Felix. Guten Abend, Herr Doctor! Ich habe Euere Stimme gehört und gedacht: jetzt brauch' ich meine Chronik nicht. Herr Doctor wissen schon meinen Nachbarn und mir das Ding alles besser zu sagen und uns sowohl über die in den Büchlenen angeführten Jahreszahlen, als auch über die welschen Wörter Auskunft zu geben. In den Bürgerwünschen heißt es z. B. im Anfange: Das Land werde im Großen Rathe so repräsentirt, daß dasselbe in Folge der Repräsentation zu keiner Zeit und unter keinerlei Umständen könne in seinen Rechten gehemmt werden; gleiche Vertheilung der Lasten nach dem Maßstabe der Gerechtigkeit und Billigkeit, aber auch ebenso gleiche Theile an allen Vortheilen, welche die Gesetze und der Staatshaushalt geben; dadurch sind factisch alle Privilegien, Monopole, Kasten ꝛc. aufgehoben. Allein, Herr Doctor! wenn ich in meinem Wörterbuche, das Ihr mir geschenkt habet, meinen Nachbarn Schwarz auf Weiß zeige, daß repräsentirt: vorstellen oder vertreten; Repräsentation: Vorstellung, Vertretung; factisch: thatsächlich; Privilegien: Vorrechte; Monopole: Zwangsrechte, die Befugniß, irgend einen Handel oder Gewerb ausschließlich und allein zu treiben; Conjunctionen:

Verbindungen, Verhältnisse, — Alles so und nicht anders heiße; so haben sie, weil sie es selbst nicht lesen können, keinen Glauben. Darum ist der gemeine Mann so mißtrauisch, und um so mehr noch, weil kein Wort von dem, was diese und meines Gleichen eigentlich druckt, frisch herausgesagt wird.

Marx und alle Anderen mit: So, gut, Felix! Eben das ist's, Herr Doctor!

Doctor. Hört, Ihr lieben Männer: Verbannet Euer Mißtrauen und glaubet mir, alle diese hier liegenden Schriften sind so gut fürs Land und das Allgemeine geschrieben, daß, nach meinem Dafürhalten, wohl nichts Besseres gemacht werden kann; allein sowie ich auf meinen Wanderungen in allen Gemeinden, wo ich Kranke besuche, merke, geben sich die Reicheren und Erfahrenen Mühe, wie Felix, die Leute zu belehren und ihnen überdieß zu beweisen, daß besonders den Reicheren daran liege, daß hauptsächlich das, was den gemeinen Mann drückt, abgeschafft werde. Dieses könnt Ihr auf dem Wege erzwecken, den man Euch Allen bald zeigen wird; und ich hoffe, es werden Euch auf demselben weder fremde Wörter noch Menschen mehr anstößig sein, eben so wenig, als meine jetzige Unterhaltung mit Euch.

Die Büchli kommen, wie es darauf steht, vom See und sind gewiß gut; aber dagegen will man Euch und Euersgleichen in der Stadt glauben machen, die Männer am See wollen nur regieren. Dieß ist bei Gott Verleumdung und falsch! Die Leute am See sind zu thätig und zu berufslustig, als daß sie so gerne regieren möchten. Sie bilden auch, so zu sagen, alle ihre Söhne für ihre Berüfe, nicht zum Regieren; sie sind aber überzeugt und fürchten nicht, es auszusprechen, daß, so lange wir nicht $^2/_3$ zum allermindesten, oder Zwei ab dem Lande und Einen aus der Stadt, oder im Ganzen **140** ab dem Lande und **70** aus der Stadt im Großen Rathe haben, so lange habe das Land keine Bürgschaft seiner Rechte und Freiheiten.

Darum heißt es in dem Büchelchen: „Ihr Männer u. s. w.“ Man lese die Geschichte, welche ich Euch so geschwind als möglich verschaffen werde, und Ihr werdet in Kurzem über Vieles belehrt sein, auch finden, daß die Freunde am See, nicht ohne Ursache, eine große Anzahl Männer vom Lande in den Großen Rath wünschen. Erst seit **1814** besteht das Mißverhältniß von $^3/_5$ aus der Stadt und $^2/_5$ vom Lande so zum offenbaren Nachtheile, das doch $^3/_4$ an Alles bezahlt und

bei Vaterlandsgefahr die Soldaten allein gibt. Ich habe schon über das Militär mit Euch, Felix, Heiri und Marx, gesprochen und die Caserne für Euere Söhne eine Schule des Verderbens nennen hören. Auch hörte ich Sali und Caspar über das Stierengesetz und die Advokatenordnung klagen, und Johannes und Conrad beschwerten sich über den so ärgerlichen Zunftzwang, zwar nicht so fast über die bestehende Ordnung, als vielmehr über das Rechnungswesen und das Verfressen des so sauer zusammengelegten Geldes. Ach, und im Allgemeinen hört man nichts, als Klagen über die kopfsteuer-ähnliche Abgabe, den Montirungsfranken und die Landjägersteuer, so wie über den Jagdbann im Sihlwald und dem Rafzerfeld, deßgleichen über die neu eingerichtete Wirthschaftsabgabe ꝛc. Ihr guten Freunde! Ihr habt alle von Zeit zu Zeit, wenn Euch auch keine körperlichen Leiden quälten, mir Euere anderweitigen häuslichen Verhältnisse anvertraut. Ich nehme mich gerne Euer an; denn Jeden von Euch kenne ich als einen rechtschaffenen Mann. In diesem so höchst wichtigen Zeitpunkte aber mache ich es mir zur heiligsten Pflicht, was in meinen Kräften steht, für Euch zu thun. Ich fürchte Niemanden. Mein Alles, selbst mein Leben will ich für das allgemeine Beste, für unser Aller Freiheit, mit meinen Freunden am See opfern, wenn es die Umstände erfordern werden.

Heiri. Herr Doctor! zählt auf unsere und jedes rechtlichen Mannes Hülfe, wenn solche nöthig ist. Ruft uns, sei es Tag oder Nacht, und wir werden Euch wie einem Vater folgen.

Alle. Schön, Heiri! das ist ganz aus unserm Herzen gesprochen, nur hättest Du sagen sollen: wie einem lieben und guten Vater.

Felix. Nun bitte ich Euch, Herr Doctor! helfet den Gesunden so gut und gerne zur Freiheit und von dem Drucke, als Ihr den Kranken bei körperlichen Leiden helfet, und Gott wird Euch und Euere Nachkommen segnen.

Doctor. Es gereicht mir zum wahren, innigen Vergnügen, Euch, Ihr braven Männer! so frei und offen und so bewegt reden zu hören, und daß Ihr mich so ganz zu Euerm Vertrauten in allen Euern Anliegen machet. Ich trage keinen Augenblick Bedenken, Euch sogleich von meinem Gegenzutrauen den vollkommensten Beweis mit dem, was ich Euch nun sagen werde, zu leisten. Gott wird Euch und mir Kraft geben, es dahin zu bringen, daß man bei uns im Allgemeinen einmal Zutrauen in unsere Freunde am See faßt, die uns schon seit bald 40 Jahren immer vergebens zuriefen: Wollt Ihr nicht mit uns freier

sein? Wollt Ihr nicht die Anno 1814 uns neuerdings durch Gewaltstreiche geraubten heiligen Rechte mit Nachdruck und im nöthigen Fall mit aller Kraft von Denjenigen fordern, die uns und unseren Nachkommen dieselben noch länger vorzuenthalten so geflissen sich bestrebten? Ihr werdet nun aus der Geschichte, die ich Euch innert einer Stunde verschaffen kann, namentlich aus derjenigen von 1794 und 1795, entnehmen können, warum die Leute am See, und besonders die angesehenen Männer, den Kampf gegen die Regierung oder die Städter nicht mehr so leicht allein, ohne daß wir in den anderen Theilen des Cantons auch thatsächlichen Antheil nehmen, aufnehmen wollen. Was ich jetzt Euch erzählen werde, wird Euch, nach dem zu schließen, was ich von Euch schon gehört habe, auch unsern lieben Freunden am See mit Leib und Seele zugethan machen. Wir sind hier allein, und ich fordere von Euch, mir nur so lange Verschwiegenheit zu geloben, bis ich Euch sagen kann, was nun vor Allem Noth thut. Ich war letzten Dienstag in einer kleinen Versammlung guter Freunde am See; wir unterhielten uns über die jetzigen Verhältnisse der Schweiz zum Auslande, so wie über unsere Cantonsangelegenheiten. Kein Einziger war unter uns, der sich deßwegen nur im Mindesten fürchtete. Jeder ist bereit, den Ehrenkampf für Freiheit und Vaterland gegen auswärtige oder einheimische Feinde zu kämpfen. Keinem ist für diese erhabenen Güter ein Opfer zu schwer. Es war aber auch Keiner unter uns, der von der jetzt in Zürich sitzenden Commission der Einundzwanzig etwas Gutes, höchstens etwas Halbes, erwartete.

Die jüngeren Männer der Gesellschaft waren mit mir der Meinung, daß das ruhige Harren für Regierung und Volk gefährlicher sei, als Erstere wähnen, am gefährlichsten aber für unsere Freiheiten. Alle stimmten für einen kräftigen, entscheidenden Schritt. Da erhob sich von seinem Stuhle ein bis dahin ganz stille gebliebener Mann, der in großem Ansehen steht, und wünschte, sich auch über diesen Gegenstand zu äußern, vielleicht seien seine Worte geeignet, der Sache eine ernstere Wendung zu geben, als man da beim Schöppli es nothwendig oder dringend glauben möchte. „Ich ehre", sagte er, „Euere Gesinnungen schon darum, weil ich ganz diejenige, die ich schon vor mehr als 30 Jahren hegte, darinnen erkenne. Die Eurigen gründen sich mehr auf guten Willen, als Erfahrung, und darum halte ich es für meine heiligste Pflicht, wenn gleich Euch Allen meine Geschichte schon bekannt

ist, dieselbige Euch in Erinnerung zu bringen. Dadurch hoffe ich, nicht nur auf Euere Gesinnungen, sondern auch auf Euere Handlungsweise in einer so wichtigen Angelegenheit wohlthätig zu wirken. Ich (fuhr er fort) sah mit eigenen Augen die Begebenheiten von **1794, 1795, 1798,** so wie **1802** und **1804.** Wenn es gut ging, lobte man in den übrigen Theilen des Cantons die Leute am See; fehlte es hingegen, so folgte nebst der schrecklichen Strafe der Regierung noch der Spott der anderen Landbewohner. Von dieser Zeit an sah ich bis **1812** schon Manches, das mir von Zürich keine gute Meinung beibrachte. Nun erschien **1813** und **1814.** Tausende, die damals mit mir für Erhaltung der schweizerischen Neutralität ihr Blut gewagt hätten, wurden durch die listigen Kunstgriffe des Comites in Waldshut an der Erfüllung ihrer Pflicht, an die Grenzen zu eilen und die dort aufgestellten Söhne des Vaterlandes mit aller Kraft zu unterstützen, gehindert. Statt dessen wurden Jene auf die schamloseste Weise durch ihre Obern von den Grenzen hinweg gebübelt und ins Innere zurückgeführt, damit unter den Bajonetten der hereingelockten Alliirten Deutschlands gegen Frankreich die damalige Verfassung aufgehoben werden könne, und dieß nur darum, weil diese unserer Freiheit Schutz gewährte, durch den verhältnißmäßigen Antheil der Repräsentation (das Land hatte nämlich vier Mitglieder im Großen Rath, wo die Stadt eines). Damals verschmähte man keine Mittel; wo List und Trug nicht genügten, das vollendete Lug und Verrath, und eine abscheuliche Herabwürdigung ertrugen mit uns Männern am See alle Bewohner des ganzen Cantons! Ferne sei dennoch die mindeste Rache von uns; ferne aller Hader. Lasset uns lieber über die Ereignisse von **1813** und **1814,** sowie über alle früheren Geschichten den Schleier der Vergessenheit werfen! Betrachten wir die Gegenwart! Wenn das Benehmen der Stadt, mit ihren $^3/_5$ Repräsentation seither zunehmend, in allen Beziehungen immer unbilliger geworden, so war dieses bloße Folge des knechtischen Schweigens unserer, wenn auch nur $^2/_5$ Repräsentanten ab dem Lande, das sich auf den größten Theil der Bewohner des Cantons verpflanzte. Es schien den meisten dieser Repräsentanten nur ihr eigenes Ich am Herzen zu liegen, und nur die weitaus kleinere Zahl derselben, die sich, nur gezwungen, in diese immer fürchterlicher werdende Lage schickten, denen das Herz noch seit **1814** blutete und nie heilen wollte, sahen mit Freuden in den Juli-Tagen die Ereignisse in Paris vor sich gehen; denn ein so

großes Vorspiel, wie dieses, die Verstoßung eines Königs, der über 32 Millionen Menschen herrschte, denen er ihre Rechte schmälern wollte, mußte geeignet sein, den größten Theil unsers Volkes aus seinem Schlummer zu wecken, und ich gestehe Euch frei und offen, furchtbar, ja gefahrdrohend ist die Mehrzahl von demselben erwacht. Es ist demnach jedes rechtlichen Mannes heilige Pflicht, dasselbe leitend, offen und frei zu behandeln; damit aber das, was das Allgemeine von der Regierung zu erhalten wünscht, nicht wie früher, allein vom See ausgehe, so verlange ich von dem hier anwesenden Herrn Doctor N. N. von Bürgerhain, daß er ungesäumt in seine Heimath, in die redliche Gegend unsers Cantons, zurückkehre und mit einer Anzahl angesehener Männer von Einfluß und Vermögen (nur keine Beamten) sich berathe. Zeigen sich diese gleich geneigt, wie er, wie es in einer so hochwichtigen Sache erforderlich ist, so soll er dann mit diesen Männern uns den Tag und Ort eines Zusammentreffens bestimmen.

Das Alles habe ich mit Freuden befolgt und vorläufig mit mehreren Freunden, die mich begleiten werden, alle die Punkte entworfen, die dieser Versammlung, welche den 19. Nov. Statt finden soll, zu reiferer und ernsterer Berathung vorgelegt werden.

Damit Ihr nun von Allem in Kenntniß gesetzt werdet, so will ich Euch, weil morgen schon eine Zusammenkunft von etwa Fünfzig aus vielen Gegenden des Cantons in Stäfa Statt finden soll, alle die Punkte, über die Abänderung und Abhülfe im Allgemeinen, die seit Jahren gewünscht werden, vorlesen. Werde nun aus der Sache etwas oder nichts, ich weiß, daß ich es mit ehrlichen Männern zu thun habe, die in ersterm Falle handeln und in letzterm, der nicht denkbar ist, schweigen können.

So hört nun:

Die für bessere Freiheit sich fühlenden Bürger aus allen Gauen des Cantons versammeln sich bald möglich an einem bestimmten Tage, z. B. in Uster, und erklären förderlichst dem Kleinen Rathe, zu Handen des auf den 25. Nov. eingeladenen Großen Rathes, der das elende Machwerk der XXIer Commission prüfen und in Kraft setzen will: Das Volk anerkennt den jetzigen Großen Rath nicht als berechtigt, seine Verfassung in Viel oder Wenig zu ändern, noch viel weniger die Anzahl der Mitglieder zu bestimmen, welche das Land in Zukunft in der Repräsentation haben soll. Das Volk will nun einmal Garantie seiner

Rechte und glaubt diese nur in seiner 1804 beschwornen Verfassung, wenn diese die erforderlichen Abänderungen erhalten haben wird, zu finden. Das Volk will ferner: Abschaffung der Lasten, die besonders den ärmeren Classen drückend sind.

Es ist der Bürgerschaft der Stadt Zürich überlassen, nach eigenem Gutdünken 60 Mitglieder in den neuen Großen Rath zu wählen. Dagegen wählt das Land in seinen 52 Kreisen 120. — Diesen 180 Mitgliedern kommt dann zu, die übrigen 32 zu $^1/_3$ von der Stadt und $^2/_3$ vom Lande zu wählen. Von diesen 212 neu gewählten Großräthen verlangen wir nachstehende Gegenstände entweder gänzlich aufgehoben oder, wo dieses nicht möglich sein sollte, merkliche Erleichterung,

als:

1) Aufhebung des Casernendienstes, dagegen Instructionen in den Quartieren.
2) Bedingte Entlassung vom Militärdienste mit Ende des 30sten oder Antritt des 35sten Altersjahres, ohne dem Wehrstande Abbruch zu thun.
3) Aufhebung der Landjägersteuer und Verminderung dieses Corps; ihre Officiere seien die Behörden, nach einem Reglement für den Polizeidienst.
4) Aufhebung des Stierengesetzes, mit Beibehaltung der Prämien, weil der Fond von einer Abgabe der Viehbesitzer allein stammt.
5) Aufhebung der Portenzölle durch Loskauf.
6) Aufhebung des Zunftzwanges, so weit solcher das Erlernen, so wie das Betreiben der Professionen erschwert.
7) Aufhebung der Jagd- und Fischerpatente, mit Beibehaltung strenger Bannzeit, nach derjenigen der Nachbarstaaten und Cantone bestimmt.
8) Aufhebung der jetzigen Advocatenordnung.
9) Trennung der Gewalten im Staate durch alle Stufen.
10) Vorschlag der Amtsrichter, durch Wahlcorps.
11) Freie Wahl der Gemeindammänner, Gemeindraths-Präsidenten und Friedensrichter gleich der der Gemeindräthe.
12) Erleichterung des Zehntenloskaufs und des Grundzinses.
13) Preßfreiheit als Staatsgrundgesetz.
14) Unbedingtes Petitionsrecht.
15) Oeffentliche Verhandlung des Großen Rathes.

16) Durchgreifende Verbesserung des Schulwesens.

17) Die neue Verfassung soll zur Annahme dem Volke vorgelegt werden.

Somit müßte der jetzt bestehende Große Rath, der größtentheils noch aus Herren der Stadt besteht, sich auflösen und von dem oben bezeichneten Großen Rathe wäre denn, nach vollendeter Abänderung der Verfassung, ein neuer Kleiner Rath von höchstens 15 und ein Obergericht von 9—10 Mitgliedern zu wählen; der Gehalt jedes Mitgliedes dieser zwei Behörden wird auf 1000 fl. erhöht. Ihr werdet nun wohl begreifen, daß, eine Regierung, wie die unsrige ist, so einzurichten, es Männer braucht, die Kopf und Herz am rechten Orte haben und die im Fall der Noth für eine so gerechte Sache sich an des Landes oder des Volkes Spitze stellen und den Tod so wenig fürchten, als sie sich scheuen, vor einen Junker oder Herrn der Stadt zu treten. — Wohlan denn, laßt uns nun Freud und Leid mit unseren Brüdern am See theilen! Gott verleihe uns Kraft und Muth, er leite Alles zu unserm Besten.

Felix. Ich mache es mir zur angenehmen Pflicht, Euch, Herr Doctor! im Namen unser Aller, sowohl für Ihre Mittheilung der Geschichtbücher, noch mehr aber für die Mittheilung Euers Vorhabens mit mehreren von Eueren Freunden unsers Cantons herzlich zu danken. — Besseres und Schöneres können doch wohl die Gelehrten und Reichen nicht thun, als mit dem gemeinen Manne sich in solch' belehrende Unterhaltung einzulassen; man wird dadurch überzeugt, daß das Mißtrauen des allgemeinen Volkes nur von Unkunde und Mißverständniß herrührt. Möchte doch die Regierung in Zukunft auch nur halb so viel, als bisher, das lästige Garnisonswesen, die zu vielen Landjäger und die unnöthigen Wucherstieren kosteten, an die Verbesserung der Schulen und Bezahlung der Lehrer verwenden; mit Gottes Segen müßten in wenig Jahren gute Früchte in unserm Volke sichtbar sein.

Doctor. Es ist mir noch, wie ich im Anfang sagte, der Felix sei nicht so gar ung'merkig, und darum haltet ihn stets in Euerm Zutrauen. Zutrauen erzeugt Zutrauen; dieses ist eine alte, unumstößliche Wahrheit, und hat sich so eben wieder bei uns bestätigt. Ich kehre nun mit leichtem Herzen zu den lieben Meinigen und hoffe zu Gott, daß es in seinem weisen Rathschluß liege, Zürichs Bewohner werden sich dieß Mal des Vorortes würdig zeigen und den Zunder des Mißtrauens

und Unfriedens durch zuvorkommendes Entsprechen unserer so billigen als gerechten Wünsche einmal selbst löschen, um dann mit uns neu vereint, und mit unsern gemeinsamen Miteidgenossen gegen unsere Feinde, von wannen sie auch kommen und unser so schönes, wie ohne Beispiel so freies, darum so liebes, Vaterland mit Leib und Leben, Gut und Blut, nach alter, freier Schweizersitte zu schützen. Haben wir gleiche Rechte und Freiheiten, wie die Städter und andere unserer Miteidgenossen, so sind wir alle Augenblicke bereit, fürs Vaterland in Kampf und Tod zu gehen. Nie und nimmer aber werden wir streiten mit oder für Bevorrechtete, die sich nach dem Siege oder durch uns abgewendete Gefahr wieder gegen uns verschanzen. Reißt, Ihr Städter, diese Denkmäler Euerer Alleinherrschaft und unserer Unterdrückung endlich einmal nieder. So lange diese mit unserm Schweiß gebauten und mit unserer Väter Blut gedüngten Schanzen stehen und ihr nicht in uns besseren und sicherern Schutz und Schirm findet, glaubt, o glaubt es doch, so lange wird kein wahrhaftes Zutrauen entstehen zwischen Stadt und Land.

Nachdem dieses Gespräch zum allgemeinen Beifall der Versammlung verlesen war, und der Schluß desselben die Gemüther sichtbar ergriffen hatte, eröffnete die benannte Commission ihren einmüthigen Beschluß für eine Volksversammlung in Uster, auf Montag den 22. November, war aber mit der Redaction der dieser Versammlung vorzuschlagenden Beschwerdepunkte noch nicht zu Ende. Während die drei Redactoren derselben, Guyer, Ryffel und Steffan, noch daran arbeiteten, so unterzeichneten, in Gewärtigung derselben, nachbenannte Bürger, sowohl für die Volksversammlung, als auch für den Druck, die Kosten und Folgen des belesenen Gespräches ꝛc.

Heinrich Guyer von Bauma.
Dr. Rudolf Brunner von Küßnacht.
Bürgy-Wyder in Wädenschweil.
Pfenninger, Gemeindrath, in Stäfa.

H. Hürlimann in Feldbach.
J. H. Streuli, zum Felsenhof, in Wädenschweil.
Caspar Wild in Hombrechtikon.
J. J. Huber in Oberhausen, Stäfa.
H. Pfenninger im Kapf.
Joh. Gubler, Arzt, in Wald.
J. J. Bindschädler in Männedorf.
Dr. Kölla in Stäfa.
Joh. Wild in Wald.
C. Zollinger, Arzt, in Dürnten.
Pfenninger, Erzieher, in Stäfa.
J. Honegger, Arzt, in Hombrechtikon.
J. Baumann, im Spittel, in Stäfa.
Jb. Itschner, Vater, in Oberhausen, Stäfa.
Jb. Itschner, Sohn, " "
Joh. Leemann zu Oetikon, Stäfa.
Jb. Rhyner in Schirmensee.
Caspar Weber im Thal, in Hombrechtikon.
Bindschädler im Eichthal, Hombrechtikon.
Heß, Zuckerbäcker, in Wald.
Jb. Schultheß in Oberhausen, Stäfa.
W. Schaufelberger, Kupferschmied in Stäfa.
Jb. Pfenninger in Stäfa.
J. Jb. Schultheß, Müller, in Stäfa.
Hs. Conrad Huber in Oberhausen, Stäfa.
J. J. Schaufelberger in Oetikon, Stäfa.
Joh. Mohr in Stäfa.
Rud. Hasler, Mutzmalen, Stäfa.
J. Rud. Hägni in Oberhausen, Stäfa.
H. Strickler in Hombrechtikon.
H. Dändliker in Hombrechtikon.
J. Keller in Hombrechtikon.
Jb. Huber im Bauertacker in Stäfa.

H. Weißling im Haslenbach, Stäfa.
H. Honegger in Rüti.
H. Oetiker in Stäfa.
Joh. Ryffel, Maler, in Stäfa.
Joh. Kunz, Goldschmied, in Stäfa.
Rud. Pünter in Stäfa.
Pfenninger, Tischler, in Uelikon, Stäfa.
Rud. Wolfensperger in Stäfa.
J. Aeppli, Gerber, in Stäfa.
pr. Dr. Staub, C. Weber in Hombrechtikon.
C. Widmer auf der Bewies, Stäfa.
H. Billeter, im Spittel, Stäfa.
Jb. Baumann, Tischler, in Stäfa.
Adolf Ryffel in Stäfa.
Honegger, Lehrer, in Rüti.
Albert Brändlin in Stäfa.
Bühler, Med. Dr., in Männedorf.
Jb. Wißling, Lehrer, in Stäfa.
Joh. Honegger in Stäfa.
Pfenninger auf der Bewies in Stäfa.
Jb. Kölla, Gemeindrath, in Stäfa.
Hs. Jak. Walder in Stäfa.
Heinr. Steffan, Capitän, in Wädenschweil.
Rud. Bleuler in Zollikon.
Rud. Weber in Bubikon.
J. J. Steffan in Wädenschweil.
Joh. Brändlin ob der Sonne in Stäfa.
Joh. Ryffel, im Spittel, Stäfa.
H. Nägeli von Fluntern.
Benjamin Ryffel in Stäfa.

Die meisten der vorstehenden Männer sind ihren freisinnigen Grundsätzen bis zur Stunde treu geblieben. Einige sind in die Wohnungen des ewigen Friedens hinüber-

gegangen, um den Lohn für ihre treue Vaterlandsliebe zu empfangen. Einige Wenige haben in neuerer Zeit die liberale Natur abgelegt; wir wollen sie hier nicht nennen, denn sie sind bekannt. Die neueste Geschichte wird sie und ihre Handlungen beleuchten.

Die von der Commission der Versammlung um Mitternacht mitgetheilten Beschwerdepunkte, 15 an der Zahl, welche im Memorial von Uster folgen, wurden mit Jubel aufgenommen und gut geheißen. Die vorstehend unterzeichneten Männer, so wie eine Menge achtbarer Bürger von Stäfa, welche am Abend nicht anwesend sein konnten, weil man mehr auf Männer aus anderen Gegenden sah, anerboten der sich als permanent erklärten Commission alle möglichen Hülfeleistungen, so wie überhaupt, zu was es immer sei, ihre Dienste. Es bildete sich sogleich ein eigenes Bureau, meistens von jungen Männern, zu denen sich auch der Verfasser dieser Geschichte zählte und dabei (bescheiden gesagt) Tag und Nacht wirksam war.

Der von der Versammlung gefaßte Beschluß, so wie eine Einladung zur Volksversammlung nach Uster, von Steffan verfaßt, wurde von der Commission mit einer kleinen Redactionsabänderung angenommen, und dem Commandant Steffan und Bürgy-Wyder übertragen, dieselbe mit größter Beförderung in einer Lithographie Wädenschweils drucken, auch davon 6000 Exemplare auflegen zu lassen, was sie mit größter Bereitwilligkeit besorgten.

Wir lassen diese geschichtlich merkwürdigen Aktenstücke hier folgen:

Bei der am 19. Nov. 1830 zu Stäfa Statt gehabten Versammlung vieler daselbst zusammengetroffener Landesbürger, hat man, aus reiner Liebe für das Wohl des Cantons, dem wir angehören, folgende Punkte erörtert:

Daß in bereits allen Landgemeinden und Winterthur jedem Ehren-

manne, der sich berufen fühlt, geboten werde, Montags den 22. Nov, Morgens um zehn Uhr, im Kreuz in Uster zu erscheinen, um eine, aus allgemeinen Landesansichten emanirende, Denkschrift an den Großen Rath des Cantons Zürich, zum Heil des engern Vaterlandes, nach Bürgerpflichten zu erlassen und abzufertigen.

Den Freunden zu Stäfa und der Umgegend wird überlassen und empfohlen, die geeigneten Mittel zur schnellen Verbreitung dieses Entschlusses im Canton zu ergreifen.

Stäfa, den 19 Nov. 1830.

Ueber hundert Freunde des Vaterlandes, die sich heute in Stäfa besammelten und denen das Heil der Zukunft am Herzen liegt, haben beschlossen: die allgemeinen Wünsche des Volkes für eine bessere Stellvertretung in der obersten Landesbehörde auf gesetzlichem Wege vor den Großen Rath zu bringen. Zu dem Ende werden alle Cantonsbürger, die den Drang und die Noth des Augenblickes fühlen und denen Glück und Wohlfahrt des Vaterlandes am Herzen liegt, dringend eingeladen, sich auf eine allgemeine Landesversammlung künftigen Montag, den 22. November, Morgens um zehn Uhr, in Uster einzufinden, von wo aus sogleich eine in Ruhe und Würde abgefaßte Vorstellung an den Großen Rath abgehen wird.

Der Segen der Nachwelt ruhe auf dem Werke, an welchem jeder Freund des Vaterlandes Theil zu nehmen beschworen wird.

Die Committirten.

Da man zwar schon wissen konnte, daß die Lithographie in Wädenschweil in der kurzen Zeit nicht ganz werde entsprechen können, so wurde ein vertrauter Mann, etwas nach Mitternacht, nach Glarus abgeordnet, um in der dortigen Freulerischen Buchdruckerei die zweite Hälfte der Einladungen nach Uster verfertigen zu lassen, während die erste Hälfte, in Wädenschweil gedruckt, schon am Samstag Nachmittag nach den entferntesten Cantonstheilen, und erstere am Sonntag Morgen, durch eine Menge von vertrauten Reitenden, Fahrenden und Fußgängern versandt wurde, so daß man mit der größten Bestimmtheit annehmen konnte, daß es bis Sonntag

Nachmittags 2—4 Uhr in allen Cantonstheilen bekannt war, was und wohin es galt. Mit den Einladungen wurde zugleich das Gespräch zwischen Jonathan und David verbreitet. Alle mit den Einladungen von Stäfa Abgeordneten waren solide und rechtliche Männer, wofür sie auch in den von ihnen übernommenen Bezirken bekannt waren und überall, besonders auch zu Winterthur, mit Jubel aufgenommen wurden. Sie erhielten auch die Zusicherung, daß man in möglichst großer Zahl erscheinen werde, und in allen Fällen mit den Freunden am See einverstanden sei. Der Oberamtmann von Greifensee hatte zwar die Vorgänge der Regierung schon am 20sten einberichtet und so viel möglich Einladungen zur Volksversammlung einzubringen gesucht; allein er wurde angewiesen, bei unmöglich gewordener Behinderung, möglichst dahin zu wirken, daß Ruhe und Ordnung nicht gefährdet werden. Die Ruhe und Würde lag aber im Volke selbst, und die Wirksamkeit eines Oberamtmanns war nicht nothwendig, welcher der schwierigen Aufgabe nie hätte genügen können, wenn die Landesruhe nicht in den allgemeinen Interessen gelegen wäre. Inzwischen hatte das Committee eine Deputation an Dr. Hegetschweiler abgeordnet, weil dieser, als Gelehrter, bei bedeutenden Männern in Zürich und namentlich bei Staatsrath Usteri in besonderm Ansehen stand, sich auch geäußert hatte, daß er zu dem vorgesetzten Zwecke an einer großen Volksversammlung erscheinen würde. Hegetschweiler erklärte sich nun aber nicht sogleich bereitwillig. Er soll noch, wie uns selbst ziemlich zuverlässig bekannt ist, mit Staatsrath Usteri in Zürich eilend Rücksprache genommen haben, worauf er die Erklärung zu seinem Beitritte noch Sonntag Mittags abgab.

Indessen wurde Sonntags den 21. zu Winterthur eine

Bürgergemeinde abgehalten, in welcher beschlossen ward, auf das Vorrecht, das in dieser Stadtgemeinde durch den Antrag der XXIer Commission, bezüglich auf die Repräsentation, eingeräumt werden wolle, zu verzichten. Die in dieser Versammlung von Joh. Rud. Heller, Lehrer an der Stadtschule daselbst, gehaltene Rede bewirkte obigen Beschluß, welchen die Repräsentanten von Winterthur im Großen Rathe vorzutragen beauftragt wurden, den Auftrag zögernd annahmen, jedoch mit Verwahrung ihrer eigenen Meinung. Wir theilen die benannte, geschichtlich merkwürdige Rede hier mit:

Es ist (sprach Heller) die heilige Stimme der Pflicht und des Gewissens, die mir in dieser Stunde gebietet, vor einer selten so zahlreich, wie jetzt, versammelten Bürgergemeinde Rechenschaft abzulegen von den Schritten, die einige meiner geschätzten Freunde, nebst mir, in den letztverflossenen Tagen gethan haben, und die, wie ich es theils in einem Aufsatze des letzten Wochenblattes lesen, theils seither auf mancherlei Weise in Erfahrung bringen konnte, nicht immer die Deutung erhielten, auf welche wir doch gerechte Ansprache machen können. Ich spreche von jenem, Ihnen Allen bekannten, so eben einer umständlichen Beleuchtung gewürdigten Inserate, welches lediglich aus meiner Feder hervorging, aber auch von der durch einige meiner Freunde an die hiesige Bürgerschaft gerichteten Einladung, falls ihre Grundsätze in politischer Hinsicht die unsrigen wären, durch Namensunterschrift sich an uns anzuschließen. Was ich Ihnen nun hierüber vorzutragen gedenke, beschränkt sich auf Folgendes:

Allererst waren es nicht wir, die jenen politischen Meinungsstreit verursachten, der in den jüngsten Tagen hier, wie anderswo, so viele Gemüther in außerordentliche Spannung versetzte. Kaum waren nämlich die Resultate der die repräsentativen Verhältnisse des Cantons zu ordnen beauftragten Commission bekannt geworden, als sich in mehreren der gelesensten Tageblätter mißbilligende Stimmen gegen den Commissionalantrag erhoben. Namentlich war es die mit Rücksicht auf die Ansprache der Hauptstadt zu kleine, dagegen, verglichen mit den übrigen Landzünften, unverhältnißmäßig große Anzahl von Stellvertretern, die

der Zunft Winterthur angeboten wurde, worüber viele unserer Mitbürger laut und stark ihre Unzufriedenheit äußerten. Dazu kamen noch beunruhigende Stimmen über diese uns ertheilten Wahlrechte, die im Verfolge immer härter und kränkender vom Lande her gegen uns erhoben wurden. Diese von Tag zu Tag sich vergrößernde Stimmung und Unruhe, in und außer unserer Vaterstadt, war es, was mich bewog, was meine Freunde drängte, ein Wort des Friedens und der Versöhnung öffentlich auszusprechen und zugleich unsern Mitbürgern eine erwünschte Gelegenheit zu verschaffen, ihre dießfälligen Ansichten ebenfalls mit weisem Ernste und ruhiger Würde zu äußern. Voreilig war es doch gewiß nicht, wenn Männer, nicht unmündige Kinder, was wohl zu bemerken ist, sich über eine Angelegenheit, an die, um mich der eigenen Worte des Commissionalberichtes zu bedienen, „das Wohl oder Wehe unsers theuern Vaterlandes geknüpft ist", ein freies Wort erlauben: Daß sie, wie es heute aus ganz besonderer Veranlassung geschehen ist, dießfalls belehrt würden, darüber ward ihnen von keiner Seite her die geringste Zusicherung ertheilt. Und wäre es wohl klug gewesen, wenn sie ihrem Unmuthe erst alsdann einen Ausbruch verstattet und ihre Mißbilligung dann hätten vernehmen lassen, wenn jener Commissionalantrag vom Großen Rathe genehmigt und Gesetzeskraft würde gewonnen haben? Ich glaube, höheren Ansichten unvorgegriffen, nein!

Nun aber zur Hauptsache. Wir leben des Glaubens: so lange Wahlvorrechte einen Theil der Staatsbürger vor einem andern aus begünstigen; so lange z. B. 3600 Seelen vierzehn Repräsentanten haben sollen; wie reimt sich diese Erscheinung mit dem §. 1 des Entwurfes über die Repräsentationsverhältnisse, der wörtlich also lautet: „Alle Bürger des Cantons genießen die nämlichen staatsbürgerlichen Rechte." Wird bei der Bestimmung der Repräsentation auf etwas Anderes, als auf die Bevölkerung Rücksicht genommen; wird z. B. der Steuerbeitrag leitende Norm, — was anders, als eine völlige Geldaristokratie, wird dadurch begründet? Ebenso verhält es sich mit der geistigen Bildung. Mit welcher Waage dürfte wohl diese abgewogen werden? Etwas Anderes hingegen, das leichter zu messen sein dürfte, hat augenscheinlich der Commissionalantrag zu messen unterlassen, ich meine: Rechtschaffenheit und innige Vaterlandsliebe; diese muß erst 5000 Schw.-Frk. vorzuweisen haben, ehe sie im Großen Rathe Sitz und Stimme findet.

Alles dieses, theure Mitbürger! begründet in mir immer fester und lebendiger die Ueberzeugung: So lange Vorrechte da sind, wird es, davon zeugen manche blutige Blätter in der Geschichte unsers Vaterlandes, immer Zeiten geben, wo die Nichtbevorrechteten Unzufriedenheit, Neid und Erbitterung gegen ihre mehr begünstigten Brüder äußern werden. Wer bürgt uns dafür, daß solche Tage nicht bald kommen dürften? Wie dann? Was wird uns schützen? Wie stehen wir dann mit unsern Vorrechten im Sturme der Zeit, der alle Privilegien niederwirft?

Was gewinnen wir im gegenwärtigen Falle mit ihnen? Einige Stimmen im gesetzgebenden Rathe mehr, die uns gewiß auch ohnehin aus ehrenvoller Wahlanerkennung, daß wir die Tüchtigeren, die Uneigennützigeren seien, zufallen werden, wenn, was wir wünschen und hoffen, freie Wahl dem Volke in und außer den Zünften gegeben wird für ihre Stellvertreter.

Was verlieren wir dagegen, wenn wir die Stimme der Gegenwart verkennen? Die Achtung unserer Cantonsbürger, die ihr Auge auf unsere Stadt, gleich wie auf ihren Leitstern, gerichtet halten! Denn wahrlich, die, so jene Wahlvorrechte uns so gefällig angeboten haben, sind, bedenkt das wohl, theure Mitbürger! nicht des Volkes Sprecher, sie sind, was solche Stellvertreter leider nur zu oft waren, die Sprecher und Geltendmacher ihrer eigenen, oft sehr beschränkten, Ansichten und engherzigen Wünsche.

Darum, noch einmal, geliebte Mitbürger! wackere Städter! verzichtet um des Besten des Vaterlandes, um der Wohlfahrt der Vaterstadt willen, auf alle jene Wahlrechte! Schon 266 Euerer Ehrennamen bürgen mir dafür, daß meine Stimme von Euch nicht mißverstanden war. Männer seid Ihr! Ihr werdet Euerm Worte nicht untreu werden wollen.

Der Schutzgeist meines Vaterlandes spricht heute durch mich zu Euerm Geiste, Euerm Herzen. Achtet auf ihn! — —

Und nun, hochgeehrte Repräsentanten dieser Stadtgemeinde! Vernehmen Sie geneigt den Wunsch, die Bitte, welche jetzt schon der größte Theil der Glieder der Zunft an Sie richtet, und wodurch er Sie ersucht, dem Großen Rathe des Cantons in der nächsten Sitzung zu melden, daß schon 266 Bürger der Zunft Winterthur sich das Wort gegeben: „Wir wünschen und verlangen hinfort keinerlei Wahlvorrechte

vor den übrigen Cantonsbürgern. Was wir wollen, ist nur das, in dieser Beziehung dem Lande ganz und gar gleich gestellt zu werden."

Ich habe nicht nöthig, zu versichern, daß nichts als reine Liebe zum Vaterlande, zur Vaterstadt, der ich so viel verdanke, mich bei Allem leitete, was ich that und sprach in dieser Angelegenheit; nicht nöthig, die Reinheit der Absichten meiner Freunde Euch zu verbürgen. Ich rede in Gottes Heiligthum, Er ist mein Zeuge, Er kennet ihr Herz.

Es walte über uns der Gott unserer Väter!

Sonntag Abends, den 21., trafen, wie am 19. nach Mitternacht verabredet war, nebst noch einigen Freunden aus den nördlichen Gegenden die schon genannten sieben Committirten: Guyer, Wild, Zollinger, Steffan, Brunner, Ryffel und Brändlin, welche die Aufgabe übernommen hatten, im Namen des Volkes des Cantons Zürich und an der Spitze desselben, von den Oligarchen der Stadt, die ihm, in einem Zeitraume von 325 Jahren, zum siebenten Male genommenen Rechte und Freiheiten, es koste was es wolle, zurück zu fordern und Garantieen dafür, auf alle Zukunft, in einer bessern Verfassung aufzustellen, — in der Abenddämmerung im Kreuz in Uster zusammen. Es wurde sodann ein Programm für den folgenden Tag festgesetzt, so wie auch die Redner und ihre Reihenfolge bezeichnet. Guyer wurde zum ersten, und Hegetschweiler zum zweiten Redner bestimmt.*) Steffan hatte sich zwar selbst als zweiter

---

*) Hegetschweiler hatte sich zwar, in Bezug auf das Repräsentationsverhältniß, mehr der XXIer Commission, als den Committirten in Stäfa angeschlossen (er glaubte nämlich, das bisherige Verhältniß sollte bloß umgekehrt, d. h. dem Lande $^3/_5$ statt $^2/_3$, und der Stadt $^2/_5$ statt $^1/_3$ Repräsentanten zukommen); allein am Montag Morgen, ungefähr eine Stunde vor Eröffnung der Versammlung, hatte derselbe, als er die Volksmassen von allen Seiten herbeiziehen

Sprecher anerboten, mußte sich aber gefallen lassen, der dritte und letzte zu sein, und zwar noch unter der Bedingung, wenn Niemand von Winterthur oder einem andern Cantonstheile (mit Ausnahme des See's) als Sprecher auftreten verlange, was ihn vermochte, Hegetschweiler'n den Rang in seiner Abwesenheit streitig zu machen. Die übrigen Mitglieder der Commission fanden aber, daß Anstand und Höflichkeit, so wie auch die Klugheit gebieten, dem Hegetschweiler, als einem gemäßigten Liberalen, die Ehre des zweiten Sprechers werden zu lassen, sonst aber Niemand, wer es auch sei, nach Guyer die Rednerbühne betreten zu lassen. Letzterer las seine Rede den Mit-Committirten vor, wobei man noch einige Abänderungen traf. Steffan theilte hingegen nicht das Mindeste von dem, was er sagen wollte, dem Committee mit und fing mit Hegetschweiler sogleich nach dessen Ankunft, am Morgen des 22. Novembers, einen sehr unfreundlichen Wortwechsel an, so daß es leicht hätte Störungen geben können, die aber durch die Bemühungen des Committee vermittelt werden konnten. Das Wetter begünstigte am Morgen des 22. Novembers die schöne Feier. Volk strömte von allen Seiten, meist in geordneten Zügen, nach Uster. Während das Committee die nöthigen Anordnungen traf, und sich zum Abhalten der großen Volksversammlung ernst vorbereitete, war eine große Zahl Männer von Ansehen und Einfluß, ausschließlich dem Militärstande angehörend, damit bemüht, ein polizeiartiges Aufsehen, zur Beruhigung des Committee, einzuleiten. Sie wählten den Versammlungsplatz aus und errichteten darauf eine Rednerbühne. Gleichzeitig wurden ab dem weitsich-

---

sah, diese seine einzelne Ansicht fallen lassen, und sich in Allem an das Committee angeschlossen.

tigen Kirchthurme alle Zugänge nach Uster und ganz besonders diejenigen von Westen her, strenge und in möglichster Ferne, durch Vertraute beobachtet, und abermals 600 Blätter, in Billetformat, alle an der Versammlung Theilnehmende für Ruhe und Ordnung beschwörend, ausgetheilt, und bis auf eine Stunde Weg den Ankommenden entgegengetragen, wodurch ihnen allen der Begriff einer guten Ordnung beigebracht wurde, auch den Meisten als angenehmer Willkomm galt. So wie man sich überzeugt hatte, daß die Volksmasse über alles Erwarten groß und Jedermann auf die Eröffnung der Versammlung gespannt war, so wurde durch eines der Mitglieder des Committee, gegen 11 Uhr, ein verabredetes Zeichen zum Aufbruch auf den Landsgemeindeplatz gegeben, welcher 150—200 Schritte von dem Wirthshause zum Kreuz, in ziemlich gerader Richtung gegen Mittag, entfernt war.*) Während das Volk in Massen dahin wogte, und sich um die wirklich schöne, zu diesem Zwecke wohlgestellte, circa 7′ über die Erde erhabene, Rednerbühne, in einen ungeheuren Klumpen formirte — und Alles Ein Herz und Ein Sinn, in Ruhe und Stille der Dinge wartete, die da kommen sollten, — so versuchte Steffan, welcher es ungern sah, daß Hegetschweiler vor ihm sprechen sollte, auf einem Tische stehend, welcher auf die Rednerbühne getragen werden sollte, den er unten, an einem kleinen Hügel abzustellen befahl, an das Volk zu sprechen, statt sich mit seinen, seit drei Jahren so innig verbundenen Freunden, namentlich mit den Sprechern Guyer, Hegetschweiler und dem

---

*) Früher oder später wird hoffentlich noch ein Denkmal die Stelle bezeichnen, wo die größte und folgenreichste Volksversammlung, welche je im Canton Zürich Statt fand und der Geschichte für immer anheim gefallen ist, abgehalten ward.

Actuar Benjamin Ryffel, von einer Schaar Getreuer umgeben, bis zur Tribüne durch die Volksmasse begleiten zu lassen. Einer der Committirten, welcher durch das Volk gedrungen war, hinderte ihn aber in dem Augenblicke daran, als er eben „stille, stille“ rief, und verhalf ihm dann, auf sein Verlangen, auf die Rednerbühne.

Die Zahl der vom frühen Morgen an, theils zu Fuß, theils zu Pferde oder in Wagen, von allen Seiten her in diesem Orte zusammengeströmten Menschenmenge betrug, nach einer später vorgenommenen, genauen Messung des Platzes, 22—23,000 Männer. Man berechnete nämlich auf den Mann 2 Quadratfuß Raum, welcher bei so gedrängten Massen nicht einmal erforderlich ist.

Ohne Leidenschaft, mit Würde und Ruhe, trat das Volk zusammen. Guyer von Bauma eröffnete die Versammlung mit einer den Umständen höchst angemessenen Rede, worin er den Zweck derselben aus einander setzte, auf das Unvollkommene der Verfassung des Cantons Zürich aufmerksam machte und erinnerte, daß sie, und eigentlich nicht die Regierung, Schuld an den Beschwerden und Wünschen zu einer Verbesserung derselben sei, daß die Regierung die Verfassung weit übertroffen und durch ihre Schlußnahme härtere Kränkungen und Beschränkungen verhindert habe. Dennoch sei es eines freien Volkes würdig, sei es seine Pflicht, mit seiner Verfassung nicht im Widerspruche zu stehen, sondern selbige nach seinen Bedürfnissen, Rechten, vernünftigen Einsichten, nach dem Geiste der Zeit zu gestalten; aber dieses Alles auf einem edeln, vernünftigen, freien Männern geziemenden Wege. Ruhig hörte das Volk diese Worte. Nun trat Dr. Hegetschweiler von Stäfa als Redner auf. Er begrüßte das Volk im Angesicht der ewig freien Al-

penkette unter dem Gezelte des immer freien Himmels, mit dem Wahlspruch von Schiller: „Der Mensch ist frei geschaffen, ist frei, und würd' er in Ketten geboren!“ Dann machte er auf die vielen Mängel und Gebrechen der gegenwärtigen Verfassung aufmerksam, doch ermahnte er zur Ruhe und Ordnung, damit die Wünsche des Volkes auf gesetzliche Weise der Regierung kund gethan werden, und sprach freudig das feste Vertrauen aus, sie werde dem Wunsche des Volkes entsprechen, werde eifrig streben, dasjenige zu verwirklichen, was zum Wohl und Heil Aller gehöre, was einem Freistaate gezieme, was die Ruhe und das Glück des Cantons immer mehr befestige und Aller Herzen brüderlich vereine, jedem die gleichen Rechte einräume, so wie die gleichen Pflichten und Lasten auferlege. Zugleich bat er die versammelte Menge, ja auf keine persönlichen Wünsche Rücksicht zu nehmen, der Stimme der Leidenschaft kein Gehör zu geben, dem Geiste der Unordnung nicht zu huldigen, sondern das Ganze, das Gesammtvaterland, ins Auge zu fassen und die Schranken der Achtung und Mäßigung nicht zu überschreiten. Nur so werden sie Alle zeigen, daß sie einer größern Freiheit würdig seien, daß sie ausgedehntere Rechte nicht mißbrauchen werden. Nur auf diese Weise werden sie auf das Erfreulichste beweisen, daß sich die Regierung in ihrer Antwort auf das vorörtliche Circular nicht getäuscht habe.

Nach Hegetschweiler sprach noch J. J. Steffan von Wädenschweil und verlas dann die verschiedenen Punkte, welche man Willens war, dem Großen Rathe einzureichen. Von Steffan's Rede selbst konnte man nicht nähere Notiz nehmen, weil sie in vielen Beziehungen unzeitig war, und der Redner den eben so unzeitigen Zurufen aus dem Volke (z. B. „Spinnmaschinen weg“),

statt darüber wegzugehen, oder zu thun, als hörte er es nicht, antwortete: „auch da muß geholfen werden.“

Doch seine bizarre Gemüthlichkeit und der Höhepunkt, den er vor dem Volke erreicht hatte, mochten ihn einigermaßen von dem Pfade der Bedachtsamkeit abgelenkt haben.

Erfreulicher, als diese Betrachtung, war die Zustimmung der Menge zu den vorgelesenen Punkten, durch Aufhebung so vieler tausend Hände und einen erschallenden, allgemeinen Freudenlaut, worauf der ungeheure Knäuel von Menschen sich wieder entwickelte und das Sammeln von Unterschriften für ein Memorial an den Großen Rath, im Sinne der gefaßten Beschlüsse, begann.

Der Tag von Uster, der ewig denkwürdig in der Geschichte unsers Vaterlandes bleiben wird, war der Tag, aus welchem die schöne Hoffnung zu einer glorreichen Wiedergeburt unsers Freistaates aufblühte. Dort gingen die Bürger des Landes zu der letzten, ewigen Urquelle aller Verfassungen und aller Staatsgewalt zurück, zu dem Willen des Volkes. Den Beschlüssen jener Versammlung haben die Bewohner aus allen Theilen des Cantons ihre Beistimmung ertheilt, und so ward sie an Kraft und Gültigkeit eine ächte und wahrhafte Landsgemeinde.

Die Feier des Tages von Uster wurde von uns durch einige Gedichte bedacht, und es möchte eines davon hier am rechten Platze stehen.

Tonweise: Horch, aus Schweizerstamm entsprossen ꝛc.

Dir, du Volk von Zürichs Gauen,
Töne unſ'rer Lieder Schall,
Von des Seees Blumenauen
Bis zum hohen Alpenwall.

Chor: Lieder der Freiheit, im lauten Gesang
Schallet der Berge und Thäler entlang.

Schöner Tag, der dich verbunden,
Tag der wahren Brudertreu;
Jeder hat es laut empfunden,
Daß er noch ein Schweizer sei.
Chor: Lieder der Freiheit ꝛc.

Geist der Eintracht, so umschlinge
Unſ'rer Väter Herz und Hand,
Daß das schöne Werk gelinge
Für das ganze Vaterland.
Chor: Lieder der Freiheit ꝛc.

Jene, die sich laut erhoben
Für der Freiheit heil'ges Recht,
Sollen alle Bürger loben,
Auch das künftige Geschlecht.
Chor: Lieder der Freiheit ꝛc.

Weihe einst ihn der Geschichte
Diesen Tag, du Schweizer-Sohn!
Singe ihn in dem Gedichte!
Rufe ihn im Jubelton.
Chor: Lieder der Freiheit ꝛc.

Freiheit ist dein wahres Erbe,
Schütze es mit kräft'ger Hand.
Lieber, junger Schweizer, sterbe
Gerne für dein Vaterland.
Chor: Lieder der Freiheit, im lauten Gesang
Schallet der Berge und Thäler entlang.

Am Tage von Uster wurde auch noch das Zeitungsblatt „der Schweizerische Republikaner“ gestiftet und für eine Actiengesellschaft Unterschriften gesammelt. Die Geßner'sche Buchdruckerei übernahm den Druck, und schon am 26. November erschien die erste Nummer dieses stetsfort kräftig wirkenden Organes der liberalen Partei. Am gleichen und am folgenden Tage fanden ebenfalls

Versammlungen im Schlosse Mörsburg, zu Wiesendangen, Hettlingen, Wülflingen und an anderen Orten Statt. Ueberall sprachen sich ähnliche Wünsche und Begehren aus, wie zu Uster.

Am 23. Wintermonat erließ der Kleine Rath folgende Kundmachung an das Volk:

„Wir Bürgermeister und Rath des eidgenössischen Standes Zürich finden uns veranlaßt, unseren lieben Cantonseinwohnern Nachfolgendes zu eröffnen:“

„Da in den neuesten Tagen die Aufregung und Spannung der Gemüther in verschiedenen Gegenden unsers Cantons einen hohen Grad erreicht und bereits außerordentliche Bewegungen zur Folge gehabt haben, ein solcher Zustand aber, seiner möglichen Folgen wegen, unter keinen Umständen unbeachtet gelassen werden dürfte, so muß derselbe unsere Aufmerksamkeit ganz vorzüglich in dem gegenwärtigen Augenblicke in Anspruch nehmen, wo der Große Rath unsers Standes wirklich im Begriffe steht, auf Veranlassung der ausgesprochenen Wünsche wieder zusammen zu treten, um sich mit den wichtigsten Grundlagen unserer Verfassungs- und gesetzmäßigen Verhältnisse zu beschäftigen und mit weiser Ueberlegung zu berathen, wie des Vaterlandes Wohlfahrt erhalten, gesichert und befestigt werden könne. Da nun aber zum glücklichen Gedeihen hochwichtiger Rathschläge, welche nicht nur auf die Schicksale des gegenwärtigen Geschlechtes, sondern auch seiner späteren Nachkommenschaft einen großen Einfluß haben können, das öffentliche Zutrauen, vor Allem aus aber ungestörte Ruhe nothwendig, so erachten wir unserer hohen Pflicht, dafür zu sorgen, daß dieselbe gesichert werde, damit die höchste Behörde ihren schweren Verpflichtungen ein volles und befriedigendes Genügen leisten könne.“

„Wir fordern daher unsere sämmtlichen lieben Cantonsangehörigen mit väterlichem Wohlwollen und Ernste, bei ihren Bürgerpflichten auf, Friede und Ordnung zu bewahren und nach bestem Vermögen zu handhaben, mit ruhiger Haltung und verdientem Vertrauen die bevorstehenden Erklärungen und Beschlüsse des Großen Rathes über die angeregten wichtigen Puncte der Verfassung und Gesetzgebung abzuwarten, unterdessen aber sich aller ungesetzlichen Schritte zu enthalten, ruhestörenden Aufreizungen und falschen Gerüchten ihre Ohren zu verschließen. Das

Vaterland darf nur dann sich seines Glückes und Wohlstandes ferner getrösten, wenn jeder einzelne Bürger dem Gesetze ergeben, seine persönlichen Wünsche und Vortheile dem allgemeinen Besten unterordnet, und, wo es um Angelegenheiten des Gemeinwesens zu thun ist, wohl bedenkt, daß er für alle seine Handlungen eine hohe Verantwortlichkeit gegen Gott, gegen das Allgemeine und unser besonderes Vaterland und gegen sein Gewissen auf sich hat, weil oft ein kleiner unbedachter Schritt unabsehbare Folgen nach sich ziehen kann."

„Wir versehen uns aber zuvörderst von allen Beamteten und Gemeindsvorstehern, daß sie ihr Ansehen pflichtgemäß und auf angemessene Art und Weise für Beibehaltung der Ruhe und Verhütung aller Unordnungen verwenden, damit durch ihre Vorsorge eben dieser Zweck, so wie die Sicherheit der Personen und des Eigenthumes erzielt werde."

„Möge die gütige Vorsehung unser theures Vaterland vor Unglück gnädig bewahren und die Bestrebungen aller Gutgesinnten für dessen Wohlfahrt mit Erfolg segnen."

„Zürich, den 23. November 1830."

An diesem Tage fand auch in der Stadt Zürich eine Versammlung von einigen hundert Einwohnern Statt; man besorgte, es werde diese Versammlung ein Geist beherrschen, der unter obwaltenden Umständen und bei der kläglichen Furchtsamkeit, welche seit ein Paar Wochen sich in Zürich vernehmen ließ, zwar nicht überrascht hätte, aber leicht zu Gegenvereinigung oder zu Zwietracht hätte führen können. Die genommenen Beschlüsse wurden aber dem Drucke übergeben und waren von der Art, daß man beruhigt sein durfte. Dennoch konnte man sich einiges Mißtrauen nicht verhehlen, denn es war auffallend, daß in dem Committee, welchem die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, so wie die allfällige Berufung einer neuen Versammlung übertragen wurde, ausschließlich Militärs sich befanden, besonders der Chef des Zeughauses, Oberst Hirzel, den man zwar als einen

verdienstvollen Offizier achtete und ehrte, den man aber als Vorsteher eines Cantonalinstitutes nicht dem Committee beigesellt gewünscht hätte. Doch sagte der Republikaner: „Wer Vertrauen will, muß Vertrauen zeigen."

Der Beschluß der im Schützenhaus abgehaltenen Versammlung lautet, wie folgt:

Nachdem sich eine bedeutende Zahl hiesiger Einwohner durch die außerordentlichen Zeitumstände bewogen gefunden, zu einer Berathung dafür zusammen zu treten, ob und was von ihrer Seite zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung beizutragen sein möchte, so haben nun dieselben folgende Puncte mit Einmuth gutgeheißen:

1. Die Versammlung ist keineswegs gesonnen, sich einen ungesetzlichen Schritt zu erlauben, noch auch hinsichtlich der bevorstehenden Verfassungsänderung irgend einen Wunsch gegen den Großen Rath auszusprechen, noch endlich anderseits eingereichten Wünschen entgegen zu treten. Sie vertraut in dieser Hinsicht unbedingt auf die Weisheit und Vaterlandsliebe der obersten Landesbehörde.

2. Die Mitglieder der Versammlung verpflichten sich, jedes an seinem Orte, mit Wort und That zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Erweckung gegenseitigen Vertrauens, nöthigen Falles auch zur Sicherstellung der Personen und des Eigenthumes, alles Erforderliche beizutragen, in der frohen Ueberzeugung, daß die große Mehrzahl aller Cantonsbürger von der gleichen Gesinnung beseelt sei.

3. Die Versammlung ersucht fünf ihrer Mitglieder, nämlich:

die Herren General Ziegler,
Oberstlieutenant Meyer beim Steg,
Oberst Salomon Hirzel im Feldhof,
Rittmeister Bodmer,
Oberstlieutenant Bürkli,

den erwähnten Zweck unverwandt im Auge zu behalten; sie bevollmächtigt diese Mitglieder, die dazu erforderlichen Einleitungen zu treffen und gut findenden Falles eine neue Versammlung zu veranstalten.

4. Um sich vor jeder Mißdeutung zu verwahren und um Jedermann zu überzeugen, daß die obigen Beschlüsse nichts Anderes, als die Erhaltung der Ruhe und Ordnung in hiesiger Stadt bezwecken, beschließt

die Versammlung, diese Erklärung durch den Druck der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Zürich, den 23 November 1830.

Der Geschäftsführer dieser Versammlung:
Heinrich Escher, Professor.

Der Actuar:
Caspar Bluntschli, Doctor der Rechte.

Das Committee von Uster hatte indessen die Redaction der „Vorstellung" an den Großen Rath dem Cantonsfürsprech Furrer von Bubikon*) übertragen. Der Entwurf wurde mit weniger Abänderung angenommen. Das merkwürdige Actenstück lautet, wie folgt:

„Ehrerbietige Vorstellung der Landesversammlung des Cantons Zürich, abgehalten zu Uster Montags den 22. November 1830."

Hochwohlgeborner, Hochgeachteter Junker Amtsbürgermeister!
Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren und Obere!

„Es ist allgemein bekannt, daß die in den letzten Tagen des abgewichenen Juli für ganz Europa höchst wichtigen, in Frankreich Statt gefundenen Vorfälle auch in unserm gemeinsamen Vaterlande und besonders auch in unserm Canton die verschiedenen Begehren und Wünsche, die seit dem Jahre 1814 durch die Ereignisse in Schlummer eingewiegt wurden, aufgeweckt haben, welche gegenwärtig an der Tagesordnung sind."

„Allgemein ist in unserm Canton der Wunsch und das Begehren nach Verfassungsänderung und Erleichterung. Mit gespannter Erwartung sah man der durch die Versammlung der einunddreißig Großräthe in Uster herbeigeführten außerordentlichen Rathssitzung entgegen. Einerseits darum, weil Excesse zu befürchten standen, welche Eigenthum und persönliche Sicherheit hätten gefährden können; anderseits darum, weil man allgemein mit bewegtem Gemüthe auf die Wahrung der Volksrechte achtete. Der erste Punkt sei, Gott sei Dank!

---

*) Verstarb 1837.

durch die Stellung des Großen Rathes auf angemessene würdige Haltung beseitigt; hingegen ermangelten in dem zweiten Punkte Viele derjenigen energischen Sprache, welche einzig geeignet ist, verlorne Volksrechte wieder ins Leben zu rufen, weßwegen auch Viele, im Vertrauen auf den Großen Rath, einigermaßen entmuthigt werden mußten."

„Gänzliche Entmuthigung im Vertrauen auf die hohe Behörde ist eingetreten, nachdem das Resultat der Verhandlungen der von dem Großen Rathe niedergesetzten Commission bekannt wurde. Was indessen die höchste Landesbehörde hierzu sagen werde, ist zur Stunde noch nicht bekannt; indessen ist zu erwarten, Hochdieselbe werde einen solchen Antrag nicht genehmigen. Da übrigens, wenn man berücksichtigt, daß, da die Mehrheit dieser Commission aus Landleuten bestanden ist, die Vertheidigung und Sicherung der Volksrechte auf einem bedenklichen Fuße steht, so fanden viele Freunde der Ordnung und Gesetzlichkeit sich bewogen, bei der sich laut aussprechenden Gährung des Volkes, bei den anlockenden Beispielen in benachbarten Cantonen und in der Gewißheit, daß unter diesen Umständen nächstens gewaltsame Ausbrüche folgen würden, eine Volksversammlung in Uster zu veranstalten und von derselben sowohl durch Anhörung der Einzelnen, als durch ein Gesammtmehr, ihren Wunsch zu vernehmen. Das versammelte Volk, wenigstens zwölftausend an der Zahl, hat — in der Ueberzeugung:

„**1.** Daß in Freistaaten das Volk oder die Gesammtheit der freien Bürger der Souverain ist, folglich das Grundgesetz (Verfassung) nur mit ihrem Willen abgeändert werden darf;"

„**2.** daß die Dringlichkeit einer Revision und verschiedene Veränderungen des Grundgesetzes nicht nur von dem gesammten Züricherischen Großen Rathe eingesehen, sondern auch von der Mehrzahl der Staatsbürger anerkannt wird;"

„**3.** daß weder in der **1814** ohne förmliche Sanction des Volkes eingeführten Verfassung, noch im Wesen des Repräsentationssystemes eine unbedingte Bevollmächtigung der gegenwärtigen Großen Räthe liege, diese Abänderungen ohne die Sanction und zur Beschwörung vorgelegt werde;"

„**4.** daß die Verfassung nur dann von Dauer und Haltbarkeit sein kann, wenn sie den Wünschen und Forderungen der Mehrzahl entspricht;"

„**5.** daß die Volksstimmung über dieses heiligste Interesse eines freien

rgers noch auf keine geeignete Weise sei erforscht worden, vielmehr r Mangel einer Proclamation und die bisher unterlassene Oeffnung ines Weges, seine Ansichten einzugeben, zu zeigen scheint, daß man sie nicht kennen wolle;“

„7. daß es sich vorerst um die Ausmittlung eines angemessenen Repräsentationsverhältnisses und einer freien Wahlart handeln müsse, daß zwar die Bevölkerung den allein richtigen Maßstab für jenes Verhältniß darbiete, indessen zur Zeit auch noch auf Bildung und Vermögen Rücksicht zu nehmen sei; ferner, die Rechte eines freien Bürgers erheischen, daß die Wahlen zum größten Theil von ihm ausgehen;

„8. in der Ueberzeugung endlich, daß der Antrag der Großen Raths-Commission diese Erfordernisse nicht erfüllt, vielmehr der Volkswille sich immer lauter dagegen ausspreche und die Ruhe des Staates eine zeit- und zweckgemäße Abänderung dringend erheischt:“

„für gut befunden und beschlossen: eine Denkschrift an den Großen Rath zu erlassen und die allgemein ausgesprochenen Begehren und Wünsche an seinen Vorstand in aller Ehrerbietigkeit zu bringen.“

„Das allgemein herrschende Begehren, das dem Volke, seinem Rechte und seinem Interesse am nächsten liegt, ist nun:

„1. eine verhältnißmäßigere Repräsentation im Großen Rathe, und“

„2. ein besseres Wahlsystem.“

„In Bezug auf den ersten Punkt ist das bestimmte Begehren heute einmüthig beschlossen worden, daß von nun an der Große Rath zu zwei Drittheilen von Landbürgern und zu einem Drittheil aus Stadtbürgern bestehen werde.“

„Wir hoffen, daß diese Forderung allgemeine Billigung finde, da dieselbe nicht bloß auf das Recht, sondern auf die Billigkeit sich gründet; und wir hoffen ferner, daß dieselbe von keiner Seite angefochten, noch viel weniger bestritten werde.“

„Im unverhofften Falle aber müßten wir auch unser Begehren auf nachfolgende Weise unterstützen und jedem Widersacher entgegnen:“

„1. Daß die natürliche Freiheit jedes Volkes und die von Gott anererbten Rechte gänzliche Gleichstellung aller Rechte und völlig gleichmäßige Repräsentation in einem aufgestellten Vorstande fordern. Wir verlangen nun nicht mehr, als zwei Drittheile, und gestatten der löblichen Stadt Zürich, mit kaum dem zwanzigsten Theile der Bevölkerung des

Cantons, in billiger Anerkennung ihrer Vorzüge, ein Drittheil der Repräsentation im ganzen Großen Rathe."

„2. Daß die löbl. Bürgerschaft unterm 5. Februar 1798 einen Freiheitsbrief, wesentlich folgenden Inhaltes, erlassen hat:"

„„Wir Bürgermeister, klein und große Räthe der Stadt und Republik Zürich, thun, nach erfolgter Zustimmung unserer guten löblichen Bürgerschaft, hiemit kund:""

„„Daß wir bei sorgfältiger Beherzigung der gegenwärtigen, höchst bedenklichen Lage unsers theuern Vaterlandes, in dem festen Vorsatz, dieselbe bisherige Unabhängigkeit gegen jeden äußern Feind mit Gut und Blut zu vertheidigen, sowie zur Herstellung und sichern Gründung brüderlicher Eintracht zwischen der Stadt und unserm ganzen Lande, nach reifer Ueberlegung folgende feierliche Erklärung auszustellen und öffentlich bekannt zu machen beschlossen haben:""

„„1. Daß eine durchaus vollkommene Freiheit und Gleichheit aller und jeder politischen und bürgerlichen Rechte zwischen den Einwohnern der Stadt und des Landes und der Munizipalstädte festgesetzt sein solle.""

„„2. U. s. w.""

„Durch diese feierliche Erklärung hat die löbliche Bürgerschaft von Zürich auf eine ruhmvolle Weise auf ihre bis 1798 angedauerte Alleinherrschaft verzichtet und das ihr auch in Tagen der Noth und Gefahr zugethane Landvolk ebenbürtig erklärt und von seinen früheren Unterthanenverhältnissen emancipirt. Der edlere Sinn der Stadtbürger von Zürich läßt erwarten, daß keiner derjenigen, welche zu dieser feierlichen Erklärung gestanden und dato noch am Leben sind, und keiner der Nachkommen das von den Vätern gegebene Wort zu einem unedlen Zwecke widerrufen werde."

„3. Daß die Mediationsacte vom 19. Februar 1803 im 111. Artikel sagt:"

„„Es gibt in der Schweiz weder Unterthanenlande mehr, noch Vorrechte der Orte, der Geburt, der Personen oder der Familien.""

„4. Daß der XIII. Artikel der Cantonsverfassung von obigem Datum die politischen Rechte der Stadt und des Landes in der Art auseinandersetzt, daß, nach dem am 5. Februar 1798 ausgesprochenen, rein republikanischen Grundsatze, dem Lande im Durchschnitt vier Fünftheile der Repräsentation im Großen Rathe zu Theil wurde."

„Frägt man nun nach dem Grunde und nach dem Rechte, mittelst

welchem Anno **1814** die Verfassung zum Nachtheil des Landes verändert wurde, so ist die Antwort: „„der Drang der damaligen Zeitumstände!““ Wir wollen nun nicht untersuchen, ob diese Angabe richtig sei oder nicht; wir wollen keine Rechenschaft verlangen über den Eingang der Uebereinkunft der alteidgenössischen Cantone vom 29. Dez. **1813**, aber hingegen bemerken, daß wir kaum glauben können, daß sich eine auswärtige Macht dafür interessirt habe, ob die Stadt Zürich nur ein Fünftheil oder hundert und dreißig Repräsentanten habe, einerseits, — und anderseits, daß, wenn wirklich der Drang der Zeitumstände eine Verfassungsänderung zum Nachtheil des Landes erforderte, dieser Drang nun nicht mehr vorhanden ist.“

„Vergleicht man daher die dem Volke zugestandenen, rein republikanischen Rechte mit seiner jetzigen Forderung, die es selbst reducirt und den Städtern Anno **1830** Vortheile einräumt, die dieselben schon vor dreißig Jahren gar nicht verlangten, so wird jeder Unbefangene in der Forderung von zwei Drittheilen das größte Recht, die größte Billigkeit und die größte Bescheidenheit finden, und sich überzeugen, daß dieses Begehren in der Bildung des zürcherischen Landvolkes wenigstens keinen Rückschritt beurkunde. Berücksichtigen wir einige Nachbarcantone, deren Regierungen zur Zufriedenheit des Volkes bestellt sind, wo reinere republikanische Grundsätze beobachtet werden; vergleicht man das Volk jener Cantone mit dem unsrigen, so wird wohl Niemand behaupten können, daß wir nicht eben so reif zu ähnlichen Verfassungsfortschritten seien.“

„In Bezug auf den zweiten Punkt, das Wahlsystem betreffend, begehrt die Versammlung einmüthig, daß durch die Verfassung festgesetzt werde:“

„**1.** daß fünf Sechstheile von den dem Lande zufallenden zwei Drittheilen jederzeit durch die Zünfte directe gewählt werden;“

„**2.** soll die Amtsdauer auf drei Jahre reducirt werden, die Ausgetretenen aber wieder wählbar sein;“

„**3.** die Wählbarkeit soll vom Vermögen gänzlich unabhängig sein und bleiben;“

„**4.** sollen alle, die Förderung und Reinheit der Wahlen hemmenden Vorkehrungen und Umtriebe ausgemerzt und überhaupt die Wahlpolizei erneuert werden;“

„**5.** sollen die bisherigen Abrufungswahlen abgeschafft werden;“

„6. den Ansäßen solle das Recht eingeräumt werden, an ihrem Wohnorte ihr Wahlrecht auszuüben.“

„Mit der Befriedigung dieser beiden Hauptforderungen findet das Landvolk sein nächstes und heiligstes Interesse für den gegenwärtigen bewegten Moment befriedigt. Da es aber einmal genöthigt war, in einer Landesversammlung anfzutreten, so hat es auch für seine Pflicht erachtet, die allzu grellen Mängel der Verfassung und Gesetze aufzudecken und von seinen Stellvertretern befriedigende Abhülfe zu verlangen.“

„Diejenigen Punkte, über welche die Versammlung einmüthig beschlossen hat, Abhülfe zu begehren, bestehen in den folgenden:“

„1. daß in Bälde eine gänzliche Revision der Verfassung und Cantonalgesetze in allen Zweigen überhaupt, in Zuzug von Rechts- und Landeskundigen, vorgenommen werde;“

„2. daß ein Verfahren gesetzlich werde, wie in der Folgezeit die Verfassung nach dem Gesittungsstande und den allgemeinen Bedürfnissen zu ändern sei;“

„3. daß die jetzt gewünschte Verfassung und alle künftigen organischen Verfassungsänderungen nur nach erhaltener Sanction des Volkes in seinen Urversammlungen in Kraft und Wirksamkeit treten sollen;“

„4. Trennung der Gewalten im Staate in allen Stufen;“

„5. Preßfreiheit als stetes Grundgesetz;“

„6. Oeffentlichkeit des Großen Rathsprotokolles und nach dem Lokale bedingte Oeffentlichkeit der Großrathsverhandlungen;“

„7. das Recht, Beschwerden und Wünsche des Volkes an den Großen Rath zu bringen, oder ein gesetzlich gesichertes Petitionsrecht;“

„8. Wahl der Amtsstatthalter durch den Kleinen Rath, der Gerichtspräsidenten durch das Obergericht; Vorschlag zu Amtsrichterstellen durch Wahlcorps und periodische Erneuerung aller dieser Stellen, je zu drei Jahren;“

„9. freie Wahl der Gemeindrathspräsidenten und Friedensrichter, der Gemeindammänner nach einem Dreiervorschlage der Gemeinden durch den Kleinen Rath, und periodische Erneuerung dieser Stellen je zu drei Jahren.“

„Mit diesen bestimmten Begehren der Verfassungsverbesserung verbindet die Landesversammlung nachfolgende allgemeine Wünsche:“

„1. Aufhebung des Zunftzwanges;“

„2. Aufhebung des bisherigen Casernendienstes und recht- wie zweckmäßigere Verlegung der Montirungssteuer;“

„3. bedingte frühere Entlassung vom Militärdienst, ohne Abbruch der Landesbewaffnung;“

„4. Verminderung der Getränks-, der Stempel-, so wie der meisten indirecten Abgaben;“

„5. Aufhebung des Zuchtstierengesetzes;“

„6. Verschmelzung der Landjägersteuer mit den allgemeinen Staatsausgaben, und Verminderung dieses Corps;“

„7. Aufhebung der Porten- und Kaufhauszölle gegen volle Entschädigung;“

„8. Berücksichtigung der an verschiedenen Orten allzu lästigen Zehentbezüge;“

„9. gesetzliche Herabsetzung des Zinsfußes von fünf auf vier Procent;“

„10. Aufhebung des Jagdbannes;“

„11. Veränderung der jetzigen Advokaturordnung;“

„12. gesetzliches Recht der Kirchgemeinden, ihren Seelsorger aus einem Dreiervorschlage nach vorangegangener Probepredigt zu wählen;“

„13. specielle Oeffentlichkeit der Staatsrechnung zu Handen der Gemeinden;“

„14. Gegenerleichterungen in indirecten Steuern, gerechte und richtigere Vermögensbesteuerung;“

„15. als eines der dringlichsten Bedürfnisse: durchgreifende Verbesserug im Schulwesen.“

„Während der Verhandlung obiger bestimmter Begehren und allgemeiner Wünsche sind von einzelnen Seiten nachfolgende specielle Bemerkungen und Wünsche ausgesprochen und an die Versammlung begehrt worden, dieselbe an unsere hohe Regierung einzureichen:“

„1. Revision des Loskaufsgesetzes der trockenen und nassen Zehnten“ und Corporationsrecht, das Zehnten-Loßkaufscapital zu verzinsen;“

„2. gesetzliche Regulirung der Ansäßgelder;“

„3. ein durchgreifendes Gesetz bezüglich auf Anlegung und Unterhaltung der Straßen und Fußwege;“

„4. Milderung der Forstordnung, namentlich Sicherung gegen Willkür der Forstbeamten;“

„5. da von verschiedenen Seiten Beschwerden gegen das Entstehen der Webmaschinen geführt und bereits Drohungen gegen dieselben ausgesprochen worden sind, so wird der hohe Große Rath ersucht, diese

Sache an Hand zu nehmen, Experten auszusenden, Untersuch zu halten, die Klage des Volkes anzuhören und durch eine Bekanntmachung die Anhandnahme dem Publikum anzuzeigen und den Betrieb derselben einzustellen."

„Bewogen durch den ruhigen, aber festen Willen des Volkes, jedoch nicht ohne bange Erwartungen, haben die zahlreichen Männer, welche in Uster die Klagen des Volkes einvernahmen und dasselbe zur Geduld und Ruhe bewogen haben, sich zur Abfassung der vorliegenden Denkschrift entschlossen, welche sie ohne alle andere Absicht, als dem Vaterlande zu nützen, in den Schooß einer weisen und gerechten Regierung legen und dabei die Ueberzeugung auszusprechen wagen, daß nur eine durchgreifende Verbesserung der Verfassung und dauernde Abhülfe der Beschwerden die von Woche zu Woche größer werdende Gährung und Unzufriedenheit zu stillen vermögen. Bietet hingegen die hohe Regierung zu Lösung des Wortes, welches obige Männer der Versammlung zu Uster gaben: „„Es soll Abhülfe verschafft werden!"" die väterliche Hand, so kann Hochdieselbe neuerdings unbedingt auf dauerhafte Ruhe, so wie auf die Treue ihres Volkes zählen und sich auf dessen unwandelbare Anhänglichkeit und freudige Hingebung von Gut und Blut in jeder Lage verlassen; aber so wie sich das Volk früher und an jenem Tage gezeigt hat, ist bestimmt anzunehmen, daß, bei der Nichtentsprechung seines Verlangens, es mit dem nämlichen Muthe, aber vielleicht nicht mit der nämlichen Ruhe, seine Wünsche wiederholen werde."

„Zur Ueberzeugung, wie allgemein der Wunsch von Verfassungsverbesserung sei, nehmen jene Männer die Freiheit, von zwölftausend anwesenden Bürgern nur einige tausend Unterschriften im Namen der Uebrigen beizulegen."

„Schließlich bitten wir Hochdieselben im Namen des Volkes, die Versicherung vollkommener Hochachtung zu genehmigen."

„Also unterzeichnet in Zürich, den 24. November 1830."

„Im Namen der in Uster versammelt gewesenen, wenigstens zwölftausend Cantonsbürger, die Abgeordneten:"

„Im Namen und aus Auftrag der ganzen Bürgerschaft Winterthurs:

G. A. Hirzel, Stadtrath,
Troll, Rector,
Rieter, Stadtrath,
J. R. Heller, Lehrer a. d. Stadtsch.

Im Namen der Gemeinde Zollikon, Oberamt Zürich:
Thommann, Major, von Zollikon.
Für die Oberämter Wädenschweil und Meilen (beide Seeufer):
Hiestand, Gemeindammann,
J. Steffan, Hauptmann,
Joh. Brändlin von Stäfa.
Für das Oberamt Grüningen:
Zollinger, Arzt in Dürnten.
Im Namen der Abgeordneten des Oberamts Andelfingen:
Dr. Maag in Feuerthalen."

Obige Vorstellungsschrift, wie man sie allgemein nannte, das Memorial von Uster, wurde sieben, nach abgehaltener Landesversammlung im Kreuz in Uster, durch offene Namsung bezeichneten, Männern, nämlich: Rector Troll von Winterthur, Commandant Steffan von Wädenschweil, Major Thommann von Zollikon, Major Brändlin von Stäfa, Major Hiestand von Richterschweil, Dr. Zollinger von Dürnten und Dr. Maag von Feuerthalen, der hohen Regierung auf eine denselben geziemend scheinende Weise zu behändigen überlassen, zu welchem Ende hin sie am 25. November, als am Tage des Zusammentrittes des Großen Rathes, Morgens um 10 Uhr, im Schwert in Zürich zusammentrafen. Brändlin hatte das Memorial ab dem Betreibungsbureau in Stäfa mitgebracht. Rector Troll theilte die Ursache mit, warum er nicht allein, sondern noch von drei Bürgern Winterthurs begleitet sei, wodurch die Abordnung auf 10 Mitglieder zu stehen komme; worüber Alle bald einverstanden waren. Wir lassen im Weitern ein Mitglied der Deputation selbst sprechen; es sagt:

„Aus uns nicht ganz bekannten Ursachen zog sich Dr. Maag von diesem für uns Anderen ehrenhaften Geschäfte

zurück. Wir Uebrigen befreuten uns, statt diesem, die gesunden Menschen fürchtenden Doctor, nebst Herrn Troll, noch die HH. Rieter, Hirzel und Heller von Winterthur, aus Liebe für die Sache des Landes, an uns angeschlossen und so die Zahl auf neun vermehrt zu sehen. Herr Troll wurde nun einmüthig zum Tagespräsidenten gewählt, und wir, mit dieser Ehrenmission beladen, durch die HH. Kleinräthe Rebmann und Pfenninger, welche mit uns aus der Großrathssitzung correspondirten, angewiesen, uns Nachmittags 2 Uhr in corpore in die Wohnung des Junker Bürgermeisters von Reinhard, zur Krone, zu begeben, und demselben das Memorial, mit annoch nöthig findenden, mündlichen Bemerkungen, zu Handen des Großen Rathes, zu übergeben. Reinhard, der Bürgermeister, kein Freund der Volkswahlen, ließ uns durch seinen Weibel ein Zimmer anweisen, wobei derselbe uns bemerkte: „Sr. Excellenz der Junker Landammann*) werde so bald möglich erscheinen, und in der That ließ er uns kaum ein Paar Augenblicke warten. Herr von Reinhard, von uns Abgeordneten einzig Herrn Steffan, als Hauptmann der französischen Garde (von 1806—1830) und Brändlin, als Hauptmann der Scharfschützen (von 1805—1814) kennend, empfing die wahrhaft männliche Gesandtschaft anscheinend freundlich und achtend, konnte aber seinen Mißmuth eben so wenig in Miene als Worten verbergen. Wir dagegen, dieses wohl merkend, waren geneigt, unsere Freude über das Gelingen der Landesversammlung zu erkennen zu geben. Herr Troll setzte in einer möglichst gedrängten Rede dem vor uns stehen-

---

*) Reinhard war ein Paar Jahre früher Landammmann der Schweiz.

den Junker die Ereigniſſe von 1794—1830 auseinander, und ſchilderte das Unbillige der Stadt, welche das Landvolk 1798-1803 als ihre gleichberechtigten Mitbürger anerkannt hätte, gleichwohl aber 1814 ſeine Repräſentation auf ſo unerhörte Weiſe ſchmälerte und die Schulen der Landſchaft auf eben ſo ungerechte Weiſe darnieder hielt; welche Schilderung dem Redner und ſeinen Mitcommittirten Thränen entlockte, auf Junker Reinhard aber nicht den mindeſten Eindruck machte, ungeachtet derſelbe ganz Ohr auf den Sprecher und Aug auf die neun Männer war, die in kleiner Entfernung, im Halbkreiſe, vor ihm ſtanden. Nachdem Herr Troll ſeine Rede geendet und das Memorial Herrn v. Reinhard übergeben hatte, erwiederte der Junker dem Herrn Troll in Antwort nur ſo viel, als er für den Augenblick nöthig fand, trug aber, um die zahlreiche Geſandtſchaft, Mann für Mann, näher kennen zu lernen, und um uns doch nicht ſtehend entlaſſen zu müſſen, darauf an, uns mit ihm auf ein Stündchen zu ſetzen, um über eine ſolche Angelegenheit noch ein Mehreres zu ſprechen, was uns Allen erwünſchter war, als er vielleicht geglaubt hatte, weil ganz vorzüglich dadurch klar gemacht werden konnte, daß dieß Mal nicht einzig die ihm ſo gehäſſigen Seeuferbewohner die Hände mit im Spiele hatten, ſondern daß der ganze Canton über die Vorrechte gerichtet und den Stab gebrochen habe. Nachdem wir uns niedergeſetzt hatten, ergriff Reinhard bald wieder das Wort und begann damit, die Verſammlung in Uſter zu berühren: „Er wolle," ſagte er, „die angegebene Anzahl nicht beſtreiten; aber, unſer Volk ſchon ſo lange kennend, glaube er, daß wenigſtens ein Viertheil davon gar nicht wußten, warum es ſich handle, welchen auch am Regieren nichts liege; ein Viertheil könne man ganz füglich

zu der Classe der Neugierigen zählen, und annoch ein Viertheil müsse ganz bestimmt stillschweigend, und darum bei einer so milden Regierungsform anderer Meinung sein, als der letzte Viertheil, der die Sache aber so geheimnißvoll als unerwartet schnell ins Werk gesetzt habe. Er kenne von den hier anwesenden Herren nur zwei dem Namen nach, und diese glaube er zu dem letzten Viertheil zählen zu müssen. Ob die Anderen auch dazu gehören, müsse er darum bezweifeln, weil die Mehrzahl aus Herren von Winterthur bestehe, mit welcher Stadt Zürich seit undenklichen Zeiten auf eben so freundschaftlichem, als gegenseitig vertrautem Fuße gelebt habe. Es liege nicht bloß in seiner Pflicht, die von uns überbrachte Bittschrift, sondern auch die Gesinnungen der Ueberbringer dem hohen Großen Rathe mitzutheilen, und zwar heute schon. In wie weit nun der hohe Große Rath geneigt sein werde, dem Ansuchen der Versammlung von Uster, welche noch nicht als das ganze Volk des Cantons, oder als der Ausspruch des Willens desselben könne betrachtet werden, Rechnung zu tragen, müsse er dieser hohen Behörde überlassen; er für sich gestehe aufrichtig, daß er des Landes Wohl aufrichtig wünsche; ob aber dasselbe auf solchem Wege besser, als bisher, erreicht werde, darüber walte zur Stunde bei ihm noch großer Zweifel. Den Junker Reinhard ganz vorzüglich seit 1802, 1804 und 1814, so wie bis auf die Gegenwart genau kennend, wußten besonders wir vom See schon, wie aufrichtig und landesväterlich seine Wünsche für des Landes Wohl gemeint waren, — wußten ebenfalls, daß kaum vier Stunden verflossen waren, seitdem der damalige Obergerichtsschreiber und Cantonsrath Fäsi*) sich nicht entblödete, im Großen

---

*) Vater des russischen Generals Fäsi.

Rathe auf unsere (der Landesabgeordneten) Arrestation anzutragen, daß aber dieselbe unterblieb, weil der jederzeit gemäßigte liberale Rathsherr Rebmann mit Nachdruck bemerkte, daß ein derartiges Einschreiten höchst gefährlich wäre und man zu spät bereuen müßte, billigen Forderungen der Mehrzahl des Volkes nicht entgegengekommen, dagegen seine Abgeordneten verhaftet zu haben. Wenn solche Gesinnungen bei der Mehrheit der Mitglieder des Rathes herrschen sollten, so sei er der Erste, der seine Stelle niederlege und den Rathssaal verlasse. Der Antragsteller ward nicht widerlegt, aber auch Herr Rebmann nicht unterstützt. Man schritt aber, aus Furcht, zur Tagesordnung. Aus diesem Intermezzo, wie aus manchen anderen Gründen, war es uns Männern vom See lieb und angenehm, von Junker Reinhard zu hören, daß er auch die Gesinnungen der übrigen Ueberbringer der Bittschrift*) zu Handen des Großen Rathes näher zu kennen wünsche. Herr Troll, ihm zu antworten aufgefordert, erwiederte: er glaube, dem Ikr. Amtsbürgermeister bei der Uebergabe des Memoriales die Ursachen, die dasselbe veranlaßten, so wie die jetzige Stimmung des Volkes, mit welchem wir vollkommen einverstanden, Freude und Leid zu theilen entschlossen seien, hinlänglich geschildert zu haben, so daß er für sich es unnöthig erachte, in Wiederholungen einzugehen, ein Mehreres zu sagen aber gerne seinen Herren Begleitern überlasse. Er freue sich zum Voraus, daß diesen die Gelegenheit verschafft sei, ihre Gesinnungen und Ansichten über den jetzigen Zustand der Dinge dem Junker

---

*) Denkschrift oder Memorial wollte er nie sagen; denn es war für eine so milde und landesväterliche Regierung nicht passend, weil man mit einer solchen nur bittend reden durfte.

Amtsbürgermeister, zu Handen des hohen Großen Rathes, so wie ihm, als Tagespräsidenten, unumwunden und ohne Rückhalt mitzutheilen.

Während der nun erfolgten Umfrage, die bei Herrn Rieter von Winterthur begann, hatte Reinhard so viel zu hören Gelegenheit, wie vielleicht in seinem Leben noch nie. Einige begnügten sich, als den Hauptbeweggrund ihres Hierseins die Schmälerung der Repräsentation des Landvolkes im Großen Rathe im Jahre 1814 anzugeben und die Langmuth des Volkes, seine Ruhe und Würde, im Benehmen gegen Andersdenkende in ihren Wohnorten, so wie bei der Landesversammlung, aber auch seine Festigkeit in den gestellten Forderungen, bezüglich auf die Repräsentation und Verbesserung der Schulen, zu rühmen, auch dabei zu bemerken, daß das Volk fest entschlossen sei, Alles an die Verwirklichung seiner eben so gerechten, als äußerst billigen Wünsche zu wagen, indem sie das Benehmen der Stadt, während der verflossenen 16 Jahre der Schmach, nackt und klar, gleich ungerecht wie unklug sich herausstellend, schilderten. Andere vom See gingen dann weiter zurück, indem sie der Jahre 1794, 1795, 1802 u. s. w. erwähnten, und mit 1814 schlossen, endlich dem Junker, zu Handen des Großen Rathes, die freundliche Mahnung mitgaben: daß derselbe sein Ende bedenken möchte, da jene Zeiten, wo die Aristokratie noch die Macht besaß, Brüder gegen Brüder, zur allgemeinen Unterdrückung zu gebrauchen, vorüber seien. — Der Große Rath solle nicht markten und zögern wollen, noch viel weniger an Arrestationen ꝛc. denken, womit man ehemals so geschwind zur Hand gewesen sei, da dieß Mal mit den Seebewohnern die Mehrzahl der Bürger aus jenen Gegenden für Gewinn und Verlust einstehe, die, trügerisch verleitet, sich selbst in die Angen griffen.

Im schlimmen Falle seien unsere Cantonsräthe vom Lande, oder, in deren Abwesenheit, ihre Wohnungen, die ersten Opfer einer gerechten, wohl nicht zu beschwichtigenden Volksrache. Der herrschsüchtige Junker wollte solche Gesinnungen nicht hinnehmen und dem hohen Gr. Rathe überbringen, sondern den Sprecher (der diese Mittheilung machte) zur Ordnung weisen, ihm bemerkend: er solle nicht vergessen, daß er einen Bruder im Großen Rathe habe. Im Allgemeinen scheine man zu vergessen, daß im Jahre 1814 der Canton Zürich nicht allein seine Verfassung geändert, sondern daß die 13 alten Orte (Cantone) es waren, welche die Mediationsverfassung hier, in diesem Zimmer, als aufgelöst und beseitigt erklärt haben, und daß erst später der damalige Große Rath, in seiner Mehrzahl vom Lande besetzt, das Repräsentationsverhältniß so gestellt habe, wie es jetzt sei, und keineswegs die Stadt allein, wie alle diese Herren irrig zu sagen beliebten. Es werde viel darauf ankommen, wie der Gr. Rath solche Aeußerungen aufnehme, und wie er von anderen Seiten, aus sicheren Quellen, über die Volksstimmung benachrichtigt sei. So unterbrach mich (sagt der Sprecher) Reinhard in einer etwas warmen Rede, worauf ich dann aber ferner bemerkte, daß ich ganz wohl wisse, daß ich einen lieben Bruder im Großen Rathe habe, und denselben schon darum nicht vergessen könne, weil ich von ihm wisse, daß er allein es gewesen sei, der von den Mitgliedern der XXIer Commission ab der Landschaft den Muth gehabt habe, das gleiche Repräsentationsverhältniß zu beantragen, welches nun die Volksversammlung von Uster verlange, nämlich $^1/_3$ für die Stadt und $^2/_3$ für das Land, daß ihn somit, schon aus diesem Grunde, so wie hauptsächlich als Sohn eines der Männer von 1794 u. s. w. die angedeutete Volksrache nicht treffen

könne; wohl aber solche, die 1814 feige und schwach genug gewesen seien, eine Handlung zu begehen, die sie nur jetzt und sonst nie wieder gut machen können, und wozu ihnen das gutmüthige, aber entschlossene Volk eine schöne Gelegenheit darbiete, im entgegengesetzten Falle aber sie finde. — Was die Beseitigung der Mediationsverfassungen und die darauf Statt gehabte Schmälerung der Repräsentation der Landschaft betreffe, so erlaube ich mir zu entgegnen: daß die alten Orte, außer Zürich, als souveräne Staaten, daran Niemand habe hindern können, daß aber die ältesten dieser Cantone, als einstige treulose Garanten unserer Freiheitsurkunden, wegen welcher im Jahre 1795 Stäfa so viel habe leiden müssen, besser gethan hätten, eid- und pflichtgetreu, parteilos zwischen Stadt und Land, als so ungetreu gegen das letztere und so auffallend zu Gunsten der Stadt zu handeln. Auch bei der Beseitigung der Mediationsverfassungen hätten sie Zürich ermahnen sollen, nicht in den frühern Fehler der Alleinherrschaft zu verfallen; sie hätten bedenken sollen, daß wir eben so gerne, wie sie, ein freies Volk zu sein wünschten, welches, als Souverän, seine Stellvertreter aus seiner Mitte zu wählen das Recht hat, und so ungerne, wie sie von einem Landvogte, sich von einer Stadt wollten beherrschen lassen, statt zu sagen: wir stellen den Zustand vor 1798 wieder her, und Zürich ist berechtigt, ein Gleiches zu thun. Daß man damals (1814) in Zürich damit umging und fortfährt, darauf hinzusteuern, ist Thatsache, welche in uns die Besorgniß erweckte, daß Alles, was 1814 von Seite der Stadt und den ihr nicht umsonst ergebenen kleinen Cantonen für sie selbst in dieser Beziehung so willig gethan und angerathen wurde, sich unter demselben Schutze im Laufe der Jahre eben so leicht verwirklichen dürfte, als sich ihr (jener Garanten) Meineid

1795 verwirklicht hätte, wofür wir Landleute am See eben so hart als ungerecht haben leiden müssen, wofür Niemand mehr im Stande sei, uns zu entschädigen. Wenn der Große Rath die Versammlung von Uster so betrachte, wie der hochgeachtete Junker Bürgermeister, so werde derselbe bald, bald, auf eine Weise enttäuscht werden, welche selbst uns Männern vom Lande, die zur Geduld und zur Mäßigung angerathen und ermahnt haben, eben so wenig erwünscht als angenehm sein könnte, um so viel weniger den Herren der Stadt und ihren wenigen Freunden und Getreuen vom Lande, welchen wir vor der Hand anrathen, da zu verweilen, wo sie jetzt seien; denn an manchen Orten möchte denselben in ihrer Heimath kein freundlicher Empfang zu Theil werden. Der hochgeachtete Junker hatte Lust, mich ein zweites Mal zur Ordnung zu weisen; allein das allseitige Aufstehen und die einstimmige Aufhebung der Sitzung hinderte ihn daran, und wir neun Abgeordnete zogen, freudig lächelnd, von dannen."

Dieser Tag war sehr unruhig. In Zürich wurde eine bewaffnete Bürgergarde errichtet, zu welcher man sich auf dem Zunfthause zur Schnecken einschreiben ließ. Eine Menge Gerüchte circulirten, namentlich in Zürich, über Bewaffnungen, welche auf der Landschaft Statt haben sollten, mit dem Vorhaben, gegen die Stadt zu ziehen und den Großen Rath zu nöthigen, abzudanken. Auf der Landschaft hieß es hinwieder da und dort, die Stadt Zürich bewaffne sich zum Schutz des Großen Rathes, ja sogar das Gerücht wurde ausgestreut, man beabsichtige den Canton mit bewaffneter Hand zu überziehen. Mit gespannter Erwartung sah daher Jedermann der außerordentlich einberufenen Versammlung des Großen Rathes entgegen. Diese begann Dienstags den 25. Wintermonat, Vormittags acht Uhr, und wurde von dem

Amtsbürgermeister Reinhard mit einer Rede eröffnet, worin er unter Anderm sagte, es habe die Commission ihre Aufgabe mit Ruhe und Mäßigung gelöst, und dann zu der Versammlung von Uster überging, indem er eröffnete, daß die Frucht derselben eine Menge von Wünschen sei, an deren Spitze das Verhältniß der Repräsentanten von $^2/_3$ für das Land und $^1/_3$ für die Stadt verlangt werde. Der Commissionalbeschluß und das vorliegende Memorial wurden als die Gegenstände der Geschäftsverhandlung bezeichnet, mit Anführung des Motto: „Unser Gewissen sei unser Leitstern!“ Sodann ging die schriftliche Berichterstattung des Kleinen Rathes vor sich, an welche die Verlesung des Landesmemoriales sich anschloß. Hierauf wurde der, mit den Abgeordneten gepflogenen zweistündigen Unterredung, so wie ihres Beharrens auf dem eingereichten Begehren gedacht. Von etwa 80 Mitgliedern, welche sich über die vorliegende Landesangelegenheit, in ununterbrochener Sitzung bis Abends 6 Uhr, aussprachen, können wir Folgendes in Kürze melden, daß wenigstens 65 Mitglieder die Erlassung einer Proclamation an das Volk billigten, sodann aber auf Aufnahme des verlangten Repräsentationsverhältnisses von $^2/_3$ und $^1/_3$ antrugen.

Mit Einmuth wurde endlich beschlossen:

1) eine Proclamation an sämmtliche Einwohner des Cantons zu erlassen und sie darin

a. väterlich, aber auch ernst, vor den Folgen der Anarchie, Unordnung und Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und des Eigenthums zu warnen.

b. Dieselben zu benachrichtigen: der Große Rath habe einmüthig den Grundsatz angenommen, daß von der Repräsentation im Großen Rathe $^2/_3$ dem Lande und $^1/_3$ der Stadt Zürich zukommen sollen.

c. Daß eine Commission beauftragt sei, mit Berücksichtigung der bekannten Wünsche des Volkes die Vertheilung und Wahlart der angenommenen Repräsentation auf der Stelle zu berathen und bis übermorgen einen Antrag zu hinterbringen.

d. Daß der damalige Große Rath bis nach Beendigung der Berathung dieses Vorschlages permanent bleibe.

2) Ward die bisher mit Berathung der Verfassungsangelegenheit beauftragte Commission (ungeachtet mehrere Mitglieder ihre Entlassung begehrten), ebenfalls auch mit dieser neuen Berathung beauftragt, indessen ihr noch vier Mitglieder beigegeben. Die Verhandlung war ernst, würdig und ruhig; nur eine Stimme ließ sich von Verhaftung der „Ruhestörer“ vernehmen, was im Zusammenhang mit dem Memorial sich nicht begreifen ließ, aber auch genugsame Entgegnung gefunden hatte. Die durch vorstehenden Beschluß hervorgerufene Proclamation folgt hier:

„Wir Bürgermeister, Klein und Große Räthe des eidgenössischen Standes Zürich, thun unsern getreuen lieben Cantonseinwohnern hiemit kund und zu wissen:“

„Nachdem in unserer letzten Sitzung die Frage einer Abänderung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über die Stellvertretung im Großen Rathe auf gesetzlichem Wege zur Erörterung gebracht worden, haben wir uns heute wieder außerordentlich versammelt, um die Grundlage derselben festzusetzen, und uns demnach im Bestreben der Berücksichtigung aller dabei in Anschlag zu bringenden Verhältnisse einmüthig dahin vereinigt und beschlossen: Es solle zu dieser Repräsentation die Stadt Zürich ein Drittheil und die Landschaft mit Winterthur zwei Drittheile der Mitglieder geben.“

„Damit aber dieses Verhältniß in Anwendung treten könne, haben wir eine Commission beauftragt, unverzüglich zusammenzutreten, um die Art der Einführung desselben zu berathen und uns wieder einen Antrag

zu bestimmtem Abschlusse für die Erneuerung dieser höchsten Behörde zu hinterbringen.“

„Indem wir unsere sämmtlichen lieben Cantonseinwohner hievon in Kenntniß setzen, achten wir uns übrigens verpflichtet, noch Folgendes beizufügen:“

„Den großen politischen Ereignissen, welche sich in neuester Zeit zugetragen haben, ist auch in der Schweiz und selbst in verschiedenen Theilen unsers Cantons die lebhafteste Aufregung der Gemüther gefolgt, aus der sich endlich außerordentliche Bewegungen bildeten. Für unser engeres und allgemeines Vaterland ist aber gewiß nichts lebhafter zu wünschen, als Ruhe, gesetzliche Ordnung und Eintracht; denn diese sind es allein, welche dasselbe vor so manchen gegenwärtig drohenden Gefahren bewahren können.“

„Betrachtet, liebe Cantonseinwohner! mit unverblendetem Auge Euere Lage, welche so viele glückliche Vorzüge gewährt, und wie Ihr von anderen Völkern, die deren Besitz erst noch zu erkämpfen streben, beneidet werdet.“

„Nachdem unlängst mehrere, den Fortschritten der Bildung unsers Cantons entsprechende, wichtige Gesetze gegeben worden, findet sich bereits, in Betrachtung der anerkannten Bedürfnisse, eine Revision der Verfassung, nebst zeitgemäßer Umarbeitung mehrerer wichtiger Theile unserer Gesetzgebung eingeleitet, und nun empfanget Ihr durch die gegenwärtige Publication das vielfach gewünschte Ergebniß der friedlichen Ausscheidung höchst schwieriger organischer Verhältnisse, als den kräftigsten Beweis des reinen und uneigennützigen Willens für Beförderung der Eintracht und allgemeinen Wohlfahrt.“

„Wenn aber das begonnene wichtige Werk der fortschreitenden Verbesserung unserer Verfassung und Gesetze gedeihen soll, so kann dieß nur dann geschehen, wenn sich die damit beschäftigten Behörden durch das Zutrauen ihrer Mitbürger unterstützt finden, wenn Ruhe und gesetzliche Ordnung erhalten und alle Schritte vermieden werden, welche dieselbe stören, friedliche Einwohner in Beängstigung versetzen, dem freien Willen des Einzelnen einen unrechtmäßigen Zwang anthun, die öffentliche Sicherheit gefährden, oder gar Parteiungen, Zerwürfnisse und Trennungen herbeiführen könnten.“

„Wir ermahnen Euch daher, sämmtliche getreue Cantonsangehörige, mit väterlichem Wohlwollen, aber auch alles Ernstes, die

Schranken gesetzlicher Ordnung zu beobachten und künftig alle unruhigen Bewegungen, Zusammenrottungen und große Volksversammlungen bei hoher Verantwortung zu vermeiden.“

„Lasset Euch, getreue, liebe Cantonseinwohner, weder durch falsche Gerüchte oder böswillige Verdächtigungen, noch durch unrichtige Darstellungen vor voreiligen Urtheilen oder ungerechtem Argwohn und Unruhen verleiten, aus welchen durch Mißleitung oder auch nur zufällige Umstände großes Unglück entstehen kann.“

„Vereiniget Euch, Ihr Alle, denen das Wohl des Vaterlandes uneigennützig am Herzen liegt, um demselben durch gegenseitiges Zutrauen und Eintracht seine Freiheit und Unabhängigkeit zu erhalten, damit Ihr dieses von den Vätern ererbte Gut Eueren Nachkommen bewahren möget. Vor Allem aber anerkennet die Herrschaft der Gesetze, in welcher allein die wahre Freiheit liegt.“

„Auf unsern Canton, als einen der ersten und wechselsweise zur vorörtlichen Leitung bestimmten Stände, sind vorzugsweise die Augen des In- und Auslandes gerichtet. Sein Benehmen wird nicht nur für ihn selbst, sondern für den ganzen Bundesstaat von den wichtigsten Folgen sein. Möge es ihm daher vergönnt werden, durch das Beispiel ruhiger Mäßigung, guter Eintracht und kluger Ausgleichung seiner inneren Verhältnisse einen wohlthätigen Einfluß auf das gesammte theure Vaterland zu üben und die hohen Gefahren der Unordnung und Zwietracht, von denen sich einzelne Theile desselben schon hart bedroht sehen, abzuwenden. Darum bedenket Alle die hohen Pflichten und Verantwortlichkeit, welche rücksichtlich des Schicksales, Glückes oder Unglückes von vielen Tausenden auf Euch liegen, damit durch treue Erfüllung derselben das Vaterland vor seinem Untergange bewahrt werde, was die gütige Vorsehung zulassen wolle.“

„Zürich den 25. Wintermonat 1830.“

„Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der erste Staatsschreiber,

Hottinger.“

Diese Proklamation erregte allgemein auf der Landschaft Freude und wirkte sehr beruhigend auf die Gemü-

ther. Am 27. Wintermonat versammelte sich der Große Rath wieder, um die Anträge der Commission über die Bildung eines neuen Großen Rathes zu berathen. Die Sitzung dauerte bis Abends halb sieben Uhr, und es nahmen mehr als 70 Mitglieder an der Discussion Theil. Die Commissionalanträge erlitten nur unwesentliche Abänderungen. Ein motivirter Gegenantrag des Oberamtmanns Melchior Hirzel, daß die Revision der Verfassung durch den bestehenden Großen Rath vorgenommen und beendigt und erst dann das Resultat den Zünften der Stadt und Landschaft zur Abstimmung vorgelegt werde, blieb mit 18 Stimmen in Minderheit. Am Ende der Sitzung wurde mit ungetheilter Zustimmung folgender Antrag zum Beschluß erhoben:

„Der Große Rath des Standes Zürich hat, in Erwägung, daß diejenigen Bestimmungen der Staatsverfassung vom 11. Brachmonat 1814, welche sich auf die Repräsentation in der obersten Landesbehörde und die dießfällige Wahlart beziehen, mit den gegenwärtigen Bedürfnissen des Cantons nicht in der erforderlichen Uebereinstimmung stehen, nach Anhörung des Berichtes und Antrages einer aus seiner Mitte bestellten Commission, beschlossen, was folgt:"

„Erster Abschnitt."

„Die Artikel 8, 9, 10, 11, ferner die Artikel 17 bis 26 der Staatsverfassung vom 11. Brachmonat 1814 sind aufgehoben und sollen durch folgende Bestimmungen ersetzt werden."

§. 1.

„Die Bürger des Cantons Zürich üben die staatsbürgerlichen Wahlrechte in den Zünften aus."

„Die Stadt Zürich bildet dreizehn, der übrige Canton zweiundfünfzig Zünfte. Die bisherige Zunfteintheilung ist einstweilen beibehalten; sie soll aber, sobald es die Umstände gestatten, einer Revision unterworfen werden, wobei auf möglichste Ausgleichung der Zünfte, nach Maßgabe der Bevölkerung, gesehen werden soll."

§. 2.

„In der Stadt Zürich steht jedem stimmfähigen Bürger, welcher

nicht bereits in einer Zunft einverleibt ist, der Eintritt in eine der dreizehn Zünfte nach beliebiger Auswahl offen."

„Die zweiundfünfzig Zünfte der Landschaft bestehen aus der stimmfähigen Bürgerschaft der zu der Zunft gehörenden Gemeinden."

„Wer in mehreren Gemeinden des Cantons zugleich Bürger ist, soll erklären, in welcher derselben er die staatsbürgerlichen Wahlrechte auszuüben gedenke. Die Bürger von Zürich dürfen sie jedoch nicht in einer Landgemeinde ausüben, mit Vorbehalt desjenigen, was bei einer künftigen Revision der Staatsverfassung über diesen Punkt wird festgesetzt werden."

§. 3.

„Zur Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte wird das zurückgelegte Alter von zwanzig Jahren erfordert."

§. 4.

„Unfähig zu Ausübung der staatsbürgerlichen Wahlrechte sind diejenigen, welche in Kost und Lohn stehen, die Allmosengenössigen, die Volljährigen, welche unter Vormundschaft stehen, die Fallirten und gerichtlich Accordirten, so lange sie nicht rehabilitirt sind, die in Criminaluntersuchung Befindlichen und Diejenigen, welche durch Urtheil und Recht ihres Activbürgerrechtes verlustig erklärt oder darin eingestellt worden sind."

§. 5.

„Der Große Rath besteht aus zweihundert und zwölf Mitgliedern und wird folgendermaßen zusammengesetzt:"

„a. Von dreizehn Zünften der Stadt Zürich wählen die zwei größten jede sechs, die vier an Mitgliederzahl auf die folgenden jede fünf, die sieben übrigen jede vier Mitglieder des Großen Rathes nach freier Auswahl aus der gesammten zünftigen Stadtbürgerschaft."

„b. Von den zweiundfünfzig der Landschaft wählt Winterthur fünf und jede der einundfünfzig übrigen Zünfte ein Mitglied des Großen Rathes aus ihrer Mitte."

„c. Ueberdieß wählt jede der zweiundfünfzig Landzünfte ein Mitglied des Großen Rathes, sei es aus ihrer Mitte oder nach freier Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt."

„d. Die zehn bevölkertsten Zünfte der Landschaft, nämlich Winterthur, Stäfa, Männedorf, Hottingen, Richterschweil, Wädenschweil, Horgen, Thalweil, Bäretschweil und Egg, wählen überdieß, die erste

zwei, die übrigen jede ein Mitglied des Großen Rathes, sei es aus ihrer Mitte oder nach freier Auswahl aus den zünftigen Bürgern der Landschaft überhaupt.“

„Bei einer künftigen Revision der Zunfteintheilung sollen in dieser Bestimmung die dannzumal nöthigen Abänderungen vorgenommen werden.“

c, e. Die Erwählung der übrigen dreiunddreißig Mitglieder steht dem Großen Rathe selbst zu. Eilf derselben sind aus der zünftigen Bürgerschaft Zürich, zweiundzwanzig aus den zünftigen Bürgern der Landschaft zu wählen.“

§. 6.

„Wer von mehreren Zünften zugleich zum Mitglied des Großen Rathes gewählt wird, soll binnen sechs Tagen erklären, von welcher Zunft er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die anderen betreffenden Zünfte haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen.“

§. 7.

„Die Zünfte nehmen die ihnen zustehenden Wahlen mittelst des geheimen absoluten Mehres vor. Für jede einzelne Stelle soll eine besondere Wahl Statt finden. Zur Wiederbesetzung einer vor Abfluß der verfassungsmäßigen Amtsdauer erledigten Stelle werden die Zünfte innerhalb Monatsfrist, vom Eintritte des Erledigungsfalles an gerechnet, zusammenberufen.“

§. 8.

„Der Große Rath nimmt die ihm zustehende Erwählung von Mitgliedern seiner Behörde durch geheimes absolutes Mehr für jede einzelne Stelle vor. Wer im ersten Scrutinium weniger als fünf Stimmen hat, fällt aus der Wahl. Erledigte Stellen werden in derjenigen ordentlichen oder zum Behufe eines Wahlgeschäftes veranstalteten außerordentlichen Versammlung wieder besetzt, welche zunächst auf den Erledigungsfall eintritt. Je nachdem das abgegangene Mitglied der Stadt Zürich oder der Landschaft angehört hat, wird auch das neu zu wählende aus dem einen oder dem andern Landestheile genommen.“

§. 9.

„Um in den Großen Rath gewählt werden zu können, muß man das neunundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt haben.“

„Ueberdieß ist zur Gültigkeit der Wahl erforderlich, daß der Gewählte sich unmittelbar nach derselben, sei es durch einen Steuerschein

oder auf andere Weise, über den Besitz eines Vermögens von wenigstens fünftausend Schweizerfranken ausweise.“

§. 10.

„Die Amtsdauer der Mitglieder des Großen Rathes ist auf sechs Jahre festgesetzt.“

„Jede der beiden Abtheilungen des Großen Rathes, nämlich die von den Zünften und die von dem Großen Rathe selbst gewählte, wird in drei Unterabtheilungen gesondert, von denen je zu zwei Jahren um eine austritt. Die Austretenden sind stets wieder wählbar.“

„Der Austritt der ersten dieser Unterabtheilungen soll im Jahre 1832 erfolgen.“

„Zweiter Abschnitt.“

„Um den Uebergang aus den bisherigen Verhältnissen in den neuen Zustand zu bewerkstelligen, werden folgende Bestimmungen getroffen:“

§. 1.

„Montags den 6. Christmonat sollen die Zunftwahlen zur Bildung eines neuen Großen Rathes, nach den im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen abgeänderten Verfassungsartikeln vor sich gehen.“

§. 2.

„Die zu diesem Ende erforderliche Revision der Zunftregister geschieht durch die bisherigen Zunftpräsidenten, und in Ermangelung eines solchen durch den Gemeindammann des Wahlortes.“

„Die Zunftregister der dreizehn Zünfte der Stadt Zürich sind, nach vollendeter Revision, dem Kleinen Rathe einzusenden, welcher alsdann nach der im ersten Abschnitte §. 5, Litt. a. des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Vorschrift festsetzt, wie viel Mitglieder jede einzelne Zunft in den Großen Rath zu wählen habe.“

§. 3.

„Jede Zunftversammlung wird durch den bisherigen Zunftpräsidenten, und in Ermangelung eines solchen, durch den Gemeindammann des Wahlortes eröffnet. Unter seinem Vorsitze wählt sodann die Zunft zur Leitung ihrer Verrichtungen einen Präsidenten aus ihrer Mitte durch offenes absolutes Mehr.“

§. 4.

„Im Uebrigen wird bei diesen Wahlen und bei den dießfälligen Einleitungen nach Vorschrift des Gesetzes vom 18. Brachmonat 1819 verfahren, so weit solches nicht durch die in gegenwärtigem Beschlusse

enthaltenen Bestimmungen abgeändert ist. Jedoch soll die durch den §. 13 des erwähnten Gesetzes vorgeschriebene Anwendnng des Looses bei diesen Wahlen nicht eintreten, sondern die Abstimmung fortgesetzt werden, bis das absolute Mehr vorhanden ist."

§. 5.

„Zur Gültigkeit der Zunftwahlen ist die Anwesenheit wenigstens der Mehrzahl der in das Zunftregister eingetragenen Bürger erforderlich."

„Eine Zunft, welche nicht in der erforderlichen Mitgliederzahl versammelt ist, hat ihr Wahlrecht für die Dauer eines Jahres verwirkt."

§. 6.

„Der neue Große Rath wird auf den 20. Christmonat einberufen werden."

§. 7.

„Dem neuen Großen Rathe ist vorbehalten, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Revision der übrigen Theile der Verfassung vorgenommen werden soll. Zugleich wird derselbe festsetzen, wann und auf welche Weise die neue Erwählung des Kleinen Rathes und des Obergerichtes vor sich gehen solle. Bis zu dieser Erwählung haben die beiden Behörden, so wie sie gegenwärtig bestehen, ihre Verrichtungen fortzusetzen."

§. 8.

„Die im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Beschlusses enthaltenen Verfassungsartikel bleiben in Kraft bis zur vollendeten Revision der gesammten Verfassung des Cantons, bei welcher sich dann ergeben wird, ob und welche Modificationen noch in denselben eintreten werden. Einzig die Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Stadt Zürich und der Landschaft, nach welcher erstere einen Drittheil, letztere zwei Drittheile der Repräsentation erhält, soll durchaus unverändert fortbestehen, mit Vorbehalt desjenigen, was noch hinsichtlich der Schlußbestimmung des §. 2 wird festgesetzt werden."

§. 9.

„Der Kleine Rath ist beauftragt, die zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses erforderlichen Einleitungen zu treffen."

„Zürich, den 27. Wintermonat 1830."

„Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der dritte Staatsschreiber,

J. Meier."

So hatte der Canton Zürich endlich im rühmlichen Kampfe um billige Repräsentation gesiegt und seine Wiedergeburt erhalten, und von nun an durfte mit dem politischen Stande der Bürger auch die Freiheit des Geistes in schöner Harmonie ins Leben treten. Es durften die Söhne des Landes für die Zukunft neben jenen der Hauptstadt, im Kreise hoher Collegien, im Civil- und Militäretat, bei Cantonal- und Bezirksbehörden, Pfarrämtern, Professoraten ꝛc. angestellt zu werden hoffen. Welch' eine ungemeine Ermunterung, nicht nur etwa für materielle Berüfe, wie bisanhin, sondern für die höheren Studien der Rechts- und Staatswissenschaft, der Theologie ꝛc., wogegen sich geistliche und weltliche Vorrechtler so oft äußerten: „als schickten sie sich nicht für Bauern.“ Von jetzt an sollte sich nun aber im Canton Zürich Alles für die Bauern schicken, was sich für die Menschen schickt, — nämlich: eine freie Verfassung, welche das Volk als Souverain aufstellt, soll Talent und Gemüth, Weisheit und Tugend in jedem Cantonsbürger ehren.

Am 28. Wintermonat wurden die drei Volksredner von Uster zu Stäfa von einem Männerchor, aus den Vereinen Wädenschweil, Männedorf und Stäfa, durch Absingung einiger vaterländischer Lieder und Aufstellung eines Transparentes, mit der Inschrift: „22 Nov. 1830, den Freunden des Vaterlandes,“ begrüßt.

Der, nur noch provisorisch bestehende, Kleine Rath ordnete beförderlichst die auf die neuen Repräsentations-Verhältnisse bezüglichen Bestimmungen an.

Die bevorstehenden Wahlen in den Großen Rath wurden nun vielseitig durch öffentliche Blätter und mündlich besprochen. An Ermahnungen, Wünschen und Hoffnungen fehlte es nicht. Man sah wohl ein, daß biedere, einsichtige Männer zur Lösung der großen Aufgabe des

neuen Verfassungswerkes nothwendig seien; denn die Bestimmung des zu wählenden Großen Rathes war: eine neue Verfassung zu schaffen, deren Grundlage die Volksversammlung zu Uster schon bestimmt hatte; eine Verfassung, welche die drückenden aristokratischen Unterschiede, die so lange einen Theil des Volkes herabwürdigten, aufheben, Allen den Genuß gleicher bürgerlicher und politischer Rechte sichern, der Thätigkeit und Arbeit einen freien, ungehinderten Spielraum öffnen und unser Vaterland zu der hohen Würde eines wahren Freistaates erheben sollte. Nie, so weit unsere Geschichte reicht, hatte sich der Große Rath in einem höhern und heiligern Berufe versammelt. Man mußte von den Mitgliedern hoffen, daß sie der großen Volkssache (der bürgerlichen Freiheit und Rechtsgleichheit) den Durchbruch verschaffen, damit die Hoffnung, die leuchtend am Tage von Uster aufging, erfüllt werde. Ein öffentlicher Zuruf „an die Bürger des Cantons Zürich," von einem früher wenig bekannten Mitbürger, wurde beifällig aufgenommen; er lautet, wie folgt:

An die Bürger des Cantons Zürich.

Theure Mitbürger!

Jahrhunderte rollen vorüber, und ein Augenblick, wie der gegenwärtige, erscheint nicht wieder. Vor wenigen Monaten erhob sich eine gekränkte Nation; ein kurzer Donner durchbebte die Königsstadt, der Geist der Zeit feierte seinen Triumph, und in edler Mäßigung stand das siegende Volk da. Nach einigen Bewegungen, welche unsern Canton erschütterten (Tausende waren versammelt, ernst und friedlich), ward der Wunsch des Landes erfüllt, und nun nahen die neuen Wahlen; wir stehen am Scheidewege des Ruhmes oder der Entehrung. Jene Wahlen sind die Krone des Werkes; an seinen Früchten sollt Ihr den Baum erkennen, und da ziemte sich wohl für den, der sein Vaterland liebt, ein Wort der Ermahnung zu sprechen. Ich will es thun, denn eine innere Stimme sagt mir, ich darf es wagen; ich habe nichts ver-

loren und nichs zu gewinnen, ich kann furchtlos, ohne Bitterkeit, aus freier Seele zu Euch reden; ich habe nicht Würden, noch Stellen, und begehre keine*), außer eine Stelle in Euerm Herzen und in Euerm Vertrauen; drum horchet meinen Worten:

Es kann kein Zweifel sein, daß nach Vernunftgründen ein Staat zuletzt nichts weiter ist, als eine Gesellschaft freier Menschen, die in eine enge Verbindung zusammentreten, um ihre Personen und ihr Eigenthum zu schützen und nach höherer Gesittung emporzustreben; regiert wird diese Gesellschaft durch die Gesetze, welche sie sich selbst gibt. Nun frägt es sich: Wie kann diese eigene Gesetzgebung ausgeführt werden? Wollten auch alle unbescholtenen und unabhängigen Bürger zusammen kommen, um sich zu besprechen, wo wäre ein Gebäude, das 30,000 Menschen faßte? Wer sollte sie ernähren? Wie könnte man Dinge, welche tiefes Nachdenken, große Kenntniß und Erfahrung erheischen, in einer so zahlreichen Menge berathen? Darum, weil dieß nicht geschehen kann, wählt Ihr Männer, die Euer Vertrauen verdienen, die für Euch sorgen und denken und reden; so wird Alles leicht, und wenn Ihr den Gesetzen gehorchet, welche der Große Rath, das ist Euer Stellvertreter, zusammen gegeben hat, so achtet und gehorchet Ihr nur Euerm eigenen Werke. Da ist es offenbar: wenn Ihr weise Gesetze wollt, so müsset Ihr gute Deputirte haben; wenn Ihr eine gute Staatsverwaltung wollt, so müßt Ihr besonnene, in den Geschäften und Gesetzen bewanderte, das Vaterland liebende Männer in den Großen Rath wählen; denn aus diesem tritt Euere Regierung, der Kleine Rath, das Obergericht an die Spitze des Staates. Wählt Ihr schlecht, so ist Alles verloren. Theure Mitbürger! bedenkt Euere wichtigen Pflichten; in welchen Augenblicken, in welcher drohenden Zeit wir leben; wie viel es noch zu thun und zu ordnen gibt; von den jetzigen Wahlen hängt unsere Rettung ab. Zeiget, daß Ihr zur Freiheit würdig seid; da darf keine Freundschaft und keine Feindschaft und keine Verwandtschaft gelten, kein gereichtes Glas Wein, kein schmeichelhaftes Wort; Ihr müßt, ich

---

*) Sehr bezeichnend ist es, daß Eduard Sulzer **1831** in den Regierungsrath gewählt wurde, und nicht nur bis zum **6.** Sept. **1839** in dieser Behörde blieb, sondern sogleich in die provisorische Regierung und dann durch den Großen Rath wieder in den Regierungsrath gewählt wurde.

möchte sagen, für Alles blind und taub sein, nur für Eines nicht — für das Verdienst. Verdienstvoll ist aber der Mann, dem man keinen unreinen Charakter vorwerfen kann; ist er moralisch schlecht, und sei er auch noch so wortreich und geldreich und klug, so weiset ihn von Euch; sei er dagegen auch ein guter Mann, aber wenn es ihm an Verstand und festem Willen fehlt, so weiset ihn von Euch; nur den erwählt zu Euerm Bevollmächtigten, den Beides schmückt, ein getreues Herz und ein gesunder Sinn. Viele ehrenwerthe Männer saßen bis jetzt im Kleinen Rath und im Obergericht; weh' uns, wenn wir vielleicht die Besten aus ihnen verlören, wenn wir ihres Rathes, ihrer Thätigkeit und Kenntniß in einem Momente beraubt wären, wo nur geprüfte Steuermänner das wankende Schiff gegen den Sturm von Außen zu erhalten vermögen. Da wird der edle Sinn meiner Mitbürger in der Stadt und auf der Landschaft helfen; die Parteistimme verstummt, das Herz wird von höheren Gefühlen des wichtigen Augenblickes ergriffen, wenn die Glocke zur Wahl ertönt. Friede und Vaterland sei Euere Losung, denn wir leben jetzt in beneidenswerther Lage; ich habe manche Staaten durchreiset, die Beschreibung mancher Länder gelesen; aber, bei Gott, so weit das goldene Licht der Sonne scheint, so scheint es auf kein glücklicheres Volk, und dieß Kleinod sollten wir muthwillig zertreten? sollten in Parteien uns auflösen, vielleicht den Fremdlingen nicht widerstehen, oder wohl gar verblendet sie herbeilocken, unser Glück zu zerstören; das wäre eine Sünde, eine Schande, ein Verbrechen. Dahin, Eidsgenossen! wird es nicht kommen, wenn Euere Wahl auf die Besten unter Euch fällt, dann und nur dann allein sind wir des Segens der erneuten Verfassung werth.

Eduard Sulzer, von Winterthur.

Merkwürdig und bisher, wenigstens in unserm Lande, einzig in ihrer Art ist eine Erklärung, welche der in unserer Geschichte so oft rühmlich genannte Oberamtmann Hirzel von Knonau (nachmaliger Bürgermeister) in Nr. 59 des schweizerischen Beobachters vom 30. November 1830 gab. Sie beurkundet, daß Hirzel sich damals mit dem neuen Repräsentationssysteme für den Augenblick nicht ganz befreunden konnte, so sehr und trefflich wirksam

derselbe später auch war. Die genannte Erklärung lautet, wie folgt:

Da ich in Folge des Beschlusses des sichtbaren und unsichtbaren Großen Rathes vom 27. dieß nicht mehr zum Stellvertreter der Landschaft geeignet sein soll, ungeachtet ich bis jetzt mit aller geistigen Anstrengung die Wohlfahrt der Landschaft zu fördern gesucht; da die stimmfähigen, unbevogteten 2400 Bürger des freien Amtes, unter denen ich mehrere glückliche Jahre verlebt, in Folge ihrer bevollmächtigten und unbevollmächtigten Sprecher, das Recht und die Freiheit nicht mehr haben, mich, sei es aus Dankbarkeit oder zur Aufmunterung oder weil sie mich hiefür am wägsten und besten vermeinten, zu ihrem Stellvertreter zu ernennen, so trage ich anmit meine Dienste meiner lieben Vaterstadt an, insofern sie diese nachfolgenden Grundsätze annehmbar findet. Als Stellvertreter einer Stadtzunft glaubte ich, darauf dringen zu müssen:

1) Daß in dem Interregnum, d. h von gestern, als vom Zeitpunkte der Aufhebung der Verfassung vom Jahr 1814, bis zur Einführung einer neuen, rechtmäßigen Verfassung, die sämmtlichen, durch die aufgehobene Verfassung ins Dasein gerufenen, vollziehenden und richterlichen Behörden des Cantons permanent erklärt werden sollen.

2) Daß eine Verfassungs-Commission aus dem neuen Großen Rathe aus Männern aufgestellt werden soll, die nicht nur den Willen, sondern auch die zu einem solch' wichtigen Geschäft erforderlichen Kenntnisse haben, um, nach eingeholten Wünschen der Bürgergemeinden der Stadt und Landschaft, den Entwurf der neuen Verfassung abzufassen, reglementarisch zur Berathung an die neuen Stellvertreter und zur Sanction an die Bürgerschaft zu bringen Wer, zumal in Zürich, wollte einer unbekannten Behörde mit beschlossener Hand übergeben, die Rechte des Einzelnen, die Rechte der Bürgergemeinden, die Stellung der Stellvertreter zu der Bürgerschaft, die Stellung der vollziehenden und richtenden Gewalt des Cantons, des Oberamtes und der Gemeinde zu dem Großen Rathe fest zu setzen!! Sogar der alt hergekommene weise Rath, der Bürgermeister, Zunftmeister und Zwölfer, mußte ehemals bei jeder Veränderung „eines Fundamental-Artikels" die Bürger um ihr „es gefällt oder es gefällt nicht" anfragen. (Vielleicht zeigt sich bei Einholung der Wünsche der Bürgergemeinden auf der Landschaft,

daß diese nicht 2/3 der Großrathsstellen, sondern 2/3 von dem der Gesammtbürgerschaft des Cantons zustehenden Wahlrechte gewünscht und daß die Sprecher und der abgetretene Rath die Landgemeinden deßfalls mißverstanden.)

3) Daß erst nach Feststellung und Sanction der Verfassung, in Gemäßheit derselben, die Besetzung des neuen Regimentes vorgenommen werden solle.

4) Daß hernach der Eid der Treue auf die Verfassung, von Seite der neuen Obrigkeit gegen die im Namen des Volkes versammelten Zunftpräsidenten, und von diesen und der Bürgerschaft gegen die Obrigkeit, an der Stelle geleistet werde, wo dieses bei dem Regimentswechsel sonst geschehen.

Verwundert Euch nicht, liebe Mitbürger, daß ich die Ordnung und den Brauch umkehre und bitte, statt mich bitten zu lassen. Die Gewährung bringt nur Kosten, Zeitverlust, vielleicht wahrscheinlich auch scheele Gesichter für den Bescheerten. Für ein Uebel darf man wohl bitten! Ueberdieß ist in diesen Tagen ja Alles wunderbar und zauberisch. Wurde doch gestern Nachts, als ich, einer der Letzten, aus dem Rathhause trat, von unsichtbarer Hand hinter mir die Thüre verschlossen und die Schlüssel 65 Boten übergeben, von denen die Einen düster, die Anderen fast überfroh davon eilten! O theure Mitbürger! händigt die Schlüssel zum provisorischen Rath nur Solchen ein, die fromm sind (die in das Bleibende wurzeln), die tapfer (denn die Geburten der Zeit sind furchtbar), die verständig und fürsichtig sind (denn der Unverständige kann Euch und Eueren Kindern nicht gut rathen), die Ehre und Gut haben; denn wer keine Ehre, kein Gut hat, wird auch Euch nicht zu Gut und Ehre bringen.

Bescheere uns Gott durch thätige, gutdenkende Bürger zu Stadt und Land die Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Canton.

Knonau, den 28. November 1830.

C. M. Hirzel,
ehemals Mitglied des Großen Rathes und jetzt noch Oberamtmann in Knonau.

Sämmtliche Zünfte zu Stadt und Land, mit Ausnahme von Richterschweil und Bäretschweil, wählten am

6. December ihre unmittelbaren Repräsentanten in den Großen Rath. In der Zunft Richterschweil waren schon zwei Cantonsräthe gewählt, als die Wahl eines Dritten durch Schwierigkeiten verhindert wurde. Die Bürger der Gemeinde Schönenberg glaubten sich nämlich berechtigt, zu verlangen, daß der noch zu wählende dritte Repräsentant aus ihrer Mitte gewählt werde, ohne jedoch ihre Forderung gesetzlich begründen zu können. Es kam zu einer neuen Abstimmung, wobei es sich zeigte, daß die Zahl der Stimmzettel bedeutend größer war, als die Zahl der anwesenden Bürger. Bei einer neuen Wahl kam keine absolute Mehrheit heraus, und als daher die Bürger von Schönenberg ihre Erwartung unerfüllt sahen, wollten sie die Kirche verlassen, konnten aber von dem Zunftpräsidenten zurückgehalten werden, und unterzogen sich einer zweiten Wahl. Vor dem Beginn derselben bat der Zunftpräsident die sämmtlichen Bürger, des Friedens und der Ruhe wegen, sich zur Wahl eines Cantonsrathes aus der Gemeinde Schönenberg zu vereinigen, und empfahl hierzu den im ersten Scrutinium bezeichneten Mann, mit dem Beifügen, daß durch diese Bitte der Wahlfreiheit der Bürger nichts benommen sein solle. Im gleichen Sinne äußerten sich auch die durch das vorhergehende Scrutinium in die Wahl gekommenen zwei Bürger von Richterschweil. Dagegen sprach ein anderer Bürger dieser Gemeinde, mit etwas gereiztem Gemüthe, anzüglich, worauf die Bürger von Schönenberg entrüstet sich entfernten und die Wahl für einstweilen aufgehoben werden mußte. In Bäretschweil kam es, ungeachtet der Anwesenheit des Oberamtmanns, zu Scandal in der Kirche. Es war der rohe Ausbruch zweier Parteien, welche sich seit Jahren wegen eines Kirchenbaues gegenüber standen, wovon die Eine den Beförderer

des Baues, die andere den Gegner zu wählen beabsichtigte. Auch diese zwei Wahlen mußten verschoben und konnten erst später vorgenommen werden.

Die Wahlen fielen im Ganzen, selbst in der Stadt, besser aus, als die Feinde der directen Wahlen es je für möglich gehalten hätten, und man konnte sich nur freuen, daß mehrere tüchtige, besonders jüngere Männer Zürichs, denen die Unbill der indirecten Wahlen bisher den Eintritt in den Großen Rath versperrte, jetzt endlich Anerkennung gefunden hatten. Man betrachtete jetzt die Stellen im Großen Rathe nicht mehr wie einen Luxusartikel, womit gewisse Honorationen, ohne Rücksicht auf Kenntnisse und Charakter, versehen wurden. Man erkannte die Wichtigkeit jener Stellen besser.

Zum bleibenden Andenken an die merkwürdigen Wahlen geben wir das Verzeichniß der von den sämmtlichen Zünften in den Großen Rath gewählten Mitglieder.

Von den 13 Zünften der Stadt fielen die Wahlen auf Nachfolgende:

Konstaffel.

Junker Bürgermeister Reinhard,
= Staatsrath Escher,
= Staatsrath Meier,
= Rathsherr Weiß,
Herr Rathsherr Hirzel.

Safran.

Herr Staatsrath von Muralt,
= Oberst Meier beim Steg,
= Rathsherr Vogel,
= Orell-Rahn,
= Oberrichter Heß beim Tannenberg,
Junker Oberamtmann Wyß in Meilen.

Meisen.

Herr Oberrichter Jac. Escher,
= Sensal Pestalutz,
= Oberstlieut. Bürkli,
= Staatsschreiber Finsler.

Schmieden.

Herr Rathsherr Füßli,
= Oberamtmann Hirzel,
= Stadtrath Hirzel,
= Cantonsfürsprech Koller,
= Staatscassier Meier,
= Amtmann Müller.

Weggen.

Herr Rathsherr Horner,
= Oberrichter Schinz,
= Zeugherr Hirzel,
= Stadtrath Horner,
= Cantonsfürsprech Klauser.

Gerwe.

Herr Rathsherr Spöndli,
= Staatsschreiber Meier,
= Ulrich, Vizepräsident des Amtsgerichtes Zürich,
Junker Oberamtmann Meiß.

Widder.

Herr Rathsherr Rahn,
= Obmann Nägeli,
= Bluntschli, Vater, in der Schipfe,
= Stadtseckelmeister Meier.

Schuhmachern.

Junker Bürgermeister Wyß,
Herr Escher, Sohn, beim Brunnen,
= Oberamtmann Escher von Wädenschweil,
= Escher im Schmidtenhaus.

Zimmerleuten.

Herr Rathsherr Schinz,
" Baumeister Vögeli,
" Oberrichter Wehrli,
" Director Escher im Wollenhof,
" Oberrichter Schultheß.

Schneidern.

Herr Oberst Hirzel im Garten,
" Oberst Oeri,
Junker Oberamtmann Meiß,
Herr Ernst-Cramer.

Schiffleuten.

Herr Rathsherr Weiß,
" Professor Hottinger,
" General Ziegler,
" Staatsschreiber Hottinger.

Kämbel.

Herr Alt-Gerichtsherr Heß,
" Rathsherr Orell,
" Dr. und Amtsrichter Keller,
" Oberst Escher von Schwandegg.

Waag.

Herr Staatsrath Usteri,
" Oberrichter Nüscheler,
" Rathsherr Rudolf Landolt,
" Stabsmajor Nüscheler,
" Joh. Vögeli beim Finken.

Die Stadtzunft zum Kämbel wählte am 7. an die Stelle des Herrn Alt-Gerichtsherr Heß, der die Wahl ablehnte, Herrn Archiater Rahn, und die Zunft zur Safran an die Stelle des Herrn Orell-Rahn, der gleichfalls ablehnte, Herrn Alt-Oberrichter Pestalutz.

Durch die 52 Landzünfte des Cantons Zürich wurden folgende Deputirte in den Großen Rath gewählt:

Wahlbezirk Horgen.

Stäfa: Herr Rathsherr Pfenninger,
" Dr. Hegetschweiler,
" Rathsherr Rebmann.

Männedorf: Herr Quartierhauptmann Wunderli,
" Hauptmann Bindschädler von Männedorf,

— — —

Küßnacht: Herr Quartierhauptmann Fierz,
" Dr. Streuli.

Hottingen: Herr Alt-Cantonsrath Bleuler,
" Zeller im Balgrist,
" Friedensrichter Thomann von Zollikon.

Richtenschweil: Herr Dr. Landis,
" Quartierhauptmann Hürlimann.

— — —

Wädenschweil: Herr Hotz, Färber,
" Quartierhauptmann Hauser,
" Alt-Cantonsrath Hauser.

Horgen: Herr Alt-Cantonsrath Stapfer,
" " " Hüni,
" Seckelmeister Stünzi.

Thalweil: Herr Alt-Cantonsrath Kölliker,
" Dr. Nägeli im Bömler,
" Alt-Gemeindammann Wieland.

Knonau: Herr Oberrichter Näf,
" Johannes Stocker von Rossau.

Rifferschweil: Herr Gemeindammann Hug von Affoltern,

Herr Friedensrichter Pfenninger in der Wengi.

Ottenbach: Herr Amtsrichter Stäheli,
= Dr. Hegetschweiler in Ottenbach.

Birmenstorf: Herr Alt-Gemeindammann Wismer von Uitikon,
= Gemeindammann Meier von Schlieren.

Wiedikon: Herr Quartierhauptmann Honegger,
= Alt-Gemeindammann Horner.

Wahlbezirk Uster.

Weißlingen: Herr Alt-Cantonsrath Schellenberg.

— — —

Greifensee: Herr Amtsrichter Weiß,
= Keller, Müller.

Uster: Herr Rittmeister Bachofen,
= Zangger, Müller.

Wetzikon: Herr Alt-Oberamtmann Hirzel,
= Friedensrichter Spörri.

Goßau: Herr Gemeindammann Schneider,
= = = Muggli von Fehraltorf.

Egg: Herr Alt-Friedensrichter Boller,
= Friedensrichter Bänteli auf der Forch.

— — —

Grüningen: Herr Wild, Fabrikant in Wald,
= Gemeindrath Honegger in Rütiwald.

Pfäffikon: Herr Alt-Cantonsrath Hanhard,
= Friedensrichter Schellenberg.

Bärentschweil: Entstand schon bei der Wahl des Zunftpräsidenten Streit, so daß am 6ten nicht gewählt werden konnte.

Wald: Herr Freihauptmann Krauer von Windegg,
= Kirchenpfleger Keller im Ried.
Bauma: Herr Alt-Cantonsrath Kündig.
= Guyer, Müller.
Fischenthal: Herr Alt-Friedensrichter Schoch im Grundbach,
= Freihauptmann Kägi in der Tablet.
Hinweil: Herr Zollinger, Arzt, von Dürnten,
= Lieut. Hotz im Balgrist.

Wahlbezirk Bülach.

Oberstraß: Herr Oberrichter Steiner,
= Gemeindammann Schäppi.
Dübendorf: Herr Gemeindammann Trüb von Dübendorf,
= Guyer, Weinschenk in Wangen.
Illnau: Herr Hs. Ulr. Wegmann,
= Dr. Ochsner von Luckhausen.
Basserstorf: Herr Alt-Cantonsrath Benninger,
= Bleuler, Adlerwirth.
Embrach: Herr Zangger, Müller,
= Dr. Schäppi.
Kloten: Herr Meister, Löwenwirth,
= Gemeindammann Hoffmann.
Höngg: Herr Dr. Appenzeller,
= Alt-Gemeindammann Frei von Weiningen.
Regensperg: Herr Quartierhauptmann Volkart,
= Alt-Ehegerichtsschreiber Huber.
Dällikon: Herr Meier von Regenstorf,
= Alt-Gemeindammann Scheibli von Otelfingen.
Bülach: Herr Landschreiber Meier,
= Amtsrichter Keller von Glattfelden.

Schöfflistorf: Herr Surber, Cantonsprocurator in Winterthur,
= Gemeindrath Weiß in Niederweningen.
Stadel: Herr Baumgartner von Weyach,
= Bezirksarzt Hauser von Stadel.
Eglisau: Herr Gemeindammann Schmid,
= Alt-Cantonsrath Hartmann.

Wahlbezirk Winterthur.

Winterthur: Herr Amtsrichter Sulzer,
= Oberst Künzli,
= Oberamtmann Steiner,
= Schullehrer Geilinger,
= Prof. Ed. Sulzer,
= Biedermann, eidgen. Ingenieur-Lieutenant.
= Hauptmann David Ziegler in Wülflingen,
= Capitän Blum.
Benken: Herr Major Bleuler in Feuerthalen,
= Oberwaisenrichter Schenk von Uhwiesen.
Marthalen: Herr Meister, Wirth, in Truttikon,
= Lieut. Langhardt in U.-Stammheim.
Andelfingen: Herr Alt-Gemeindammann Arbenz,
= Dr. Sigg von Ossingen.
Flaach: Herr Amtsrichter Hatt,
= Fehr, Wirth, in Flaach.
Hettlingen: Herr Alt-Cantonsrath Ackert von Seuzach,
= Alt-Gemeindammann Keller von Ohringen.
Dorlikon: Herr Quartierhauptmann Egg von Ellikon,
= Friedrich, Arzt, in Dorlikon.

Wiesendangen: Herr Amtsrichter Ernst von Reterschen,
= Friedensrichter Schneider in Sulz.
Oberwinterthur: Herr Alt-Cantonsrath Hofmann von Seen,
= Alt-Gemeindammann Wyler,
Müller, in Hegi.
Elgg: Herr Dr. Müller,
= Schenkel, Ober-Müller.
Turbenthal: Herr Alt-Cantonsrath Zollinger,
= Friedensrichter Stahl von Lettenberg.
Neftenbach: Herr Dr. Tobler,
= Landschreiber Geilinger in Winterthur.
Wülflingen: Herr Heinr. Ehrensperger, Wirth, in Veltheim,
= David Sulzer im Schloß Wülflingen.

Auf den 23. Christmonat wurde eine außerordentliche Tagsatzung nach Bern einberufen. Der Hauptzweck dieser Einberufung war: Sicherung einer angemessenen und würdigen Stellung der Eidgenossenschaft gegen das Ausland auf den Fall eines unter den europäischen Mächten ausbrechenden Krieges. Das Ausschreiben jener Tagsatzung gab Veranlassung, daß der neue Große Rath sich schon am 14ten versammeln mußte. Herr Amtsbürgermeister von Reinhard eröffnete die Sitzung mit einer Rede, die nachher gedruckt wurde. Daraus geht hervor, daß der greise Staatsmann sich mit dem Stand der Dinge nur mit schmerzlichen Empfindungen vertraut machte. Wir lassen hier einige Stellen aus dieser Rede folgen:

„Welch' eine Empfindung ergreift mich bei dem Anblick dieser neuen Versammlung! Wo ist die Zahl der Männer, mit denen ich seit beinahe achtundzwanzig Jahren in diesem Saale gehauset und gehofet, die Sorgen für des Landes Wohl getheilt und von ihnen Worte der Belehrung und Weisheit empfangen habe? Einen Theil hat die dem menschlichen Leben bestimmte Frist, einen eben so großen die politische Umwälzung dahin gerafft. Und warum hat die göttliche Vorsehung mir das Loos vorbehalten, daß ich an dieser Stelle stehe, um zum dritten Male einen wesentlich neugestalteten Großen Rath zu eröffnen? Ist denn der Schrecken vor Revolutionen und die natürliche Scheu vor Verfassungsänderungen so ganz von dem Menschengeschlechte weggenommen, daß dieselben zum Spielball der Völker werden sollen, und daß es nur auf kleine Wendungen der Kunst und des Zufalls ankommt, ob jene blutig und diese unschädlich ausfallen, und wenn sie wie ein Schauspiel vor den Augen hinüber geführt sind, dann zur Ruhe in die Geschichte niedergelegt werden sollen?"

„O, du gutes Schweizerland! Du glaubtest, eingelaufen zu sein in den sichern Hafen der Ruhe, und nun bist du zurückgestoßen in den Sturm der Leidenschaften. Bald dürfte Derjenige an sich selbst zweifeln, der zum vierten Male solche Ereignisse erlebt hat; aber gerade, weil er durch diese Ereignisse hindurchgegangen ist, und je mehr er dem Lebensziele näher rückt, befestigt sich in ihm die Ueberzeugung und das Vertrauen in die göttliche Vorsehung, daß sie ob dem Schicksale der Völker gnädig walte, und auch das unsrige dem Ruhepuncte wieder entgegenführen werde."

„Es ist wohl kaum einem Staate", heißt es dann in einer spätern Stelle, „mehr Achtung bewiesen worden, als der Schweiz, als sie ihre eigene Verfassung und

Selbstständigkeit bearbeitete und feststellte. Wir haben unsern Bund selbst und freiwillig abgeschlossen. Wir haben ihn, vor den Augen von ganz Europa, vor den Congreß in Wien gebracht und erklären lassen, daß wir denselben für hinreichend und genugsam stark halten, um sowohl die Ruhe im Innern, die Sicherheit der Cantonsverfassungen vor Gewalt zu handhaben und um die unermeßliche Wohlthat der Neutralität kräftig zu schützen. Und diese Verfassung wird nun angefeindet und als ein Schwächling bezeichnet. Vor welchem staatsrechtlichen Richterstuhle könnten wir nun bestehen, wenn wir heute zur Rechenschaft abgefordert würden? Wie kann eine künftige Tagsatzung ihr Ehrenwort lösen, wenn Zerrüttung, Auflösung und Anarchie der Schweiz vorgeworfen würden? Das ist eine bedenkliche Klippe, an welcher unser Vaterland Schiffbruch zu leiden Gefahr läuft. Nicht ist es der Schweiz benommen, ihren innern Zustand zu verbessern; wie bereitwillig ist man billigen Wünschen in beinahe allen Cantonen entgegen gegangen! Aber das genügt nicht. Ueberstürzung der Formen, Umgehung der gesetzlichen Vorschriften, die Einkleidung in revolutionäre Gewalt ist es, welche die gute Sache in eine schlechte verwandeln können. Und während dem wir unserseits bemüht sind, den Schleier über solche Mißgriffe zu ziehen, sind leider andere Cantone, in welchen noch bedenklichere und grellere Vorfälle zu Tage kommen. Wie und wo soll das enden? Wie kann unsere Ehre vor den Augen der Welt gerettet, wie das Vaterland in seiner glücklichen Lage, deren die Vorsehung es gewürdigt hat, erhalten werden? Das ist die große Frage, das ist die wichtige Aufgabe, die uns heute vorgelegt ist."

„Schmeicheln wir uns nicht, daß dieselbe so leicht zu lösen sei. Sie ist es nicht für die große Nachbarmacht,

deren Beispiel wir aus weniger dringlichen Gründen vorschnell gefolgt sind. Gewiß würden wir nicht diejenige europäische Schonung und Rücksicht verdienen, die jene um ihrer respektvollen Größe und Stellung willen sich verschaffen kann, sondern wir müßten unsere Sicherheit in selbsteigener Mäßigung suchen."

Endlich sprach er: „Seit Jahrhunderten genoß der Stand Zürich des vollen Zutrauens seiner Mitbrüder. In schwierigen Zeiten pflegten sie seines Rathes und seiner Leitung. Gerade in dem Zeitpunkte der Stiftung der jetzt so ungünstig beurtheilten Verfassung war er der Kern, an den sich die Mehrheit der alten Cantone anschloß und aus welchem alle neuen wie kräftige Zweige emporsproßten, bis sie den alten Stämmen gleich kamen, oder sie wohl gar an Naturgaben, wo nicht an Kunst und Entwickelung, überwuchsen. Leider sind auch diese durch die jetzigen Zeitläufe bewegt. Ungenügend erscheint ihnen ihr Zustand; von Rückblick und Vergleichung mit der Vergangenheit ist nun keine Rede mehr, sondern sie gaben sich ungeprüften Führern hin. Sei es, wir beneiden sie nicht; aber wenn die Stunde der Besinnung kommt, an wem wollen sie sich festhalten, als an den alten Stämmen? Hätten sie uns heute um den eidgenössischen Rath und Beistand angerufen, wären wir gefaßt gewesen, ihnen nur den erstern, geschweige den letztern, zu gewähren? Welch' einen traurigen Schatten wirft diese Erscheinung auf uns zurück? Wir sind eingeladen, an dem Rathschlage für das gesammte Wohl und die Erhaltung des schweizerischen Vaterlandes Antheil zu nehmen. In welcher Gestalt wird eine Gesandtschaft von Zürich dort auftreten, ihre erste Stimme, auf die man begierig und vertrauend horchte, eröffnen? Wie würde man sie beurtheilen, wenn sie den Fortgang der Umwälzung predigen

und den Samen der Zwietracht, des Mißtrauens, ja offener Feindseligkeit gegen anders denkende und handelnde Cantone verbreiten wollte, oder wenn sie wohl gar das Geständniß eigener Schwäche abzulegen genöthigt wäre? Wenn sie eingestehen müßte, der Stand Zürich weiß kein Mittel zur Herstellung der Eintracht unter den Eidgenossen, als die Sache ihrem Gange und das Vaterland seinem Schicksale zu überlassen."

Eduard Sulzer von Winterthur machte im Republikaner vom 24. December kräftige Rügen gegen die Reinhard'sche Eröffnungsrede, die wir hier ebenfalls folgen lassen:

„Am **14.** dieses Monates eröffnete der hochgeachtete Herr Amtsbürgermeister Reinhard unsern neugewählten Großen Rath mit einer Rede, welche, gedruckt, nun in Jedermanns Händen ist. Da bis jetzt unsere Verhandlungen mit ängstlicher Scheu jeder Art gesetzlicher Publizität entzogen waren, so würde ich billiges Bedenken getragen haben, mir über jenen Vortrag einige öffentliche Bemerkungen zu gestatten, wäre derselbe auf den Kreis der Versammlung beschränkt geblieben; jetzt ist er der Oeffentlichkeit anheim gefallen, und ich glaube mich von jedem Vorwurfe frei, wenn ich mir erlaube, bescheiden, aber offen, über einige Punkte mich zu erklären. Werden ja in constitutionellen Staaten die Thronreden der Könige von Frankreich und England, die Eröffnungsreden des Präsidenten der nordamerikanischen Freistaaten in allen Zeitungen discutirt, und uns sollte dieses Recht allein benommen und verdächtiget werden?"

„Obwohl, meiner Ansicht nach, jede größere oder kleinere Rede eine Art Kunstwerk, ein in sich begründetes organisches Ganze sein soll, so bleibe doch der Gedanke fern von mir, die herzliche und würdevolle Sprache des durch sein Alter ehrwürdigen und vielerfahrenen Staatsmannes zu verkennen Ueber die Form will ich nicht eintreten, aber das darf ich aussprechen, daß der Inhalt im Ganzen manches schmerzliche Gefühl erwecken muß. Verdienen wir und unsere Zwecke, verdient unsere Zeit so manche Mißkennung! — „Ist denn der Schrecken vor Revolutionen", sagt der Eingang, „und die natürliche Scheu vor Ver-

fassungsänderungen so ganz von dem Menschengeschlechte weggenommen, daß dieselben zum Spielball der Völker werden sollen — und wenn sie wie ein Schauspiel vor den Augen der Welt hinüber geführt sind, dann zur Ruhe in die Geschichte niedergelegt werden sollen." Also ist ein edles Streben nach Freiheit ein theatralischer Pomp, welcher hierauf, ein bloßer Stoff der Erzählung, spurlos verfliegt; nein, gewiß, um eines der heiligsten Güter der Menschen willen, gewiß, so ist es nicht. Als die Dreiunddreißig im Grütli ihre Hände emporhoben und schwuren, sie wollten ihr Vaterland von jeder Willkürherrschaft befreien, als ihre Nachkommen sich später von Oestreich, hierauf vom Reiche trennten; war dieß nicht eine Revolution, eine Aenderung der bis dahin bestandenen Verfassung; hat diese nicht fünf Jahrhunderte hindurch bis auf uns herab gewirkt; ist unser Glück, ja unsere ganze National-Existenz nicht eine nothwendige Folge jener Verfassungsänderung? Nein, ein besonnenes, festes Streben der Völker nach einem guten, klar gedachten Zwecke hin, ist kein bloßes Schauspiel, das zur Ruhe in die Geschichte niedergelegt werden soll; es bestimmt das Schicksal aller künftigen Geschlechter. Gehet hin zu der glücklichsten Nation unter den zahllosen Völkern der Erde, gehet und fraget einen Nordamerikaner, ob er jener Veränderung flucht, welche seinen Freistaat von England losriß; ob er seine Franklin und Washington mit dem Namen Revolutionäre brandmarkt."

„Das Verneinen der Nothwendigkeit durchgreifender Verbesserungen in unserer Verfassung, welches Ueberstürzung der Formen genannt wird, scheint die herrschende Idee der vorliegenden Rede zu sein. Die Verfassung von **1814** wird aus zwei Gesichtspunkten in Schutz genommen; einmal als gut an sich, dann als frei von fremdem Einflusse gegeben: „Es ist wohl kaum einem Staate mehr Achtung bewiesen worden, als der Schweiz, als sie ihre eigene Verfassung und Selbstständigkeit bearbeitete und feststellte. Wir haben unsern Bund selbst und freiwillig abgeschlossen — und diese Verfassung wird nun angefeindet und als ein Schwächling bezeichnet." Daß unsere Verfassung eine vollendete, freisinnige Verfassung war, das widerspreche ich meinerseits in vollem Maße; die aristokratische, unrepublikanische Tendenz ihrer meisten Bestimmungen liegt offenbar am Tage. Ist dieß aber unläugbar der Fall, so ist auch die Frage selbst in eine höchst ungünstige Alternative gestellt; entweder, unsere Verfassung war unter fremdem Einflusse zu Tage gefördert worden, und

dann kann man es wohl Niemand verdenken, die Verbesserung dieser unfreiwilligen Schöpfung zu wünschen; oder sie war unabhängig von fremdem Einflusse erdacht, und dann muß es denen, welche so ganz ungehindert das Bessere hätten einführen können, um so schwerer fallen, sich zu rechtfertigen. Doch wenn wir, um ganz unparteiisch zu sein, auch noch zugeben wollten, daß etwa in der dermaligen innern Lage des Vaterlandes unsere Verfassung relativ die zweckmäßigste war, die man finden konnte, so liefert dieß durchaus keinen Beweis, daß sie es auch jetzt noch nach sechszehn Friedensjahren sei, während denen wir an Aufklärung, Wohlstand und Volksbildung so weit vorgeschritten sind, daß der damalige Standpunkt (wenn er wirklich untadelhaft gewesen sein sollte) nothwendig jetzt verrückt sein müßte. Ich will mich nicht in Einzelnheiten und Vergleichungen der damaligen und jetzigen verhängnißvollen Zeit einlassen; aber so viel kann ich aus reinster und innigster Ueberzeugung bekennen, daß ich von nun an einer noch schönern Zukunft der Schweiz freudig entgegensehe. Diese Hoffnung jedoch scheint das verehrte Standeshaupt auf keine Weise zu theilen; seinem Blicke öffnet sich nur eine Zukunft von Zerrüttung und Anarchie. Laßt uns das natürliche Gefühl des Schmerzes ehren, das den vieljährigen Vorstand einer Versammlung ergreift, wenn er eine große Zahl seiner gewohnten Mitarbeiter, ja vielleicht seiner Freunde, plötzlich von sich getrennt sieht; aber daran thut er denen, welche jetzt durch des Volkes freie Wahl auf ihren Stühlen sitzen, wahrlich unrecht, wenn er zu wenig von ihnen erwartet. Wir wollen zugestehen, daß es unter unseren Vorgängern viele geschäftserfahrnere und beredtere Ehrenmänner gab; aber auch wir werden ihrem Beispiele durch Nachdenken und Uebung nacheifern, und, was uns an gleich großen Fähigkeiten mangeln könnte, durch Kraft und uneigennützige Vaterlandsliebe zu ersetzen suchen. „Es waren unter denselben Männer," so fährt der Redner fort, „deren öconomische Unabhängigkeit zugleich Bürge war für den Erhaltungssinn des öconomischen Gemeinwesens." Hierin weichen unsere Ansichten entschieden von einander ab; öconomische Unabhängigkeit, unter welcher Herr von Reinhard Reichthümer zu verstehen scheint (denn auch wir mußten uns ausweisen), ist ein vieldeutiges Wort, so vielnamig, als es Bedürfnisse, Wünsche und Leidenschaften gibt. Wer mit dem Karst in der Hand ein kleines Erbe bebaut, kann, wenn es für seine wenigen Bedürfnisse hinreicht, so unabhängig und unerschrocken sein, als wer in Millionen von

Wechseln und Pfandbriefen wühlt. Cincinnatus, der alte römische Bauer, der, vom Pfluge weg zur Dictatur erhoben, sein Vaterland rettete, war unabhängiger, als der prassende Lucull mit allen Schätzen Korinths. Das muß ich hiemit auf das Feierlichste läugnen, als fände die Ehrfurcht vor dem Gesetze und aufopfernde Vaterlandsliebe ihre alleinigen Bürgschaften in Gold und Gütern; diese Bürgschaften sind Sitten, Patriotismus, Mäßigung und Religion. Die Zukunft wird es enthüllen, ob es unserm edlen besonnenen Volke an diesen gebricht; ob auch Männer von weniger großem Vermögen gewissenhafte Verwalter des Gemeingutes sein können."

„Wenn dem also ist, so wird auch die bange Frage der Rede leicht zu beantworten sein: „In welcher Gestalt wird eine Gesandtschaft von Zürich in Bern auftreten, ihre erste Stimme, auf die man begierig und vertrauend horchte, eröffnen?" Sie wird auftreten, wie es eines freien Volkes würdig ist, das seine Unabhängigkeit bis auf den letzten Athemzug zu vertheidigen, nicht aber gegen seine Brüder zu kämpfen beschloß; gegen freisinnige Ideen ziehen wir nicht zu Felde, so wenig als in den glorreichen Zeiten der Glaubensverbesserung Zürich zur Unterdrückung der Reformation die Waffen erhob. Wir werden unsere Stimme eröffnen, indem wir sagen, was wir sind und wie wir wünschen, daß Andere wären; dieß ist kein Befehl, es ist eine Ansicht; können wir eine andere haben? Sollen wir sagen, was wir nicht denken; versprechen, was wir nicht zu halten gesonnen sind? Die Augen der Eidgenossenschaft sind auf uns gerichtet, und eben darum geziemt dem, auf welchen Aller Augen gerichtet sind, keinen schwankenden Gang zu gehen. Wir halten unsere Verfassung für ein Glück; sollte es ein Verbrechen sein, den Wunsch zu äußern, daß auch Andere eben so glücklich sein möchten? Wenn ein Heide zu uns käme und früge, was zu seinem Heil gereichen könne, würden wir ihm nicht antworten: werde ein Christ? Wir geben ihm den Rath; aber auch ihn zwingen wir nicht mit dem Schwerte in der Hand! Möge solche politische Bekehrung alle Cantone unsers theuern Vaterlandes vereinigen und diese freimüthigen Bemerkungen eben so freundlich und nachsichtig aufgenommen werden, als jede begründete Widerlegung dankbar annehmen wird"

„Eduard Sulzer von Winterthur."

Nach der Eröffnungsrede Reinhards hatte der Namensaufruf der Mitglieder Statt, bei welchem sich ergab, daß von 179 direct gewählten Mitgliedern 174 anwesend waren. Zuerst wählte der Große Rath die 33 indirecten Mitglieder. Die Wahl fiel auf Nachfolgende:

Herr David Ulrich, öffentlicher Ankläger, von Zürich,
" Alt-Cantonsrath Brändlin von Stäfa,
" Rathsherr Kaufmann von Winterthur,
" Amtsschreiber Finsler von Zürich,
" Hauptmann Joh. Blattmann, zur Hoffnung, in Wädenschweil,
" Hauptmann Heinrich Hüni von Horgen,
Junker Escher, Vicepräsident des Obergerichtes, von Zürich,
Herr Stadtrath Rieter von Winterthur,
" Rathsherr Kern von Bülach,
" Director Pestalozzi-Hirzel von Zürich,
" Amtsrichter Homberger von Wermetschweil,
" Scharfschützenhauptmann Heinr. Landis von Kirchberg,
" Alt-Cantonsrath Gysi von Zürich,
" Dr. Heinr. Ruegg von Bauma, säßhaft in Zürich,
" Oberrichter Toggenburger von Marthalen,
" Jac. Usteri, Alt-Cantonsrath, von Zürich,
" Heinrich Studer, Fabrikant, von Maschwanden, säßhaft in Wipkingen,
" Cantonsprocurator J. Jb. Furrer von Bubikon,
" Erziehungsrath von Muralt von Zürich,
" Alt-Friedensrichter Jb. Arbenz von Feuerthalen,
" Erhard Schneider von Räterschen,
" Oberstlieut. Pestalutz von Zürich,
" Gemeindammann Hiestand von Richtenschweil,
" Posthalter Syz von Knonau,

Junker Oberrichter Hs. Conr. Escher von Zürich,
Herr Friedensrichter Fierz von Küßnacht,
" Zehnten-Inspector Heinr. Weidmann von Niederweningen,
" Spitalpfleger Escher, im Felsenhof, in Zürich,
" Stadtschreiber Geilinger von Winterthur,
" Friedensrichter Frick von Aesch,
" Oberrichter J. Caspar Heß von Zürich,
" Commandant Steffan von Wädenschweil,
" Dr. Kölla von Stäfa.

Ueber einige dieser indirecten Wahlen vernahm man zahlreiche Stimmen des Unwillens und des Mißtrauens, welche wohl größtentheils auf etwas unbedachtsamen Aeußerungen beruhten. Es war dem Volke indessen nicht zu verargen, wenn es nach so vieljährigen Erfahrungen, namentlich gegen Stadtbürger, einigermaßen mißtrauisch war, und dem so lange gepreßten Herzen durch Kundgebung von mehr oder weniger Unwillen Luft machte, wie dieses aus einem Artikel des schweizerischen Republikaners vom 17. December hervorgeht, welcher lautet, wie folgt:

„Was soll das aus langem Schlummer erwachte Volk von der Mehrzahl seiner Stellvertreter denken, wenn es von ihnen Männer gewählt sieht, welche geradezu sich erklärt haben, dem Volke keine Rechenschaft von ihrem Thun und Lassen schuldig zu sein, oder wenigstens durch ihr Benehmen an den Tag legen, daß sie keine Freunde des Volkes sind, ja ihm entgegen stehen. Solche und ähnliche Gründe sind es, welche den gesunden Sinn des Volkes bestimmt haben, solche Personen gar nicht, geschweige denn wieder zu wählen. Was soll das Volk von einem Stellvertreter halten, wenn er es mit seinem Gewissen vereinbar findet, blindlings diesem oder jenem vornehmen Herrn zu Gefallen seine Stimme abzugeben, ohne voraus zu wissen oder zu fragen, ob der Angepriesene auch wirklich der guten Sache zugethan und von festem Charakter sei. Das Volk hat offene Augen und wacht eifersüchtig über

seinem Rechte und läßt sich nicht durch Wahlkünste und Wahlkniffe irre machen. Möge jeder Großrath nie vergessen, daß die Wahl, die er trifft, zum Wohl oder Wehe des Ganzen mehr oder weniger beiträgt."

Behufs Entwerfung einer Instruction zur Tagsatzung

wurde eine Commission niedergesetzt. Diese Instruction ging dahin: es soll keinen Bestrebungen nach Verfassungsverbesserungen in anderen Cantonen entgegen getreten werden, welche Instruction bei der Abstimmung mit 153 Stimmen die Mehrheit erhielt. Zu Gesandten auf die Tagsatzung wurden gewählt: Staatsrath Meier von Knonau, Oberamtmann Hirzel und Doctor Hegetschweiler. Am 18. vollendete der Große Rath seine Constituirung und erließ folgende Proclamation an das Volk:

„Wir Bürgermeister und Großer Rath des eidgenössischen Standes Zürich thun hiermit unseren lieben und getreuen Cantonsmitbürgern Folgendes zu wissen:"

„Die Gefahren, womit die Unabhängigkeit und Neutralität unsers Eidgenössischen Vaterlandes von außen her bedroht werden könnte, und die zur Abwendung derselben veranstaltete Zusammenberufung einer außerordentlichen Tagsatzung haben den Kleinen Rath unsers Standes veranlaßt, den neu gewählten Großen Rath bereits auf Dienstag den 14ten dieses Monats zusammen zu berufen."

„Wir sind demnach an gedachtem Tage zusammengetreten und vorerst zu denjenigen Wahlen geschritten, welche nach dem Beschlusse vom 27. vorigen Monats zur Vervollständigung unserer Behörde erforderlich waren."

„Nach Beendigung dieser Wahlen haben wir uns als Großer Rath des Standes Zürich constituirt."

„Unser nächstes Augenmerk war nun darauf gerichtet, die nothwendig gewordene Revision unserer Staatsverfassung auf solche Weise einzuleiten, daß dabei einerseits auf die Ansichten und Wünsche der Cantonsbürger jede angemessene Rücksicht genommen, anderseits aber diese wichtige Arbeit nach Möglichkeit beschleunigt werde."

„Zu diesem Ende haben wir gestern beschlossen, was folgt:“

„1. Es soll eine Commission aus der Mitte des Großen Rathes mit dem Auftrage niedergesetzt werden, die Staatsverfassung vom 11. Brachmonat 1814 einer Revision zu unterwerfen und darüber einen Bericht und Antrag zu hinterbringen.

„2. Allen einzelnen Bürgern des Cantons steht frei, ihre Wünsche, bezüglich auf diese Verfassungsrevision, der Commission innerhalb 3 Wochen, von heute an gerechnet, einzureichen. Diese Bestimmung ist durch eine in den Kirchen zu verlesende Bekanntmachung zur Kunde des Publikums zu bringen “

„3. Die Commission hat ihre Arbeit mit Beförderung zu vollenden und hierauf solche dem Großen Rathe vorzulegen. Bei dem nächsten Zusammentritte des Großen Rathes hat sie demselben über den Fortgang und dannzumaligem Stand des Geschäftes vorläufigen Bericht zu erstatten.“

„4. Der Große Rath wird, auf den Bericht und Antrag der Commission, die neue Verfassung berathen und festsetzen.“

„5. Die von dem Großen Rathe angenommene Verfassung soll der Bürgerschaft des Cantons zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden. Ueber die Form dieser Vorlegung wird die erwähnte Commission gleichfalls eine Vorberathung halten und einen Antrag hinterbringen.“

„Wir haben demnach diese Commission aus folgenden Mitgliedern unserer Behörde bestellt:

Herr Staatsrath Usteri, Präsident,
- Staatsrath Meier von Knonau,
- Rathsherr Pfenninger,
- Rathsherr Rahn,
- Oberamtmann Hirzel von Knonau,
- Guyer von Bauma,
- Amtsrichter Stapfer,
- Staatsschreiber Meier,
- Amtsrichter Sulzer,
- Oberrichter Joh. Jacob Heß,
- Brändlin von Stäfa,
- Amtsrichter Dr. Keller,
- Professor Eduard Sulzer.“

„Zur Aufrechthaltung eines geregelten Ganges der Staatsverwaltung

und zur Handhabung der öffentlichen Ordnung haben alle gegenwärtig bestehenden Behörden des Cantons, der Amtsbezirke und der Gemeinden bis nach erfolgter Einführung der neuen Verfassung ihre Verrichtungen fortzusetzen."

„Ebenso sollen alle bestehenden Gesetze und Verordnungen einstweilen und bis zu erfolgender Abänderung in Kraft verbleiben und vollzogen werden."

„Die von verschiedenen Seiten eingekommenen Wünsche, betreffend die Verbesserung mehrerer Gesetze und insbesondere die Erleichterung einiger Abgaben, haben wir dem Kleinen Rathe mit dem Auftrage überwiesen, dieselben unverzüglich einer nähern Prüfung zu unterwerfen und uns in unserer nächsten ordentlichen Versammlung, im Hornung des folgenden Jahres, die nothwendig und möglich erachteten Abänderungen vorzuschlagen, worüber uns dann die endliche Entscheidung zusteht."

„Nachdem nun auf solche Weise für die dringendsten Bedürfnisse unsers Cantons Vorsorge getroffen und namentlich sämmtlichen Bürgern desselben ein gesetzlicher Weg geöffnet ist, ihre Ansichten und Wünsche, bezüglich auf die bevorstehende Verfassungsrevision, zur Kenntniß der zuständigen Behörde zu bringen; so ermahnen wir unsere lieben und getreuen Cantonsbürger eben so wohlmeinend als nachdrücklich, das Ergebniß dieser wichtigen Arbeit zutrauensvoll zu erwarten und in der Zwischenzeit sich aller Schritte zu enthalten, wodurch Zwietracht erzeugt, Ruhe und gesetzliche Ordnung gestört und die Kraft, deren unser geliebtes Vaterland zur Abwendung äußerer Gefahren nothwendig bedarf, gelähmt werden könnte."

„Wir verordnen, daß gegenwärtige Kundmachung Sonntags den 26ten dieses Monats in sämmtlichen Pfarrkirchen des Cantons nach vollendetem Morgengottesdienste verlesen und auch durch öffentlichen Anschlag zur Kenntniß des Publikums gebracht werde."

„Gegeben in unserer Rathsversammlung Samstags, den 18. Christmonat 1830."

„Im Namen des Rathes unterzeichnet:

der Amtsbürgermeister,

Reinhard.

Der dritte Staatsschreiber,

F. Meier."

Nach der Sitzung des Großen Rathes am 18. December erließ der Professor J. Hottinger in Zürich, durch das Mittel von Nr. 65 des schweizerischen Beobachters, folgendes Schreiben, das wir seiner Gediegenheit und seines versöhnlichen Inhaltes wegen hier folgen lassen:

Es ist später Abend, und ich trete hinweg aus dem Saale der Stellvertreter des zürcherischen Volkes, mit Achtung, mit einer durch ernsten Blick in die verhüllte Zukunft gemischten Freude.

In kraftvoller Einmüthigkeit haben die Abgeordneten von Stadt und Land nach geschwornem Eide, selbst Gut und Blut für das Vaterland hinzugeben, die Rüstung, die Bereithaltung aller unserer Streitkräfte zur Vertheidigung unserer Unabhängigkeit angeordnet; sie haben eben so einmüthig, ohne falsch berechnete Sparsamkeit, im dazu einstweilen erforderlichen Maße die nöthigen Geldmittel angewiesen; sie haben Gesandte abgeordnet, alle Bundesbrüder mit Wärme aufzufordern, dasselbe zu thun.

Einmüthig, auch ebenso in der Absicht, zu Herstellung der innern Ruhe in der Eidgenossenschaft das Mögliche zu leisten, haben sich hingegen wegen der Mittel, die dafür durch unsere Abgeordneten den Eidgenossen zu rathen seien, die Vertheidiger der neueren Zeitbegriffe und diejenigen älterer mit edler Wärme, doch ohne Bitterkeit, bekämpft, und die Ersteren haben obgesiegt. Welches der Erfolg sein möge, er steht in der Hand des Allmächtigen; aber der Rath ist aus Ueberzeugung und reinem Willen hervorgegangen; die Erfahrung des eigenen Cantons spricht dafür.

Nicht aus dem Herzen, nicht aus dem Willen unsers Volkes entsprang einst der Bundesvertrag von **1814**. Er ward demselben nie vorgelegt, er ward von uns nie beschworen. Es war ein Vertrag der Regierungen, keineswegs der Völker der Eidgenossenschaft. Er erlag dem von Außen her brausenden Sturme gewaltiger Ereignisse eben darum, weil er in des Volkes Herz keine Wurzel geschlagen. Ihr selbst, ehrwürdige Regenten und Führer! Ihr mußtet gestehen, daß er in der gegenwärtigen Gestalt nicht länger zu schützen sei; aber Ihr wolltet wenigstens denselben männlich vertheidigen, und konntet Ihr auch nicht ihn retten, Ihr habt dafür Euern Platz in unseren Herzen; Ihr

habt Euch unsere hohe Achtung gerettet. So tretet denn versöhnt mit der neuen Zeit in dieselbe hinüber. Wahrlich, wir bedürfen auch fortan der Erfahrungen Euers vielbewegten Lebens; wir bedürfen Eurer Landes- und Sachkenntniß. Nicht andere Männer auf Eueren Stühlen, ein stärkeres und freies Vaterland ist's, was wir wollten. Schande, dreifache Schande Jedem, der in den ernsten Stunden des heutigen Tages nicht an dieses, der an sich selbst nur gedacht hat.

Mitbürger meiner theuern Vaterstadt! Große Zeiten haben von jeher große Opfer gefordert. An Euch war es dießmal, solche zu bringen; Ihr thatet es. Wer kann Euch tadeln, wenn Euch die tief gehende Wunde schmerzt? Aber statt das Unvermeidliche abhalten zu wollen, richtet Euern Blick auf dasjenige, was uns bleiben wird. Wichtiger werden hinfort unsere Gemeindsverhältnisse. Reger muß hier die Theilnahme werden, fester unser gegenseitiges Anschließen. Hierin liegt ein großer Keim der Entwickelung des Bessern. Was die Stadt an politischen Rechten verloren, das gewinne sie neu durch eine weise und freisinnige Verwaltung, durch Bürgertugend, durch darauf gegründete Achtung. Euch, theure Mitbürger, steht das Recht zu, Vorschläge und Wünsche für die Verfassungs-Revision einzugeben, oder über andere Gegenstände, die Euch berühren und interessiren, frei durch die Presse Euch zu äußern. Mögen ja die Besten unter Euch dieses thun; gute Ehegatten und Väter, solche, die ihre Kinder zu erziehen wissen, ihre Hausgenossen zu Zucht und Sitte halten, ihren Beruf gründlich erlernt haben und treu üben. Sie können unmöglich schlecht rathen. Auf ihrem schlichten Verstande, ihrer Vaterlandsliebe ruht sicherer, als selbst auf glänzendem Talente, eines bescheidenen Freistaates wahres und bleibendes Wohl.

Mitbürger der Landschaft! Ihr habt sie errungen, die ersehnte Freiheit. Ehret sie, ehret Euch selbst nun auch durch einen weisen Gebrauch. Ich sage es ohne Scheu: unwürdig wäre Derjenige des köstlichen Gutes, der nicht von nun an durch doppelte Achtung vor Gesetz und Ordnung dasselbe heiligte. Freude erfüllte mein Herz als ich am heutigen Tage einen Euerer biedersten Stellvertreter in diesem Sinne sprechen hörte. Ihr habt es öffentlich erklärt, daß Ihr eine durchgreifende Verbesserung des Erziehungswesens als Hauptsache ansehet. Begründet dieselbe auf ihre festesten, ihre unentweglichen Fundamente, auf Religion und Vaterlandsliebe. Dann wachsen Euere Kinder und

Enkel heran, ein wahrhaft edles, ein freies Geschlecht, das selbst der stolzeste Städter als ebenbürtig erkennen muß.

Mitbürger von Stadt und Land! Versöhnung lehrte und brachte auf Erden hernieder der göttliche Stifter des Christenthums. Sollte ihre heilige Macht unseren Herzen fremd bleiben? Ein vereintes Volk ist ein starkes Volk. Ein Volk vor dem Allmächtigen vereinigt, den Blick voll Glaubens zu ihm erhoben, durch Frömmigkeit und Treue seines Schutzes sicher, das von den Vätern ererbte Schwert gegen jeden äußern Feind zum gerechten Kampfe gerichtet, wird — es muß unbezwinglich sein.

J. Hottinger.

II.

Die Verfassungsarbeiten bis zu ihrer Vollendung.

Wir hatten uns vorgenommen, die Geschichte des Cantons Zürich von 1794 bis zum Schlusse des Jahres 1830 zu schreiben, müssen nun aber das Zeitmaß überschreiten, um dieselbe bis zur Einführung der neuen Verfassung hinzuführen und sie dann zu vollenden.

Nicht nur im Canton Zürich, sondern in vielen anderen Schweizergauen hatte die Kunde von den glorreichen Juliustagen Frankreichs, wie ein Blitz, unzählige Gemüther des Schweizervolkes entzündet. Die Regierungen hingegen werden dadurch mit Schrecken erfüllt, weil sie ihnen auch ihr Schicksal ahnend zu verkünden schien. Wer bisdahin gegen politische Dinge noch völlig theilnahmlos geblieben war, der empfand plötzlich ein großes Interesse für dieselben. An vielen Orten hieß es: „nun wollen wir auch nicht länger in unserm bisherigen niedrigen Zustande verharren, nicht mehr unter so schlechten Verfassungen und Verwaltungen stehen, sondern der Sieg der Franzosen für ihre Freiheit soll auch uns voranleuchten, zum Besitze von mehr Freiheit und den ewigen Menschenrechten. Die Bewegung, die Unzufriedenheit, die Gährung nahm unter dem Volke täglich zu. Es traten Einsichtsvollere aus demselben, denen das Vaterland theuer war, zusammen und beriethen sich über die Angelegenheiten desselben. Es wurden Zuschriften an

die Regierungen gemacht, in welchen das bestehende Fehlerhafte geschildert und auf Abschaffung desselben gedrungen wurde. Wenn dieses nicht geschehe, so habe man unfehlbar stürmische Auftritte zu gewärtigen. Es erschienen besondere Flugschriften, deren Zweck es war, das Volk über die Lage der Dinge noch mehr aufzuklären und auch zugleich dasselbe zu begeistern, daß es auf eine Verbesserung derselben dringe.

Nicht mehr, wie früher, traten die Regierungen den Volkswünschen grell entgegen, sondern sie suchten es zu beruhigen, und versprachen, seinen Begehren zu entsprechen. Wirklich legten sie Hand an das Werk der Verbesserung; aber Alles ging höchst langsam vor sich. Ueberdieß konnte man deutlich sehen, daß die Regierungen nur den kleineren Beschwerden und Uebeln abhelfen, hingegen auf die größeren nur zum Scheine eintreten wollten, daß ihnen Alles daran lag, Zeit zu gewinnen, und durch ihre Langsamkeit das Volk zu ermüden und zu erkälten. Allein hierin hatten sie sich verrechnet. Das Volk wurde mißtrauisch, befürchtete, es werde wieder, gleich früheren Beispielen, in Betreff seinerheiligsten Güter getäuscht. Statt von seinen Forderungen abzustehen und in seinem Streben zu ermüden, sprach es jene nur noch lauter und vereinter aus, wurde es in diesem nur noch eifriger. Nun traten nicht mehr nur Einzelne zusammen, um zu berathen, was im gegenwärtigen, so höchst wichtigen Zeitpunkte zu thun sei, sondern das Volk strömte in ganzen Schaaren zu Versammlungen und sprach in denselben mit fester, vereinter, besonnener Stimme seine Wünsche und seinen Willen aus, wobei es verlangte, daß denselben entsprochen werde. Wie zu Uster, hatten Ende des Jahres 1830 und zu Anfang 1831 auf solche Weise zusammengetretene Volksversammlungen Statt,

wovon diejenigen zu Weinfelden, Ballstall und Münsingen sich auszeichneten. Im Canton Aargau kam es im December zu einem bewaffneten Aufstande; in dem Canton Basel stand der Ausbruch des Gewitters bevor, das sich nachher, wiederholt, mit schrecklichem Hagel entleerte*). Das Volk des Cantons Zürich hatte nun aber durch seine Haltung ein ehrenvolles Beispiel gegeben. Durch Gerüchte von Mißhandlung der Landleute im Canton Basel ward dasselbe ziemlich aufgeregt, ja es sollten sogar Freischaaren errichtet werden, um den bedrängten Brüdern zu Hülfe zu eilen. Es hatten auch einige Volksversammlungen Statt, aber bei der wichtigsten zu Wädenschweil, wo mehrere Hunderte aus verschiedenen Gegenden besammelt waren, begnügte man sich, auf Anrathen achtbarer Männer: „man möchte Zutrauen zu der Tagsatzung oder doch wenigstens zu dem Großen Rathe fassen", mit Abfassung eines Memoriales an den Großen Rath. Auch die Organisation von Bürgergarden, welche in einigen Gemeinden eifrig betrieben wurde, unterblieb wieder; man faßte die Ueberzeugung, daß dießfalls eine allgemeine Veranstaltung nur von der gesetzgebenden Behörde ausgehen könnte, obschon die bereits eingetroffenen Flüchtlinge, namentlich der provisorischen Regierung, von Basellandschaft allgemeine Theilnahme erregten. Man nahm sogar diese Männer gegen Verleumdungen öffentlich in Schutz, wie dieses aus nachfolgender Erklärung achtbarer Männer vom Zürichsee hervorgeht:

Erklärung an das Vaterland.

So lange die seit drei Wochen in Unzahl verbreiteten Pamphlete, Broschüren und Particularbriefe aus Basel, die wieder von einer Menge Particularen im Geist und Sinn des allgemeinen Volkswillens beant-

---

*) Da die politischen Ereignisse im Canton Zürich in den Jahren 1830 und 1831 mit denjenigen mehrerer anderer Cantone im ziemlichen Einklange stehen, so werden wir derselben am Schlusse unserer Geschichte, in einer kurzen Uebersicht, noch erwähnen.

worket wurden, wegen der grundlosen und verleumderischen Verdächtigungen, mit denen man beispiellos leidenschaftlich die Mitglieder der gewesenen, provisorischen Regierung des Cantons Basel verfolgt, nicht als officiell anzusehen waren, so lange konnten die Unterzeichneten ruhig, im Glauben an den Sieg der Vernunft, den Gang der Ereignisse abwarten. Da nun aber ein Amnestiegesetz vom Großen Rathe in Basel am 8. Februar erlassen worden, welches das Freiheits- und Rechtsgefühl jedes redlichen, sein Vaterland rein liebenden Eidgenossen tief verwunden muß, so fühlen sich die Unterzeichneten durch ihr Gewissen verpflichtet, bei ihrer Bürgerehre hiermit öffentlich, vor aller Welt zu erklären, daß sie während des kurzen Aufenthaltes der Herren Gebrüder Kummeler und Martin (andere Personen der provisorischen Behörde haben sie nie gesehen) in den betreffenden respectiven Gemeinden am Zürichsee von diesen unglücklichen und bedauernswürdigen Männern auch nie ein einziges Wort von Aufwiegelung oder dergleichen gegen die Stadt Basel vernommen haben. Im Gegentheil, diese Männer sprachen mit Ruhe und Würde von der Sache und enthielten sich aller Persönlichkeiten, was von anderer Seite nicht geschehen ist.

Wenn es nun unumstößliche Thatsache ist, daß alle von den Bewohnern der Zürichsee-Gegend aus Statt gehabten Schritte und Verwendungen zu Gunsten der Volksfreiheit im Canton Basel vor dem Erscheinen der Herren Gebrüder Kummeler und Martin geschehen sind, und diese auf unsere feststehenden Gesinnungen durchaus keinen Einfluß ausüben konnten, was sie aber auch nie versuchten, so müssen sich die Unterzeichneten bei dem gegenwärtigen traurigen Stande der Dinge um so mehr verpflichtet fühlen, jede Zumuthung deßwegen als Verleumdung zu erklären.

Den 12. Februar 1831.

Im Namen der Bürger, welche in der tiefen Zurückgezogenheit der betreffenden drei Männer den Anlaß fanden, sie zu hören, unterzeichnen:

für die Gemeinde Stäfa:	Johannes Brändlin,
	Bodmer zur Krone,
	Pfenninger, Mitglied des Gemeindrathes.
Für Männedorf:	Carl Zuppinger,
	Eduard Billeter,
	C. Staub.
Für Wädenschweil:	C. Hauser in der Gerwe,
	Bürgis-Wyder,
	Joh. Theiler.

Aber auch die eigene Noth blieb nicht unberücksichtigt. Die Schilderungen der sehr bedrängten Lage vieler Bewohner des östlichen Theiles des Cantons hatten, wenn auch nur edle, Subscriptionen zur Folge. Die Entrüstung des Volkes und sein daheriges, theils weises Einmischen in eidgenössische und Cantonal-Angelegenheiten hatten den Kleinen Rath veranlaßt, unterm 1. Hornung eine Kundmachung zu erlassen und dem Volke die Wichtigkeit der öffentlichen Ruhe unter allen denkbaren Verhältnissen vorzustellen, da eben jetzt bei der allgemeinen Spannung der Gemüther die Folgen eines Anstoßes zu unruhigen Bewegungen nicht zu berechnen wären.

Die für den Entwurf einer neuen Verfassung niedergesetzte Commission hatte ihre Arbeiten am 10. Jenner begonnen und so beharrlich fortgesetzt, daß der Große Rath bereits auf den 15. Februar einberufen werden konnte. Staatsrath Usteri hatte bei dieser Arbeit, welcher er vom frühen Morgen bis in die späte Nacht unermüdet und mit besonderer körperlicher und geistiger Anstrengung oblag, dennoch manchen Kampf gegen aristokratische Begehrlichkeit und öftere bittere Bemerkungen, ja sogar Kränkungen zu bestehen, gegen die er aber mit Muth und Ausdauer ankämpfte, bis er das schöne Werk mit seinem Tode besiegelte. Den Mitgliedern des Großen Rathes wurde der Entwurf der Verfassung sogleich in gedruckten Copieen mitgetheilt; demselben folgten dann ein beleuchtender Bericht der Verfassungs-Commission und eine systematische und raisonnirende Uebersicht der zweiundsiebenzig von Gemeinden und Privaten aus allen Theilen des Cantons eingelegten Ansichten, Wünsche und Begehren.

Die Großrathsversammlung wurde am 15. in Anwesenheit von 197 Mitgliedern (17 waren abwesend) von

dem Bürgermeister von Wyß mit einer Rede eröffnet, worin er die politische Lage von Europa schilderte und besonders bei der Darstellung des viele Besorgnisse erregenden Zustandes der Schweiz verweilte, dabei aber einen erfreulichen Blick auf unsern eigenen Canton geworfen hatte. Diese Rede wurde nachher gedruckt. In einem sehr interessanten gedrängten Berichte ward nun von Staatsrath Usteri über die Vorberathungen der Commission, betreffend die Verfassungsarbeiten, der erste Vortrag gehalten und mit dem Antrage geschlossen, daß zu möglichst freier Berathung und zu Zeitersparniß im Gr. Rath, statt der bisherigen Umfrageordnung, die in vielen anderen Cantonen mit Erfolg eingeführte Berathungsweise des freien Wortbegehrens möchte beobachtet werden. Dieser Antrag, so sehr er gerade auf das Bedürfniß der Großen Räthe von der Landschaft berechnet und allein geeignet war, eine gründliche und ächte Sachprüfung zu veranlassen, hatte nun eine, von drei bis halb acht Uhr sich hinschleppende Berathung zur Folge, in welcher 52 Mitglieder das Wort in der bisherigen Umfrageordnung ergriffen, und zehn einzige Mitglieder dem neuen Vorschlage ihr Wort, mit Freuden zustimmend, gaben. Die Folge war, daß mit 109 Stimmen gegen 77 die schreckliche Neuerung, in welcher Manche scheinbar beinahe eine Gefährde zu erblicken glaubten, verworfen und die alte Ordnung der Umfrage aufrecht erhalten ward. So unwichtig diese Vorfrage scheinen mochte, so war sie nicht ohne Bedeutung, was diejenigen nicht verkennen werden, welchen bekannt ist, wie mit Ermüdung und Belästigung in allen Zeiten die Wendung von Berathungen erkünstelt wurde, die man kaum nur vorauszusehen im Stande war. Auch gab sie bereits Gelegenheit zu Herzenserleichterungen, in welchen der schlecht verhaltene

Unwille über den Geist der Zeit sich gewöhnlich Luft macht. Vertheidigung der Ueberbleibsel alter Aristokratie, freilich nicht auf Thatsachen, sondern nur auf Wortbedeutung gegründet und Anfechtung der selbst von den besten aller Zeiten gewünschten Regierung, des Verdienstes und der Talente (welche sogar in Despotie ausarten könnte! Man denke sich den Schrecken, von den Besten und von dem Verdienste beherrscht zu werden!) — Alles dieses und vieles Mehreres, besonders und begreiflich der Schrecken vor gelehrten Reden, wurde vernommen, wie z. B., man habe nichts davon gehört, daß im Grütli das freie Wortbegehren gegolten habe (gewiß!), man sei heut zu Tage gewohnt, oftmals die Dinge auf den Kopf gestellt zu sehen (was lebhafte Erwiederungen zur Folge hatte, von einer Seite: es seien eben bisanhin nur Wenige aufrecht gestanden und die Anderen haben liegen müssen, werden nun aber, da sie auch aufgestanden, den Gegnern ins Gesicht sehen; und von anderer Seite: das auf den Kopf stellen sei in alten Zeiten als ein Heilmittel angesehen worden und sei als solches in die Medizin jener guten alten Zeit zu verweisen). — Einige wollten sogar die Commission nicht befugt wissen, solche Anträge der Veränderung des Reglements zu stellen, während ausdrückliche Beschlüsse des nämlichen Großen Rathes sie dazu beauftragten; übrigens scheuten sich die nämlichen Mitglieder nicht, selbst Aenderungen des Reglements anzutragen. Auch hörte man ein Mitglied, wahrscheinlich im Gegensatz derjenigen, welche sich mit Freuden an die residua (Ueberreste) der Aristokratie anschließen, die Mitglieder der Commission gewissermaßen „die Koryphäen der jungen Freiheit“ betiteln. So standen die Sachen in der ersten Sitzung!

Am 16. ward zur Berathung des Verfassungsent-

wurfes geschritten. Der erste Artikel, welcher Zürich als Freistaat, als Mitglied der schweizerischen Eidgenossenschaft, mit der Souveränetät des Volkes und der Bedingung der Ausübung dieses höchsten Rechtes durch den Großen Rath als Stellvertreter des Volkes darstellt, veranlaßte 22 Mitglieder, Bemerkungen zu machen, welche sich von sehr verschiedenem Gesichtspunkte aus besonders auf die Souveränetät des Volkes bezogen. Einige schienen sich das Wort Volk und Gesammtheit des Volkes nicht erklären zu können; diese wollten daher, statt Volk, bald Activbürger, bald mündige Bürger suppliren. Andere fürchteten Mißverständnisse, ob unter Volk nicht bloß ein Theil, eine Volksmenge, verstanden werden könnte. Ob die Frauen auch zum Volke gehörten? Das ward zwar erörtert, und über die Veränderlichkeit des Sinnes des Volkes ward sogar der Grieche Demosthenes, lateinisch sprechend, eingeführt. — Einige, auf welche die Macht der Zeit wenig Einfluß hat, widersetzten sich beharrlich der Aufnahme der Volkssouveränetät in die Verfassung, und die Erklärung, daß der Große Rath als Stellvertreter Gottes ehemals zu handeln geglaubt und nur Gesetze nach den Geboten Gottes erlassen habe, ward in vollem Ernste behauptet (obgleich sonst der göttliche Zustand und die göttliche Vollmacht in der alten Zeit wohl bloß der Tradition angehören). Eine Stimme endlich hatte Zweifel, ob durch die Fassung der ersten Worte „Zürich als Freistaat und als Mitglied der Eidgenossenschaft“ nicht dem so verwerflichen Staatenbunde gerufen werde. Dem letzten ehrenwerthen Zweifel ward genügender Aufschluß, daß Zürich der Eidgenossenschaft als einem Bundesstaate, als Theil desselben, sich stets unterordnen werde und die Bundesacte dießfalls als Verfassung anerkenne. Den Zweifeln über das Volk ward die Bemer-

kung entgegengesetzt, daß wir nur das gesammte Volk und von Heloten, Sclaven und Unmündigen bei der Souveränetät nichts wissen. Den über die Natur der Souveränetät in einem Freistaate Unbelehrbaren aber ward das Mehr nach Verlangen gestattet und mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit der Artikel in der bekannten Fassung angenommen. Ein für alle Mal werden wir hier nur bemerken, daß, insofern nichts an den Artikeln des Entwurfes geändert wird, auch der Artikel nicht neuerdings abgedruckt und nicht wiederholt werden wird, was schon bekannt ist.

Man sollte es kaum glauben, wenn man hört, daß bei dem zweiten Artikel, betreffend die politische Landeseintheilung, in welchem einstweilen die Zahl der Bezirke späterer Erörterung vorbehalten ward, über die Beibehaltung der Worte „und diese ꝛc.“ eine Abmehrung zuerst in der Erklärung zum Protokoll, und nachher, um ja strenge beim Reglement zu bleiben, in der wirklichen Erscheinung verlangt und auch erhalten ward, so daß über diesen zweiten Artikel, als grundlos angefochten, sonst nichts zu bemerken bleibt, als daß er mit Mehrheit angenommen worden sei.

Der dritte Artikel war der erste glückliche, der ohne Einwendung einstimmig angenommen wurde, und doch enthielt er die Gleichheit der Rechte der Bürger und die Zutrittsfähigkeit zu allen Stellen und Aemtern.

Der vierte Artikel hatte eine umständliche Berathung zur Folge. 33 Mitglieder sprachen über die Garantie der Freiheit des Glaubens, und nach einer sehr interessanten Erörterung ward die Fassung des Artikels in drei Abtheilungen durch das Mehr folgendermaßen festgesetzt:

„1) Die Glaubensfreiheit ist gewährleistet. 2) Die christliche Religion nach dem evangelisch-reformirten Lehr-

begriff ist die von dem Staate anerkannte Landesreligion. 3) Den gegenwärtig bestehenden katholischen Gemeinden sind ihre kirchlichen Verhältnisse gewährleistet."

Der erste Punct ward besonders angefochten, und nach dem Entwurfe lautete er: Die Gewissensfreiheit ist unverletzlich. Die Wahrheit und Nothwendigkeit eines solchen Satzes schienen nicht ganz harmonisch zu sein.. Die Wahrheit anerkannte Jeder, und der Gesichtspunct der Toleranz, da auch oft bei den gebildeten Protestanten Intoleranz gefunden wird (s. Art. 8), leuchtete nicht klar genug so weit ein, daß nicht in jenem Satze bald ein überflüssiges, bald ein gleich bedeutendes, bald sogar eine Gefährde der bürgerlichen Ordnung, ja am Ende noch eine Umgehung des Gesetzes über die Preßfreiheit gefunden werden wollte. Daß eigentlich im protestantischen Lehrbegriffe in seiner Reinheit die Gewissensfreiheit liege, das bestritt Niemand; aber daß jene Reinheit nicht immer, wie heutzutage und in diesem Augenblick vorhanden gewesen sei und leicht wieder getrübt werden könnte, das ließ sich eben so wenig bezweifeln. Auch reformirte Verfolgungen haben nicht nur unsere Vorfahren bei den Wiedertäufern, Neugläubigen und Herrenhutern, sondern wir selbst bei den Verfolgungen im Waadtlande erlebt. Der Kirche selbst, die man als Landeskirche anerkennt, ist man den Dienst schuldig, auszusprechen, daß in Glaubens- und Religions-Sachen die Freiheit des Gewissens geachtet werden soll. Die Möglichkeit, an Verfolgung zu denken, muß man ausschließen, nur Störung der bürgerlichen Ruhe ist strafwürdig, und die Aufsicht auf Lehrer und Kirche ist von dem innern Zustande, dem Glauben, zu trennen. Diese letztere Ansicht vermochte 115 Stimmen, der in Antrag gebrachten Veränderung beizustimmen. Die übrigen, circa 70 -- 80 Stimmen, theilten sich in die Ansicht

der Weglassung jeder Garantie und in derselben nähern und ausführlichern Bedingung. — Der zweite Punct ward einmüthig als besser erläuternd und bestimmter, als im frühern Antrage sich aussprechend, angenommen, indem nicht von einer reformirten Religion, sondern von der christlichen nach reformirtem Lehrbegriff wirklich gesprochen werden sollte. Der dritte Punct hatte zwei Abmehrungen zur Folge. Eine ziemlich bedeutende Minderheit wollte das Wort „gegenwärtig“ als zu ängstlich weglassen. Eine kleinere Minderheit wollte die Garantie der kirchlichen Verhältnisse nur auf die katholischen Gemeinden Rheinau und Dietikon ausdehnen und befürchtete (ungeachtet der Bestimmtheit der Ausdrücke), Umzüge mit Kreuz und Fahnen in Zürichs Mauern zu erleben. Manche einzelne Stimme ließ sich über diesen wichtigen Punct nicht ohne rednerischen Schmuck vernehmen, und mit Vergnügen erblickte die Versammlung während der Berathung die Rückkehr auch des Mannes von der Tagsatzung, der an der Spitze der Gesandtschaft von Zürich gestanden, und welcher seine Collegen schon Tags zuvor in die Versammlung zurückgesendet hatte.

Nachmittags folgte der §. 5 des Entwurfes, betreffend die Preßfreiheit. Einmüthig ward zwar dieser Artikel angenommen; aber die Berathung über diesen Punct wurde theils durch einen zufälligen Umstand, theils seiner Natur nach etwas lebhafter, als über viele andere Artikel. Nach dem ehrwürdigen Antrage des Schutzpatrones der Preßfreiheit zu unbedingter Annahme, folgte schon der Wunsch, daß in gegebenen Fällen Preßmißbräuche besser, als bisanhin, gestraft werden möchten. Eine etwas langweilige Darstellung der Gefährde censurfreier Tagesblätter erhielt etwas später eine etwas zu derbe Verweisung der Einrückung in den Schweizerischen

Correspondenten von Schaffhausen. Eine eben so ernste und noch begründetere Meinung fand, daß die Frage, was Mißbrauch und was wohlthätiger Gebrauch der Presse sei, oft schwer zu entscheiden sei, selbst für den Richter, dessen Amt ohne Einmischung der Regierungsautorität sehr wünschbar bleibe.

Eben so richtig ward darauf hingewiesen, daß die Presse die durch sie geschlagenen Wunden selbst am besten heile. Bei emancipirten Gerichten sei indessen von der Willkür der Regierungen nichts zu besorgen. Freilich ließen sich auch noch lugubre Töne vernehmen, die besonders an dasjenige erinnerten, was Gottlob nicht mehr zu befürchten ist, nämlich einen despotischen Obscurantismus. Daß solche von besoldeten Zeitungsschreibern, welche ihre schofle Waare im In- und Auslande zum Verkaufe antragen, sprachen, das läßt sich wohl denken; doch ist es merkwürdig genug, daß jene lichtscheuen Männer auch lithographirte Blätter gelesen zu haben schienen, welche freilich durch Wahrheit, als ein Brechmittel, wirken mußten. Der Ruf zur parlamentarischen Ordnung wurde von anderer Seite als Sprechzwang ausgelegt und der Censur mehrfach im Style der Apologie gedacht. Dagegen ward sie als eine Strafe, ehe gefehlt worden, als eine Dictatur der Geistesfreiheit und als das Feindselige, das auf immer verbannt werden müsse, eben so kräftig geschildert. Das auf immer wollten freilich einige auf sechs Jahre verstehen, und sogar die Hoffnung ward ausgesprochen, unsere Nachkommen werden sich nicht an diese Bestimmung halten, wogegen freilich erwiedert ward, daß diesen Nachkommen alle Freiheiten allerdings überliefert werden, es sei aber zu hoffen, sie werden diese nicht fallen lassen, sondern noch mehr zu erheben wissen. Ein Mitglied wollte die

Freiheit, und besonders die Preßfreiheit, mit einem Garten Gottes vergleichen, in welchem ein unverständiger Gärtner, wie die Censur, allerdings mehr schade, als nütze; nützlicher werde eine durchgreifende Volkserziehung sein. Ein Mitglied hatte den Anlaß ergriffen, seine Freude über die Rückkehr unserer Gesandtschaft von der Tagsatzung, die Hoffnung, daß selbige glücklich beendigt sei, und den Wunsch auszudrücken, daß, wenn Letzteres nicht der Fall sei, Relation und neue Instruction bald erfolge. Es ward natürlich zur Ordnung verwiesen; indessen soll in Folge jenes frommen Wunsches doch, wie man hört, über Relation oder Nicht-Relation der allerdings wieder nach der unbeendigten Tagsatzung zurückkehrenden Gesandtschaft einstweilen der Staatsrath sich berathen haben.

Ein anderes Mitglied beschwerte sich über Verletzung des Reglements, daß der Präsident nicht, wie gewohnt, in der Umfrage-Ordnung mehr zu sprechen beliebe. Darauf ward nicht geantwortet, und das politisch veränderte Manövre wird in den Ergebnissen der Berathung seine Unschädlichkeit oder seinen Nachtheil zuerst zeigen müssen.

Der Artikel 6, betreffend das Petitionsrecht und die Berathung desselben, hatte, außer einigen Schmerzens- und einigen Freudenbezeugungen, nichts, als die einmüthige, würdige und unbedingte Annahme zur Folge.

Zur Vorbereitung auf den höchst bedeutenden und wichtigen §. 7 über Gewerbsfreiheit und obrigkeitliche Concessionsgewerbe wurden mehrere Bittschriften ablesend angehört, die Berathung aber auf den folgenden Tag verschoben.

Dagegen wurde noch der §. 8, über das Recht, Bürgerrechte in einzelnen Gemeinden zu erwerben, sich überall im Canton frei niederzulassen, und die nothwendige

Revision der Ansäßen-Gebühren berathen und nach zweistündiger Discussion durch eine Mehrheit von 135 Stimmen gegen 47 unverändert und unbedingt angenommen. Man sollte es kaum glauben, daß die Furcht, paritätische Gemeinden zu bekommen, was man auf keinen andern Fall anders hindern könnte, als wenn man Conventirte wieder zu Heimatlosen machen will, wie gewisse Cantone; daß diese Furcht in ihrer Verblendung durchaus hier den Confessions-Verhältnissen rufen wollte, obgleich wohl schwerlich Reformirte zu Katholischen, umgekehrt diese zu jenen sich in Kirchen- und andere Güter, von denen sie keinen Gebrauch machen können, einkaufen und die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen werden. Daß bei politischen Rechten die Confession nicht mehr zu erwähnen sei, fanden Viele nicht begreiflich; eigentlich gestehen wir aber aufrichtig, daß wir diese ganze Berathung, welche selbst in der grellen Ausschließungsperiode von 1814 nicht Statt fand, nicht so ernstlich gemeint hatten, sondern mehr als eine Folge von den achtzig Fragezeichen ansehen, die zu Förderung des Verfassungswerkes gemacht worden sein sollen.

In der Sitzung vom 17. Februar hatte sich der Große Rath besonders mit einigen sehr gewünschten Gesetzen beschäftigt; viele Zeit nahmen die Wünsche nach unbedingter Gewerbsfreiheit und die wichtigen Bedenken gegen dieselbe in Anspruch. Der §. 7, welcher auf der einen Seite die Garantie für Freiheit des Handels, der Gewerbe und der Handwerke, so wie sie vernünftige Ordnung und Fortbestand des Handwerksstandes, mit Ausschluß des so lästigen Zunftzwanges, — und auf der andern Seite Sicherheit für die allmälige volksthümliche Erweiterung derjenigen Gewerbsrechte, welche als besonders bevorrechtet im Staate erscheinen, zwar deßhalb

auch besonderer Aufsicht unterworfen sind, geben soll, hatte schon bei dem Entwurfe der Verfassungs-Commission neben dem Antrage einer Mehrheit derselben sechs verschiedene Minderheitsanträge zur Folge gehabt. Es ließ sich daher mit Recht voraussetzen, daß die Berathung über diese Fragen wahrscheinlich die meiste Zeit kosten werde. Wirklich wurden zwei volle Tage auf diese Berathung verwendet, damit aber auch ein Ergebniß herbeigeführt, das billigen Ewartungen im ganzen Canton einstweilen genügte.

Die erste Abtheilung des §. 7 lautet nun wörtlich also: „Die Freiheit des Handels und der Gewerbe ist ausdrücklich gewährleistet, so weit sie mit dem Wohl der Gesammt-Bürgerschaft und demjenigen der Handel, Gewerbe und Handwerk treibenden Classen vereinbar ist. In diesem Sinne sollen die Handwerksordnungen beförderlichst revidirt werden."

Der E. Handwerksstand im ganzen Canton war durch das Gerücht, als ob man darauf ausgehe, nicht nur einer gesetzlosen Freiheit und Ungebundenheit zu rufen, sondern sogar einer alle Handwerke zu Grunde richtenden Handwerksfabrikanstalt die Hand bieten wolle, ungemein erschreckt und beunruhigt worden. In einer alle Achtung verdienenden Petition hatte sich derselbe an den Großen Rath gewendet, und der Schutz, der diesem Stande gebührt, ward ihm um so lieber zugesagt, als er selbst mit dem Beispiele zeitgemäßer Verbesserungen, betreffend die Abschaffung der lästigsten Handwerkshemmungen, sich desselben würdig zeigte. Die anwesenden Mitglieder derselben fanden ihre Befriedigung in dem veränderten Entwurfe, dessen Fassung einem damals sehr freisinnigen jüngern Cantonsrathe von der Landschaft, dem ersten Sprecher am Tage zu Uster, zu verdanken ist. Mit ungezähltem

Mehre ward dieser Antrag, gegenüber einem etwas zu unbestimmt lautenden, angenommen. Alle übrigen Anträge wurden zurückgezogen.

Schwieriger war die Lösung der zweiten Aufgabe, der zeitgemäßen Modification und allmäligen Erweiterung der bevorrechteten Gewerbe (sogenannten Ehehaften). Ihre Besitzer hatten sich auch an den Großen Rath gewendet und unbedingten Schutz verlangt; allein in dieses Begehren glaubte der Große Rath, dem Gemeinwohle gegenüber, nur so weit eintreten zu müssen, als die bisanhin bestandenen unzweifelhaften Rechte des Staates es gestatten. Man glaubte, es könne in der Verfassung von einer Aufhebung oder einem Loskaufe der ertheilten obrigkeitlichen Bewilligungen, auf welchen diese Rechte beruhen, um so weniger die Rede sein, als erstere nur gegen Einführung des Patentsystemes, welches einer nähern Prüfung bedurfte, und das Letztere nur gegen Nachweisung der nöthigen Mittel hätte geschehen können, an denen es aber so ziemlich gebrach. Der Große Rath suchte einen andern Weg, indem er nämlich die zeitgemäße Erweiterung nach Maßgabe eines später zu erlassenden Gesetzes zwar der Regierung wieder übertrug, mit der Bedingung jedoch, daß die Bewilligungen vorzugsweise an die Gemeinden ertheilt werden sollen, und daß der Landwirthschaft treibenden Classe gewisse Rechte, wie Schlachten von selbst gezogenem Vieh ꝛc., gegeben und die Freiheit des Einzelnen so vor Allem geachtet werde. Man glaubte, der Zustand werde sich nach und nach so gestalten: Die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden werden vollständig befriedigt, und später sei es ihrem eigenen Interesse anheim gestellt, ob sie sich von den selbst geschaffenen Fesseln befreien wollen, oder ob sie sich so wohl dabei befinden, daß sie selbst gerne und leicht

diese Lasten tragen. Wir werden unsere Meinung über diesen Gegenstand bei einer folgenden Uebersicht der Verfassung abgeben. Der nach Beseitigung mehrerer Anträge nun mit großer Mehrheit angenommene Artikel lautet, wie folgt:

„Das bisherige gesetzliche System hinsichtlich des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung für einige an bestimmte Localitäten gebundene Gewerbe, als Taverne-Wirthschaften, Metzgen u. s. f., soll fortbestehen, jedoch den Zeitumständen gemäß modificirt werden. Ins Besondere soll ein beförderlich zu erlassendes Gesetz Vorsorge treffen, daß den Forderungen des Gemeinwohles und den vorhandenen örtlichen Bedürfnissen durch Ertheilung der erforderlichen Bewilligungen, vorzugsweise an Gemeinden, in freiem Sinne Genüge geleistet, und daß die ausschließliche Befugniß der bereits vorhandenen oder noch entstehenden Gewerbe dieser Art nicht auf eine drückende Weise ausgedehnt, sondern mit der Freiheit der Einzelnen, besonders der Landwirthschaft treibenden Classe, möglichst vereinbart werde."

Von den Sitzungen vom 17. und 18. Februar wären eigentlich im Detail noch viele interessante statistische Notizen und einige bemerkenswerthe Aeußerungen herauszuheben, wie z. B. die Zahl des gesammten Handwerksstandes, nämlich Meister 6572, Gesellen 3313, Lehrknaben 1404, und 598 nicht einverleibte Meister. Von der ersten Zahl der Meisterschaft geht aber ein voller Drittheil nicht arbeitender und den Beruf treibender Meister ab; von den Gesellen ist wenigstens eine ähnliche Zahl als nicht zum Canton gehörend abzuziehen, und überhaupt ist die Berechnung kaum als unbestreitbar anzunehmen. Die sogenannten Ehehaften oder Concessionsgewerbe wurden auf 160 Mühlen, 145 Metzgen und

circa 200 Taverne-Wirthschaften berechnet. In Zeit von 26 Jahren wurden einzig 14 Metzgen bewilligt. Im ganzen Oberamte Regensperg existirten nur drei Metzgen. Dagegen wurde in Bezug auf vermehrten Bedarf der Ziegelhütten nur aufmerksam gemacht auf die in Zeit von 20 Jahren erfolgte Erhöhung des Brandassecuranzwerthes der Gebäude, eine Erhöhung, die 22 Millionen Gulden übersteigt. Die Gewerbsfreiheit wollte eine gewichtige Stimme nicht zur Treibhauspflanze machen; aber eben so sehr drangen wahrhafte Volksstimmen darauf, solche nicht allzusehr zu beschränken, und deuteten auf Uster's Volksstimme, denen entgegen dann allerdings die Ereignisse in fremden Staaten, die Schwindsucht der Industrie in jenen Gegenden und der Zeitgeist, so wie überhaupt die Nichtachtung solcher Volksstimmen ziemlich hämisch sich vernehmen ließen, so daß am folgenden Tage die Replik erfolgte, daß, wenn es im Ernste darum zu thun sei, die Verfassung anzunehmen, man auch auf des Volkes Willen zu hören habe. Bei den Berathungen über die Ehehaftengewerbe wollte am späten Abend eine Stimme bemerken, was Viele schon am Morgen empfunden hatten, daß nicht nur Cantons-, sondern auch andere Räthe (einer nannte sie Particular-Räthe) anwesend gewesen seien. Und dem Sprichwort, daß Morgenstunde Gold im Munde habe, setzte das Mitglied, das um halb neun Uhr, Abends, dasselbe anführte, bei: „aber auch fromme Nachtgedanken werden gute Wirkungen haben!“ An schicklicher Stelle (als von Ausmittelung eines Loskaufs die Rede war) erklärte ein Fürsprech, er habe keine Furcht vor Processen, rieth aber selbst zur Ausweichung derselben.

In der Sitzung vom 18. Februar wurden wieder mehrere von der Commission vorgebrachte Verfassungs-

artikel behandelt, worunter besonders Art. 10, welcher die Trennung der Gewalten umfaßt, zu einer langen und heftigen Discussion Anlaß gab und an diesem Tage nur bis zum ersten Drittheil der Umfrage vollendet werden konnte. Noch war der Kampf zwischen Freiheit und Herrschaft im Canton Zürich nicht beendigt und die constitutionelle Freiheit noch nicht sicher; denn ihre Feinde wußten, daß, wenn es gelänge, auch nur eines der Bollwerke, welche der menschliche Geist gegen die Zwingherrschaft aufgeführt hat, zu vernichten, diese die Hoffnung des Wiedererstehens noch nicht verloren hatte; darum richteten sie jetzt den verzweifeltesten Angriff gegen den Hauptwall, gegen die Trennung der Gewalten. Diese war in dem Commissional-Entwurf ganz einfach durchgeführt, in den Grundsätzen, welche nicht nur in den auswärtigen Ländern constitioneller Freiheit, sondern in mehreren vorleuchtenden Schweizer-Cantonen längst anerkannt waren, in der Reinheit und Unbedingtheit, wie sie von der Volksversammlung von Uster gefordert wurden. Dennoch wurde der harte Kampf, den dieser Artikel schon am achtzehnten veranlaßt hatte, am 22sten noch ernster fortgesetzt, weil sich mit den Gegnern der wahrhaften Trennung der Gewalten eine Anzahl sonst höchst achtungswerther Männer verbunden hatte, welche aus Aengstlichkeit und, nach dem aristokratischen Systeme sich zurücksehnend, gerne den Grundsatz im Allgemeinen behalten hätten, um gelegentlich auch die Hinterthüre wieder für eine etwelche Vermischung der Gewalten offen zu lassen, und nicht schon im Voraus alle Consequenz des Grundsatzes bedingen zu müssen. Es ist diese Halbheit in Grundsätzen eine gewöhnliche Erscheinung in Prüfungszeiten, aber sie scheitert an wahrhaft republikanischer Charakterstärke. Die Folge war, daß zwei kleine Zusätze, welche schon in der

Ansicht des Entwurfes gelegen, in den Artikel aufgenommen wurden. Viel ward dabei gesprochen von künftig zu besorgendem richterlichem Despotismus und der ungeheuren Gewalt, die sich im Obergerichte concentrire, im Gegensatze der (sogenannten systematischen) Herabwürdigung des künftigen Regierungsrathes. Dagegen ward auf die noch unmäßigere Vereinigung aller Gewalt im Regierungsrath, dessen Despotismus eben so gut und noch mehr zu fürchten sei, weil seine Verhandlungen ein Geheimniß für die betreffenden Parteien sind, bis sie wenig oder nichts mehr machen können, und seine weitaus höhere und würdigere Stellung als Bearbeiter von Gesetzesentwürfen, durch welchen der richterlichen Gewalt allein rechtmäßige Schranken gesetzt werden, aufmerksam gemacht. Ein erfahrner Rechtsgelehrter, der von einem langen Geschäftsleben sprechen konnte, wies die Einseitigkeit der Behandlung der Geschäfte von den Commissionen sehr klar nach, und fand für die große Gewalt des Obergerichtes ein Gegengewicht in der Oeffentlichkeit, in der Preßfreiheit, in dem Petitionsrechte und in dem Rechte des Großen Rathes, die Mitglieder jener Stelle zu wählen und abzurufen (welcher allerdings sich hüten soll, sogenannte gewaltige oder gewaltthätige, hochfahrende Männer in einen solchen Gerichtshof zu wählen). Der behaupteten und von Niemand widerlegten Unmöglichkeit eines Gerichtsdespotismus war der klar zu Tage liegende, ganz gewöhnliche Despotismus der Regierungen entgegengesetzt worden, so wie die schief hingeworfenen Behauptungen von besonderen Liebhabereien im Verfassungsentwurfe ihre verdiente Abfertigung in der nachgewiesenen Liebhaberei gewisser herrschsüchtiger Regenten fanden, welche dem Grundsatze huldigen: Unrecht darf begangen werden, wenn es nur zur Machtvoll-

kommenheit führt! freilich war auch für die Einheit der Gewalten eine Vergleichung der Zeiten König Heinrichs IV. ꝛc. und der Regierung des Wohlfahrtsausschusses angestellt, welche wohl sonst von Niemandem, als dem Sprecher selbst, passend gefunden wurde. Ebenso ward als Schreckbild die deutsche Gerichtsbarkeit in ihrer Macht angeführt, ihr schleppender Gang, ihre Kostspieligkeit, kurz, das Alles sollte uns drohen, uns, die wir nach Vereinfachung streben! — heißt das nicht mit sehenden Augen blind sein wollen? — Doch ist wohl anzuführen, daß die Commissions-Justiz wenige Vertheidiger fand, und ihre Aehnlichkeit mit der Cabinets-Justiz mag das Vorzügliche der Gerichts-Justiz darthun, auch wenn wir schon kein Justiz-Ministerium, keinen Cassationshof und keine besondere Commission des Großen Rathes über das Obergericht zur Controle setzen. Würdiger war die Erklärung, daß eines der verschiedenen Regierungscollegien schon längst auf die Anwendung seiner Competenzrechte verzichtet und es vorzüglicher gefunden habe, den Richter die Gerechtigkeit handhaben zu lassen. Die schwache Productionskraft ausgezeichneter Männer in unserm Canton in allen Fächern der Wissenschaften wurde sogar zu Hülfe gerufen, um die Möglichkeit einer etwelchen Gewaltenvereinigung vorzubehalten; allein, Alles umsonst, denn gleich wie die liberalen Cantonsräthe die ersten Grundsätze aller politischen Freiheit unbedingt sanctionirt hatten, huldigten sie auch der unbedingten und strengen Durchführung der Gewalten, damit weder diese noch jene Vermischung, diese noch jene Berührungspunkte, Convenienzen und was der aristokratische Salimatias alter Mißbräuche und unwillkürlicher Einmischung der Regierungsbehörden in richterliches Thun und Handeln mit sich gebracht hatte, nicht mehr in die neue Verfassung

hinübergetragen werden; ja, der klare Sinn dessen, was nun einmal Noth thut, entschied mit 97 gegen 63 Stimmen: die Trennung der Gewalten soll eine Wahrheit werden, mit der Hoffnung eines Sprechers, daß bei dem Einzelnen immerhin die Gewalten des Verstandes, der Vernunft, des Willens, unter der Dictatur des Gewissens vereinigt bleiben, weil wir die Freiheit als Menschen, Christen und Republikaner lieben und schätzen und den Absolutismus der Regierungen verabscheuen.

Um die Berathung zu befördern, wurden nun einige Artikel (11, 12, 13 u. 14) zusammengefaßt und sämmtlich ohne Veränderung angenommen. Einzig die Fassung des Art. 12 wurde in etwas veränderter und in folgender Fassung gegeben:

„Jede Rechtssache kann wenigstens vor zwei Instanzen gebracht werden."

Eine Stimme, die in der neuen Verfassung und der Art ihrer Vorberathung überhaupt vieles ihm nicht ganz Einleuchtendes findet, wollte diesen Artikel mit dem §. 10 in Verbindung setzen, nur schon um einen Artikel zu ersparen; denn die Multiplication der Artikel, von der Mediation zur Restauration und nun gar von dieser zur neuen Ordnung, hatte schon etwas Auffallendes für diese Stimme. Ganz schlagend antwortete derselben eine andere: „Wenn es von der ersten Stimme abhinge, die Verfassung zu revidiren, so würde solche wahrscheinlich sich auf einen einzigen Artikel reduciren, der ungefähr so lauten würde: „Es soll Alles beim Alten bleiben!" Die übrigen drei Artikel, welche theils die Garantieen für die Beamten, daß sie ohne Urtheil und Recht nicht entsetzt werden können, befassen, theils auf die Oeffentlichkeit der Verhandlungen vor den Gerichten und endlich auf die zukünftige

Abschaffung der Peinlichkeit im Criminalprocesse sich beziehen, veranlaßten, besonders wegen dem letzten Artikel, wieder eine lebhafte Discussion. Dieser Artikel, den Viele eine Zierde der Verfassung nannten, war dagegen Manchem ein Aergerniß, und besonders denen, welche selbst die Grundsätze der Humanität, die in der Verfassungs-Commission zur Anregung der Abschaffung der Todesstrafen geführt hatten, barock zu nennen beliebten. Die Erläuterung, daß, wenn es nicht dem Kopfe, doch dem Herzen Ehre macht, wenn es auch noch nicht an der Zeit wäre, solche Fragen zur Erörterung zu bringen, hatte die wohl noch merkwürdigere Behauptung von anderer Seite zur Folge, daß lebenslängliche Gefangenschaft und Kettenstrafe eigentlich grausamer seien, als die Todesstrafe, eine Behauptung, welche wohl zur Vermehrung der Ausfällung von Todesurtheilen sehr geeignet wäre. Uebrigens war der Entschluß der größten Mehrheit der Versammlung bald gefaßt, als auf der absoluten Weglassung des Artikels der Peinlichkeit, von der nämlichen Stimme beharrt ward, dahin gehend: daß nun der Artikel ohne Abänderung angenommen werde.

Abschweifungen mancher Art raubten der Versammlung viele kostbare Zeit und wurden nur gegen das Ende in das gehörige Geleise gewiesen. Ein Sprecher führte z. B. den Zuhörer nach China und erzählte eigene Erfahrungen etwas zu ausführlich. Ein Anderer nannte dagegen die Abschaffung der Peinlichkeit eine unerläßliche Reinigung der Gerechtigkeitspflege vor den Augen des Publikums. Ein Redner hielt dafür, es sei hohe Zeit, das Recht der persönlichen Sicherheit auch durch eine schnell mögliche Garantie für Abschaffung der Peinlichkeit zu geben, und wies darauf hin, daß selbst Freiburg die Tortur durch seine neue Verfassung abgeschafft habe. Ein

Mitglied wollte freilich Tortur mit der Peinlichkeit nicht verwechselt wissen, während das Eine auf lateinisch das Nämliche sagt, was das Andere auf deutsch, und die Verschiedenheit nur in der mehr oder weniger bedeutenden Henkerarbeit besteht, die bei dem Einen, wie bei dem Andern erfordert wird; der Zweck, die Absicht, die bei beiden obwaltet, besteht in der Erpressung eines Geständnisses, und daß dieß eine Strafe vor dem Urtheile und eine Schande für jeden cultivirten Richter sei, das ergibt sich wohl von selbst. Wenn auch in einzelnen Fällen die Peinlichkeit, um Geständnisse zu erhalten, noch anwendbar wäre, so erscheint sie, namentlich in einer Republik, als Barbarismus, an dessen Stelle ein durchgreifendes Untersuchungsverfahren, welches andere Mittel kennt, mit Erfolg wirksam wird.

Nachdem einmal die gefürchteten Hauptgrundsätze angenommen waren, gingen die Berathungen rascher vorwärts. Die Artikel 15, 16, 17 und 18 wurden in eine Discussion zusammengefaßt, und, nachdem 51 Sprecher vernommen waren, mit etwelchen Veränderungen die Art. 15 und 16 theils einmüthig, theils mit großer Mehrheit angenommen.

Interessant war die Discussion über Art. 16, welcher die Befugniß, Zehnten und Grundzinse abzulösen oder nach Uebereinkunft umzuwandeln, betrifft, und das Interesse des Landwirthes ward kräftig verfochten. Hier, hieß es, handle es sich nicht um das Interesse von 30,000, wohl aber um dasjenige von sechszig und mehr Tausenden, und es sei nothwendig, daß diesem ersten Stande im Staate auch billige Rücksicht und Garantie gegeben werde. Allgemein wurde dieß anerkannt, und ein guter Genius belebte die Versammlung, zur Wohlfahrt des Vaterlandes und zur Hebung dieses wichtigen Zweiges der In-

dustrie noch etwas mehr zu thun, als schon der Entwurf andeutete. Das frühere Loskaufsgesetz, nach dem damaligen Stande der Landwirthschaft und den damaligen engherzigen Begriffen über das Interesse des Staates berechnet, wollten Einige so schnell als möglich einer Revision unterwerfen. Die große Mehrheit fand jedoch, da einerseits alle Gesetze einer beförderlichen Revision unterworfen werden müssen (Art. 21), und anderseits dieses jedenfalls mit gerechter Berücksichtigung auch der Verhältnisse des Staates und anderer rechtmäßigen Besitzer solcher Gefälle geschehen müsse, so sei durch die Andeutung einer billigen Umwandlung für jetzt genug geschehen.

Die Verfassung gewährleistet nun die Befugniß, Zehnten und Grundzinse auf gesetzlichem Wege loszukaufen, oder auch dieselben nach gesetzlichen, auf billige Weise festzusetzenden Vorschriften durch Uebereinkunft mit dem Berechtigten in eine jährliche Geldleistung umzuwandeln. Der Boden soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt sein, noch belegt werden.

Die Veränderung unsers Staatshaushaltes, welche durch Art. 16 herbeigeführt wurde, indem das bisherige so kostspielige und verderbliche Naturalsystem gegen ein einfaches, natürliches und für Jedermann, nicht nur Amtleute und dgl., klares Geldsystem umgewandelt werden muß, hatte den Art. 17 zur Folge, der die Bestimmung der Besoldung in baarem Gelde enthält. Dieses fand nur den Widerspruch, daß es nicht allgemein gewünscht werde, und nur so viel möglich einzuführen sei. Allein die große Mehrheit blieb bei dem Entwurfe, wie er lautet. Besonders wurde viel davon gesprochen, ob die Geistlichen ihre Gehalte nicht lieber in Naturalien beziehen würden, was indessen von vielen Seiten verneint

ward; ja, eine Stimme glaubte, es sei Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Geistlichen, als würdige Nachfolger Christi, nicht nur Essig zu trinken bekämen, wie oft der Zehntenwein nicht viel besser gewesen sei; besser sei es, ein Jeder kaufe und trinke, was er selbst für gut halte.

Die Art. 18, 19 und 20, mit dem Schlußart. 21, wurden in ihrer Fassung angenommen.

Art. 18 schließt eine große Aufgabe in sich, deren Lösung überall versucht wird, nämlich die Verpflichtung, daß alle Einwohner des Cantons gleichmäßig besteuert werden sollen. Der Art. 19 spricht die allgemeine Militärverpflichtung jedes Schweizerbürgers aus; er ward ohne Discussion angenommen, so wie auch das pereat der Capitulationen mit fremden Staaten.

Der Art. 20 enthält die wichtige Verpflichtung des Staates (Volk und Behörde), für den Jugendunterricht zu sorgen.

Noch schneller ging die Berathung des folgenden Titels II, und am gleichen Tage ward noch das Stimmrecht und die Wählbarkeit absolvirt.

Die Art. 22 und 23 wurden einstimmig angenommen. Der Antrag der Commission über das Stimmrecht der gerichtlich Accordirten und Rehabilitirten, welche nun in Einer Classe stehen, wurde durch eine Mehrheit von 105 Stimmen noch in etwas gemildert, obschon er noch jetzt allzuhart ist; er lautet: „§. 24. Die gerichtlich Accor„dirten und Rehabilitirten sind in Bezug auf das Stimm„recht, ein Jahr lang, vom Tage des gerichtlichen „Accommodements oder der Rehabilitation an gerechnet, „in Bezug auf die Wählbarkeit zu Cantonal- und Be„zirksstellen, für immer ausgeschlossen.“ Es ist aber eine eigentliche Ungerechtigkeit, wenn ein Staatsbürger, welcher in Concurs gerathen war, es aber durch Fleiß und

Anstrengung dahin bringt, daß er seine Schulden bezahlen kann, ja, die Creditoren sammt Interesse bezahlt zu haben sich ausweist, — dann gleichwohl in die Classe der gerichtlich Accordirten versetzt und (bezüglich auf die Wählbarbeit) an seinen bürgerlichen Rechten beschränkt wird.

In der Sitzung vom 24. Februar wurde gleich im Beginn der Antrag gestellt, die sämmtlichen übrigen §§. des zweiten Abschnittes vom 25. bis und mit dem 37. zusammen in Berathung zu ziehen und dann am Ende einzeln über jeden §. abzustimmen. Dieser Antrag wurde durch Mehrheit genehmigt. Es zeigte sich bald, daß nur das Verhältniß der Doppelbürger der Stadt Zürich und einer Landgemeinde in §. 26; die Ausdehnung der Wahlrechte in §. 36 und die Amtsdauer von 6 oder 4 Jahren in §. 37 wesentlichen Widerspruch erleiden würden. Diese Artikel berührten wieder Stadtinteressen; daher gab es wieder persönliche Anzüglichkeiten, über welche sich, wie dieses schon öfters geschah, Mitglieder beschwerten. Persönlichkeiten sind eine Hauptwaffe der hoffärtigen Aristokratie, und wenn schon nicht immer, wie gewünscht ward, attisches Salz genügt, so ist den Freunden der spanischen Inquisition spanischer Pfeffer vielleicht auch eine angenehme Würze.

Der Art. 26, die Doppelbürger Zürichs belangend, ward, auf der einen Seite wegen seiner Ungerechtigkeit und auf der andern Seite seines Zusammenhanges mit anderen Vorrechten Zürichs wegen, angefochten, und am Ende die Lösung der nahen Zukunft anheim gestellt, wo Vorrechte nach und nach verschwinden müssen, wenn Freisinnigkeit und Zutrauen vorherrschen sollen. Mit 129 gegen 44 Stimmen blieb es daher bei dem Entwurfe dieses Artikels.

Der §. 36, über die Wahlfähigkeit jedes zünftigen, mithin stimmfähigen Bürgers, der das 30ste Altersjahr angetreten hat, litt die heftigsten Anfechtungen, wegen der darin inbegriffenen Wahlfähigkeit der Geistlichen. Dem Grundsatze der Freiheit und Rechtsgleichheit aller Bürger zu lieb, und weil das edle Wort eines Zwingli, „daß wir eigentlich alle geistlich sein sollen", Alle überzeugte, daß die Freiheit gerade das beste Gegengift für Anmaßung eines Standes sei, der ganz anmaßungslos sein und wirken soll, stimmten 111 gegen 61 Stimmen zur Freiheit und Reinheit des Grundsatzes, ohne Zusatz oder Bedingung.

Der §. 37, betreffend die Amtsdauer, schien Manchem nicht richtig, und doch ist kurze Amtsdauer für das politische Leben unsers Cantons sehr wichtig, ja, das erste und kräftigste Bollwerk der Freiheit, das einzige Mittel, um Volk und Regierung stets im Einklang zu erhalten. Indessen ward doch mit 92 gegen 83 Stimmen entschieden, daß es bei der vierjährigen Amtsdauer sein Verbleiben haben soll.

Der dritte Titel, welcher den Großen Rath als oberste Cantonalbehörde in 15 Artikeln umfaßt, ward in zwei Abtheilungen in den Sitzungen vom 25. und 26. Februar erörtert und ohne wesentliche Redactions-Aenderungen angenommen, einzelne Artikel ausgenommen, welche zugleich ziemlich heftige Discussionen zur Folge hatten. Wir wollen hier, um nicht weitläufig zu sein, nur die Artikel berühren, welche im Wesentlichen angefochten wurden.

Der Art. 42, welcher dem Großen Rathe das Begnadigungsrecht bei Todesurtheilen vorbehält, wurde auf eine höchst anziehende Weise behandelt. Von der einen Seite als ein Act der Willkür, als ein Eingriff in die Trennung der Gewalten und als etwas Unrepublikanisches angefochten und

im bedenklichsten Lichte geschildert; von der andern Seite als ein Act der Humanität, der Milde, als ein Recht der Souveränetät und als etwas, das auch in Republiken ohne den geringsten Nachtheil schon seit zwanzig und mehr Jahren geübt worden, lebhaft vertheidigt, — hörte man mit Vergnügen, wie nach und nach die Zahl der Vertheidiger, selbst unter den strengsten Juristen sich mehrte. So ließ sich ein solcher vernehmen: „Aus dem Standpunkte des Rechtes ist dieses Institut zu unterstützen. Jede Form ist starr, sie kann nur Objectives begreifen. Würde sie subjectiv sich äußern, so würde sie sich in ein unendliches Detail verlieren, in die höchste Willkür des Richters ausarten oder denselben verwirren. Die Härte des Gesetzes empört den Richter, er kann nicht helfen, jede Abweichung wäre eine Verletzung des Gesetzes. Welche Behörde kann nun wohl schicklich mildernd das wahre Rechtsverhältniß wieder herstellen? Niemand, als der Gesetzgeber! In Republiken ist allerdings Gefahr, daß dieses leicht zu weit ausgedehnt werden möchte; daher ist es zweckmäßig, dieses Recht der Strafmilderung auf Todesurtheile zu beschränken. Höchstens wird hier durch zu große Milde geirrt, und ein Irrthum dieser Art darf nicht schädlich genannt werden. Es verletzt dieses Recht auch das Ansehen des Richters nicht, denn es tritt nur da ein, wo er seine Pflicht that, und eben so wenig das Ansehen des Gesetzgebers, eben weil die Gesetze, die von ihm selbst ausgehen, geachtet worden sind.“ Andere Stimmen stützten sich auf die Lehren des Christenthums, das nicht den Tod des Sünders, sondern seine Bekehrung verlangt. Diese sahen in dem Rechte der Begnadigung gleichsam einen voraneilenden Johannes. Wieder Andere schilderten den Werth dieses Rechtes in Zeiten politischer Gährung. Noch Andere endlich zeigten den allmäligen

Gewinn dieser allmäligen Verminderung der Todesstrafen, dieser Strafart, die in Bezug auf Recht und auf Wirkung und hinsichtlich der Stellung des Staates stets zweideutig bleiben wird, und welche eine geläuterte Rechtspflege und gute Straf- und Besserungsanstalten hoffentlich dereinst überflüssig machen werden. Die große Mehrheit bestätigte daher den Artikel, wie er im Entwurfe lautet.

Zu dem Art. 43 wurde ein kleiner Zusatz vorgeschlagen, welcher die Feinde der schweizerischen Centralkraft in große Besorgnisse versetzte, besonders da in der Berathung vaterländisch gesinnte Männer ihre entgegengesetzten Herzensgesinnungen laut werden ließen. Eine Stimme nannte Casimir Pfyffer's schönen Zuruf an den Vorort Luzern das Fundament, auf welches hin gearbeitet werden sollte. Schrecken und Mißtrauen war groß, und ängstlich wurden selbst freundschaftliche Mittheilungen belauscht, als am Ende der ganze Artikel, nun so vorgeschlagen, aller Angst ein Ziel setzte:

„Der Große Rath führt die Stimme des Cantons in allen eidgenössischen Angelegenheiten. Er entscheidet über die Frage der Zusammenberufung außerordentlicher Tagsatzungen, erwählt die Gesandten auf dieselben und die ordentlichen Tagsatzungen; er ertheilt denselben die erforderlichen Aufträge im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der eidgenössischen Cantone, und läßt sich über ihre Verrichtungen Bericht erstatten ꝛc.“

So unzweideutig mild und rein der Sinn und Geist jener Worte spricht, so blieb doch den Stabilen der Schrecken, und nur durch große Mehrheit ward er dermalen beseitigt.

Der Art. 44 ward einstweilen suspendirt, bis die Behörden, deren Erwählung durch jenen Artikel dem Großen Rathe übertragen wird, behandelt sein werden.

Der Art. 48, welcher von dem Präsidio des Großen Rathes handelt, ward durch 84 Stimmen gegen 82 im Sinne der ersten Minderheit dahin verändert, daß es nun heißt: „In jeder letzten Versammlung des Jahres wählt der Große Rath zur Leitung seiner Geschäfte im nächstfolgenden Jahre einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten aus seiner Mitte. Jeder von diesen ist nach Verfluß seiner Amtsdauer für die nämliche Stelle unmittelbar nicht wieder wählbar.“

Die Abmehrung zeigt nur, wie wichtig es ist, daß die Mitglieder des Großen Rathes sich nicht müde machen lassen, sondern ausharren. Nur Tags zuvor wäre wahrscheinlich im Sinne des Entwurfes entschieden worden; gut, daß hier die Entscheidung an sich einstweilen nicht bedeutend ist.

Der Art. 49, welcher die Oeffentlichkeit der Verhandlungen des Großen Rathes anerkennt, gab Gelegenheit zu vielen Stoßseufzern über die Schrecken derselben; doch die große Mehrheit entschied für den Artikel des Entwurfes.

In Art. 51 ist die Nichtentschädigung der Mitglieder des Großen Rathes für die Sitzungen aufgestellt und mit dem Zusatze: „daß den Zünften, wo sie es gut finden, überlassen bleibe, ihre Stellvertreter zu entschädigen,“ mit 91 gegen 67 Stimmen, welche selbst den Zusatz nicht wollten, genehmigt worden. Zwei Stimmen verlangten Entschädigung, und wenn das Wörtchen „einstweilen“ als Zusatz im ersten Antrage aufgenommen worden wäre, so hätte es den Wünschen Vieler entsprochen.

Damals glaubte man, bei der Revision in 6 Jahren, werde diese Bestimmung entweder als überflüssig oder als schädlich wegfallen. Weder das Eine, noch das Andere ist seither geschehen.

In der Sitzung vom 1. März gab es besonders wegen Benennung der obersten Verwaltungsbehörde, als Regierungsrath, eine lange Discussion; weniger lange dauerte dieselbe, mit Bezug auf Art. 53 über Zusammensetzung, Zahl und Wahlfähigkeit. Dieser Artikel blieb jedoch, wie wir aus der Abstimmung ersehen werden, unverändert.

In den Sitzungen vom 1. und 2. März wurde vorerst der alte Kampf, wegen Trennung der Gewalten, aufs Neue mit Ernst und Würde geführt und die Umfrage zu einem Drittheil vollendet.

Am 2. März wurde der ganze Tag, gleich dem vorigen halben Tage, der Discussion über das Capitel des Regierungsrathes gewidmet, und die Verschiedenheit der Ansichten schien sich von Stunde zu Stunde zu vermehren, so daß man allerdings mit Recht einer verwickelten Abmehrung entgegensehen konnte und vielleicht auch der Ermüdung manches Ergebniß zuzuschreiben hat. Ueber die Berathung selbst und ihre Einzelnheiten wäre Manches herauszuheben; allein es würde wenig erklären und erläutern; wir geben daher ganz einfach bei jedem einzelnen Artikel die Resultate.

Art. 53. Ueber Zusammensetzung, Zahl und Wahlfähigkeit. Dieser Artikel blieb ganz unverändert, und eine ungezählte Mehrheit entschied sich für Benennung der obersten Verwaltungsbehörde als Regierungsrath. Eine ähnliche Mehrheit bestimmte die Zahl der Behörde auf 19, im Gegensatz von 17 Mitgliedern (in der Berathung war auch von 15 die Rede). Ebenso entschied

sich die große Mehrheit 1) für freie Wahl in und außer der Mitte des Großen Rathes und 2) für ungetheilte Freistellung der Wahlen auf Bürger der Landschaft oder der Stadt Zürich (für die Wägsten und Besten, wo man sie findet). Und mit dem größten Mehr ward endlich auch die Wahlfähigkeit zu solchen Stellen auf das angetretene dreißigste Altersjahr beschränkt.

Art. 54. Amtsdauer. Abweichend von der Bestimmung der vierjährigen Amtsdauer ward für die Stellen im Regierungsrath ein sechsjähriger Termin, mit drittheilweiser Erneuerung durch große Mehrheit bestimmt.

Art. 55. Die Benennung der Regierungspräsidenten als Landammänner ward von allen Seiten angefochten und nur von Wenigen kräftig vertheidigt, als eine Art absichtlichen Aergernisses für die Einen und gleichgültig als bloßer Name für die Anderen geschildert. Das Wichtigste sei, wenn immer meisterhafte Bürger diese Stellen bekleiden, und so wurde durch 132 Stimmen die alte Benennung Bürgermeister beibehalten, als eine Sühne für alte und neue Formen. Als Republikaner wäre uns der Name Landammann erwünschter gewesen.

Art. 56. Der Ausstand im Regierungsrathe ward auch auf Schwiegervater und Tochtermann ausgedehnt, die Schwägerschaft hingegen durch das Mehr zuläßig erklärt. Die Art. 57, 58 und 59, welche theils die Zuständigkeit und Pflichtverhältnisse des Regierungsrathes, theils die Trennung der Justiz- und Gerichtsgeschäfte von der Regierung enthalten, litten, trotz vielfacher Anfechtung, keine bedeutende Veränderung. Die verlangte Justizbehörde und die durch ein Gesetz bedingte Fortdauer der Aufsicht über die Gerichte ward durch Mehrheit für den Regierungsrath nicht gutgeheißen.

Der Art. 58 allein ward etwas modificirt, und der

Mittelsatz: „den Gerichten ist die Befugniß vorbehalten, Straffälle von sich aus an die Hand zu nehmen“, als etwas nicht hieher Gehörendes und sich wesentlich von selbst Verstehendes, durch Mehrheit wegzulassen beschlossen. Die Institution des Staatsanwaltes dagegen ward gutgeheißen, zwar auch nur durch Mehrheit, und lautet der Eingang nun also:

Der Regierungsrath wählt unter Bestätigung des Großen Rathes einen Staatsanwalt, welcher von Amtes wegen in Straffachen im Namen des Staates vor den Gerichten klagt. Das Gesetz wird seine Verrichtungen, für die er dem Regierungsrathe verantwortlich ist, näher bezeichnen. Die Vollziehungsbehörden sind verpflichtet, wie im Entwurfe.

Der Art. 59 erlitt keine Veränderung und ist einzig zu bemerken, daß eine Minderheit auf Weglassung der Art. 58. und 59. auch noch durch eine Abstimmung die Ansicht des Großen Rathes zu wissen verlangte, was im Sinne des Antrages zur Aufnahme geschah.

Der Art. 60 blieb unverändert. Der von einem Mitgliede des Großen Rathes angetragene Zusatz, daß der Regierungsrath dem Großen Rathe verantwortlich sei, ward nach den Art. 39, 40 und 41 überflüssig erachtet.

Am 3. März war wieder Sitzung des Großen Rathes. Langsam rücken die Berathungen dem so wünschbaren Ziele entgegen, und obgleich der Kampf der Meinungen stets der gleiche bleibt, so ist es doch merkwürdig, mit welcher Hartnäckigkeit in Zürich veraltete Ansichten und Meinungen festgehalten und selten ganz auf einmal besiegt werden können; doch das ist allerwärts, tout comme chez nous. Ungeachtet die Trennung der Gewalten in den allgemeinen Grundsätzen, Art. 10, und bei dem Regie-

rungsrathe, Art. 57, 58 und 59, durchgekämpft war, so kam doch bei dem Obergerichte, besonders bei den Art. 66 und 67, wieder der alte Kampf zur Sprache, und diesem wesentlich hatten wir es zu danken (25 Sprecher ließen sich vernehmen), daß ein ganzer Tag der Abtheilung des Obergerichtes gewidmet werden mußte. Wir werden unsere Leser nicht mit dem Detail dieser Berathung ermüden, sondern nur bei den einzelnen Artikeln die Veränderungen andeuten, welche dieselben erlitten haben.

Der Art. 61, die Composition des Obergerichtes betreffend, wurde mit dem kleinen Zusatze angenommen, daß „fernere Wählbarkeitserfordernisse (außer dem angetretenen 30. Altersjahr) dem Gesetze zu bestimmen überlassen bleiben.“ Zwei Abmehrungen fanden übrigens wegen der Zahl der Mitglieder und wegen des Alters Statt; allein das erste Mehr wegen der Zahl (die von 11 auf 13 zu erhöhen angetragen ward) entschied mit 94 gegen 69 Stimmen für die Zahl 11. Das Alter betreffend, ward mit ungezählter Mehrheit das angetretene 30. Jahr (nicht 33., wie man verlangte) bestätigt. (Unsere Ansicht ist, daß es sehr wünschbar für die Behörden sei, wenn sie nicht zu jung und nicht zu alt, sondern immer kräftig in geistiger Beziehung sein und werden möchten, und dieses kann leider kein Alter bedingen).

Im Art. 62 wurde die Amtsdauer der Mitglieder des Obergerichtes, gleich dem Regierungsrathe, auf sechs Jahre, mit drittheilweiser Erneuerung festgesetzt.

Der Art. 63 erlitt wohl eine Anfechtung in Bezug auf Redaction und Zahl der Präsidenten; allein die große Mehrheit bestätigte den Artikel, wie er im Entwurfe lautet.

Der Art. 64, die Suppleanten, und der Art. 65,

den Ausstand bei der Wahlfähigkeit betreffend, wurden nur in der Berathung berührt, bei der Abstimmung unverändert und einstimmig angenommen.

Der Art. 66, in Verbindung mit Art. 67, hatte den meisten Widerspruch erlitten. Ungeachtet des Eingangs des Art. 66, daß das Obergericht die höchste Behörde für Rechtssachen, sowohl in formeller als materieller Beziehung, sein solle, was Niemand mehr bestreiten konnte, so wollte man doch schon auch Recurse gegen Beschlüsse des Obergerichtes bei Formenverletzungen bei diesem Artikel vorbehalten und dann übrigens nur das Notariatswesen, so weit es nicht gerichtlicher Natur sei, der Oberaufsicht des Obergerichtes entziehen, oder doch zuletzt durch das Gesetz eine Ausscheidung vorbehalten. Gegen die Vorbehalte aller Art, die sich jeder als reservationes mentales machen kann, ward nichts erwiedert. Das Notariatswesen dagegen soll seiner ganz unzweifelhaften Verbindung wegen unter obergerichtlicher Oberaufsicht stehen bleiben, und die unveränderte Fassung dieses Artikels ward mit 88 gegen 82 Stimmen festgehalten.

Im Art. 67 ward die Composition über Conflikte zwischen der richterlichen und vollziehenden Gewalt um zwei Mitglieder des Großen Rathes vermehrt und das Großraths-Präsidium dagegen weggelassen. Hingegen wurde ein Zusatz, nach welchem eine solche Commission nicht mehr und nicht weniger, als ein Cassationshof geworden wäre, nach zweifelhafter Abmehrung, wo 84 gegen 84 Stimmen gezählt wurden, einer zweiten Abmehrung unterworfen und mit 94 Stimmen gegen eine nicht gezählte Minderheit verworfen. Wie Wenige die Wichtigkeit der Frage erwogen hatten, mag auch die geringe Stimmenzahl von 94 zeigen, und die ernste Mahnung zum Bedenken, was man entscheide, hatte

natürlich eine heftige Einrede zur Folge. Die aufmerksamen Freunde hätten eigentlich an dem vorhergegangenen Versuche, eine vollständige Cassationsbehörde in einem umständlichen Antrage aufzustellen, leicht erkennen können, warum es zu thun war. Nach unserm Dafürhalten war es nahe daran, daß das Fundament der ganzen Gerichtsordnung schon wieder von Vornen herein untergraben worden wäre.

Der Art. 68 begreift das Criminalgericht. In diesem Artikel wurde zur Wählbarkeit statt dem angetretenen 27., das angetretene 30. Altersjahr durch Mehrheit bestimmt und dem Gesetze andere Wahlerfordernisse überlassen; hingegen eine Vermehrung der Zahl der Richter von 4 auf 6 verworfen. Ferner ward bestimmt, daß das Verhöramt auf einen (nicht bloß einfachen) Vorschlag des Criminalgerichtes vom Großen Rathe gewählt werden solle. Endlich ward ein Zusatz verworfen, daß alle Urtheile dieses Gerichtes, sie seien appellirt oder nicht, vor das Obergericht zur Bestätigung gebracht werden sollen.

Der im Entwurf enthaltene Minderheitsantrag nach Art. 65, über Gleichheit von Rang und Besoldung des Obergerichtes und Regierungsrathes, ging bei den nächtlichen Aequinoctialstürmen ganz unter das Eis.

Am 4. Die Cantonalbehörden, deren Organisation durchaus nicht in der Verfassung umständlich durchgeführt werden konnte, sind der Kirchenrath und der Erziehungsrath. Die Art. 69 und 70 enthalten daher nur die nothwendigen Andeutungen künftiger gesetzlicher Entwickelung. Diese Artikel wurden im Zusammenhang mit dem bis dahin verschobenen Art. 44 über die dem Großen Rathe zustehenden Wahlen vereint in Berathung genommen und zugleich ein Memorial verlesen, welches der

Kirchenrath zur Beherzigung an den Großen Rath adressirt hatte. Wir enthalten uns, deßhalb weiter einzutreten, da eigentlich diese Beschwerden, so weit sie gegründet gefunden werden konnten, im Beschlusse des Großen Rathes selbst ihre Erledigung erhielten. Ueber die Berathung selbst wollen wir einzig bemerken: daß die Theilnahme an dem Schicksale der Schullehrer und die Nothwendigkeit, für diesen, oft nur unter drückenden Verhältnissen einseitig gewordenen Stand durch Versammlungen von Schullehrern auch etwas zu thun, besonders von zwei Sprechern der Landschaft auf eine sehr edle Weise angeregt wurden. So muß man für einen Stand sprechen, der ohne Anmaßung zu der Wohlfahrt des Staates stets gewirkt hat und bisanhin ziemlich vernachläßigt wurde.

Im Art. 69 wurde ein kleiner Zusatz im Anfange und ein solcher am Ende beliebt. Nämlich im Anfange: „daß die Organisation ꝛc. nach einem eingeholten Gutachten der Kirchensynode dem Gesetze vorbehalten sei," und am Ende: „daß die Kirchenräthe ꝛc. auf eine Dauer von sechs Jahren mit drittheilweiser Erneuerung zu zwei Jahren um und steter Wiederwählbarkeit gewählt werden." Eine andere Redaction, welche die Begutachtung der Gesetzesentwürfe über diese Organisation der Geistlichkeit als ein Recht vorbehalten wollte, ward mit großer Mehrheit verworfen, — so wie ein Antrag zur Bestimmung, daß schon in der Verfassung die Professoren der Theologie am Gymnasium von Amtes wegen als in den Kirchenrath gehörend aufgenommen werden sollen.

Der Art. 70, über den Erziehungsrath, litt weniger Anfechtung. Die vorgeschlagenen Veränderungen der Amtsdauer der Mitglieder dieser Behörde ebenfalls auf sechs Jahre, mit den gleichen Bestimmungen, wie bei

dem Kirchenrathe, und ebenso der Einholung eines Gutachtens von dem Erziehungsrathe über Organisation des Erziehungswesens, wurden einstimmig gut geheißen. Einzig der Errichtung einer Schulsynode wurde die Anordnung von Schullehrerversammlungen entgegen gestellt, und es mag die Gleichstellung der Kirchensynode mit der Schulsynode nicht angenehm gewesen sein (der ganze Unterschied liegt im Namen Synode); allein die Mehrheit des Großen Rathes fand doch diese Gleichheit im Rechte begründet, und die Hoffnung, auch dadurch den ehrwürdigen Stand der Schullehrer zu heben und zu emanzipiren, mag Vieles zu dieser Entscheidung beigetragen haben. Durchgreifende Verbesserung ist hier der größte Segen. Bildet das Volk, die Gebildeten sind nie zu fürchten!

Schon am 4., 5. und dann am 8. März wurde der Abschnitt der Bezirksbehörden behandelt. Da allervorderst die Bezirkseintheilung wesentlich bei den Bezirksbehörden in Frage kam und von allen Seiten verlautete, eine Verminderung der Bezirke und selbst der Bezirksgerichte würde unangenehmen Eindruck machen, so fiel nicht nur die Minderheit zu Art. 75 von selbst, sondern es wurde gut befunden, nicht nur im Art. 2 jene 11 Bezirke stehen zu lassen, sondern an die Spitze dieses Abschnittes einen neuen Artikel einzuschieben, in welchem eine Minderheit von 76 Stimmen die Möglichkeit der Errichtung eines 12. Bezirkes dem Gesetze vorbehalten wollte; die Mehrheit von 105 Stimmen dagegen hieß nachfolgende Redaction gut: „Art. 71. Der Canton ist in 11 Bezirke eingetheilt. In Hinsicht auf den Bezirk Zürich bleibt dem Gesetze vorbehalten, die Verhältnisse zwischen den Stadt- und Landgemeinden festzusetzen

und eine zweckmäßige Theilung der Bezirksversammlungen und der Bezirksbeamtungen anzuordnen."

Die Art. 71 und 72 wurden wohl auch wegen der Wahlcollegien, der Wahlart durch geheimes oder offenes absolutes Mehr ꝛc., mehr noch aber in Verbindung mit Art. 72 und 73 angefochten. In dem erstern lautet nun, nach dreifacher Abmehrung, der Artikel also: „Jeder Bezirk hat eine Bezirksversammlung, die aus 200 Wahlmännern besteht, welche von den einzelnen Kirchgemeinden auf eine Dauer von drei Jahren, nach Maßgabe der stimmfähigen Bürger, gewählt werden." Die Stimmberechtigung für die Ansäßen ward auf diejenigen beschränkt, welche ein Gemeindsbürgerrecht im Bezirke besitzen (nebst der Bedingung des Grundeigenthums ꝛc., wie im Entwurf). Art. 72 und 73 gaben besonders, betreffend die neue Wahlart der Statthalter, zu vielen Discussionen Anlaß; inzwischen blieben die beiden Artikel, mit Ausnahme der Amtsdauer, die auf sechs Jahre erhöht ward, nach gedoppelter Abmehrung unverändert. Die Zweifel, ob die Volkswahlen besonders auch für Richter gut seien, und die unzweifelhafte gute Auswahl ward schon hier einander entgegengesetzt, und ebenso die Nothwendigkeit, daß der Regierungsrath seine ersten Vollziehungsbeamten ohne Beschränkung wählen dürfte. Allein sowohl die Erfahrung, daß von einem solchen Rechte etwa auch schon Mißbrauch gemacht worden sei, als die Nothwendigkeit einer Garantie für das Volk, daß nicht ein neues Reich der Willkür entstehe, überwogen, nebst der sprechenden Erfahrung des Großen Rathes selbst, für die Güte der Volkswahlen.

In den Art. 73 und 74 wurde bei den Verpflichtungen der Statthalter, hinsichtlich des Straßenwesens, durch Mehrheit eingeschoben: „unter Leitung einer Ober-

behörde.“ Eine freisinnige Stimme wollte das Straßenwesen überhaupt zur Cantonalsache machen, welcher Gedanke sich nun bei verändertem Staatshaushalte realisirt hat. Der kleine Zwischensatz, daß der Statthalter als Anwalt im Bezirk dem Staatsanwalt, der für den ganzen Canton aufgestellt ist, in Bezug auf Klagen bei Verbrechen und Vergehen, untergeordnet sein müsse, — diese einfache Consequenz wurde von 90 gegen 90 Stimmen unbegreiflicher Weise für gefährlich, wenigstens für unschicklich gehalten und durch Entscheidung des Präsidenten wegzulassen beschlossen. Das Gesetz muß diese Unterordnung dereinst doch wieder bringen; vielleicht findet dann eine große Mehrheit die Sache nicht mehr bedenklich, besonders wenn der Staatsanwalt in seiner Persönlichkeit nicht ein allzugroßes Uebergewicht des Geistes befürchten läßt.

Art. 74 oder nun 75 blieb unverändert; nur entschied der Große Rath noch nicht über die Wahl der Gemeindammänner, was erst nach Berathung des Abschnittes über die Gemeindsbehörden geschehen wird.

Der Art. 75 oder nun 76, welcher die Aufstellung der Bezirksgerichte umfaßt, hatte schon in der Verfassungscommission fünf Minderheitsansichten zur Folge gehabt, und trotz aller Anfechtungen, welche er besonders wegen der Competenz der Bezirksgerichte in Matrimonialsachen erlitt, wurde er dennoch ohne wesentliche Veränderungen mit großer Mehrheit gutgeheißen. 131 Stimmen gegen 49 erklärten sich gegen den Fortbestand eines besondern Matrimonialgerichtes, und von keiner Seite ward der Antrag gestellt, daß jene veraltete Institution geistlicher Einwirkung auf das Richteramt fortdauern solle. Nur moralischen und religiösen Einfluß soll der Lehrer des Christenthums üben; es soll nach

Luthers Ideen nur Gewissensrath sein. Aus diesem Gesichtspunkte und demjenigen des öffentlichen Anstandes allein ward einmüthig, zu dem Satze, daß den Bezirksgerichten in Matrimonialsachen die Befugnisse des bisherigen Ehegerichtes übertragen werden, der Satz angenommen: „Das Gesetz wird für Sicherung einer der gerichtlichen Behandlung von Ehescheidungen vorangehenden religiösen und sittlichen Einwirkung, so wie auch dafür sorgen, daß bei der gerichtlichen Behandlung selbst die nöthige Sorgfalt angewandt werde.“ Im übrigen Theile des Artikels ward nur die Amtsdauer von vier auf sechs Jahre erhöht und zu der Aufsicht über Notarien ꝛc. auch die des Rechtstriebes beigefügt.

Ein Zusatz, für das Bedürfniß des Handelsstandes durch Zuzug von Kaufleuten bei Bezirksgerichtsverhandlungen zu sorgen, ward durch große Mehrheit dem Gesetz überlassen. Die Altersbestimmung zur Wahlfähigkeit in das Bezirksgericht wurde in der Berathung zwar als besonders bedenklich herausgehoben, obgleich selbst mit der h. Schrift der Beweis geleistet ward, daß auch alte Richter einer keuschen Susanna noch gefährlich werden können, wenn nicht das Prinzip der Tugend vorherrsche. Es wurde deßhalb ohne Abstimmung das 25. Altersjahr genügend befunden. (Ueberhaupt ward doch die Richtigkeit der Ansicht, daß die alten, d. h. die unverbesserlichen Sünder noch gefährlicher, als die jungen Sünder seien, unwidersprechbar gefunden.) Die Wahl der Präsidenden und Vicepräsidenten durch die Bezirksversammlungen, nicht durch das Obergericht, ward durch Mehrheit entschieden.

Die Art. 77 und 78 blieben im Wesentlichen unverändert. Einzig wurde zur Beseitigung einiger Mißverständnisse der Zusatzartikel 79 gemacht, welcher lautet:

„Jeder Bezirk hat für seine kirchlichen Angelegenheiten und ebenso für seine Schulangelegenheiten eine besondere Aufsichtsbehörde."

Die folgenden Vorschläge der Commission von Art. 79 bis 84 wurden wenig angefochten; dagegen war Art. 84, welcher den Stillstand und die Pfarrerwahlen begreift, derjenige, der am meisten die Gemüther beschäftigte. Große Klagen und sehr gegründete Bitten um Lösung der fremden Collaturrechte wurden bei diesem Anlasse erhoben, und es mag wohl auch zu den Ueberbleibseln jener guten alten Zeit gehören, die an Mißbräuchen aller Art so reich ist, daß dem freidenkenden Protestanten noch immer von Pfaffen und Pfaffengenossen Seelsorger gegeben werden konnten. Vor dem Papstthum, den Jesuiten und dem Katholizismus überhaupt fürchteten sich gewisse Männer immer; aber Prediger durften den reformirten Gemeinden von den Klöstern gegeben werden.

Indessen ward der Commissionalantrag mit 124 gegen 58 Stimmen gutgeheißen; derselbe lautet nun, wie folgt: „Die Pfarrer und Helfer der Gemeinden werden künftig bei eintretenden Erledigungsfällen auf einen Dreiervorschlag des Kirchenrathes aus der Zahl der in das zürcherische Ministerium aufgenommenen Geistlichen von der Kirchgemeinde erwählt." Der Nachsatz wegen der Collaturrechte, welche unabweislich doch bald möglichst aufgelöst werden müssen, ward mit 97 Stimmen gegen 86 beizubehalten gut befunden. Eine Verwahrung des E. Stiftes beim Großen Münster, wegen ihrer Rechte in Bezug auf Collaturen, wurde als vorhanden angekündigt, aber nicht verlesen. Die übrigen Artikel wurden ohne wesentliche Einwendungen bis zu dem Schlußartikel 94 angenommen.

Die Sitzungen hatten bis zum 10. März fortgedauert,

an welch' letzterem Tage der gesammte Verfassungsentwurf, in der artikelweise bestimmten Fassung, mit 170 Stimmen gegen 3 verwerfende angenommen wurde. Am 11. März wurden die erforderlichen Einleitungen und Vorbereitungen für den Fall der Annahme der Verfassung durch das Volk berathen und endlich Amnestie für alle unter den früheren Verfassungen verübten politischen Vergehen ausgesprochen.

Der Verfassungsentwurf wurde von Seite des Großen Rathes in zahlreichen Abdrücken mit nachfolgender erläuternden Kundmachung zur Einholung der Sanction der Bürger versendet:

Der Große Rath des Cantons Zürich an die sämmtlichen Bürger desselben.

Werthe Mitbürger!

Ihr habt uns unterm 6. Christmonat v. J. an die Stelle des abgetretenen Großen Rathes erwählt, und uns die Vollmacht ertheilt, die Verfassung, welche uns Alle zu einem Gemeinwesen verbindet, durchzusehen und nach den Bedürfnissen der Zeit zu verbessern.

Nachdem wir vorerst Eure Wünsche über diesen wichtigen Gegenstand eingeholt und uns durch eine aus unserer Mitte verordnete Commission einen Entwurf hatten vorlegen lassen, widmeten wir dieser Verbesserung während mehrerer Wochen unsere unausgesetzte Sorgfalt. Das Ergebniß dieser Berathung ist niedergelegt in der Verfassungsurkunde, wie sie in unserer heutigen Sitzung, unter Vorbehalt Eurer Genehmigung, ist angenommen worden.

Diese Genehmigung einzuholen, legen wir Euch die Verfassung zur Abstimmung vor, anerkennend, daß in unserm Freistaate die Bürger sich selbst ihre Verfassung zu geben haben, und daß der Obrigkeit geziemt, in dem Ausspruche der Gesammtheit des Volkes über den Verfassungsentwurf Vollmacht und Schranke ihrer Wirksamkeit zu suchen.

Wir irren uns nicht, wenn wir auf Euere Beistimmung zu unserm Verfassungswerke zählen; haben wir doch Euere darauf bezüglichen Wünsche, so weit wir sie mit der gemeinsamen Wohlfahrt vereinbar hielten, berücksichtigt und unsere eigenen Erfahrungen, sowie diejenigen unserer Miteidgenossen, zu Rathe gezogen.

In dem Abschnitt I. findet Ihr Schutz für die wichtigsten Rechte des Bürgers; frei ist seine religiöse Ueberzeugung; frei die Mittheilung der Gedanken; geöffnet der Weg für Euere Bitten und Vorstellungen an höhere und niedere Behörden; das Eigenthum unter den Schutz des Staates gestellt; Erleichterungen angebahnt; zu Verbesserungen in der Strafrechtspflege der Grund gelegt; in Euerem, in unserem Namen die Verheißung ausgesprochen, nach Veredlung unsers und der nachfolgenden Geschlechter zu streben.

Der Abschnitt II. legt die Macht, von der die Gesetze ausgehen, wesentlich in Euere Hände. Von sechs Mitgliedern des Großen Rathes sind es fünf, die von Euerer Stimme abhangen. Je von zwei zu zwei Jahren steht es Euch frei, Euere Stellvertreter wieder zu bestätigen oder andere Männer aus Euerer Mitte in den Großen Rath zu senden. Ihr gebt Euch also durch Euere Erwählten selbst das Gesetz.

Der Abschnitt III. macht in That und Wahrheit den Großen Rath zur höchsten Behörde des Cantons, zum freien, selbstständigen Gesetzgeber, durch nichts beschränkt, als durch die Verfassung. Von ihm allein gehen in Zukunft die Gesetze aus; zunächst eine Revision der schon bestehenden, bei welcher wir uns die Berücksichtigung billiger Wünsch ebenfalls werden angelegen sein lassen. Der Große Rath hat von nun an das Recht, den Bezug und die Verwendung der Einnahme des Staates im Voraus anzuordnen. Er ist Aufseher über die gesammte Landesverwaltung; er gibt die Stimme ab, wo es sich um Beförderung und Erhaltung eidgenössischer Wohlfahrt handelt.

Den Regierungsrath und das Obergericht haben wir etwas vermindert, doch nicht zu stark, da es uns besser dünkt, wenn Mehrere, als wenn Wenige zur Verwaltung und Rechtspflege des Cantons ihren Rath und ihre Stimme zu geben haben; ebenso vermieden wir für die Besetzung dieser wichtigen Beamtungen jede Ausscheidung oder Beschränkung, die den Großen Rath hätte hindern können, sie den Wägsten und Besten zu übertragen, wo sie sich eben finden möchten. Nicht die Herkunft, sondern Kenntnisse und Rechtschaffenheit müssen hier entscheiden, soll Euch guter Rath und unparteiisches Recht zu Theil werden.

Eine neue Behörde findet sich in dem Criminalgericht aufgestellt. Wo es sich um Ehre und Freiheit, um Leib und Leben des Bürgers handelt, da ist doch wohl angemessen, daß nicht bloß ein Richter das erste und letzte Wort zu sprechen habe, sondern daß, wie bei Urtheilen

über Mein und Dein, ein zweiter Richter allfällige Fehler und Mißgriffe des ersten wieder gut machen könne. Dagegen sind die Verrichtungen des Ehegerichtes den Bezirksgerichten übertragen, welche den Parteien näher gelegen sind, als ersteres.

Die wichtigen Verhältnisse für das Kirchen- und Erziehungswesen der Gemeinde, des Bezirkes, des Amtes finden in der Verfassung ihr wohlthätiges Dasein gesichert. Möge durch dieselben immer mehr die Entwickelung geistiger Kräfte befördert, Tugend und Frömmigkeit als die Grundlage bleibender Wohlfahrt unter uns gemehrt werden.

Der Abschnitt IV. gewährt den Bürgern eines Bezirkes das Recht, durch ihre Ausschüsse ihre Bezirksbehörden theils unmittelbar, theils durch Vorschlag zu erwählen. Ein köstliches Recht, wenn weiser Gebrauch davon gemacht wird. Rechtfertigt nun das Vertrauen derer, die dafür halten, es sei recht und gut, wenn die Bürger selbst sich ihre Vorsteher setzen. Erwählt gute Ausschüsse, erwählt durch diese zu Eueren Bezirksvorstehern rechtschaffene, verständige Männer! Die Stelle eines Oberamtmannes haben wir wieder, wie früher, einem Statthalter und einem Gerichtspräsidenten übertragen, da wir glauben, es sei die Versuchung zum Mißbrauch bei der Trennung der Gewalten geringer, als bei ihrer Vereinigung in Eine Hand, und es sei Euch leichter, zwei Männer zu finden, von denen der Eine für das richterliche, der Andere für das Verwaltungsgeschäft sich eigne, als Einen Mann, der beiden gewachsen wäre.

Der Abschnitt V. ordnet die Gemeindsverhältnisse. Es ist unmöglich, daß alle einzelnen Bürger selbst in die Versammlung des Bezirkes, in die des Cantons treten, um über das gemeinsame Beste des Bezirkes oder des Cantons zu rathen und zu stimmen; sie müssen dieses mittelbar durch die Erwählung ihrer Ausschüsse und Stellvertreter thun. In der Gemeinde hingegen findet jeder Bürger einen freien Spielraum seiner Wirksamkeit; hier kann er unmittelbar in der Gemeindsversammlung seinen Rath, seine Stimme abgeben, um das Beste der Gemeinde und dadurch mittelbar auch das des Bezirkes und des ganzen Cantons zu befördern. Diese Freiheit, dieses Recht jedem Bürger in seiner Heimath zu sichern, setzt die Verfassung die Gemeindsversammlung zu den Gemeindsbehörden in die gleiche, selbstständige Stellung, wie den Großen Rath zu den von ihm erwählten Cantonalbehörden. Dort, wie hier,

ist jedem Mitgliede das Recht, durch Anzug zweckmäßige Beschlüsse hervorzurufen, gewährleistet. Alle Gemeindsbehörden sind der Wahl und der Erneuerung von Seite der Gemeinde unterworfen. Die Bürger sind es selbst, die da entscheiden, wem sie diejenigen Geschäfte übertragen wollen, die sie nicht füglich selbst in ihrer Gesammtheit verrichten könnten.

Aller dieser berührten Verbesserungen ungeachtet, sind wir weit entfernt, unser Verfassungswerk als ein vollkommenes anzusehen; daher wir denn auch im Abschnitt VI. dafür gesorgt haben, daß nach Abfluß von sechs Jahren, nach einer besonders sorgfältigen Prüfungsweise, jeweilen diejenigen Abänderungen an der Verfassung vorgenommen werden können, welche die Erfahrung und die Fortschritte der Zeit gebieten und welche auch die Zustimmung der Mehrheit der Cantonsbürger erhalten möchten.

Prüfet nun, werthe Mitbürger! die Verfassung, welche wir Euch hiermit vorlegen; und wenn Ihr, wie wir hoffen, das Gute in derselben überwiegend findet, wenn Ihr Euch überzeuget, daß sie Freiheit und Ordnung beschütze, daß die Vervollkommnung unsers bürgerlichen Verbandes durch sie gefördert werde, so ertheilt Ihr in Eueren Versammlungen, deren Abhaltung auf Sonntag, den 20. d. M., Morgens um 10 Uhr, geboten ist, nach Anleitung des mitkommenden Beschlusses, Euere Genehmigung. Jeder von Euch wird seine Stimme nach freier Ueberzeugung so abgeben können, wie er es dem Wohl des Cantons angemessen erachtet. Wer von der Versammlung ausbleibt, dessen Stimme wird nicht gezählt, und er wird angesehen, als habe er auf sein Stimmrecht Verzicht geleistet.

Um so zuversichtlicher erwarten wir, daß kein Bürger ohne dringende Entschuldigungsgründe ausbleiben, sondern Jeder sein Recht, zur Gründung einer neuen Verfassung mitzuwirken, auch wirklich ausüben werde. Nur in einem lebendigen Antheil aller Bürger an dieser neuen Verfassung finden wir, finden die von uns ausgehenden Behörden die wünschbare Ermunterung, sie ins Leben treten zu lassen und unserm Staate in dieser bewegten Zeit mit Kraft und mit Erfolg vorzustehen.

Möge der Segen des Himmels über Euerer Entscheidung walten!

Gegenwärtige Kundmachung ist Sonntags, den 13. d. M., durch unsere wohlehrwürdigen Pfarrherren von den Kanzeln zu verlesen und

durch unsere Vollziehungsbeamten auf gewohnte Weise zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

Gegeben in unserer Rathsversammlung, den 10. März 1831.

Im Namen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister:

Wyß.

Der dritte Staatsschreiber:

F. Meyer.

Wir denken, es werde unseren Lesern nicht unangenehm sein, daß wir sie mit den Berathungen und Verhandlungen über das Verfassungswerk unterhalten haben, welches die Grundlage der bürgerlichen Freiheit und Rechtsgleichheit aller Bürger des Cantons Zürich bildet. Durch einen vaterländisch gesinnten Bürger dieses Cantons wurde das Volk desselben in dem schweizerischen Republikaner durch nachfolgendes Sendschreiben zur Annahme der Verfassung ermahnt:

An die Bürger des Cantons Zürich!

Theuere Mitbürger!

Das schöne Werk, zu dem Ihr auf der Versammlung von Uster selbst den Grundstein gelegt habt, ist nun vollendet; — die neue Verfassung ist beendigt, sie erfüllt all' die großen Wünsche, die Ihr auf jener Versammlung ausgesprochen habt; sie verheißt uns eine erhebende Zukunft, ein freies und glückliches Vaterland! Was wollen wir mehr? Wir zweifeln daher nicht an ihrer Annahme.

Zwar vernehmen wir, daß sich von mehreren Seiten her Stimmen von Unzufriedenen erheben, die da meinen, gerechte Verlangen seien nicht erfüllt worden. Aber alle Wünsche zu befriedigen, liegt in keines menschlichen Willens Macht, und wäre er auch der beste, was hier in Wahrheit der Fall ist. Außerdem beruhen jene Aeußerungen von Unzufriedenheit lediglich entweder auf Irrthum und Mißverstand, oder darauf, daß die Schwierigkeit der Umstände nicht gehörig beachtet wird. Man klagt, daß die Handwerksinnungen nicht gänzlich aufgehoben

worden seien. Aber bedenket, daß sie, kraft der Verfassung, eine solche Umänderung erhalten sollen, wodurch sie aufhören, schädlich zu sein, und mit dem ausdrücklich anerkannten Grundsatz der Gewerbsfreiheit in Uebereinstimmung kommen. Man klagt, daß die Ehehaften nicht abgeschafft wurden. Auch wir hätten es gewünscht; aber wer billig ist, sieht ein, daß es unter den jetzigen Umständen nicht möglich war; denn ohne eine Entschädigung an die Benachtheiligten hätte doch diese Abschaffung nicht vorgenommen werden können. Wie könnte aber der Staat jetzt, wo die Kriegsrüstungen so große Opfer und vielleicht künftige Gefahren immer größere Opfer erheischen, eine solche, höchst beträchtliche Entschädigung leisten? In den Jahren der Ruhe kann davon die Rede sein, aber nicht in bedenklichen Zeiten, wie die unseren sind, wo das Staatsvermögen vor Allem der Sicherheit und Erhaltung des Vaterlandes gewidmet sein muß. Man klagt über den Casernendienst, den Salzpreis u. s. w. Aber bedenket, daß alle diese Dinge gar nicht in die Verfassung gehören, sondern zur Gesetzgebung; daß der Große Rath, wenn die Verfassungsangelegenheiten beendigt sind, sich auch mit diesen Gegenständen bald möglichst beschäftigen, sowie überhaupt die verschiedenen Wünsche, welche ihm in Bittschriften überreicht wurden, seiner Berathung unterwerfen werde. So beruht mithin die Unzufriedenheit Einiger mit der neuen Verfassung lediglich auf Irrthum und Mißverstand.

Dagegen erwäget, welche Vollkommenheiten diese Verfassung besitzt. Wir sagen es mit voller Ueberzeugung: sie enthält Alles, wodurch ein Volk frei, ein Staat glücklich wird. Wir wollen hier nicht an alle die mächtigen Schutzmittel der Freiheit erinnern, welche die neue Verfassung gewährt und die in der Proclamation des Großen Rathes so klar vor Augen gelegt worden sind. Wir erinnern Euch nur an zwei hohe Vorzüge derselben. Der Landschaft sind zwei Drittheile des Großen Rathes gewährt; dieser Große Rath hat die Aufsicht über die Regierung und die Gerichte; er verfügt, daß alle Staatshandlungen öffentlich sind und durch die Presse zu Jedermanns Kenntniß gelangen; ihm könnt Ihr, vermöge des Petitionsrechtes, alle Beschwerden vorbringen. Da Ihr nun die Mitglieder des Großen Rathes frei wählet, der alle zwei Jahre um die Hälfte desselben erneuert wird, und Ihr eine neue Hälfte wählen könnet, wenn die vorige ihren Beruf nicht pflichtgemäß erfüllt, so sehet Ihr ein, daß es in Euere eigenen Hände

gelegt ist, daß es von dem Willen des Volkes selbst abhängt, daß Ihr gut und glücklich regiert werdet. Sechszehn Jahre lang (seit 1814) habt Ihr diesen Wunsch gehegt; nun ist er erfüllt. Wie es mit der obersten Behörde beschaffen ist, ebenso ist es mit den Bezirks- und Gemeindebehörden Die Bezirks- und Gemeindestellen werden durch die Wahl des Volkes besetzt. Bei Euch steht es also, Männer zu wählen, welchen Euer Wohl am Herzen liegt, und sollten sie es aus den Augen setzen, so gibt Euch die Verfassung durch die Erneuerungswahlen das Recht, sie abzurufen und durch Würdigere zu ersetzen. Ihr sehet ein, welch' unschätzbaren Vortheil Ihr dadurch gewinnt, daß auch Euere Bezirks- und Gemeindeangelegenheiten zu Euerem wahren Besten verwaltet werden; auch das hängt von Euch selbst ab, ist in Euere eigenen Hände gelegt. Sechszehn Jahre lang habt Ihr auch diesen Wunsch gehegt; auch dieser ist nun erfüllt.

Das Wesen einer wahrhaft republikanischen Verfassung ist, daß die Stimme und der Wille des Volkes selbst über sein Wohl entscheidet. Das gewährt Euch vollständig die Verfassung, die Euch zur Annahme vorgelegt ist. Gesetzt, Ihr würdet sie verwerfen, so wäre das ein Zeichen, daß Ihr eine freie Verfassung nicht wollet; man müßte alsdann Anstalten treffen, Euch eine unfreie zu entwerfen; an Händen, die dazu bereit wären, dürfte es nicht fehlen.

Die Annahme der Verfassung allein — und auch das bedenket wohl! — kann uns aus dem Zustande von Ungewißheit und Schwanken, in dem wir uns jetzt befinden, befreien und uns in eine feste und gesicherte Lage versetzen, die uns in den jetzigen Zeiten der Gefahr mehr, als je, Noth thut.

Sonntags, den 20. März, fand überall, im ganzen Canton, zunftweise die Abstimmung über die neue Verfassung Statt, welche folgendes Ergebniß darbot:

Amtsbezirk.	Annehmende Stimmen.	Verwerfende.
Zürich, die Stadt	1791	138
„ die Landgemeinde	4316	95
Knonau	1767	76
Wädenschweil	3874	36
Transp.	11,748	345

Amtsbezirk.	Annehmende Stimmen.	Verwerfende.
Transp.	11,748	345
Meilen	3719	119
Grüningen	3967	537
Kyburg	3955	233
Greifensee	3233	129
Winterthur	4656	117
Andelfingen	3169	36
Embrach	3568	107
Regensberg	2488	98
	40,503	1721

In der Sitzung vom 23. März wurde dem Großen Rathe das obige Ergebniß der Abstimmung vorgelegt, woraus zu entnehmen ist, daß die meisten Verwerfenden sich in den Aemtern Grüningen und Kyburg fanden. Dagegen haben 35 Gemeindsversammlungen ungetheilt und einstimmig angenommen. Im Allgemeinen darf man sagen, daß die Sanction der Staatsverfassung im Canton Zürich auf die freiwilligste Weise erfolgt sei. Hierauf faßte der Große Rath einen einmüthigen Beschluß über die Einführung der neuen Verfassung und erklärte dieselbe durch nachstehende Kundmachung als unverzüglich in Kraft tretendes Grundgesetz des Cantons:

Der Große Rath des Cantons Zürich an die sämmtlichen Bewohner desselben.

Theuere Mitbürger!

Die Beilage enthält das Ergebniß Euerer Versammlungen vom 20. d. M. Die vielen Tausende Euerer bejahenden Stimmen zu Stadt und Land haben unserem Canton wieder eine Verfassung gegeben; eine Verfassung, die uns Alle zu einem Freistaate verbindet, die unsere Rechte und gegenseitigen Pflichten bezeichnet, uns Ruhe, Ordnung und Vervollkommnung gewährleistet. Freude ist darüber in unserem Volke, Freude bei unseren Eidgenossen. Alles Mißtrauen, alle Zwietracht sei

sofort unter uns ausgetilgt, sei in Vertrauen und Eintracht umgewandelt. Mit frohem Muthe, auf Euere willige Beihülfe bauend, werden wir auf der betretenen Bahn fortschreiten, werden wir, mit Euerer Vollmacht ausgerüstet, die von Euch gut geheißene Verfassung ins Leben rufen, im Sinn und Geist derselben die verheißenen Gesetze erlassen. Und Ihr, theuere Mitbürger! Ihr werdet Treue erzeigen Euerem gegebenen Worte, Euerer für Alle verbindlichen Verfassung, Gehorsam Euerer selbstgewählten Obrigkeit, Achtung dem Gesetze! Und wenn die Tage der Gefahr über uns kommen sollten, so erhalte Euere Tapferkeit, Euere Kraft zur Aufopferung im Bunde mit unseren Eidgenossen uns und unseren Nachkommen unser schönes Vaterland, seine Unabhängigkeit, seine Freiheit!

Gegeben in unserer Rathsversammlung, Mittwochs, den 23. März 1831.

Im Namen des Rathes unterzeichnet:
Der Amtsbürgermeister:
von Wyß.
Der dritte Staatsschreiber:
F. Meier.

In der gleichen Sitzung des Großen Rathes und dann am 24., 25., 26. und 27. März nahm derselbe die Wahlen des Regierungsrathes und des Obergerichtes vor, nachdem die Versammlung eine Erklärung des Bürgermeisters von Reinhard vernommen hatte, daß er sich ganz von den Geschäften zurückzuziehen gedenke und keine Wahl, weder in den Regierungsrath, noch sonst, annehmen wolle. Dem Abtretenden wurde der Dank für geleistete Dienste in einer Urkunde auszusprechen für gut befunden. Gewählt wurden sodann in den Regierungsrath:

1) Staatsrath Usteri, von Zürich; 2) Bürgermeister von Wyß, von Zürich; 3) Staatsrath v. Muralt, von Zürich; 4) Dr. Hegetschweiler, von Stäfa; 5) Staatsrath Meier von Knonau, von Zürich; 6) Rathsherr Rebmann, von Stäfa; 7) Rathsherr Pfenninger, von Stäfa; 8) Oberammtmann Hirzel, von Zürich;

9) Rathsherr Rahn, von Zürich; 10) Eduard Sulzer, von Winterthur; 11) Hauptmann Hüni, von Horgen; 12) Rathsherr Spöndli, von Zürich; 13) Amtsrichter Weiß, von Febraltorf; 14) Oberamtmann Escher in Wädenschweil, von Zürich; 15) Amtsrichter Sulzer, von Winterthur; 16) Staatsschreiber Meier, von Zürich; 17) Amtsrichter Keller, von Glattfelden; 18) Quartierhauptmann Hauser, von Wädenschweil; 19) Stadtrath Hirzel-Escher, von Zürich.

Zu Bürgermeistern wurden gewählt: die Regierungsräthe Usteri und Wyß.

Die Wahlen bezeichneten dann Nachfolgende zu Mitgliedern des Obergerichtes:

1) Amtsrichter Dr. Keller, von Zürich; 2) Oberamtmann von Meiß, von Zürich; 3) Oberrichter J. J. Heß, von Zürich; 4) Rathsherr von Orell, von Zürich; 5) Oberrichter Näf, von Hausen und Zürich; 6) Oberrichter Togggenburger, von Marthalen; 7) Oberrichter Schultheß, von Zürich; 8) Ulrich, Vicepräsident des Amtsgerichtes Zürich; 9) Oberrichter Dr. Schinz, von Zürich; 10) Oberrichter Steiner, von Unterstraß; und 11) Oberrichter Wehrli, von Zürich.

Aus ihrer Mitte wurden sodann gewählt zum ersten Präsidenten des Obergerichtes: Dr. Keller, und zum zweiten: von Meiß.

Hierauf erwählte der Große Rath zu seinem Präsidenten den Bürgermeister Usteri, und zum Vicepräsidenten den zweiten Bürgermeister von Wyß.

Am 29. und 30. März versammelte sich der Große Rath neuerdings, setzte mehrere Commissionen nieder und faßte wegen Beschwörung der Verfassung den erforderlichen Beschluß. Der Bürgereid ist in dem würdevollen Styl eines gesellschaftlichen Vertrags abgefaßt, wie sich's

für freie Männer wohl geziemt. Er ist gleichsam die Gewähr der Verfassung, und wir geben ihm, als einem edeln, namenswerthen Vorbilde, hier Platz:

„Wir Bürger des Cantons Zürich schwören Treue der schweizerischen „Eidgenossenschaft und unserem Canton; wir schwören, die Unabhängig„keit, Rechte und Freiheiten unseres theueren Vaterlandes zu schützen „und zu schirmen mit Gut und Blut, wo es die Noth erfordert. Wir „geloben Treue unserer Verfassung, Achtung dem Gesetze, Gehorsam „unserer Obrigkeit; bei Ausübung unserer Wahlrechte verheißen wir, „unsere Stimme dem Wägsten und Besten zu geben, Ruhe und Ord„nung aufrecht zu erhalten, drohenden Schaden abzuwenden und die „Wohlfahrt Aller nach Kräften zu fördern; das versprechen wir „einander vor Gott, dem Allwissenden."

Am 1. April zeigte der neue Regierungsrath dem Volke den Antritt seiner Geschäfte in folgender Kundmachung an:

Die Bürgermeister und Regierungsräthe des Cantons Zürich an die sämmtlichen Bürger desselben.

Werthe Mitbürger!

Berufen durch das Zutrauen des Großen Rathes, haben wir die Regierungsgeschäfte über uns genommen und mit heutigem Tage angetreten.

Wie gegen den Großen Rath, so auch gegen Euch, werthe Mitbürger, sprechen wir unsern festen Entschluß aus, unser Gemeinwesen im Sinn und Geiste der von Euch angenommenen Verfassung zu verwalten, an der Vervollkommnung unserer Staatseinrichtungen geflissen zu arbeiten, zu den Gütern des Cantons Sorge zu tragen, über Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu wachen.

Bei diesen Bestrebungen zählen wir aber auf Euere Mitwirkung, Euere Treue, Eueren Gemeinsinn. Nur hierin, nächst dem Beistande des Allerhöchsten, erblicken wir eine sichere Gewährleistung für das Gelingen unserer Bemühungen.

Wie nun von den obersten Landesbehörden bereits der Eid der Treue gegen die Verfassung und die daraus herfließenden Amtspflichten

abgelegt worden ist, so soll auch von Euch durch einen feierlichen Eid die Erfüllung derjenigen Pflichten angelobt werden, welche das Vaterland und dessen Verfassung von Euch fordern.

Allerdings ist die von Euch mit so überwiegender Mehrheit angenommene Verfassung schon in Folge dieser Annahme für alle Bürger des Cantons verbindlich; allein damit die aus derselben herfließenden Rechte, und hinwieder die heiligen Pflichten, welche Jedem von Euch gegen unsern Canton, sowie gegen die schweizerische Eidgenossenschaft zu erfüllen obliegen, Euerem Gemüthe sich desto tiefer einprägen, hat der Art. 94 der Verfassung die Anordnung getroffen, daß auf die Annahme derselben noch diese gegenseitige, feierliche Angelobung unverbrüchlicher Treue gegen das Vaterland und die Verfassung folgen solle.

Versammelt Euch daher Alle am kommenden Sonntag, den 10. d. M., in Eueren Pfarrkirchen und leistet freudig, vor dem Angesicht des Allerhöchsten, den Bürgereid, der Euch wird vorgetragen werden.

Gott gebe, daß diese Feier von den gesegnetsten Folgen für unser theueres Vaterland sei!

Gegenwärtige Kundmachung ist am nächstbevorstehenden Ostermontag, den 4. d. M., in sämmtlichen Pfarrkirchen unsers Cantons vor dem Morgengottesdienste von der Kanzel zu verlesen.

Gegeben in unserer Rathsversammlung, Freitags, den 1. April 1831.

Im Namen des Regierungsrathes unterzeichnet:

Der zweite Bürgermeister:

Wyß.

Der erste Staatsschreiber:

Hottinger.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 30. März wurde der Amtsbürgermeister Usteri, welcher den Präsidentenstuhl eingenommen hatte, durch einen heftigen Fieberanfall genöthigt, sich nach Hause zu begeben. Die Kunde verbreitete sich schnell im ganzen Canton, und tausend Herzen wurden mit Besorgnissen erfüllt. Ueberall erkundigte man sich nach dem Befinden des mit Recht so sehr geachteten und geliebten Mannes. Noch am 8. April

theilte der Republikaner seinen Lesern die Nachricht mit, daß der allgeliebte Bürgermeister sich etwas besser befinde, und fügte Nachfolgendes hinzu: „Von vielen unserer Leser sind wir schon aufgefordert worden, die Empfindungen ihres Schmerzes bei dem Erkranken des hochverehrten Mannes öffentlich auszudrücken; möge diese Nachricht die ängstlichen Besorgnisse so vieler Tausende einigermaßen lindern! Nicht allein aus dem Canton Zürich, aus beinahe allen Cantonen haben wir Beweise der innigsten Theilnahme an der Krankheit unsers Herrn Bürgermeisters erhalten. Die ganze Eidgenossenschaft erblickt in ihm seit länger, als dreißig Jahren den thätigen Gefährten aller ihrer Schicksale, den unermüdeten Kämpfer für ihre höchsten und heiligsten Interessen, den treuesten Bewahrer jener Grundsätze, von denen das Glück und die Freiheit der einzelnen Gemeinwesen und die Würde des ganzen Vaterlandes abhängen. Theilnahmlos hat die Eidgenossenschaft Aristokraten erscheinen und verschwinden gesehen; aber an einen solchen großen, öffentlichen Charakter auf der wechselreichen Bühne unsers Volkslebens knüpfen sich die schönsten Erinnerungen der Vergangenheit, die edelsten Interessen der Gegenwart und die theuersten Hoffnungen der Zukunft.“

Auf diesen tröstenden Schein der Hoffnung erfolgte aber leider nur zu schnell die betrübende Kunde von dem Hinschiede Usteri's.

Der Republikaner brachte dieselbe in folgendem geschichtlich merkwürdigen Aufsatze, verfaßt von dem Regierungsrathe Ed. Sulzer:

Ist uns nichts von ihm geblieben,
Nicht ein unvergänglich Pfand,
Daß die Fernen sich noch lieben,
Keine Spur der theuren Hand?

Knüpfet sich kein Liebesknoten
Zwischen Kind und Vater an?
Zwischen Lebenden und Todten,
Ist kein Bündniß aufgethan?
Nein! nicht ganz ist er entflohen,
Nein! wir sind nicht ganz getrennt!
Ist uns ewig von dem Hohen
Die Erinn'rung doch vergönnt!

„Traure Helvetien, der edelste deiner Söhne ist von dir geschieden, dein auserwählter Kämpfer für Recht und Wahrheit ist nicht mehr! Samstags, den 9. dieß, um die sechste Morgenstunde, verschied nach eilftägigem Krankenlager unser hochverehrte Herr Amtsbürgermeister Paulus Usteri an den Folgen einer gallicht-nervosen Entzündungskrankheit, und vollendete im 63sten Jahre seine große und schöne Laufbahn. Welcher Schweizer, der die Menschheit, Freiheit und Vaterland liebt, wird nicht bei solcher Trauerbotschaft von innigster Wehmuth ergriffen, den Tod eines der besten Menschen, den unersetzlichen Verlust eines standhaften Freundes aller Völker- und Menschenrechte, und die für diese Welt ewige Trennung von einem hohen, reinen und fleckenlosen Herzen beweinen? Ist Jemand unter uns, welcher den ganzen Umfang seiner Kenntnisse zu umfassen vermochte? Wer kann berechnen, wie viel Gutes und Nützliches in allen Sphären seines öffentlichen Lebens, als Schriftsteller, Staatsmann, als Vorstand vieler Vereine, als Freund und Rathgeber, seine rastlose Thätigkeit, sein uneigennütziges Streben bewirkte; nicht sich, dem Vaterlande gehörte sein Leben; Arbeit und Denken, das waren seine Zerstreuungen, sein Lohn war sein Bewußtsein; sein Geist umspannte die Welt, aus seinem edeln blauen Auge leuchtete der überwiegende Verstand, auf seiner hohen Stirne thronte des Mannes unvergängliche Würde. Wohl mag es uns Bürgern des Freistaates Zürich erlaubt sein, mit Stolz und Freude sagen zu können, unser gehörte der seltene Charakter, der vollkommenste Bürger; aber dann auch empfinden wir mit erneuertem Schmerze, daß wir seine Worte nicht mehr hören, daß er nicht mehr unter uns wandelt. Wunderbar ergreift jedes bessere Gemüth die Betrachtung eines solchen Lebens, und mit ehrfurchtsvollem Nachdenken, obwohl vergeblich, wünscht man die Zwecke der Vorsehung zu erforschen; man sieht den ausgezeichneten Mann bei

allem Wechsel der Umstände, oft verhöhnt und mißverstanden, dennoch fest und unerschütterlich die Sache der Freiheit in dreißigjährigem Kampfe vertheidigen; noch tönt in unseren Seelen jene, aus den innersten Tiefen eines bewegten Gemüthes strömende Rede, jene klaren, starken Worte, die Geist und Herz durchbebten; jene Umsicht und Kenntniß, welche die schwierigsten Fragen mit leichter Hand entwirrte. Da dämmerte über uns die Morgenröthe einer schönern Zukunft auf; mit angestrengter Kraft arbeitete er an der Vollendung unserer freisinnigen Verfassung; das Volk ehrte mit der höchsten Würde den lange erkannten Freund des Vaterlandes; die Bürgerkrone schwebte über seinem Haupte; mit zitternder Stimme, den Keim der Vernichtung im Herzen, redete er zuletzt noch im Kreise der obersten Versammlung, und wir Alle, nicht ahnend, was uns bevorstand, blickten mit Vertrauen auf ihn, als unsern Führer und Leitstern; da, auf dem Gipfel des Ruhmes, faßte ihn die kalte Hand des Todes, und wir wurden verwaiset! Wer wird sein Werk nun fortführen, wer kann ihn ersetzen, wo sollen wir Muth und Hoffnung in diesem unabsehbaren Unglücke schöpfen? In seinen eigenen Worten, theuere Mitbürger, die er mit prophetischem Geiste in seinen letzten Tagen zu uns sprach, in diesem unserem Erbtheile seiner Weisheit, hinterließ er uns Trost und Beruhigung. „Wenn“, so sprach er, als er die Bürgermeisterwürde ablehnte, „wenn eines Morgens früh die Kunde zu Euch gelangte, ich sei von dem Schlummer, aus dem man sonst gestärkt zu neuem Wirken erwacht, nicht wieder erstanden, sondern meine Hülle schliefe den ewigen Schlaf und mein Geist sei hinüber gegangen und stehe vor dem allwissenden Richter unserer Lebensthaten: Ihr würdet dann vielleicht bestürzt sein über den unerwarteten Vorfall und mir eine Thräne des Abschiedes weihen; aber glaubet nicht, daß hierdurch das Werk der Freiheit untergehen und eine Verfassung erschüttert würde, welche die Kraft der Erhaltung in sich selbst, in Euerem ernsten Willen, in Euerer Vaterlandsliebe trägt.“ — Laßt uns diese Worte in heiligem Andenken bewahren, und dem abgeschiedenen edlen Geiste ein seiner würdiges Todtenopfer bringen, indem wir nicht weichen und nicht wanken von der uns vorgezeichneten Bahn einer weisen Freiheit; indem wir die Gesetze achten, ohne Furcht und Tadel jedem Eingriffe in die Rechte des Volkes wehren, die Besten zu Vertretern desselben ernennen. O möchte unser Aller Herz, wenn wir uns mit dankbarer Rührung des ewig gefeierten Namens Usteri erinnern,

zugleich der unüberwindliche Muth durchdringen, für Freiheit und Unabhängigkeit des Vaterlandes zu sorgen, zu bluten und zu sterben, und an die durch ihn verherrlichte Stelle nur geschäftserfahrene Männer zu wählen, welche das Volk, seine Wohlfahrt, die neue Verfassung lieben."

Wir geben hier einen Aufsatz des Republikaners vom 15. April 1831, überschrieben: „Die Landschaft bei Usteri's Tode;" er lautet in seiner schönen, kräftigen Fassung, wie folgt:

„Oft spricht sich die Stimme des Volkes über seine Führer stärker bei ihrem Tode, als bei ihrem Leben aus; eine große Lehre für die Lebenden!" Diese bedeutungsvollen Worte eines weisen Römers fanden auch bei dem Tode des gefeierten Staatsmannes, dessen Laufbahn nun vollendet ist, ihre Bestätigung. Aus seiner anspruchlosen und bescheidenen Zurückgezogenheit, aus der er nie zu Ehrenstellen sich drängte, ward er lange Zeit nicht zu der verdienten Würde berufen. Ja, wer nach äußeren Zeichen schließen wollte, der würde selbst dann, als ihm nach Umwandlung des zürcherischen Staates in einen wahren Freistaat, das Steuerruder anvertraut wurde, aus der Zahl der Wahlstimmen nicht die wahre Stufe des Verdienstes finden können, auf welche ihn das Urtheil des Volkes gestellt hatte. Denn wie ihn längst die gesammte Eidgenossenschaft als ihren größten öffentlichen Charakter anerkannt hatte, so erblickte das zürcherische Gemeinwesen in ihm den treuesten und erleuchtetsten Sachwalter seiner edelsten Interessen. Sein Tod bewies, wie groß die Liebe und das Vertrauen war, welche das Volk zu ihm hegte.

Die Wahl dieses Mannes zur Bürgermeisterwürde in der schwierigen Lage der Gegenwart hatte allen Gemüthern jene sichere Ruhe eingeflößt, wie — die Vergleichung sei mir erlaubt — in den schönen Tagen Roms, die Wahl eines Mannes zum Consulat zu gefahrvoller Zeit, welcher die Weisheit einer langen Erfahrung mit dem Ruhme unentweihter Gerechtigkeit und bewährter Vaterlandsliebe verband. Die Kunde von seinem Erkranken brachte allgemeine Bestürzung; es war, als sähe Jeder ein kostbares Kleinod seines Lebens gefährdet; doch wollte Keiner, wie denn zärtliche Besorgniß sich selbst gerne täuscht, den Fall seines Absterbens sich als möglich denken. Die Kunde von seinem

Tode, nach der kurzen trügerischen Freude über die Nachricht seines Besserbefindens, erfaßte alle Gemüther mit einem tiefen, ergreifenden Schmerze. Wer in diesen Tagen auf der Landschaft gewesen ist, konnte Männer, obschon an harte Schicksale gewöhnt, dennoch weinen sehen, als habe ihnen die Natur eines der theuersten Bande gelöst; jeder glaubte in dem Verstorbenen einen Vater verloren zu haben. Der Tag nahte heran, an welchem der neue Staatsvertrag beschworen werden sollte. Längs den Ufern des See's waren für diesen Tag Festlichkeiten vorbereitet, wie sie vielleicht noch nie diese blühenden Gestade erlebt hatten; das stolze Bewußtsein der errungenen gleichen Bürgerfreiheit wollte sich auf eine glänzende Weise aussprechen. Aber der Tod des geliebten Hauptes der Republik raubte diesem Tage jeden Schmuck der Freude; die Handlung des Schwures blieb in ihrer einfach ernsten Feierlichkeit, immer groß und erhebend, aber von einer unverkennbar tiefen Trauer begleitet; alle Festlichkeiten unterblieben; jeder hätte in ihnen eine Entweihung seines Schmerzes über den unersetzlichen Verlust erblickt. Nach vollzogener Handlung widmeten die Männer der zahlreichen Orte des See's den Rest des Tages in freundschaftlichen Versammlungen dem Andenken des verehrten Mannes. Einige erinnerten an seine vielfache Wirksamkeit für das öffentliche Wohl in der Vergangenheit; an die vielfachen Kämpfe, die er, stets mit ungebeugtem Muthe, für die gute Sache bestanden habe. Andere verweilten bei der unermüdeten Thätigkeit, womit er, besonders in den letzten Zeiten, die Rechte des Volkes verfochten, in der Verfassungscommission, im Gr. Rathe, überall habe er an der Spitze der Kämpfer für die Freiheit gestanden, und seine Geistesüberlegenheit habe mehr, als Alles beigetragen, der Verfassung den Sieg zu erringen. Andere hoben die Menschlichkeit und die hohe, uneigennützige Denkart hervor, die ihn stets geadelt habe; noch kürzlich, als der Kleine Rath, in Folge der Wädenschweiler Versammlung, zu harten Maßregeln und dadurch zu neuer unabwendbarer Entzweiung geneigt gewesen, habe er mit unwiderstehlicher Beredsamkeit alle Herzen zur Milde gewendet; noch auf seinem Todbette habe er den Ruf zur Versöhnung aller Gemüther und zum innern Frieden, gleichsam als seinen letzten Willen, an alle seine Mitbürger ergehen lassen. Andere deuteten hin, wie er öfter mit vorschauendem Geiste prophetisch sein nahes Ende vorhergesagt; so schmerzlich die Vorstellung auch sei, daß er die Freude an dem schönen Werke, für das er

so lange gearbeitet, nicht länger genossen habe, so sei doch der Gedanke erhebend, daß er, wie ein siegender Feldherr, in den Triumphtagen über die Aristokratie gestorben sei. Alle segneten sein Andenken, fürchteten für die Zukunft und beschlossen, möglichst zahlreich seiner Beerdigung beizuwohnen. Am folgenden Tage (12. April), dem Tage der Beerdigung, wogte, wie noch nie bei dem Begräbniß eines Staatsbeamten geschehen war, eine ungeheure Menge von der Landschaft in die Stadt, um dem geliebten Todten die letzte Ehre zu erweisen. Die Sängerchöre längs dem See hatten sich verbunden, mit vereintem Trauergesang die Todtenfeier des Verstorbenen zu verherrlichen; von da aus, nicht von der Stadt, war dieser schöne Gedanke ausgegangen. Mit schwarzen Wimpeln und der eidgenössischen Flagge — ein schönes Sinnbild für den Verlust der ganzen Eidgenossenschaft — segelten am Morgen, düster gefärbt, die Schiffe der Sänger von Männedorf, Stäfa, Wädenschweil, Horgen und anderen Orten, langsam unter feierlichen Gesängen den See hinab nach Zürich und schlossen sich an die Sängervereine der Stadt und des Limmatthales an. Von der Wohnung des Verstorbenen begaben sich die höchsten Behörden, die Geistlichkeit, der Stadtrath und Abgeordnete von den meisten Gemeinden des Cantons, das Offiziercorps, die Bürger seiner Zunft, die naturforschende, medizinische, gemeinnützige Gesellschaft in langem Trauerzuge in die Peterskirche. Die Kirche konnte die unermeßliche Menge Volks, die nach ihren Hallen strömte, nicht fassen; zahlreiche Gruppen lauschten an den Thüren auf die Begräbnißrede des Herrn Helfers Fäsi. Ein Chor von mehr als 400 Sängern brachte gerührt dem Schatten des großen Mannes ihr letztes Lebewohl. So weiß das Volk die Männer, die für sein Heil leben, noch nach ihrem Tode zu ehren; „eine große Lehre für die Lebenden!“

Der Staub ist zum Staube gesammelt, von dem er genommen ward; möge der Geist aber, in seinen Grundsätzen, in seinem Denken und Wollen in der Eidgenossenschaft unvergänglich fortleben! Wehe dem Lande, in welchem der Geist großer Patrioten, nach ihrem Tode, nicht zu einem Heiligthume der Nation wird! Länger als 34 Jahre hat Paulus Usteri auf dem Schauplatze des öffentlichen Lebens gewirkt. Von allen Männern, die im Anfange dieser denkwürdigen vierunddreißig Jahre auftraten — wie wenige haben die Gegenwart erlebt! wie wenige, die sie erlebten, sind ihren Grundsätzen treu geblieben, und

die treu in ihnen ausharrten — die frühen, vertrauten Gefährten, die Jugendfreunde Usteri's, die noch leben, sind fast alle aus Altersschwäche oder aus Abscheu über den Gang der Zeiten, oder aus Mißmuth über persönliche Verfolgungen, von der politischen Bühne abgetreten. Er allein harrte mit der Athletenkraft seines Geistes aus, die ganze schicksalsreiche Geschichte der Eidgenossenschaft seit 1798 an seinem Leben veranschaulichend; er ward der Stammhalter, eine Zeit lang fast der einzige kühne Verfechter aller höheren Interessen der Menschheit in der Schweiz; an ihm wuchs eine neue Generation von freisinnigen Staatsmännern heran, die ihn als väterlichen Freund liebten, als Vorbild bewunderten. In der weiten Sphäre seiner vielseitigen Thätigkeit lassen sich gewisse Hauptzielpunkte unterscheiden, für die er bei allen Umwandlungen, welche die Schweiz erlitt, unabläßig arbeitete, und so zu sagen seine Lebensidee ausmachten. Diese Zielpunkte sind der Kampf gegen die Aristokratie, als im Widerspruche stehend mit der hohen, begeisternden Idee der Menschenrechte; daher die ununterbrochene, hochherzige Fehde gegen das bekannte aristokratische Hauptquartier in der Schweiz; — das eifrige Bestreben, höhere, geistige Cultur und wissenschaftliche Bildung allgemeiner zu verbreiten; — Freiheit der Presse und endlich ein festerer eidgenössischer Nationalverband. In allen diesen Richtungen trug sein Wirken ein durchaus hohes, in unseren Tagen seltenes Gepräge; wie sein Privatleben, so war auch sein öffentlicher Charakter ganz antik. Nie gab er im Sturme der Zeiten jene Lebensideen auf; mit der Zahl seiner Widersacher wuchs sein Muth; alle ihre heimlichen und offenen Angriffe wurden nur zum Triumph für den Adel seiner Denkart, das Vaterland; sein Glück und seine Würde waren ihm das Höchste; alles Andere dagegen nichts. Auch bei den letzten Wirren in der Schweiz verläugnete er nie seine Grundsätze; denn tiefen Abscheu über die Besudelung der vaterländischen Erde mit Bürgerblut im Canton Basel, sprach er unverholen aus. Antik war auch das Bild des hohen und unbefleckten Ruhmes, das er in der Seele trug. Zu stolz für die verächtlichen Wege des gemeinen Ehrgeizes, die seine meisten Gegner wandelten; zu stolz, seinen Namen mit dem Prunk barbarischer Ordenstitel zu schmücken und dessen Dauer an den vergänglichen Tand der Höfe zu knüpfen, suchte er, wie die großen Republikaner des Alterthums, seinen Ruhm allein in dem dankbaren Andenken seiner Mitbürger zu verewigen. Ganz antik endlich

war der Schluß seines Lebens; seine letzte Thätigkeit, die wir seinen politischen Schwanengesang nennen möchten, war, mit Aufopferung seiner Lebenskraft, dem öffentlichen Wohle geweiht; nach Römer-Art galten seine letzten zärtlichen Besorgnisse — leider, wie es scheint, nicht umsonst — dem Vaterlande.

Wir glauben, unseren Lesern nicht lästig zu sein, wenn wir einige freundliche Grabesblumen, welche Usteri's Asche gestreut wurden, hier folgen lassen; denn sein Andenken soll jedem biedern Eidgenossen werth und die Erinnerung an ihn theuer sein.

Auf den Hinschied des Bürgermeisters Usteri.

Leise Wehmuth stimme meine Leier,
Die so oft mir reine Freude bot,
Stimme sie zur ernsten Todesfeier:
Ach, es ist — der gute Usteri — todt.

Heiße Zähren in so manchem Blicke,
Tiefe Seufzer aus so mancher Brust
Zeugen von dem traurigen Geschicke.
Alles fühlt den mächtigen Verlust.

Groß ist er. — Du Volk, Dir ziemt Dein Weinen,
Deine Zähren alle sind gerecht:
Denn ein Vater war er an den Seinen,
Schützte stets der Freiheit heil'ges Recht.

Als sich einst das Band der Eintracht löste,
Unsre Pfeiler wankten auf dem Grund,
Die Parteisucht uns vom Recht entblößte,
Stand er fest und schützte unsern Bund.

Männlich groß, vor Frankreichs Diktatoren,
Sprach er, ernst und fest, ein freies Wort,
Hatte nie den Männerwerth verloren;
Und der Consul ehrte auch sein Wort.

Segensreich erblühte unserm Bunde
Unter seiner Leitung neues Glück;
Heilen half er die geschlag'ne Wunde,
Theilte mit uns jegliches Geschick.

Als, erschüttert von dem Sturm der Zeiten,
Nochmals unsre hohe Feste fiel:
Sah'n wir nie den biedern Schweizer gleiten;
Festen Fußes lenkte er zum Ziel.

Als der Schmerz sein treues Herz durchbebte,
Als er feige Menschen um sich sah;
War's, als ob ein Engel ihn umschwebte;
Immer stand er unerschüttert da.

Keiner sah den großen Weisen zagen,
Nie erbebte er vor der Gefahr,
Und er wagte ohne Scheu zu sagen:
Was gerecht und gut und edel war.

Dem Verdienste gab er seine Kronen
Und belebte Wissenschaft und Kunst;
Edle Triebe edel zu belohnen,
Lächelte der Weise milde Gunst.

Doch, wie Blitze leuchten im Gewitter,
Drang durchs Dunkel auch sein heller Blick,
Und sein Ernst bestrafte Prahler bitter,
Führte sie auf eb'ne Bahn zurück.

Sechszehn Jahre lag die Schweiz im Dunkel;
Doch, er irrte auf dem Pfade nicht,
Schaute noch, im herrlichen Gefunkel,
Unsrer Freiheit neu erwachtes Licht.

Hörte noch des Volks gerechte Klagen,
Das ihn nun zum Landesvater rief;
Und er wirkte Großes, ohne Zagen,
Er, der nie zur ernsten Stunde schlief.

Zu der hohen Würde nun berufen,
Die ihm edles Volksvertrauen schuf,
Trat er männlich fest auf ihre Stufen,
Unter tausendfachem Segensruf.

Und er strahlte klar, wie eine Sonne,
Auf die Väter unsers Landes hin;
Zu erfreuen war ihm wahre Wonne,
Unser Glück sein einziger Gewinn.

Doch, auf Erden trübt die reichsten Freuden
Oft der Trauer herbes Mißgeschick:
Mußte doch der Gute von uns scheiden!
Thränen fließen von so manchem Blick.

Gutes Zürich, viel hast du verloren:
Einen Mann, so groß durch Wort und That,
Einen Mann, zu deinem Glück geboren,
Der nur wenig seines Gleichen hat.

Weine, Vaterland, des Dankes heiße Zähren,
Musen, weint, der Edle ist nicht mehr!
Ihn im Geisterreiche zu verklären,
Rief den frommen Weisen Gott, der Herr.

Wo die Väter Feiertage halten,
Stauffach, Winkelried und Wilhelm Tell,
Lebt er nun im Bunde mit den Alten,
Trinkt Begeist'rung aus dem Lebensquell.

Mag ihn auch der stolze Momus tadeln:
Nichts befleckt des Edeln großes Herz;
Gott wird ihn für die Verdienste adeln:
Dieses sei uns Tröstung in dem Schmerz.

Lebe wohl, Du Theurer unsrer Seelen!
Nimm ihn hin, den schönen Siegeskranz!
Tausendfacher Dank aus allen Kehlen
Schwebt Dir nach zum hohen Aetherglanz.

Nimm ihn mit in jene bessern Welten!
Nimm mein Lied, das Dich zu schwach besingt!
Alles Gute wird Dir Gott vergelten,
Wenn er dir die Siegeskrone bringt.

Bleibe theuer jedem Schweizersohne,
Der Dich, großer, edler Geist, empfand.
Flehe für uns, an Jehovah's Throne,
Segen unserm theuern Vaterland'.

Leuthy.

Aus einem andern Gedichte entheben wir folgende Verse:

Euch Eidgenossen, Allen, Allen,
An Muth und Freiheit uns verwandt;
Euch ruf' ich zu: „Er ist gefallen
Als Held, im Dienst fürs Vaterland!"

O klaget mit uns, Usteri's Leben
War immer Euch, wie uns, ergeben,
Zu Menschen Menschen zu erheben —
Blieb immerdar sein heil'ges Streben.

Ruh' sanft nach Deines Lebens Mühen!
Der Ewige mag Dich nur lohnen —
Wir sind zu schwach; dort oben blühen
Für solche Kämpfer Siegeskronen.

Am 15. Mai wurde in der Kirche zu Wädenschweil Usteri's Todtenfeier begangen. Zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts fand eine solche Feier ein Paar Monate nach Lavater's Tode, zum Andenken des Letztern, in der Großmünsterkirche in Zürich Statt, welcher sich ältere Freunde des Vaterlandes noch gerne, und nicht ohne Rührung, erinnern. Dieses wirkungsvolle Mittel, durch eine wohlberechnete und schöne Verbindung von

Rede, Dichtung und Gesang, ein lebendiges, langes, erinnerungsfrisches Denkmal in die Herzen einzugraben, war seither bei uns nicht zur Sitte geworden; denn der Zustand der geistigen Stockung in den abgewichenen 15 Jahren, der aus der Politik in die Lebensverhältnisse überging, hielt jeden geistigen Aufschwung darnieder, bis in den letzten dieser Jahren ein Ringen nach geistiger und leiblicher Freiheit sich kund gab, vorzüglich von dem Zeitpunkte an, wo Usteri als Vorsteher der schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft derselben einen so großen Umfang und Einfluß zu gewinnen und die angesehensten und aufgeklärtesten Staatsmänner fast aller Schweizercantone in eben dasselbe Interesse zu ziehen vermochte — und gleichzeitig die aufblühenden Sängervereine in vaterländischer Richtung die geselligen Triebe ins Leben riefen. Der Sängerverein vom Zürichsee wollte sein, schon im vorigen Jahre auf das gegenwärtige nach Wädenschweil verlegtes, jährliches Sängerfest, als vaterländisches Freudenfest nicht eher begehen, als er vorerst dem seither hingeschiedenen Wohlthäter seines Vaterlandes die Gefühle des Dankes und der Liebe in männlich ernster Trauer feierlich nachgesungen hatte; zu dieser Feierlichkeit, welche an dem vorbezeichneten Tage Statt fand, wurden auch die anderen Cantonalsängervereine eingeladen, und wirklich waren, nebst den Mitgliedern der vier Sängervereine vom Zürichsee, Zürichstadt, Limmatthal und Winterthur, noch zahlreiche Mitglieder der ausgezeichneten örtlichen Sängergesellschaften von Kloten und Wald und viele einzelne Sänger aus anderen Gegenden des Cantons anwesend, namentlich aus dem damaligen Oberamte Grüningen und besonders aus den Gesangkreisen des Hrn. Pfarrer Hug in Wetzikon, welcher als Capellmeister des Sängervereines am Zürich-

see das Ganze mit Tüchtigkeit leitete. Eine Menge Volk war überdieß zu dem Feste herbeigeströmt. Der Anstand und die sittsame Haltung aller Anwesenden, während und nach der Feierlichkeit, zeugten davon, daß sie von den sinnig verbundenen Eindrücken von Rede, Dichtung und Gesang, und so von der Wechselwirkung dreier Künste ergriffen waren, die ihnen nichts Anderes vortrugen, als was dem Menschen heilig ist: Vaterland, Freiheit und Unsterblichkeit. Eine solche Volksversammlung ist sich selbst ein lebendiges Heiligthum der Freiheit; sie veranschaulicht für sich und beurkundet für die Geschichte, was ein edler Mann einem Volke sein kann und wie dieses ihn emporträgt, mit Dank und Anerkennung, mit Ruhm und Ehre. Die Festredner waren die Regierungsräthe Hegetschweiler und Ed. Sulzer. Ersterer schilderte Usteri's Charakter in seiner ganzen Tiefe, der Letztere dessen Lebenslauf in seinem ganzen Umfange. Nebst den genannten Regierungsräthen waren manche volksfreundlich gesinnte höhere Staatsbeamte und viele Cantonsräthe anwesend. Alle Herzen waren durchdrungen von dem nachfolgenden, von Herrn Ed. Billeter in Männedorf für diese Feier gedichteten Liede:

Wenn je bei wehmuthsvollen Klängen
Ein Schweizerherz voll Sehnsucht wallt,
Wenn je in heiligen Gesängen
Ein ernster Männerchor erschallt:
So ist es heut', da wir als Freie,
Als Brüder treu zusammen steh'n,
Um nun, mit des Gesanges Weihe,
Ein Fest der Trauer zu begeh'n.

Es gilt dem Manne, dessen Leben
In ungetrübter Harmonie
Des Schweizervolkes edlem Streben
Nach Freiheit, Kraft und Muth verlieh;

Der, wie ein Held im Kampfgetöse,
Der Selbstsucht und dem niedern Drang
Von Herrschergier, mit Geistesgröße,
Und hohem Muth entgegen rang.

Der alles Wahre, Schöne, Gute,
Zu Nutz und Zier dem Vaterland,
Mit Kraft und hohem Edelmuthe
Erhob und schirmt' mit weiser Hand:
Er sei dafür im Lied gepriesen,
Und alle Zeugen rufen's laut:
Er hat sich treu an uns erwiesen,
Er hat für ew'ge Zeit gebaut.

Ja, diesem Mann, dem Großen, Einen,
Des freien Schweizers Schild und Hort,
Den wir bei seiner Gruft beweinen,
Ihm dauert unsre Liebe fort.
Wir denken sein in heitern Tagen,
Und bringen ihm des Dankes Lohn;
Wir denken sein, wenn Noth und Plagen
Des Vaterlandes Heil bedroh'n.

O, möge das, was er gegründet,
Fest, ewig fest, bei uns besteh'n;
Das Hochgefühl, das ihn entzündet,
In Aller Herzen übergeh'n!
Dann wird er ewig bei uns leben,
Unsterblichkeit ist sein Gewinn!
Laßt uns nach seinem Ziele streben,
Nach seinem edeln Schweizersinn!

So legen wir, mit heißem Triebe,
Erinn'rungskränze auf sein Grab,
Und preisen Dich, den Gott der Liebe,
Der uns in ihm dieß Vorbild gab!
Nach heil'gem Wirken, das wir ehren,
Hat er vollendet seinen Lauf:
Nun nimmt in jenen höhern Sphären
Ihn Gottes großer Tempel auf.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 13ten April wurden an Usteri's Stellen Regierungsrath von Muralt zum Amtsbürgermeister und Regierungsrath Melchior Hirzel zum Präsidenten des Großen Rathes gewählt.

Wir geben noch einigen gemüthlichen Versen Raum, welche der Republikaner vom 19. April 1831 veröffentlichte:

Der sterbende Usteri

an seinen Nachfolger Hirzel, Präsident des Großen Rathes.

Von den ländlichen Gefilden,
Die Dein schönes Wirken sah'n,
Ruf ich Dich, um auszubilden
Meines Lebens großen Plan.
Du bist werth hinaufzuwandeln,
Wo ich noch vor Kurzem stand,
Und im Reden und im Handeln
Schirm zu sein dem Vaterland!

Hat Dein Herz doch stets geglühet
Dem, was ich mir selbst erkor —
Hat Dir Heil doch nur geblühet
In der Deinen Tugendflor. —
Auf denn, theurer Sohn, und wage,
Größ're Kreise zu umfah'n,
Daß ein spät Geschlecht noch sage:
Deine Wahl war wohlgethan!

Laß die Todten ihre Todten
Fürderhin zum Grabe zieh'n —
Sieh — uns winken hehre Boten
Nach der schönen Zukunft hin.
Durch die Nebel dieser Zeiten,
Richtet sich mein Blick zu Gott —
Tapfer wirst Du nach mir schreiten,
Meinem gleiche einst Dein Tod.

Staatsverfassung
für den eidgenössischen Stand Zürich.

So wie wir der früheren Verfassungen einläßlich gedachten, wollen wir auch das Resultat der erzählten Bewegungen, die Verfassung des Standes Zürich, im Auszuge berühren. Ohne Künstelei und Ueberspannung, in ruhiger Fassung entworfenes Vorbild, hat sie in mehr als einem Canton nützliche Dienste geleistet. Die Staatsverfassung umfaßt vierundneunzig Artikel in sechs Titeln.

Der erste Titel spricht in einundzwanzig allgemeinen Grundsätzen den Geist des Ganzen so aus, wie er für den Geist des Zürchervolkes paßt. Er setzt die Gewähren seines freien gesetzlichen Zustandes fest, wie dieselben in jeder republikanischen Verfassung stipulirt werden sollten. Ein Volk ist achtungswerth und mächtig, wenn es seine bestimmten Rechte in Eintracht und mit Würde fordert und auch selbst dieselben heilig hält; es läuft dann nicht die Gefahr des schlimmsten Betruges durch ephemere Treiber.

Der erste Artikel nennt den Canton Zürich „einen Freistaat mit repräsentativer Verfassung und ein Glied der schweizerischen Eidgenossenschaft.“ In seinem Ausdrucke über die Volkssouveränetät liegt Sinn und Maß. „Die Souveränetät (sagt er) beruht auf der Gesammtheit des Volkes; sie wird ausgeübt, nach Maßgabe der Verfassung, durch den Großen Rath, als Stellvertreter des Volkes.“

Der zweite Artikel theilt den Canton Zürich in Bezirke, und diesen in Zünfte und Gemeinden ein.

Der dritte setzt die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetze und in den staatsbürgerlichen Rechten fest.

Der vierte gewährleistet die Glaubensfreiheit. Die frühere Verfassung beschränkte sich darauf, die evangelisch-reformirte Religion die herrschende zu heißen. Auch mit Bezug auf Religion wollte man herrschen. Was gibt es aber da zu herrschen? Wer beherrscht den freien menschlichen Geist? Nun wird sie sinniger die vom Staate anerkannte Landesreligion geheißen, und dann werden den gegenwärtig bestehenden, katholischen Gemeinden (Rheinau und Dietikon) ihre Religionsverhältnisse gewährleistet. Freie Uebung wäre deutlicher und bestimmter gewesen.

Der fünfte charakterisirt die Freiheit der Presse durch gesetzliche Bestrafung des Mißbrauches, aber auch Abschaffung der Censur. Das köstliche Gut der Preßfreiheit wird durch schützende Gesetze vor Mißbrauch bewahrt.

Das Recht einzelner Bürger, Gemeinden und Corporationen, ihre Ansichten, Wünsche und Beschwerden auf dem Wege der Petition vor den Großen Rath zu bringen, wird im sechsten Artikel anerkannt, aber an nähere gesetzliche Bestimmung gewiesen.

Den Inhalt des siebenten Artikels: „Freiheit des Handels und der Gewerbe", haben wir bereits einläßlicher besprochen. Kein anderer Gegenstand unterlag schwierigeren Erörterungen. Von dem Handwerksstande und einzelnen Gewerbsmännern lagen vielerlei Eingaben vor. Der Große Rath wollte aber nicht unbedingte Gewerbsfreiheit aussprechen, sondern daß das bisherige gesetzliche System, hinsichtlich des Erfordernisses obrigkeitlicher Bewilligung für einige, an bestimmte Localitäten gebundene Gewerbe, als Tavernen-Wirthschaften, Metzgen u. s. f., fortbestehe, jedoch den Zeitumständen gemäß modificirt

werde. Insbesondere wurde einem beförderlich zu erlassenden Gesetze vorbehalten, Vorsorge zu treffen, daß den Forderungen des Gemeinwohles und den vorhandenen örtlichen Bedürfnissen, durch Ertheilung der erforderlichen Bewilligungen, vorzugsweise an Gemeinden, im freien Sinne Genüge geleistet, und daß die ausschließliche Befugniß der bereits vorhandenen oder noch entstehenden Gewerbe dieser Art, nicht auf eine drückende Weise ausgedehnt, sondern mit der Freiheit der Einzelnen, besonders der Landwirthschaft treibenden Klasse möglichst vereinbart werde. Der Große Rath hat dießfalls bei Gewährleistung des Grundsatzes wohl seinen Freisinn dargegeben, aber ein weites Feld für die praktischen Anordnungen offen gelassen, was später zu vielseitigen Beschwerden Einzelner Anlaß gab. Die Freiheit des Menschen, seine Kräfte geltend zu machen, ist im Naturrechte begründet; daher gibt es zwischen Gewerbsfreiheit und einem Concessionssysteme kein gerechtes Mittelding. Oder hat eine Gemeinde ein besseres Recht, als ein einzelner Staatsbürger, welcher einen Beruf hat, denselben aber nicht ausüben darf? Ist es dagegen billig und recht, daß eine administrative Behörde, auch außer an die Gemeinden, an wen es ihr beliebt, Concessionen ertheilen kann? Wir sagen: Nein, und hätten gewünscht, es wäre unbedingte Gewerbsfreiheit eingeführt, dagegen die Besitzer von Rechtsamen, je nach Umständen, mehr oder weniger entschädigt worden, was füglich hätte geschehen können, wenn man für neu zu ertheilende Bewilligungen eine ziemliche Patentgebühr festgesetzt und daraus die Entschädigungen abgereicht hätte. Indessen gestehen wir, daß für den Augenblick die Schwierigkeit groß war, und die gesetzgebende Behörde mit der eingeschlagenen Weise, wenigstens für einstweilen, am besten durchkam. Freilich

dauert der Kampf um vollständige Gewerbsfreiheit jetzt noch fort, obschon alle Gewerbe, Metzgen und Tavernen-Wirthschaften ausgenommen, frei gegeben sind, jedoch immerhin gesetzlichen Gebühren unterliegen.

Der achte Artikel gibt den Cantonsbürgern die Niederlassung und selbst die Erwerbung des Bürgerrechtes in jeder Gemeinde frei; die frühere Verfassung hatte die besonderen Einzugsbriefe der Gemeinden in Schutz genommen.

Der neunte Artikel führt den weiten Begriff von persönlicher Freiheit an, bespricht aber eigentlich nur die Verhaftungen.

In dem zehnten Artikel wird die Trennung der Gewalten dem Wirkungskreise der Behörden zum Grunde gelegt; der richterlichen Gewalt besonders wird die Unabhängigkeit von der gesetzgebenden und vollziehenden zugesichert. In schroffem Abstande bemühten sich Viele, auch Proceßsachen, unter dem Titel der Oberaufsicht, an den Großen Rath zu bringen. Streitigkeiten im Verwaltungsfache erleiden eine Ausnahme; das Gesetz hat diese Fälle genau von den Civilstreitigkeiten auszuscheiden. Ohne diese Ausscheidung zerfällt die Staatsverwaltung selbst und wird durch einen unersetzlichen Mißgriff den unsteten Ansichten der Gerichte preis gegeben.

Die vier folgenden Artikel unterlegen die Entsetzungen geistlicher und weltlicher Beamten gerichtlichen Urtheilen, ordnen für jede Rechtssache wenigstens zwei Instanzen an, dann die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, mit allfälligen gesetzlichen Ausnahmen, und empfehlen die Abschaffung der Peinlichkeit dem Gesetze.

Der fünfzehnte Artikel sichert die Unverletzbarkeit des Eigenthumes, und bei Abtretungen, welche das öffentliche Wohl erheischt, weis't er die Entschädigungsforderung an das Recht.

Im sechszehnten wird der Befugniß, Zehnten- und Grundzinse loszukaufen, auch eine freiwillig einverstandene Umwandlung in jährliche Geldleistungen beigefügt, und fürgesorgt, daß der Boden ferner mit keinen nichtloskäuflichen Lasten belegt werde.

Der siebenzehnte läßt alle Staatsbesoldungen in baarem Gelde leisten.

Gleich wichtig und gerecht ist die Verfügung des achtzehnten Artikels, nach welcher alle Einwohner möglichst gleichmäßig, nicht bloß nach dem Vermögen, sondern auch nach Einkommen und Gewerbe, zu den Staatslasten beitragen sollen.

Der neunzehnte wiederholt die Verpflichtung aller Cantonsbürger und überhaupt aller im Canton angesessenen Schweizerbürger zu Militärdiensten, und fügt die, nicht bloß an dieser Stelle, sondern in jeder Staatsverfassung fremdartige und künftigen politischen Ansichten und Ergebnissen vorgreifende Untersagung der Militär-Capitulation mit fremden Staaten bei.

Der zwanzigste spricht die Sorge für Vervollkommnung des Jugendunterrichtes, als Pflicht des Volkes und seiner Stellvertreter, aus und empfiehlt dem Staate kräftige Unterstützung der niederen und höheren Schulen und Bildungsanstalten.

Der einundzwanzigste Artikel verbindet mit der Handhabung der bestehenden Gesetze, bis zu Abänderung derselben, die Anordnung einer vollständigen Revision des gesammten Staatshaushaltes und aller gegenwärtigen Gesetze durch eine, dem Großen Rathe angemessen scheinende Anzahl außerordentlicher, in oder außer seiner Mitte zu wählender Commissarien, welche ihre Arbeiten, nach vorgängiger Mittheilung an den Regierungsrath, dem Großen Rathe vorzulegen haben.

Der zweite Titel beschlägt das Stimmrecht und die Wählbarkeit, die Zunftversammlungen und die Erwählung des Großen Rathes. Dieser Abschnitt ist auf Grundlage des Memoriales von Uster abgefaßt. Das Stimmrecht wird, mit den gewöhnlichen Ausschließungen, bei Antretung des zwanzigsten Altersjahres erlangt und, unter Vorbehalt der besonderen Bestimmungen, mit der Wählbarkeit zu allen Stellen verbunden. Der Canton ist für Erwählung des Großen Rathes in Zünfte eingetheilt, von welchen die Stadt Zürich dreizehn und der übrige Canton zweiundfünfzig bildet. Die Wahlen sind vollkommen frei und werden von einem eigenen, von den Zünften gewählten Präsidenten geleitet. Alle Vermögensbedingungen für die Wählbarkeit zur Repräsentantenwürde (so wie für alle Staatsämter) fallen weg; §. 36 sagt: „Jeder zünftige Bürger, welcher das dreißigste Altersjahr angetreten hat, kann in den Großen Rath gewählt werden.“ Ein schönes Anerkenntniß des geistigen Werthes im Gegensatz zum Metallwerthe — und ein eben so schöner Beweis von Vertrauen in die Einsicht des Volkes, das auch, ohne Angabe einer Summe von Franken, den Weg zu seinen tüchtigen Führern zu finden vermag. §. 37 bestimmt die Amtsdauer des Großen Rathes auf vier Jahre (eine Zeitdauer, die für alle öffentlichen Gewalten und Beamtungen consequent durchgeführt ist), und den Austritt, zur Hälfte, je zu zwei Jahren; unstreitig die einzig zweckmäßige Anordnung, um den Körper der Repräsentanten stets in Harmonie mit dem Volksgeiste zu erhalten. Ueber die im Canton sattsam bekannte Wahlordnung der Zünfte treten wir in keine Auseinandersetzung ein; die Wahlen für den Großen Rath werden mittelst des geheimen absoluten Mehres vorgenommen. Bürger der Stadt, wo sie immer angesessen sein mögen,

haben ihr Zunftrecht auf einer Stadtzunft, Landleute hingegen an ihrem Bürgerrechtsorte auszüben. Von 212 Mitgliedern des Großen Rathes steht ihm selbst die Erwählung von 33 Mitgliedern zu Eine Minderheit von 61 Mitgliedern wollte die Wählbarkeit der Geistlichen dem Gesetze anheimstellen; bei vielartig abweichenden Ansichten ward sie gar nicht berührt.

Der dritte Theil befaßt die Cantonalbehörden in den Artikeln achtunddreißig bis siebenzig. Dem Großen Rathe wird zu Ausübung der höchsten Gewalt „die Gesetzgebung, die Oberaufsicht über die Landesverwaltung und die Stellvertretung nach Außen“ übertragen. Der Gesetzgebung werden alle Bestimmungen zugerechnet, welche auf die öffentlichen und Privatrechte und Pflichten der Bürger Bezug haben: die Auferlegung von Steuern und Abgaben an den Staat; Errichtung, Aufhebung und Besoldung bleibender öffentlicher Beamtungen; die Festsetzung der Münzverhältnisse und Bestätigung dringlicher Münzverordnungen des Regierungsrathes; Zurücknahme, Einstellung, Abänderung oder Erläuterung bestehender Gesetze. Vermöge der Oberaufsicht hat der Große Rath Einsicht über den Zustand des gesammten Staatsgutes und ordnet die Verwaltungsweise desselben an; er bestimmt jährlich den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates (Budget) und bewilligt die erforderlichen Auflagen; die Staatsrechnungen und jene über alle Cantonalgüter werden ihm zur Prüfung und Abnahme vorgelegt. Eine Uebersicht derselben wird durch den Druck bekannt gemacht. Unternehmen, deren Kosten nicht aus der ordentlichen Jahreseinnahme bestritten werden mögen, hat er zu beschließen; ebenso die Aufnahme von Darlehen für den Staat.

Dem Großen Rathe steht ferner das Recht zu, *über*

Gegenstände der Landesverwaltung Berichte einzufordern, wegen Verletzung der Verfassung, der Gesetze oder Amtspflichten, an den Regierungsrath und das Obergericht Mahnungen für die Zukunft zu erlassen, oder selbst die Mitglieder dieser Behörden vor dem Großen Rathe in Anklagezustand zu setzen; alles das, und so auch das Begnadigungsrecht bei Todesurtheilen, nach näheren gesetzlichen Bestimmungen, die, bei Aufrechthaltung der Trennung der Gewalten, nicht unschwierig sein können.

Bestimmter, als vorhin, wird dermalen gesagt, daß der Große Rath, so wie alle Verträge und Verkommnisse mit Auswärtigen von ihm abgeschlossen werden, auch die Stimme des Cantons in allen eidgenössischen Angelegenheiten führt. Bei Ertheilung von Instructionen und Aufträgen wird des Vorschlages des Kleinen Rathes nicht mehr erwähnt, dagegen beigefügt, daß dieselben im Geiste einer kräftigen und für die gemeinsamen vaterländischen Bedürfnisse befriedigenden Vereinbarung der eidgenössischen Cantone ertheilt werden.

Ueber das Verfahren des Großen Rathes bei seinen weiteren Verrichtungen geben wir am besten den Wortlaut des fünfundvierzigsten Artikels, welcher dahin geht:

„Der Große Rath erläßt die Gesetze und Beschlüsse auf Vorschläge, die ihm der Regierungsrath von sich aus oder in Folge einer Aufforderung des Großen Rathes hinterbringt, und die der Große Rath, sei es unverändert oder mit Abänderungen, annimmt oder verwirft, oder zurückweist. Seine Mitglieder können aber auch selbst durch Anzug Gesetze und Beschlüsse in Vorschlag bringen, welche vor dem Großen Rathe auf beliebige Weise berathen werden, jedoch vor ihrer endlichen Annahme dem Regierungsrathe zur Begutachtung zu überweisen sind.“

Schon seit mehreren Jahren war in verschiedenen Cantonen bedeutendes Mißvergnügen über die beinahe unbedingte Initiative der Kleinen Räthe laut geworden, indem es lediglich von ihren Ansichten abhing, die wesentlichsten Bedürfnisse des Landes unbefriedigt zu lassen und die wichtigsten Einrichtungen zu modeln. Im Canton Zürich scheint man in der Verfassung den gedeihlichen Mittelpunkt beabsichtigt zu haben. Der Große Rath wählt sich seinen Präsidenten und Vice-Präsidenten selbst; ferner: die Mitglieder und die Präsidenten des Regierungsrathes und des Obergerichtes, des Crimminalgerichtes, des Cantonal-Verhöramtes und des Erziehungsrathes. Die Wahl des Antistes und des Kirchenrathes findet sich durch die Rechte der Synode beschränkt; der Staatsanwalt bedarf seiner Bestätigung.

Der Große Rath wird immer durch seinen Präsidenten einberufen, entweder zu seinen ordentlichen Sitzungen vierteljährlich, oder auf das Verlangen des Regierungsrathes, oder auf das schriftliche motivirte Begehren von vierundzwanzig Mitgliedern. Seine Verhandlungen sind in der Regel öffentlich, er mag jedoch selbst durch sein Reglement die Fälle der Ausnahme bezeichnen; die Ergebnisse seiner Verhandlungen werden aber alljährlich mittelst eines beleuchtenden Berichtes, zugleich mit der Uebersicht der Staatsrechnungen, zur Kenntniß sämmtlicher Gemeinden des Cantons gebracht. Die Mitglieder des Großen Rathes, deren Stimme durch keine Vorschriften gebunden werden darf, beziehen keine Entschädigung vom Staate. Es ist der Ehrenmeldung werth, daß diese Verfügung des einundfünfzigsten Artikels von Deputirten vorgeschlagen und vorzugsweise mit Wärme vertheidigt worden, welche durch Landzünfte gewählt sind. Die Mehrheit des Großen Rathes stellte dann

aber, wie schon in der Mediationsverfassung, den Zünften die Entschädigung ihrer Stellvertreter anheim.

So wie für den Großen Rath, ist die Antretung des dreißigsten Altersjahres auch in den übrigen Oberbehörden eine Hauptbedingung der Wählbarkeit. Man durfte nun erwarten, daß der Große Rath freisinnigen Gebrauch von der Befugniß machen werde, die neunzehn Mitglieder des Regierungsrathes, so wie die eilf Mitglieder des Obergerichtes in oder außer seiner Mitte zu wählen.

Der Regierungsrath ist durchweg aus der bisherigen falschen in die wahre, von dem Repräsentativ-Systeme geforderte Stellung der obersten vollziehenden Behörde gewiesen. Er besteht aus neunzehn Mitgliedern, welche der Große Rath, nach freier Auswahl aus dem ganzen Canton, in oder außer seiner Mitte erwählt. Zwei Bürgermeister, vom Großen Rathe aus den Mitgliedern des Regierungsrathes auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt, führen abwechselnd, jeder ein Jahr lang, den Vorsitz im Regierungsrathe. Die Amtsdauer der Regierungsräthe ist auf sechs Jahre festgesetzt; sie sind immer wieder wählbar. Die ausschließenden Verwandtschaftsgrade sind im Regierungsrathe und den übrigen Verwaltungsbehörden auf Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, oder zwei Brüder beschränkt. Für das Obergericht und alle übrigen Gerichtsstellen sind auch zwei Schwäger beigefügt. Man hätte diesen Ausschließungsumfang auch den Verwaltungsbehörden anpassen, für die Gerichte aber noch um einen Grad weiter ausdehnen mögen.

Das Obergericht wird die höchste Behörde in Rechtssachen, sowohl in formeller, als materieller Beziehung genannt. Es besteht aus eilf Mitgliedern, welche der Große Rath nach freier Auswahl in oder außer seiner

Mitte erwählt. Alle Appellationen und Recurse von dem Criminalgerichte und den Bezirksgerichten gelangen an dasselbe. Diese Gerichtsstellen sind ihm für ihre Handlungen verantwortlich und stehen unter seiner Aufsicht. Ihm steht auch die Oberaufsicht über die Friedensrichter und die unteren Gerichte, über das gesammte Notariats- und Advocaturwesen, so wie über den Rechtstrieb zu. Durch diese Attribute findet sich das Obergericht auf eine würdige Weise und mit consequenter Berücksichtigung der Trennung der Gewalten ausgestattet. Es unterlag aber diese Ausstattung sehr großem Widerstande; Viele waren über die zu weite, fast allmächtige Richtergewalt sehr erschrocken; dagegen wurde mit Erfolg eingewendet, daß diese Gewalt doch immer in Menschenhände gelegt werden müsse, und daß in der Oeffentlichkeit der Verhandlungen, dem Petitionsrechte, der Preßfreiheit und dem, dem Großen Rathe zustehenden Remotionsrechte immer gewaltige Controllen liegen.

Die zweite Stelle des §. 66 macht das Obergericht dem Großen Rathe für seine Verrichtungen verantwortlich. Alljährlich erstattet es demselben einen Bericht über den Zustand des Gerichtswesens und die Geschäftsführung sämmtlicher Gerichtsstellen. Die Amtsdauer des Obergerichtes ist, bei Wiederwählbarkeit, ebenfalls auf sechs Jahre festgesetzt.

Sehr merkwürdig ist der siebenundsechszigste Artikel, der alle Conflicte zwischen der richterlichen und der vollziehenden Gewalt einer Gattung von Schiedsgerichte unterwirft. Sowohl der Regierungsrath, als das Obergericht bezeichnen hiezu jedes zwei Mitglieder aus ihrer Mitte und drei des Großen Rathes, welche zehn den Präsidenten aus ihrer Mitte bestellen.

Das Criminalgericht, aus einem Präsidenten und vier

Mitgliedern bestehend, ist die erste Instanz für alle Criminalfälle. Dasselbe wird von dem Großen Rathe auf eine Dauer von sechs Jahren erwählt. Das seiner Aufsicht unterworfene Verhöramt bestellt aber der Große Rath auf einen Vorschlag des Criminalgerichtes nur für eine Dauer von drei Jahren.

Die gesammte Organisation des Gerichtswesens, in allen Abstufungen, so wie in Absicht der Trennung der verschiedenen richterlichen Acte (Anklage, Untersuchung, Urtheil) ist meisterhaft.

Unter der Rubrik Kirchenrath behält der neunundzechszigste Artikel die Organisation des gesammten Kirchenwesens, und insbesondere der Synode, als der verfassungsmäßigen Versammlung der Geistlichkeit, einem auf eingeholtes Gutachten der Synode zu erlassenden Gesetze vor.

Dem Kirchenrathe ist die Aufsicht über das gesammte Kirchenwesen übertragen; der Antistes präsidirt ihn. Die Kirchenräthe werden auf sechs Jahre, theils von dem Großen Rathe, theils, mit Vorbehalt seiner Bestätigung, von der Synode gewählt.

Der siebenzigste Artikel trägt die Aufsicht über die sämmtlichen Schulanstalten, die Förderung der wissenschaftlichen sowohl, als der Volksbildung, einem Erziehungsrathe auf. Den Präsidenten und die Mitglieder desselben erwählt der Große Rath auf eine Dauer von sechs Jahren. Auf das Gutachten desselben wird das Gesetz die Organisation des Erziehungswesens und insbesondere die Errichtung einer Schulsynode anordnen.

Der vierte Titel theilt den Canton in eilf Bezirke und ordnet ihre Behörden an. In diesem und dem folgenden fünften Titel tritt unsers Wissens der erste,

und zwar höchst gelungene Versuch einer ächten Municipalverfassung für einen weitern und engern Kreis in der Schweiz auf. Eine erfreuliche, wohlthätige Erscheinung!

In jedem Bezirke wird eine Bezirksversammlung, aus zweihundert Wahlmännern bestehend, von den einzelnen Kirchgemeinden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Dieselbe ist eine bloße Wahlbehörde und wählt zuvörderst auf sechs Jahre den Bezirksrath, welcher, unter dem Vorsitze des Statthalters, aus zwei Bezirksräthen und zwei Ersatzmännern bestehen soll. Den Statthalter aber ernennt die Regierung aus einem Dreiervorschlage der Bezirksversammlung; der Vorschlag ist nicht an Bürger des Bezirkes gebunden. Als Stellvertreter des Regierungsrathes sind die Obliegenheiten des Statthalters bekannt. Der Bezirksrath hat die Aufsicht über die Gemeingüter des Bezirkes, die Gemeindeverwaltungen und die Waisenpflege. Ueber Streitigkeiten im Verwaltungsfache urtheilt er in erster Instanz und wählt die Gemeindammänner aus Zweiervorschlägen der Gemeinden. Die Bezirksgerichte, aus fünf Richtern bestehend, werden auch von der Bezirksversammlung für sechs Jahre gewählt. Sie bilden die zweite Instanz für die von den unteren Gerichten Beurtheilten, und die erste für alle übrigen Civil- und Strafpolizeifälle. Die Bürger der Gerichtskreise wählen sich auf die Dauer von vier Jahren, je nach der Bevölkerung des Bezirkes, drei bis sechs untere Gerichte (Zunftgerichte).

Darüberhin hat jeder Bezirk eine besondere Aufsichtsbehörde für seine kirchlichen Angelegenheiten und eine gleiche für das Schulwesen. Die Einrichtung derselben ist dem Gesetze vorbehalten. Zur Wählbarkeit für diese Gerichtsstellen und für alle Gemeindeämter wird das angetretene fünfundzwanzigste Altersjahr erfordert. — Die

sonst meistens vernachläßigte Organisation der Bezirke ist hier besonders musterhaft.

Der fünfte Titel geht zu den Gemeindsbehörden über. Die Gemeindsversammlungen werden ordentlicher Weise zwei Mal des Jahres abgehalten. Bei außerordentlichen ist die Anwesenheit der Mehrzahl der Bürger zur Gültigkeit der Verhandlungen erforderlich. Die politischen Gemeindsversammlungen ordnen innerhalb der gesetzlichen Schranken den Gemeindehaushalt und die sämmtlichen Angelegenheiten der Gemeinde. Dem von denselben auf vier Jahre gewählten und aus dem Präsidenten und zwei bis zwölf Mitgliedern bestehenden Gemeindrath kommt die Vorberathung der Gemeindeangelegenheiten, die Vollziehung der Gemeindsbeschlüsse, die Verwaltung ihrer Güter und endlich die Besorgung der Waisensachen zu. Der Gemeindammann handelt als Stellvertreter des Statthalters und wird von dem Bezirksrathe aus dem Zweiervorschlage der Gemeinden auf eine Dauer von vier Jahren ernannt. Die Gemeinden wählen sich auch für vier Jahre ihre Friedensrichter, an welche alle bürgerlichen Streitigkeiten zuerst zu bringen sind. Jede Kirchgemeinde hat für Verwaltung des Kirchen- und Armengutes einen aus dem Pfarrer, als Präsidenten, dem Gemeindammann und wenigstens noch vier von ihr auf vier Jahre zu wählenden Mitgliedern bestehenden Stillstand, dem zugleich die Einleitung und das Vermittleramt in Ehesachen zusteht. Die Gemeinde erwählt, auf einen Dreiervorschlag des Kirchenrathes, ihre Pfarrer und Pfarrhelfer; wo aber das Collaturrecht nicht dem Staate zugehört, wird das Gesetz über die Verhältnisse verfügen.

Die Wahl der Geistlichen würden wir lieber unmittelbar, ohne Vorschlag des Kirchenrathes, gerade von den

Gemeinden ausgehen lassen, damit dieselben inniger an die Social=Interessen geknüpft würden, zumal, da sie von der Wahl in den Großen Rath nicht ausgeschlossen sind; denn es ist eine traurige, aber nicht zu läugnende Thatsache, daß der geistliche Stand, vorzüglich reformirter Confession, sich, mit geringen Ausnahmen, feindselig gegen freisinnige Institute und Grundsätze zeigt.

In jeder Kirchgemeinde wird eine Schulpflege aufgestellt. Die Schulgemeinden wählen die Schullehrer aus einem Dreiervorschlage des Erziehungsrathes.

Die kirchlichen und Schulverhältnisse zwischen der Stadt Zürich und den dahin kirchgenössigen Landgemeinden bestimmt das Gesetz. Jeder anwesende Gemeindsbürger, welcher nicht bereits eine öffentliche Stelle bekleidet, ist zur Uebernahme eines Gemeindeamtes für eine Amtsdauer verpflichtet.

Der sechste Titel (§. 93) bespricht die Revision der Verfassung und ordnet die Beschwörung derselben von der Obrigkeit und dem Volke an. Erst nach Verfluß von sechs Jahren kann eine Abänderung der Verfassung auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Der Gesetzesvorschlag unterliegt aber einer zweimaligen Berathung durch den Großen Rath. Am Schlusse der ersten entscheidet derselbe nur, ob der Vorschlag zu beseitigen oder einer zweiten Berathung zu unterwerfen sei, die jedoch nicht eher, als in sechs Monaten nach der ersten Statt finden darf. Wird dann der Vorschlag ganz oder mit Abänderungen angenommen, so ist das dießfällige Gesetz noch der gesammten Bürgerschaft des Cantons zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Obschon der Beschluß des Großen Rathes vom 19ten December 1837, betreffend die theilweise Revision der vorbeschriebenen Staatsverfassung, so wie das Gesetz vom 15ten Februar 1838, betreffend die Erwählung der Mitglieder des Großen Rathes und die Constituirung desselben, nicht in den Zeitraum urserer Geschichte fallen, sondern zur genaueren Erörterung der neuesten Geschichte vorbehalten bleiben, so glauben wir doch, diese Revisionsbeschlüsse, zur Vergleichung mit der Verfassung von 1831, berühren zu müssen.

Mit Bezug auf §. 93 der Verfassung vom 10ten März 1831, beschloß der Große Rath folgende Abänderungen derselben:

§. 2 (der Verfassung). Der Canton ist in 11 Bezirke, in 51 Wahlkreise (die bisherigen Zünfte) und diese in Gemeinden eingetheilt. Die Stadt Zürich macht nur einen Wahlkreis aus.

§. 3 bestimmt, daß, wie alle Bürger des Cantons gleiche staatsbürgerliche Rechte haben, dieselben ebenso denjenigen Schweizerbürgern zu Theil werden, in deren heimathlichem Canton das Gegenrecht gewährleistet wird, unter Vorbehalt der durch die Verfassung, Art. 24, anerkannten Ausnahmen. Im Weitern bleibt dieser §. unverändert. Der zweite Titel beschlägt die Veränderungen in Bezug auf Stimmrecht und Wählbarkeit, Kreisversammlungen, Erwählung des Großen Rathes.

§. 25 bestimmt nun, daß die Erwählung des Großen Rathes theils durch Kreisversammlungen, theils durch ihn selbst geschehen soll. In einem neuen Artikel ist folgende Bestimmung festgesetzt: Wer in mehreren Gemeinden zugleich Bürger ist, darf sein Wahlrecht nur in einem Kreise ausüben, dessen Auswahl ihm frei steht.

Denjenigen Bürgern, welche in einer Gemeinde, wo sie nicht das Bürgerrecht besitzen, seit wenigstens einem halben Jahre sich aufgehalten haben, steht frei, ihr Wahlrecht an ihrem Bürgerrechtsorte oder an ihrem Wohnorte auszuüben. Jedoch haben sich diese über ihr Stimmrecht bei der Vorsteherschaft des Kreises auszuweisen und in die Stimmrollen einschreiben zu lassen. Dagegen fällt nun §. 26 weg.

§. 27 ist dahin abgeändert, daß sich die Kreisgenossen zur Ausübung ihrer Wahlrechte für Besetzung des Großen Rathes ordentlicher Weise alle vier Jahre besammeln. Im Weitern hat dieser §. die gleiche Fassung, wie der frühere. §. 28 lautet nun: Die auf gesetzmäßige Einberufung zu einer Versammlung zusammengetretenen Kreisgenossen haben das Recht, die dem Kreise zustehenden Wahlen vorzunehmen. Statt der §§. 29 und 30 der Verfassung, welche die Wahlgeschäfte beschlagen, wurde das Verfahren, welches die Kreisversammlungen bei den ihnen zustehenden Wahlen zu beobachten haben, der Bestimmung des Gesetzes vorbehalten.

§. 31 lautet nun wie folgt: Die Anerkennung der Gesetzmäßigkeit der von den Kreisversammlungen für den Großen Rath getroffenen Wahlen, und die Entscheidung über solche, die streitig sind, steht dem Großen Rathe zu.

§. 33 hebt nun alle Vorrechte, welche hinsichtlich des Repräsentationssystemes der Stadt noch eingeräumt waren, so wie jede dießfällige Scheidewand gänzlich auf durch nachfolgende Bestimmungen:

1) Jede Kreisversammlung wählt je auf eine Bevölkerung von 1200 Seelen des Kreises Ein Mitglied in den Großen Rath, mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern. Eine Bruchzahl von mehr als 10,000 wird der vollen Zahl gleich gerechnet.

2) Der Große Rath wählt je auf 20,000 Seelen des Cantons Ein Mitglied in den Großen Rath, mittelst freier Wahl aus allen wählbaren Bürgern. Eine Bruchzahl von mehr als 10,000 wird der vollen Zahl gleich gerechnet.

Als Grundlage zur Ausmittlung der Stellvertretung für den Canton Zürich gilt die Volkszählung vom Jahre 1836, nach welcher der Große Rath, auf diese Weise gewählt, 192 directe und 12 indirecte Mitglieder zählen wird. Je alle 12 Jahre ist die Volkszählung einer Revision zu unterwerfen und nach dieser die Stellvertretung durch ein Gesetz auszumitteln.

Bei §. 34 heißt es nun: Wer von mehreren Kreisversammlungen gleichzeitig zum Mitgliede des Großen Rathes gewählt wird, soll binnen sechs Tagen erklären, von welchem Kreise er die auf ihn gefallene Wahl annehme. Die anderen betreffenden Kreise haben alsdann neue Wahlen vorzunehmen.

§. 36. Jeder stimmfähige Bürger, welcher die bürgerliche Handelsfähigkeit erlangt hat, und auf den die Bestimmung des Art. 24, Abtheilung 4, nicht Anwendung findet, kann in den Großen Rath gewählt werden.

§. 37. Die Mitglieder des Großen Rathes werden auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Der Austritt geschieht gleichzeitig. Die austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

Der Titel III, welcher die Cantonalbehörden befaßt, erlitt folgende Abänderungen:

§. 38. Die Ausübung der höchsten Gewalt, nach Vorschrift der Verfassung, ist dem Großen Rathe übertragen. Ihm steht die Gesetzgebung und die Oberaufsicht über die Landesverwaltung zu. Er ist Stellvertreter des Cantons nach Außen.

Das erste Lemma des §. 44 wird dahin abgeändert: Der Große Rath erwählt denjenigen Theil seiner Mitglieder, welcher nicht durch die Wahlkreise gewählt wird.

§. 51. Die Mitglieder des Großen Rathes haben für ihre Theilnahme an den Versammlungen derselben keine Entschädigung vom Staate zu beziehen.

Im sechsten Titel wurde §. 94 dahin abgeändert, daß der vorstehende Revisionsbeschluß durch den Regierungsrath den Urversammlungen zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll.

Ein auf diese Verfassungsrevision sich beziehendes Gesetz vom 15. Februar 1838 gibt die nöthigen Anordnungen, betreffend die Erwählung der Mitglieder des Großen Rathes und die Constituirung desselben. Wir verweisen auf dieses, im fünften Bande der neuesten officiellen Gesetzsammlung, Seite 12 u. s. w., enthaltene Gesetz, welches die Einwohnerzahl jedes Wahlkreises (deren 51 sind), so wie die zu wählenden Mitglieder nach dem in der revidirten Verfassung enthaltenen Maßstabe bezeichnet. Die Bevölkerung, welche nach der Volkszählung vom Jahre 1836 zum Maßstabe angenommen wurde, liefert von sämmtlichen Wahlkreisen das Ergebniß von 231,576 Einwohnern.

III.

Lage der Schweiz zu Anfang des Jahres 1831

und Ereignisse in anderen Cantonen, bezüglich auf Verfassungsrevision im Einklang mit den Ereignissen im Canton Zürich.

Nicht nur im Canton Zürich, sondern in mehreren Cantonen der Schweiz ertrug das Volk die aristokratischen Einrichtungen, welche unter dem Schutze des heiligen Bundes 1814 in ihrem Lande eingeführt worden waren, mit Unwillen; welcher aber nicht laut wurde, weil die öffentlichen Blätter unter dem Drucke der Censur lagen, und weil die Regierungen im Volke sorgfältig den Wahn pflegten, jede Abänderung an den schweizerischen Einrichtungen würde sogleich ein bewaffnetes Einschreiten der großen Mächte Europa's zur Folge haben. Vom Jahre 1828 an verwandelte sich die Lage der Dinge; die Presse wurde freier und ihr Licht fiel vernichtend auf die Unglücksgaben von 1814. Schon vor den verhängnißvollen Julitagen 1830 änderten Tessin, Waadt und Luzern ihre Cantonsverfassungen. Nur im Tessin aber, wo der allgemeine Unwille über Quadri's feiles Regiment dem Guten die Bahn gebrochen, fand eine wirkliche Verbesserung Statt; was damals in Waadt und Luzern geschah, war nur etwas Halbes, das den Sturm beschwören sollte, dessen Herannahen die Aristokraten am Leman

und am Pilatus ahneten. Lauter erhob sich der Tadel über die bestehenden Cantonsverfassungen im Aargau, Thurgau, St. Gallen. Da kam die Kunde, die Franzosen hätten Carl den X. vom Throne gestürzt und den Bürgerkönig Ludwig Philipp auf denselben erhoben, welcher ihn mit republikanischen Einrichtungen umgeben werde. In der Schweiz mußte man freilich befürchten, daß dieses merkwürdige Ereigniß einen Krieg zur Folge haben könnte; dennoch wurde die Tagsatzung außerordentlich nach Bern einberufen. Nach den 1815 gemachten traurigen Erfahrungen war das Schweizervolk zum Schutze seiner Neutralität freudig bereit, obschon es auch wieder Solche gab, welche fremde Einmischung wünschten, um den bereits begonnenen Sieg der Volksrechte wieder zu zernichten; dieß Mal durften sie aber keine Conspirationen wagen, denn jetzt war der Bund des Fürsten gegen die Völker zerrissen und die Aristokraten hatten keine Stütze mehr am Ausland. Die Tagsatzung hielt den 23. December 1830 ihre erste Sitzung. Schreckenbleich verlas Schultheiß Fischer die aus Frankreich eingegangenen Berichte den Tagherren, welche vergeblich nach Gegenberichten seufzten, inzwischen aber eine feierliche Erklärung der Neutralität und den Willensausspruch, dieselbe aus allen Kräften aufrecht zu erhalten, beschlossen. Nebenbei waren ihnen die bereits Statt gehabten Ereignisse, bezüglich auf die Abänderungen verschiedener Cantonsverfassungen, bekannt, und schon in der dritten Sitzung wurde folgende wichtige Schlußnahme gefaßt:

1) Die Tagsatzung huldigt einmüthig dem Grundsatze, daß es jedem eidgenössischen Stande, kraft seiner Souveränetät, frei stehe, die von ihm nothwendig und zweckmäßig erachteten Abänderungen in der Cantonsverfassung vorzunehmen, sobald dieselben dem Bundesvertrage nicht

zuwider sind. Es wird sich demnach die Tagsatzung auf keine Weise in solche vollbrachte oder noch vorzunehmende constitutionelle Reformen einmischen.

2) Die Tagsatzung steht ferner in der Ueberzeugung, daß der im Artikel 4 der Bundesacte bezeichnete Fall eines eidgenössischen Einschreitens nicht vorhanden sei; sie gibt sich auch der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Verfassungsarbeiten in den einzelnen Cantonen auf gesetzlichem Wege und ohne Gefährdung der öffentlichen Ruhe werden zu Ende geführt werden, und sieht demnach im ersten Abschnitte des vorörtlichen Kreisschreibens keinen Grund zu einer weitern Berathung.

Daraufhin erließ die Versammlung nachstehende feierliche Urkunde:

Erklärung.

Die eidgenössische Tagsatzung, aus Veranlassung der wichtigen Zeitereignisse außerordentlich versammelt, hat, durchdrungen von der Wichtigkeit ihrer Pflichten gegen das Vaterland, und kraft ihrer Vollmachten und Aufträge, in ihrer ersten Sitzung für den Fall eines ausbrechenden Continentalkrieges den Grundsatz einer strengen Neutralität mit allen Stimmen und ungetheilter Ueberzeugung ausgesprochen. Sie erklärt sich im Namen der XXII Stände schweizerischer Eidgenossenschaft fest entschlossen, diese Neutralität unverbrüchlich zu handhaben, und alle zu Gebot stehenden Mittel in Anwendung zu bringen, um ein Recht zu behaupten, das der Eidgenossenschaft, als freiem, unabhängigem Staate, zusteht und ihr durch feierliche Staatsverträge gewährleistet worden ist. Den Frieden wünschend, doch ohne Furcht vor Kampf und Gefahr, setzt die Tagsatzung im Geiste ruhmwürdiger Väter ihre Hoffnung auf Gott, der die Schicksale der Völker leitet; sie verläßt sich auf das Gewicht des guten Rechtes und auf den mannhaften biedern Sinn des Schweizervolkes, das wissen wird, seiner angestammten Freiheit würdig zu bleiben. Ernst, wie die Zeit, die bevorsteht, wird das Bestreben eines jeden Schweizers sein müssen, dem Vaterlande nach besten Kräften beizustehen. Lasten und Aufopferungen sind von großen Unternehmungen unzertrennlich; bedeutende Aufgebote werden Statt finden müssen. Da,

wo es sich um Erhaltung und Sicherstellung der höchsten und theuersten Güter des bürgerlichen Lebens, um die Neutralität und Unverletzbarkeit des Schweizerbodens, und mit denselben um die Unabhängigkeit des Vaterlandes für die Gegenwart und Zukunft handelt, wird gewiß Keiner zurückstehen. Alle Kräfte und Anstrengungen müssen sich zu einem solchen gemeinsamen Endzwecke vereinigen; ein Wunsch und ein Sinn, dem Vaterlande vor Allem zu dienen, wird jeden Eidgenossen beleben. Dem Muthe der Ausdauer und der strengen Ordnungsliebe der rüstigen Mannschaft, die zu keinem andern, als zum gemeineidgenössischen Endzwecke der Beschützung der Grenzen und der Vertheidigung des Vaterlandes gegen einen äußern Feind wird unter die Waffen gerufen werden; der Thätigkeit und Wirksamkeit der Cantonsregierungen und der Unterstützung der letzteren durch die vereinten Anstrengungen der Nation, stellt die Tagsatzung die heilige Sache des Vaterlandes anheim. Im Gefühle der Bedeutsamkeit ihrer Obliegenheiten, und eingedenk der auf ihr ruhenden Verantwortlichkeit, geht die Bundesversammlung die feierliche Verpflichtung ein, unter allen Umständen an dem festzuhalten und dem treu zu bleiben, was sie beschlossen hat und hiemit öffentlich erklärt. Der Segen und Beistand des Höchsten ruhe ferner auf dem theuern Vaterlande!

Gegeben in Bern, den 27. December 1830.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Tagsatzung beschloß noch folgende allgemeine Verfügungen:

1) Daß das ganze erste und zweite Bundescontingent aller Waffen aufgemahnt und nach Vorschrift des eidgenössischen Militärreglements ausgerüstet, so in Bereitschaft gehalten werde, daß jedes zu dem doppelten Bundesauszuge gehörige Corps auf ergehendes Aufgebot der Tagsatzung oder der dazu von ihr ermächtigten Behörde sogleich zusammengezogen und marschfertig gestellt werden könne, und demnach alle eidgenössischen Stände in diesem Sinne aufgemahnt werden.

2) Daß der große Generalstab des Bundesheeres, nach

Anleitung des §. 43 (I. Theil, IV. Abschnitt) des eidgenössischen Militärreglements, wirklich bestellt und von der Tagsatzung die Ernennung eines Oberbefehlshabers und eines Chefs des Generalstabes vorgenommen werden möchte.

3) Daß von der Tagsatzung noch einige (die Militär-Aufsichtsbehörde trug auf acht an) eidgenössische Obersten auf reglementarische Vorschläge hin erneuert werden sollen, daß jedoch damit bis nach Ernennung des Obergenerals zuzuwarten sei.

4) Daß das gesammte doppelte Kriegscontingent, jedoch im Einverständniß mit dem zu ernennenden Oberbefehlshaber, zum Voraus in Divisionen und Brigaden eingetheilt, jedem Corps die Heeresabtheilung, zu der es gehören soll, bekannt gemacht und die ersten Sammelplätze jeder Brigade und das Stabsquartier der betreffenden Befehlshaber bezeichnet werden.

Zum Oberbefehlshaber der eidgenössischen Truppen ernannte die Tagsatzung den Obersten Guiguer, von Prangins, Canton Waadt, zum Chef des Generalstabes den Obersten Düfour, von Genf, und zum Oberstkriegscommissär den H. Hirzel, von Frauenfeld, welche sogleich einberufen wurden. Ebenso wurde später der Generalstab in Activität gesetzt und einige Truppen zur Verbesserung von Festungswerken aufgeboten. Der Oberbefehlshaber hatte das Bundesheer in vier Divisionen und ein detaschirtes Corps eingetheilt; letzteres wurde unter das Commando des Generals Rotten gestellt. Die Fürsten Europa's hatten aber in ihren eigenen Ländern Stürme zu befürchten und mischten sich nicht in die Angelegenheiten Frankreichs; daher denn auch die wirkliche Mobilmachung eines eidgenössischen Bundesheeres nicht erfordert wurde. Man fürchtete sich auch in den Cantonen

wenig vor einem Kriege, sondern wirkte rastlos in den Verfassungsangelegenheiten. Beinahe in allen Cantonen erschienen Flugschriften, in welchen die Gebrechen der bisherigen Verfassungen beleuchtet und das Volk aufgefordert wurde, den Augenblick zu benutzen und die nöthigen Verbesserungen ins Leben zu rufen.

Es erhob sich die Frage, wie diese Verbesserungen am zweckmäßigsten einzuleiten seien. Von Oben herab, sagten die Einen, von Unten herauf, sagten die Anderen. Zur ersten Ansicht bekannten sich die meisten der Anhänger des bisherigen Systemes; denn sie begriffen, daß Reformen jetzt unvermeidlich seien, und daß es sich nur noch darum handle, Meister der Bewegung zu bleiben. Sie gaben sich daher alle Mühe, die Sache in die Hände der Großen Räthe zu spielen und ihnen die Abänderung der Verfassung zu überlassen, als wäre sie ein gewöhnliches Gesetz. Allein das Volk hatte zu den auf aristokratischem Wege gewählten Großräthen durchaus kein Zutrauen; es wollte die Reform nicht als eine Gnade, sondern als ein Recht angesehen wissen; das Schweizervolk wollte sich seine Verbesserungen selbst geben; es fühlte sich als Souverän. Daher versammelten sich am 22. Weinmonat 2500 Thurgauer in Weinfelden und verlangten einen vom Volke gewählten Verfassungsrath, und vier Wochen später, als der Hader über das Repräsentationsverhältniß dem Landvolke bewiesen hatte, daß auf dem sogenannten legitimen Wege wenig zu hoffen sei, gab die vorbeschriebene Landsgemeinde von Uster den Ausschlag für die Reform im Canton Zürich. Die Volksversammlungen von Altstätten, Gallencappel, Murten, Münsingen, Balsthal, Wohlenschweil folgten. Drohend, doch ohne Ausschweifungen, zog der Landsturm unter Fischer von Merischwand nach Aarau; zürnend drangen

die Waadtländer in den Rathssaal zu Lausanne. Eine Regierung nach der andern, selbst diejenige von Bern, nachdem sie vergeblich Truppen geworben, wich dem entschieden ausgesprochenen Willen des Volkes. In den Cantonen St. Gallen, Zürich, Thurgau, Aargau, Luzern, Waadt, Bern, Schaffhausen, später auch in Appenzell A. Rh., wurden Verfassungsräthe aufgestellt, welche das Volk ganz oder größtentheils wählte. Freiburg, Solothurn und Basel nur überließen den Entwurf des neuen Grundgesetzes den bisherigen Großräthen. Ueberall jedoch wurden die Verfassungen dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. Es war eine schöne Zeit. Jeder Canton glich einem Bienenkorbe; wohin man blickte, war Thätigkeit und Leben: Was auch die Gegner des neu erwachten Lebens versuchten, — ihre Ränke waren eitel; selbst die Besorgnisse eines europäischen Krieges lähmten nicht, sie spornten nur zur Eile. In wenigen Monaten waren die Cantonsverfassungen vollendet und mit ihnen die Grundlagen gegeben, auf welchen die weiter blickenden Freunde des Schweizervolkes einen festern Bund zu errichten hofften. Da wurden die Eidgenossen von den Wirren in Basel, Neuenburg und Schwyz erfaßt und das schöne Werk vereitelt.

Weil der Große Rath in Basel, welcher die Revision der Verfassung über sich genommen, die Rechtsgleichheit des Landvolkes mit der Stadt nicht anerkennen wollte, so wählte ersteres eine eigene Regierung. Zwar mußte diese bald vor den Waffen der Stadt sich flüchten, und das überraschte Landvolk nahm die Verfassung an. Als aber die Stadt sich ihres Sieges nicht mit Mäßigung bediente und besonders den Rath der Tagsatzung, ihren Gegnern Amnestie zu ertheilen, verschmähte, so loderte der Aufstand von Neuem empor, und die Städter, welche

Liestal am 21. August 1831 überfielen, wurden vom Landvolke nach hartem Kampfe zurückgeworfen. Dem Bürgerkriege ein Ende zu machen, wurde der Canton von eidgenössischen Truppen besetzt. Als nun die Tagsatzung die Verfassung nicht unbedingt gewährleisten wollte, so sprach der Große Rath von Basel am 22. Febr. 1832 förmlich die Trennung der Stadt von den 46 unzufriedenen Gemeinden aus, worauf sich der Canton Basellandschaft eine eigene Verfassung gab und, nachdem er einige Zeit unter eidgenössischer Verwaltung gestanden, in der Tagsatzung, gleich anderen Halbcantonen, Sitz und Stimme erhielt.

Auch auf Neuenburg übte der neu erwachte Geist des Schweizervolkes seinen natürlichen Einfluß. Längst bestand in diesem Cantone eine republikanische Partei, welche, das Zwitterhafte der neuenburgischen Verhältnisse einsehend, den Plan entwarf, sich von der Unterthanenherrschaft Preußens abzulösen und zu einem freien, selbstständigen Canton zu erheben. Am 12. September 1831, als dem Jahrestage der Vereinigung mit der Eidgenossenschaft, zogen daher 300 Mann, das eidgenössische Feldzeichen am Arm und von Bourquin geführt, in Neuenburg ein, wo sie in Verbindung mit gleichgesinnten Stadtbewohnern das Schloß besetzten und eine provisorische Regierung aufstellten. Die königliche Partei, welche in dem mit Vorrechten begünstigten Thale Valengin ihren Stützpunkt hatte, suchte Hülfe bei der Tagsatzung. So wünschenswerth es wäre, daß Neuenburg ganz schweizerisch würde, so glaubte doch die Tagsatzung entsprechen zu müssen und schickte eidgenössische Truppen ab, denen Bourquin das Schloß übergab, nachdem vorher gegenseitige Vergessenheit versprochen worden war. Im Christmonat 1831 versuchte es Bour-

quin noch einmal, mit einigen Hunderten republikanisch Gesinnter nach Neuenburg zu dringen; aber er wurde von den besser gerüsteten Königlichen, an deren Spitze General Pfuel stand, geschlagen. Bourquin entrann, nicht so Andere. Jetzt wurden die vom Waffengeklirre betäubten Gemeinden angefragt, ob sie die Trennung von der Eidgenossenschaft wünschen. Wirklich wurde der König von Preußen um diese Trennung angegangen; allein das Gesuch wurde abgewiesen. Todesurtheil und Gefangenschaft war das Loos derer, welche ein engeres Anschließen an die Schweiz gewünscht hatten. Die Tagsatzung schwieg. Nur wenige Cantone verlangten ein festeres Auftreten von Seite der Eidgenossenschaft. Glücklicher war das Streben des Volkes in den äußeren Bezirken des Cantons Schwyz. Diese hatten schon im Jahre 1798, als Preis heldenmüthiger Vertheidigung des Vaterlandes, von Altschwyz die Zusicherung voller Freiheit und Rechtsgleichheit erhalten. Die Verfassung von 1803 und, als die Mediationsacte zerrissen worden, der Vertrag von 1814 sicherte die errungenen, mit Blut besiegelten Güter. Allein der Geist der Vorrechte, der weder Menschenwürde, noch Brief und Eid achtet, trieb auch in den Thälern von Schwyz sein willkürliches Spiel. Im Jahre 1821 wußte Altschwyz eine sogenannte Verfassung ins eidgenössische Archiv einzuschwärzen, welche, den Grundsätzen wahrer Demokratie und Rechtsgleichheit Hohn sprechend, die äußeren Bezirke wieder unter die Vormundschaft des Fleckens Schwyz stellte. Es ist daher begreiflich, daß jene gegen das Ende des Jahres 1830 ihre Rechte zurückforderten und sich im April 1831 deßhalb an die eidgenössischen Stände wandten. Was aber der Vorort und die Tagsatzung auch thaten, eine Vermittlung auf vollkommene Rechtsgleichheit zu Stande zu

bringen, es scheiterte Alles am Starrsinne der Vorsteher von Altschwyz. Doch floß kein Bürgerblut, wie in Basel und Neuenburg. Zuletzt wählten die äußeren Bezirke einen Verfassungsrath, dessen Entwurf den 6. Mai 1832 auf der Landsgemeinde zu Lachen, als Grundgesetz für den Canton Schwyz, Außenland, angenommen wurde. Im Frühjahr 1833 brachte man dann mit vieler Mühe die Standesstimmen zusammen, welche erforderlich waren, um dem Canton Außerschwyz Sitz und Stimme in der Tagsatzung zu verschaffen.

Wir können es uns nicht bergen, daß in den Baseler-, Neuenburger- und Schwyzerwirren nicht immer gehandelt wurde, wie es die Freiheit und Ehre der Schweizernation erforderte. Allein das Räthsel löst sich unschwer. Die Bergcantone waren den Verbesserungen im Staatsleben größtentheils abhold. Dort hatte sich im Laufe der Zeiten, trotz der Landsgemeinden, eine gewisse Familienaristokratie entwickelt, mit lebenslänglichen Stellen, Vermischung der Gewalten, geheimem Regimente ꝛc.; dazu gesellte sich der Einfluß lichtscheuer Priester, die Unwissenheit des verwahrloseten Volkes und seine blinde Vorliebe fürs Althergebrachte. Nur Appenzell A. Rh. stellte einen Revisionsrath auf zur Verbesserung der Verfassung und Gesetze. Was aber die Landsgemeinde vor 1832 in Trogen erbaute, das riß diejenige vor 1833 in Hundweil wieder nieder. Uri, Schwyz, Unterwalden und Wallis verweigerten beharrlich die Gewährleistung der neuen Verfassungen und riefen dadurch das Siebnerconcordat hervor, das übrigens mehr versprach als leistete. Graubünden und Genf standen gewöhnlich auf Seite der Gegner der Volksfreiheit. Selbst von den umgestalteten Cantonen schwankten mehrere grundsatzlos hin und her, weil man die Menschen nicht zugleich mit den Formen

zu verbessern vermochte und häufig in die Großen Räthe und auf die Tagsatzung Männer des alten Systemes wählte. Der Schaden, der daraus der Schweizernation erwuchs, ist nicht zu berechnen. Ueber diesen Wirren ging das Wichtigste verloren, die Zeit. Als man die Bundesacte verbessern wollte, war es zu spät; denn die Kraft des Volkes war ermüdet, die Begeisterung verraucht.

Schon am Ende des Jahres machte der wackere Casimir Pfyffer in seinem Zuruf auf diese Lebensfrage des Schweizervolkes aufmerksam. Aber Thurgau, das an der ordentlichen Tagsatzung 1831 auf eine Revision der Bundesurkunde antrug, war, wenn wir nicht irren, der einzige Canton, der hiefür Instructionen hatte. Erst am 17. Heumonat 1832 wurde diese von der Tagsatzung beschlossen und einer aus ihrem Schooße gewählten Commission übertragen. Eingedenk, daß Volksversammlungen und Verfassungsräthe die beiden Zaubermittel waren, denen die Cantone ihre Umgestaltung verdankten, wandten sich einige tausend Eidgenossen an die Tagsatzung mit der Bitte um Aufstellung eines eidgenössischen Verfassungsrathes. Obgleich dieses der sicherste Weg gewesen wäre, der eingetretenen Erschlaffung entgegen zu wirken, das Volk über Bundesfragen zu belehren und es für eine zweckmäßige Bundesacte zu gewinnen, so fand doch die Bitte keinen Anklang. Statt zu fragen: „was thut dem Schweizervolke noth, wenn es seine Selbstständigkeit auf die Dauer behaupten will?“ — fragte die Revisionscommission: „wie fangen wir es an, daß wir keinen Canton vor den Kopf stoßen?“ Zu dieser Wendung der Frage trug namentlich Rossi von Genf und Chambrier von Neuenburg bei; zwei Männer, deren Anwesenheit in der Commission ein entschiedenes Unglück für die Schweizer-

nation war. So kam es denn, daß die von den Instructionen entfesselte Commission dennoch eine Arbeit lieferte, die zwar manches Gute enthielt, aber dennoch weit unter den Bedürfnissen der Nation und unter den Anforderungen einsichtsvoller Vaterlandsfreunde zurückblieb. Da man es indeß verschmäht hatte, die öffentliche Meinung über diese Lebensfrage der Nation gehörig zu unterrichten, so ließ sich, was das Schlimmste war, voraussehen, daß auf dem eingeschlagenen Wege der Instructionen der Entwurf von den Großräthen nicht verbessert, wohl aber verschlimmert werde. Während sich nun im Frühjahr 1833 die Tagsatzung in Zürich versammelte, den Bundesentwurf zu berathen, traten, von Priesterwort und Aristokrateneinfluß beherrscht, Uri, Schwyz, Unterwalden, Basel und Neuenburg in Sarnen zu einem Gegenbündniß zusammen. Wallis, Zug und Appenzell verließen Zürich nach kurzer Anwesenheit. Die Gesandten der übrigen Cantone setzten dessen ungeachtet ihre Berathungen in Zürich fort; weil sie aber durch fünfhundert mehr und minder von einander abweichende Instructionen gebunden waren, so war ihre Arbeit nicht leicht. Mit vieler Mühe brachten sie endlich eine Bundesurkunde zusammen, die, in mancher Beziehung besser, in mancher aber schlimmer, als der Luzerner-Entwurf, dem Schweizervolke zur Annahme empfohlen wurde, um nicht größere, noch schwerer zu lösende Wirren im Vaterlande hervorzurufen.

„So verschieden die Cantone sind," sagt Bornhauser in der Einleitung zu den Verfassungen der schweizerischen Eidgenossenschaft, „welche in den letzten drei Jahren (1830—1833) ihre Verfassungen verbesserten; so wenig die Häupter der Bewegung mit einander in Verbindung standen: so erhielten doch diese Verfassungen eine gewisse

Familienähnlichkeit, welche der Zeit ihrer Entstehung, dem Einfluß der gegenseitigen Beispiele und einem tiefer im Schweizervolke liegenden allgemeinen Bedürfniß zuzuschreiben ist. So steht z. B. an der Spitze aller Cantonsverfassungen der Grundsatz der Volkssouveränetät. Mit Recht! denn das ist eben der Punkt, in welchem die Republik sich von der Monarchie unterscheidet. Während der Fürst sich für den Herrn des Landes erklärt, vom Volke unbedingten Gehorsam fordert, allfällige Rechte und Freiheiten, die er ihm einräumt nur für den Ausfluß seiner fürstlichen Gnade ansieht: so ist im Freistaate das Volk der Souverän, der sich seine Gesetze mittelbar oder unmittelbar gibt, seine Beamten wählt und sie für ihre Verwaltung zur Verantwortung zieht. In Hinsicht auf die Verfassungsreform übte das Volk der regenerirten Cantone die Souveränetät dadurch aus, daß es (z. B. in Bern, Zürich, Luzern, Schwyz, äußeres Land, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Aargau, Thurgau, Waadt) Verfassungsräthe wählte und nachher die Verfassung genehmigte, mit Ausnahme von Freiburg, wo solches unterlassen wurde. In Hinsicht auf die Gesetzgebung überläßt das Volk der repräsentativen Cantone die Ausübung der Souveränetät den von ihm gewählten Großräthen; nur St. Gallen und Basel-Landschaft behalten dem Volke das Veto vor. Da nun auch die demokratischen Cantone den Grundsatz der Volkssouveränetät anerkennen, so ist in dieser Beziehung eine bisher noch nie vorhandene Gleichheit eingetreten und das Schweizervolk zum eigentlichen Lebensprincip des Freistaates zurückgekehrt. Neuenburg allein ist preußisches Unterthanenland; es steht fremd und unheimlich da, in der Reihe seiner eidgenössischen Brüder."

„Rechtsgleichheit ist die Leidenschaft des Jahrhunderts",

sagte einst Napoleon. „Die meisten neuen Cantonsverfassungen huldigen diesem Grundsatz. Indessen machte der Gegensatz von Stadt und Land (z. B. in Zürich) und das Mißtrauen gegen den geistlichen Stand (z. B. in Luzern, Bern, Solothurn, Aargau), daß dieser Grundsatz nicht allenthalben streng durchgeführt wurde. Die Verfassung von Luzern bemerkt ausdrücklich, daß man katholisch sein müsse, um stimmfähig zu sein. Alle neueren Verfassungen (die von Solothurn ausgenommen) sichern die persönliche Freiheit, indem man nur in Kraft des Gesetzes und auf gesetzlichem Wege verhaftet, nicht dem natürlichen Richter entzogen, nicht über eine gewisse Zeitfrist unverhört gelassen werden darf. Waadt schützt die Unverletzlichkeit des Hauses. Zürich, Bern und Freiburg verbieten die Anwendung der Tortur. In den meisten Cantonen wird das Eigenthum gegen willkürliche Eingriffe der Staatsgewalt sicher gestellt. Die Staatslasten werden nach Vermögen, Einkommen und Erwerb auf die Bürger vertheilt. Thurgau, St. Gallen, Tessin, Schwyz, äußeres Land, Basellandschaft, Solothurn gewähren unbedingte, Zürich, Bern, Aargau nur bedingte Erwerbsfreiheit. Luzern schweigt darüber. In Schaffhausen bestehen die Handwerksinnungen und die Ehehaften fort. Damit der Mensch nicht auf der Scholle, auf welcher er das Licht der Welt erblickte, sein Leben zubringen müsse, und damit die Versumpfung ferne gehalten werde, welche alte Bürgerschaften, die sich durch keinen Zufluß neuer Einwohner erfrischten, gewöhnlich ergreift, öffnen die meisten Verfassungen den Cantonsbürgern, einige auch den Schweizern überhaupt, das freie Niederlassungsrecht. Weil ferner die aus dem Mittelalter herstammenden Feudallasten dem Fortschreiten des Landbaues und der wahren Freiheit des Bürgers entgegen sind, indessen nicht geradezu

aufgehoben werden können, ohne Einzelnen und ganzen Körperschaften, namentlich aber auch vielen wohlthätigen Stiftungen ihr Eigenthum zu rauben, so wurde die Loskäuflichkeit der Zehnten, Grundzinse und anderer ewigen Lasten gewährleistet, die Veräußerlichkeit des Bodens ausgesprochen, die Errichtung von Familienerbgütern (St. Gallen, Baselandschaft) untersagt und die Klöster in Erwerbung liegender Gründe an die Bewilligung des Großen Rathes gebunden (Thurgau, Schwyz). Unter den neuen Verfassungen war die von Schwyz, äußeres Land, die einzige, welche von der Preßfreiheit schwieg. Der Grund ließ sich leicht errathen. Minder erklärlich war, warum dort das Petitionsrecht fehlte. Wir fanden es sonst in allen Verfassungen; doch schien man an einigen Orten (z. B. Zürich, Bern) Collectivunterschriften vermeiden zu wollen. Die Lehrfreiheit ist in Baselandschaft und Bern, die Gewissens- und Glaubensfreiheit in Zürich, Bern, Baselandschaft, Aargau und Thurgau gewährleistet. Aengstlicher sind über diesen Punkt die ganz katholischen Cantone. Mit großer Schonung wurde in Freiburg, St. Gallen, Aargau und Thurgau die Parität behandelt, weil das die Klippe war, an welcher gar leicht jede politische Reform hätte scheitern können. Zwar gereicht solches dem Staate nicht immer zum Nutzen. St. Gallen beklagt es, daß seine Verfassung das Erziehungswesen zur Confessionssache macht; Thurgau hingegen verspricht sich von seinem paritätischen Erziehungsrathe Vieles. Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, äußeres Land, Schaffhausen, Aargau, Thurgau, Baselandschaft sorgen in ihren Verfassungen bald mehr, bald minder stark für die Vervollkommnung des öffentlichen Unterrichtes."

„In Rücksicht auf das demokratische Princip zeigt sich

in den neuen Verfassungen eine merkwürdige Abstufung. Durch directe Wahl ernennt das Volk alle seine Stellvertreter selbst in folgenden Cantonen: St. Gallen, Schwyz, äußeres Land, Thurgau, Baselandschaft, Tessin und Waadt. Theils durch directe Volkswahlen, theils durch Wahlcollegien wird der Große Rath in Zürich, Luzern, Solothurn, Schaffhausen und Aargau ernannt. Von den 212 Cantonsräthen im Canton Zürich wählen die Zünfte 179 Mitglieder, und diese wählen die noch fehlenden 33 Mitglieder. Im Canton Luzern wählen die Kreise 80 Cantonsräthe und diese 80 ernennen noch 20; denn die ganze Behörde besteht aus 100 Mitgliedern. Im Aargau, wo der Große Rath aus 200 Mitgliedern besteht, wählen die Kreise 192, und diese ernennen die noch fehlenden 8 Mann. In Solothurn besteht der Große Rath aus 109 Mitgliedern; 26 derselben werden durch das Volk, 70 durch Wahlcollegien und 13 durch den Großen Rath gewählt. Beinahe dasselbe ist auch in Schaffhausen der Fall, wo das Landvolk 48 Mitglieder durch directe Wahl ernennt; die Stadt hingegen 24 directe Mitglieder und 24 Candidaten, welche 48 zusammen aus der Zahl der Candidaten 6 Mann wählen, so daß die Stadt mit 30 im Großen Rathe vertreten wird. Am wenigsten Gnade fanden die Volkswahlen zu Bern und Freiburg; denn hier gibt es gar keine. Im Canton Freiburg wird je auf 100 Seelen ein Wahlmann ernannt, und die Wahlmänner eines Bezirkes wählen je auf 1000 Seelen Bevölkerung ein Mitglied in den Großen Rath. Da man nun die Bevölkerung des Cantons Freiburg auf 70,000 Seelen anschlagen kann, so würde der Große Rath daselbst ungefähr 70 Mann betragen und von ungefähr 700 Wahlmännern gewählt werden. Auch im Canton Bern wählen die Activbürger je auf 100 Seelen Bevölkerung einen

Wahlmann, und die Wahlmänner ernennen 200 Mitglieder des Großen Rathes, worauf diese 200 dann die noch übrigen 40 Glieder wählen. Um in den Großen Rath gewählt werden zu können, muß man, wenn man nicht Gelehrter ist, ein auf ein Grundeigenthum versichertes Capital von wenigstens 5000 Schweizerfranken besitzen. — Auch die Amtsdauer der Großräthe ist sehr verschieden; z. B. in St. Gallen und Thurgau zwei, Schaffhausen und Zürich vier, Bern, Luzern, Schwyz, äußeres Land, Solothurn, Aargau, Baselandschaft sechs und in Freiburg neun Jahre. Die Regierung besteht in Zürich aus 19, in Bern aus 17, Luzern 15, Schwyz, äußeres Land, 18, Freiburg 13, Solothurn 17, Baselandschaft 5, Schaffhausen 11, Aargau 9, St. Gallen 7, Thurgau 6, Waadt 9, in Tessin aus 9 Mitgliedern. „„Zum Berathen, also im Großen Rathe, sollen möglichst Viele, zum Vollziehen, also im Kleinen Rathe, sollen möglichst Wenige sein““, — sagt die Staatsklugheit. Die Trennung der Staatsgewalten ist ebenfalls eine Maßregel, die von der Staatsklugheit geboten wird. Wo die vollziehende Gewalt mit der gesetzgebenden und richterlichen Gewalt vermischt ist, da sinken, wie die Geschichte lehrt, die beiden letzteren allmälig in eine gewisse Abhängigkeit von der ersten hinab; die Stellvertreter des Volkes verstummen und der Richter leiht sein dienstbares Schwert der Regierung. Am folgerichtigsten wurde die Trennung der Gewalten im Tessin, Thurgau und Baselandschaft durchgeführt. Tessin schließt das Obergericht von dem Großen Rathe aus; hingegen muß der Kleine Rath mit berathender Stimme beiwohnen. Thurgau und Baselandschaft schließen die Gerichtspersonen nicht von der Wählbarkeit in den Großen Rath aus, wohl aber die Mitglieder der Regierung, welche letztere dem Großen Rathe sammt-

haft oder durch Abgeordnete erst dann beiwohnt, wenn dieser sie dazu einladet. In den meisten übrigen Cantonen sitzen die Mitglieder der Regierung und des Obergerichtes ohne allen Unterschied im Großen Rath. Die Trennung der Gewalten wird als Grundsatz anerkannt, aber in der Ausführung umgangen. Wenn in einigen Cantonen (Bern, Luzern, Baselландschaft, Thurgau, St. Gallen, Aargau) die vollziehende Gewalt streng von der richterlichen geschieden ist, so überläßt man dafür an anderen Orten (Zürich, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen) die Entscheidung über Verwaltungsstreitigkeiten der Regierung. In Tessin darf kein Richter Advocat sein, und in Schaffhausen läßt man keine Advokaten vor die Schranken. Alle regenerirten Cantone stellen ein Obergericht auf, Freiburg und St. Gallen auch ein Cassationsgericht."

„Sonst sind die neuen Verfassungen alle in einem Zuge sich gleich, im Mißtrauen gegen die Regierung. Ueberall wollte man sich schützen, daß nicht wieder begegne, was 1814 und seitdem geschah. Daher muß der Große Rath sich versammeln, in Zürich, wenn es 24, in Bern, wenn es 20, in Luzern, wenn es 12, in Baselландschaft, wenn es 12, in Schaffhausen, wenn es 20, in St. Gallen, wenn es 30, in Aargau, wenn es 25, in Thurgau, wenn es 25 Großräthe oder acht Kreise verlangen. Aus gleichen Beweggründen stellt Bern einen Großrathsausschuß von 16, Solothurn von 10 Mitgliedern auf, was in Zeiten der Gefahr auch in Thurgau und Baselландschaft geschehen soll. Auch die fremden Kriegsdienste und die daraus herstammenden Gnadengehalte fremder Fürsten waren in manchen Cantonen ein Gegenstand des Mißtrauens, und, wie die Schweizergeschichte lehrt, mit allem Recht. Daher sprechen sich die Verfassungen von Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Baselландschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Aargan, Thurgau

mehr und minder dagegen aus. — Alle neuen Verfassungen huldigen dem Grundsatze der Oeffentlichkeit."

„Ein anderer Punkt, in welchem die neuen Verfassungen übereinstimmen, ist die Revision. Sie alle setzen eine gewisse Zeitfrist fest, nach welcher sie revidirt werden können; Tessin nach 15, Luzern, Solothurn, Aargau nach 10, Zürich, Bern, Basellandschaft, Thurgau, St. Gallen nach 6, Schwyz, äußeres Land, und Schaffhausen nach 4, Freiburg nach 3 Jahren. Am einen Orte hängt es von der Mehrheit des Großen Rathes ab (z. B. Aargau, Zürich, Bern), ob eine Revision Statt finden solle oder nicht. Luzern, Schwyz, äußeres Land, Thurgau, Basellandschaft übertragen die Revision alsdann einem Verfassungsrathe; andere Cantone schweigen über die Art des Verfahrens, und noch andere (Zürich, Bern, Solothurn, Freiburg) überlassen das Werk zum Voraus dem Großen Rathe. Beinahe allenthalben wollte man das Fortschreiten sichern, ohne den bürgerlichen Zustand einer allzu großen Beweglichkeit preis zu geben."

So viel über die Verfassungen, welche 1830, 1831 und 1832 ins Leben traten.

Wir schließen nun damit die Geschichte des Cantons Zürich von 1794—1830, welche für unser Volk belehrend und warnend sein soll und wird.

Möge es uns vergönnt sein, später diese Geschichte bis auf die Gegenwart fortzuführen, um zu zeigen, was durch die Erhebung des Volkes 1830 in neun Jahren geschaffen und gewirkt wurde.

Wir bitten um gütige Nachsicht mit dieser unserer Arbeit, die wir auf den Altar des Vaterlandes legen, damit unsere Zeitgenossen und Nachkommen, die Kämpfe

und Leiden unserer Väter ehrend, den Werth der Freiheit erkennen und treu zu bewahren wissen.

Prächtig steh'n die Alpen alle
Noch um's tapf're Land herum,
Schützen mit dem Felsenwalle
Noch der Freiheit Heiligthum.
Und der Väter Stimmen tönen
Aus den Gräbern himmelan:
Freiheit wohnet bei den Söhnen,
Wenn der Vater sterben kann.

Bornhauser.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leuthy, Johann Jakob,

Geschichte des Cantons Zürich von 1794 - 1830 aus den Quellen untersucht und nach höchst wichtigen Mittheilungen von noch lebenden Zeitgenossen und Augenzeugen dargestellt
Bd.: 2

Zürich (1843)

Helv. 463-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10453817-1